



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Mag. Andrea Schatzmayr

Tel.: +43 (316) 877-7168

Fax: +43 (316) 877-3490

E-Mail: [uvp-energie@stmk.gv.at](mailto:uvp-energie@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-163766/2024-165

Graz, am 22.06.2026

Ggst.: Windpark Hochpürschting 2 - Windheimat GmbH, Lastenstraße  
26, 8670 Krieglach, Genehmigungsverfahren - UVP-  
Genehmigungsbescheid

**Windheimat GmbH,  
FN 330044 i, Lastenstraße 26, 8670 Krieglach**

## **Windpark Hochpürschting 2**

### **Genehmigungsbescheid nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

## Inhalt

1.	<b>Genehmigung nach dem UVP-G 2000</b> .....	6
2.	<b>Genehmigung nach den mitanzuwendenden Materiegesetzen</b> .....	6
2.1.	<b>Forstgesetz 1975 – ForstG 1975</b> .....	6
2.2.	<b>Luftfahrtgesetz – LFG</b> .....	9
2.3.	<b>Stmk Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 – Stmk EIWOG 2005</b> .....	10
2.4.	<b>Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992 iVm Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020</b>	10
2.5.	<b>Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971 – Stmk StWG</b> .....	10
2.6.	<b>ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG</b> .....	10
2.7.	<b>Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG</b> .....	11
3.	<b>Abspruch über Einwendungen und Stellungnahmen</b> .....	11
4.	<b>Projektunterlagen</b> .....	11
5.	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	16
5.1.	<b>Allgemeine Beschreibung</b> .....	16
5.2.	<b>Umfang und Grenzen des Vorhabens</b> .....	16
5.3.	<b>Wesentliche Kenndaten</b> .....	18
5.4.	<b>Lage des Vorhabens</b> .....	18
5.5.	<b>Standorteignung</b> .....	27
5.6.	<b>Demontage der Altanlagen</b> .....	28
5.7.	<b>Elektrische Infrastruktur</b> .....	29
5.8.	<b>Beschreibung der Windenergieanlagen</b> .....	32
5.9.	<b>Bauphase</b> .....	39
5.10.	<b>Betriebsphase</b> .....	40
5.11.	<b>Störfälle</b> .....	43
5.12.	<b>Flächenbedarf</b> .....	45
5.13.	<b>Art und Menge der zu erwartenden Rückstände, Abfälle und Emissionen</b> .....	47
5.14.	<b>Nachsorgephase</b> .....	50
5.15.	<b>Unterbleiben des Vorhabens und alternative Lösungsmöglichkeiten</b> .....	50
5.16.	<b>Maßnahmenübersicht</b> .....	53
6.	<b>Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)</b> .....	53
6.1.	<b>Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000</b> .....	53
6.1.1.	<b>Baubeginn</b> .....	53
6.1.2.	<b>Bauvollendungsfrist</b> .....	53
6.1.3.	<b>Befristete Rodung</b> .....	53
6.2.	<b>Aufsichtsorgane</b> .....	54
6.2.1.	<b>Ökologische Bauaufsicht (Umweltbauaufsicht)</b> .....	54

6.2.2.	Geologische Bauaufsicht .....	54
6.3.	Nebenbestimmungen .....	54
6.3.1.	Abfalltechnik.....	54
6.3.2.	Bautechnik und Brandschutz .....	54
6.3.3.	Elektro- und Lichttechnik, Explosionsschutz .....	55
6.3.4.	Geologie und Geotechnik .....	59
6.3.5.	Luftfahrttechnik .....	61
6.3.6.	Maschinenbautechnik .....	61
6.3.7.	Wasserbautechnik .....	62
6.3.8.	Hydrogeologie - Grundwasser.....	62
6.3.9.	Luftreinhaltung und Lokalklima .....	62
6.3.10.	Naturschutz.....	63
6.3.11.	Waldökologie.....	67
6.3.12.	Wildökologie .....	68
6.3.13.	Landschaft, Sach- und Kulturgüter.....	68
6.3.14.	Umweltmedizin .....	69
6.4.	Hinweise .....	69
7.	Kosten.....	70
8.	Rechtsgrundlagen.....	71
9.	Entscheidungsgründe.....	72
9.1.	Verfahrensgang und Sachverhalt.....	72
9.2.	Zusammenfassende Bewertung gem. § 12a UVP-G 2000 .....	75
9.2.1.	Fachgutachten.....	75
9.2.2.	Wirkpfade .....	76
9.2.2.1.	Abfalltechnik (OZ 111).....	77
9.2.2.2.	Bau- und Brandschutztechnik (OZ 113).....	80
9.2.2.3.	Elektro- und Lichttechnik (OZ 114) .....	89
9.2.2.4.	Geologie und Geotechnik (OZ 125).....	92
9.2.2.5.	Luftfahrttechnik (OZ 117) .....	93
9.2.2.6.	Maschinenbautechnik (OZ 116).....	95
9.2.2.7.	Schallschutz- und Erschütterungstechnik (OZ 127) .....	96
9.2.2.8.	Verkehrstechnik (OZ 162) .....	98
9.2.3.	Schutzgüter .....	99
9.2.3.1.	Boden und Fläche (OZ 112).....	99
9.2.3.2.	Wasser (OZ 123 und OZ 128).....	102
9.2.3.3.	Luftreinhaltung (Immission) und Lokalklima (OZ 120) .....	106
9.2.3.4.	Klima und Energie (OZ 121).....	108
9.2.3.5.	Biologische Vielfalt – Tiere und deren Lebensräume (OZ 129 und OZ 115) .....	110

9.2.3.6.	Biologische Vielfalt – Pflanzen und deren Lebensräume (OZ 134 und OZ 115) ....	113
9.2.3.7.	Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter (OZ 119) .....	119
9.2.3.8.	Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden (OZ 132) .....	126
9.2.4.	Störfall .....	128
9.2.5.	Bewertung .....	128
9.2.5.1.	Gesamtschau .....	129
9.2.5.2.	Boden und Untergrund .....	130
9.2.5.3.	Grundwasser .....	131
9.2.5.4.	(Lokal-)Klima .....	132
9.2.5.5.	Luft .....	132
9.2.5.6.	Tiere und deren Lebensräume .....	133
9.2.5.7.	Pflanzen und deren Lebensräume.....	134
9.2.5.8.	Landschaft.....	135
9.2.5.9.	Sach- und Kulturgüter .....	136
9.2.5.10.	Gesundheit und Wohlbefinden .....	137
9.2.5.11.	Arbeitnehmer: innen .....	138
9.2.5.12.	Öffentliche Konzepte und Pläne der Raumplanung.....	138
9.2.5.13.	Öffentliches Interesse - Energiewirtschaft .....	138
9.2.6.	Umweltauswirkungen .....	141
9.3.	Stellungnahmen und Einwendungen .....	142
9.4.	Feststellungen.....	143
9.5.	Beweiswürdigung.....	144
10.	Rechtliche Beurteilung.....	145
10.1.	Rechtsgrundlagen .....	145
10.2.	Genehmigungspflicht und Zuständigkeit .....	162
10.3.	Parteien- und Nachbarrechte .....	162
10.4.	Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 .....	165
10.5.	Sachprogramm Wind .....	178
10.6.	Genehmigungsvoraussetzungen gemäß den mitanzuwendenden Materiengesetzen..	179
10.6.1.	Forstgesetz 1975 - ForstG .....	179
10.6.2.	Luftfahrtgesetz – LFG .....	181
10.6.3.	Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017.....	182
10.6.4.	Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz – Stmk EIWOG 199	
10.6.5.	Steiermärkisches Starkstromwegegesetz – Stmk StWG .....	201
10.6.6.	Elektrotechnikgesetz 1992 iVm Elektrotechnikverordnung 2020 – ETG und ETV 2020 203	
10.6.7.	Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG.....	205

<b>10.6.8.</b>	<b>ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG.....</b>	<b>207</b>
<b>10.6.9.</b>	<b>Steiermärkische Jagdgesetz 1986 – Stmk JagdG.....</b>	<b>208</b>
<b>10.6.10.</b>	<b>Alpenkonvention.....</b>	<b>209</b>
<b>10.7.</b>	<b>Geprüfte, aber nicht mitanzuwendenden Materiengesetze .....</b>	<b>213</b>
<b>10.7.1.</b>	<b>Wasserrechtsgesetz – WRG 1959 .....</b>	<b>213</b>
<b>10.7.2.</b>	<b>Steiermärkisches Landesstraßen-Verwaltungsgesetz – Stmk LStVG 1964 .....</b>	<b>214</b>
<b>10.7.3.</b>	<b>IG-L .....</b>	<b>215</b>
<b>10.8.</b>	<b>Stellungnahmen und Einwendungen – inhaltliche Behandlung.....</b>	<b>215</b>
<b>10.8.1.</b>	<b>Einwendungen des Umweltschutzes vom 10.07.2025 .....</b>	<b>216</b>
<b>11.</b>	<b>Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>218</b>

# B E S C H E I D

In der UVP-rechtlichen Angelegenheit der Windheimat GmbH, FN 330044 i, vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG, Hauptplatz 7, 8430 Leibnitz, ergeht über den Antrag vom 02.05.2024 nachstehender

## S p r u c h

### **1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

Der Windheimat GmbH, FN 330044 i, Lastenstraße 26, 8670 Krieglach, vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG, Hauptplatz 7, 8430 Leibnitz, wird gemäß § 17 iVm Anhang 1 Z 6 lit b UVP-G 2000 **die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Hochpürschtling 2“** samt allen damit verbundenen Nebenanlagen und Maßnahmen - nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen gemäß Punkt 4. sowie unter Vorschreibung der unter Punkt 6. angeführten Nebenbestimmungen

erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zur Inanspruchnahme der nicht im Eigentum der Windheimat GmbH stehenden, für die Verwirklichung des geplanten Windparks - einschließlich sämtlicher durch projektintegrale Maßnahmen oder vorgeschriebene Nebenbestimmungen umzusetzende Maßnahmen, wie Begleit-, Ersatz-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen – erforderlichen Grundstücke – soweit hierfür eine zivilrechtliche Einigung oder deren Ersatz durch die Erwirkung von Zwangsrechten erforderlich ist, erteilt. (Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer oder Erwerb der entsprechenden Rechte nach Durchführung eines Zwangsrechts- bzw. Enteignungsverfahrens nach dem Stmk ElWOG 2005 und Stmk Starkstromwegegesetz 1971).

### **2. Genehmigung nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen**

Gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 hat die UVP-Behörde bundes- und landesrechtliche Verwaltungsvorschriften mitanzuwenden (Verfahrenskonzentration) und es entfallen damit die gesonderten Bewilligungen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen.

#### **2.1. Forstgesetz 1975 – ForstG 1975**

Diese Genehmigung gilt auch als **forstrechtliche Bewilligung** zur dauernden Rodung im Ausmaß von 43,0814 ha und zur befristeten Rodung im Ausmaß von 24,8418 ha gemäß §§ 17 ff ForstG nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen forstrechtlich relevanten Projektunterlagen gemäß Punkt 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Punkt 6. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

Die dauernde und befristete Rodungsbewilligung ist zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Hochpürschtling 2 samt allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen sowie zugehörigen Anlagen und Einrichtungen (Windenergieanlagen samt Fundament, Errichtung einer Kabeltrasse zur Ableitung der erzeugten Energie, windparkinterne Verkabelungen, Zuwegung zu den Anlagenteilen, Errichtung von Kranstell-, Vormontage- sowie (Zwischen-) Lagerflächen und zur Errichtung des Umspannwerks Stanglalm) auf nachstehend angeführten Grundstücken (*Auszug aus dem Rodungsverzeichnis gemäß Einlage B.04.01*):

**KG Alpl**

KG Nummer	KG Name	Gst. Nr.	EZ	Rodungsfläche temporär [m <sup>2</sup> ]	Rodungsfläche permanent [m <sup>2</sup> ]	Detailrodungszweck
60202	Alpl	41/1	15	14.496,00	10.449,00	WEA, KSF, Z, Kabel
60202	Alpl	41/2	87	36.986,00	37.136,00	WEA, KSF, Z, Kabel
60202	Alpl	41/6	26	10.207,00	9.174,00	LFL, Z, Kabel
60202	Alpl	50/2	46	5,00		D
60202	Alpl	115/3	51		80.898,00	AGFL
60202	Alpl	116/1	51		21.791,00	AGFL
60202	Alpl	119/1	87	5.493,00	9.409,00	WEA, KSF, Z, Kabel
<b>Gesamt</b>				<b>67.187,00</b>	<b>168.857,00</b>	

**KG Fochnitz**

KG Nummer	KG Name	Gst. Nr.	EZ	Rodungsfläche temporär [m <sup>2</sup> ]	Rodungsfläche permanent [m <sup>2</sup> ]	Detailrodungszweck
60207	Fochnitz	76	36	31,00	138,00	WEA, KSF
60207	Fochnitz	77	36	142,00		Kabel
60207	Fochnitz	110	36	670,00		Kabel
60207	Fochnitz	111	36	2.842,00	1.462,00	WEA, KSF, Kabel
60207	Fochnitz	114	3	545,00		Kabel
60207	Fochnitz	115	3	88,00		Kabel
60207	Fochnitz	261	48	892,00		Kabel
60207	Fochnitz	317/1	6	5.841,00	8.386,00	WEA, KSF, Z, Kabel
60207	Fochnitz	360	35	1.093,00	1.979,00	WEA, KSF
60207	Fochnitz	364	26	5.178,00	8.459,00	WEA, KSF, Z, Kabel, LFL
60207	Fochnitz	430/1	46	12.257,00	2.641,00	WEA, KSF, Z, LFL, D, Kabel
60207	Fochnitz	605/2	87	2.443,00	1.152,00	Z, Kabel
60207	Fochnitz	700	46	1.870,00	54.701,00	WEA, KSF, Z, LFL, D, Kabel, AGFL
<b>Gesamt</b>				<b>33.892,00</b>	<b>78.918,00</b>	

**KG Fressnitz**

KG Nummer	KG Name	Gst. Nr.	EZ	Rodungsfläche temporär [m <sup>2</sup> ]	Rodungsfläche permanent [m <sup>2</sup> ]	Detailrodungszweck
60208	Fressnitz	566/235	424	626,00		Kabel
<b>Gesamt</b>				<b>626,00</b>		

**KG Fressnitzgraben**

<b>KG Nummer</b>	<b>KG Name</b>	<b>Gst. Nr.</b>	<b>EZ</b>	<b>Rodungsfläche temporär [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Rodungsfläche permanent [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Detailrodungszweck</b>
60209	Fressnitzgraben	393/1	89	23.604,00	18.714,00	WEA, KSF, Z, Kabel
60209	Fressnitzgraben	393/2	87	1.049,00	4.383,00	WEA, KSF, Kabel
60209	Fressnitzgraben	416/1	26	45.030,00	82.371,00	WEA, KSF, Z, D, AGFL, Kabel
60209	Fressnitzgraben	435/2	19	378,00	226,52	Kabel
60209	Fressnitzgraben	435/4	19	3.898,00	2.817,00	WEA, KSF, Z, Kabel
60209	Fressnitzgraben	435/8	3	12.031,00	17.455,00	WEA, KSF, Z, Kabel
60209	Fressnitzgraben	436/1	19	5.323,00	7.612,00	WEA, KSF, Z, Kabel
60209	Fressnitzgraben	436/3	19	305,00	183,00	Kabel
60209	Fressnitzgraben	436/4	19	1.136,00	682,00	Kabel
60209	Fressnitzgraben	439/2	18	5.137,00	2.418,00	WEA, KSF, Z, Kabel
<b>Gesamt</b>				<b>97.891,00</b>	<b>136.862,00</b>	

**KG Mitterdorf**

<b>KG Nummer</b>	<b>KG Name</b>	<b>Gst. Nr.</b>	<b>EZ</b>	<b>Rodungsfläche temporär [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Rodungsfläche permanent [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Detailrodungszweck</b>
60224	Mitterdorf	475/4	82	2.072,00	877,00	Kabel
60224	Mitterdorf	806	256	4.906,00	2.103,00	Kabel
60224	Mitterdorf	817	770	317,00	107,00	Kabel
60224	Mitterdorf	820	770	1.108,00	504,00	Kabel
60224	Mitterdorf	823	33	112,00		Kabel
60224	Mitterdorf	824	33	217,00	66,00	Kabel
60224	Mitterdorf	826	526	194,00		Kabel
60224	Mitterdorf	827	526	201,00		Kabel
60224	Mitterdorf	830/1	576	133,00		Kabel
60224	Mitterdorf	831	576	115,00		Kabel
60224	Mitterdorf	833/1	576	149,00		Kabel
60224	Mitterdorf	834	576	153,00		Kabel
60224	Mitterdorf	837	14	203,00		Kabel
60224	Mitterdorf	839/1	14	357,00		Kabel
60224	Mitterdorf	840	14	164,00		Kabel
60224	Mitterdorf	842/1	14	175,00		Kabel
60224	Mitterdorf	843	14	170,00		Kabel
60224	Mitterdorf	845/1	14	79,00		Kabel
60224	Mitterdorf	846	14	79,00		Kabel
60224	Mitterdorf	848	183	105,00		Kabel
60224	Mitterdorf	849	183	100,00		Kabel
60224	Mitterdorf	852	183	93,00		Kabel
60224	Mitterdorf	853	183	95,00		Kabel
60224	Mitterdorf	854	199	164,00		Kabel
60224	Mitterdorf	855	199	160,00		Kabel
60224	Mitterdorf	857	199	97,00		Kabel
60224	Mitterdorf	858	199	91,00		Kabel

60224	Mitterdorf	861	467	101,00		Kabel
60224	Mitterdorf	862	467	89,00		Kabel
60224	Mitterdorf	864	199	80,00		Kabel
60224	Mitterdorf	865	199	73,00		Kabel
60224	Mitterdorf	867	199	93,00		Kabel
60224	Mitterdorf	868	199	85,00		Kabel
60224	Mitterdorf	870	18	87,00		Kabel
60224	Mitterdorf	871	18	86,00		Kabel
60224	Mitterdorf	873	18	73,00		Kabel
60224	Mitterdorf	874	18	70,00		Kabel
60224	Mitterdorf	875	18	144,00		Kabel
60224	Mitterdorf	876	18	144,00		Kabel
60224	Mitterdorf	879	23	347,00		Kabel
60224	Mitterdorf	880	23	279,00		Kabel
60224	Mitterdorf	1035	23	877,00	363,00	Kabel
60224	Mitterdorf	1039		2.744,00	402,00	LFL, Kabel
60224	Mitterdorf	1040	964	2.334,00	1.000,00	Kabel
60224	Mitterdorf	1042	62	450,00	185,00	Kabel
60224	Mitterdorf	1043	62	595,00	255,00	Kabel
60224	Mitterdorf	1056	43	4.204,00	1.789,00	Kabel
60224	Mitterdorf	1066	40	975,00	418,00	Kabel
60224	Mitterdorf	1068	14	1.906,00	606,00	Kabel
60224	Mitterdorf	1069	32	1.311,00	823,00	Kabel
60224	Mitterdorf	1078	923	2.542,00	1.359,00	Kabel
60224	Mitterdorf	1082	884	3.943,00	3.725,00	UW, Z, Kabel
60224	Mitterdorf	1083	828	255,00	31,00	Z
60224	Mitterdorf	1084/1	23	11.063,00	2.864,00	WEA, KSF, Z, Kabel
60224	Mitterdorf	1084/2	828	2.065,00	260,00	Z, Kabel
<b>Gesamt</b>				<b>48.823,00</b>	<b>17.737,00</b>	

**KG Fischbach**

KG Nummer	KG Name	Gst. Nr.	EZ	Rodungsfläche temporär [m <sup>2</sup> ]	Rodungsfläche permanent [m <sup>2</sup> ]	Detailrodungszweck
68009	Fischbach	947/2	360		28.441,00	AGFL
<b>Gesamt</b>					<b>28.441,00</b>	

Die genaue Lage der dauernden und befristeten Rodungsflächen sind den Rodungsplänen, Einlagen B.04.02 bis B.04.06, zu entnehmen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn mit dem Rodungszweck nicht innerhalb von **drei Jahren** ab Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird.

**2.2. Luftfahrtgesetz – LFG**

Diese Genehmigung gilt auch als **luftfahrtrechtliche (Ausnahme-)Bewilligung** gemäß §§ 85, 91, 92 und 94 LFG nach Maßgabe der mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen luftfahrttechnisch relevanten Projektunterlagen gemäß Punkt 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Punkt 6. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

Es wird die **Zulässigkeit** der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (ausgenommen Infrarotkennzeichnung) gemäß § 123a LFG **festgestellt**.

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) für **Infrarotkennzeichnung** wird **untersagt**.

### **2.3. Stmk Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 – Stmk EIWOG 2005**

Diese Genehmigung gilt auch als **elektrizitätsrechtliche Bewilligung** gemäß § 5 Abs 1 iVm §§ 10 und 11 Stmk EIWOG 2005 nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen elektrizitätsrechtlich relevanten Projektunterlagen gemäß Punkt 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Punkt 6. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

### **2.4. Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992 iVm Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020**

Im Rahmen dieser Genehmigung ergeht die **Feststellung**, dass nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen elektrotechnisch relevanten Projektunterlagen gemäß Punkt 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Punkt 6. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, den Anforderungen **gemäß § 3 ETG 1992** entsprochen wird.

Diese Genehmigung gilt auch als **Ausnahmebewilligung gemäß § 11 ETG** nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen elektrotechnisch relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 6. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

### **2.5. Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971 – Stmk StWG**

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als **starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung gemäß § 7 Abs 1 Stmk StWG 1971** nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen starkstromwegerechtlich relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 6. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

### **2.6. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG**

Die vorliegende UVP-Genehmigung gilt auch als **Feststellung**, dass nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen arbeitnehmerschutzrechtlich relevanten Projektunterlagen gemäß Pkt. 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Pkt. 6. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, 1. die Belange des Arbeitnehmerschutzes gemäß § 94 Abs 1 ASchG berücksichtigt wurden 2. den Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 94 Abs 2 ASchG entsprochen wird und voraussehbare Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

## **2.7. Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG**

Diese Genehmigung gilt auch als **baurechtliche Bewilligung gemäß § 19 des Stmk BauG 1995** nach Maßgabe der eingereichten mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen baurechtlich relevanten Projektunterlagen gemäß Punkt 4., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheids bilden, sowie unter Erfüllung und Einhaltung der gemäß Punkt 6. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

## **3. Abspruch über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die Einwendungen der Steiermärkischen Umweltschutzbehörde werden, soweit ihnen nicht entsprochen wurde, als unbegründet abgewiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 10.8. (Einwendungen) verwiesen.

Die übrigen Stellungnahmen wurden entsprechend berücksichtigt. Eine Stattgebung, Abweisung oder Zurückweisung ist rechtlich nicht vorgesehen.

## **4. Projektunterlagen**

### Ordner 1

- **A.01 Genehmigungsantrag**
- **B.01. Vorhabensbeschreibung**
  - o B.02.01 Bau- und Transportkonzept
  - o B.02.02 BTK Berechnung BA1\_231219
  - o B.02.03 BTK Berechnungen BA2\_231219
  - o B.02.04 BTK Bauzeitplan BA1\_231219
  - o B.02.05 BTK Bauzeitplan BA2\_231219
- **B.03 Pläne**
  - o B.03.01 Übersichtskarte Windpark
  - o B.03.02 Übersichtskarte Kumulierung
  - o B.03.03 Übersichtslageplan Projektgebiet
  - o B.03.04-17 Detaillageplan WEA 19 – WEA 32
  - o B.03.18 Detaillageplan Umspannwerk Stanglalm
  - o B.03.19-32 Schnitte Kranstellflächen WEA 19 – WEA 32
  - o B.03.33 Übersichtslageplan Rückbau

### Ordner 2

- o B.03.34-37 Detaillageplan 1 – 4 Rückbau
- o B.03.38 Übersichtslageplan Eingriffsflächen
- o B.03.39-42 Detaillageplan 1 – 4 Eingriffsflächen
- o B.03.43 R01 Übersichtslageplan Maßnahmen
- o B.03.44-48 R01 Detaillageplan 1 – 5 Maßnahmen
- o B.03.49 Lageplan 30 kV Windparkverkabelung
- o B.03.50-52 Lagepläne 110 kV Ableitung
- o B.03.53 UW Stanglalm – Lageplan
- o B.03.54 UW Stanglalm – Grundrisse, Schnitte, Ansichten

Ordner 3

- **B. 04 Rodung**
  - o B.04.01 Rodungsverzeichnis
  - o B.04.02 Übersichtslageplan Rodungen
  - o B.04.03-06 Rodungspläne
- **B. 05 Meteorologie**
  - o B.05.01 Fachbericht Meteorologie
  - o B.05.02 Ertragsprognose Betriebsphase 1
  - o B.05.03 Ertragsprognose Betriebsphase 2
  - o B.05.04 Standorteignungsnachweis Vestas
- **B.06 Klima- und Energiekonzept**
- **B.07 Verkehr**
- **B.08 Abfalltechnik**
- **B.09 Wirkfaktoren**
  - o B.09.01 Fachbericht Schattenwurf
  - o B.09.02 R03 Fachbericht Schalltechnik inkl. Infraschall
  - o B.09.03 Fachbericht Licht/Blendung
  - o B.09.04 Fachbericht Erschütterungen
  - o B.09.05 Fachbericht Eisfall
  - o B.09.06 Magnetfeldberechnungen Verkabelung
  - o B.09.07 Stellungnahme Strahlung
- **B.10 Risiken schwerer Unfälle/Naturkatastrophen, Klimawandelfolgen/Klimafolgencheck**
- **B.11 Maßnahmenkatalog**

Ordner 4

- **C.01 Eigentümer**
  - o C.01.01 Eigentümerverzeichnis
  - o C.01.02 Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis
  - o C.01.03 Zustimmungserklärungen Rodung Kabelableitung
  - o C.01.04 R01 Zustimmungserklärungen Rodung Windpark-Areal
- **C.02 Baugrundgutachten**
- **C.03 Bau- und Maschinentechnik Windenergieanlagen**
- **C.04 Brandschutzkonzept**
  - o C.04.01 Allg. Beschreibung Brandschutz 3-4MW
  - o C.04.02 Allg. Beschreibung Brandschutz EnVentus
  - o C.04.03 Allg. Beschreibung Feuerlöschsystem 4MW
  - o C.04.04 Allg. Beschreibung Feuerlöschsystem EnVentus
  - o C.04.05 anlagenspezifisches Brandschutzkonzept 3-4MW
  - o C.04.06 anlagenspezifisches Brandschutzkonzept EnVentus
  - o C.04.07 projektspezifisches Brandschutzkonzept
- **C.05 Arbeitssicherheit/Arbeitnehmerschutz**
- **C.06 Elektrotechnik & Umspannwerk Stanglalm**
  - o C.06.01 Technischer Bericht Kabelauslegung
  - o C.06.02 TB Eingabe E-rechtl. Bau- und Betriebsbewilligung
  - o C.06.03 110 kV Schaltschema
  - o C.06.04 30 kV Schaltschema

- C.06.05 Gesamtschaltschema
- C.06.06 Baubeschreibung UW
- C.06.07 Bauplatzzeichnung UW
- C.06.08 Bestätigung vereinfachtes Verfahren UW
- C.06.09 Berechnung Bruttogeschossfläche UW
- C.06.10 Geländeanpassung UW
- C.06.11 Dachsicherung UW
- C.06.12 R01 Versickerungsberechnung UW
- **C-07 Vorläufiges Netzanschlusskonzept**
- **C.08 Luftfahrttechnik**
  - C.08.01 Technischer Bericht Luftfahrttechnik
  - C.08.02 Hindernisformular

#### Ordner 5

- **C.09 Unterlagen Windenergieanlage V 150 allgemein**
  - C.09.01 Typenprüfung Turminneneinbauten Stahltürme
  - C.09.02 Prinzipieller Aufbau und Energiefluss
  - C.09.03 Vestas Erdungssystem allgemein
  - C.09.04 Erdungssystem Ankerkorbfundamente
  - C.09.05 Trossenkabel 35kV
  - C.09.06 Anforderungen Transportwege und Kranstellflächen
  - C.09.07 Risikoanalyse
  - C.09.08 Bemerkungen zur Risikoanalyse
  - C.09.09 Abgeleitete Maßnahmen – zusätzl. Sicherheitsmaßn.
  - C.09.10 Arbeitsschutz - Gesundheit, Sicherheit und Umwelt
  - C.09.11 Notbeleuchtung an WEA
  - C.09.12 Fallschutzsystem Betriebs- Wartungs- und Mont.anl.
  - C.09.13 EU Typenzertifikat AVANTI Fallschutzsystem
  - C.09.14 Zertifikat Sherpa Service Lift\_TST-LDST Turm
  - C.09.15 Bedienungsanleit. WEA Transportaufzug TST Turm
  - C.09.16 Bedienungsanleit. WEA Transportaufzug LDST Turm
  - C.09.17 Abseilgerät
  - C.09.18 Technische Beschreibung Flugbefeuerng
  - C.09.19 Allgemeine Spezifikation UPS für Flugbefeuerng
  - C.09.20 allgemeine Spezifikation Sichtweitensensor
  - C.09.21 allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung VID
  - C.09.22 VID - Integration BLADEcontrol BID in die Steuerung
  - C.09.23 Zertifikat VID
  - C.09.24 Allg. Beschreibung Vestas Anti-icing System
  - C.09.25 Allg. Beschreibung\_SCADA Ice Detection
  - C.09.26 Vestas Schattenwurf Abschaltssystem
  - C.09.27 Allg. Beschreibung Fledermausschutzsystem
  - C.09.28 Statement Amtsblatt Brandenburg
  - C. 09.29 Stellungnahme Abschaltung 180 ms

#### Ordner 6

- **C. 10 Unterlagen Windenergieanlage V150-4.2**
  - C.10.01 Allgemeine Beschreibung 4MW-Plattform

- C.10.02 Leistungsspezifikation V150-4.2
- C.10.03 Übersichtszeichnung V150-4.2 123m NH
- C.10.04 Übersichtszeichnung V150-4.2 145m NH
- C.10.05 Situierungsplan 3-4MW-Plattform
- C.10.06 Schalungsplan V150-4.2 123m NH FGoA
- C.10.07 Schalungsplan V150-4.2 145m NH FGoA
- C.10.08 Erdbebennachweis V150-4.2 123m NH
- C.10.09 Erdbebennachweis V150-4.2 145m NH
- C.10.10 EU Declaration of Conformity V150-4.2
- C.10.11 Typenprüfbericht Fundament V150-4.2 123m NH
- C.10.12 Typenprüfbericht Fundament V150-4.2 145m NH
- C.10.13 Typenprüfbericht Turm V150-4.2 123m NH
- C.10.14 Typenprüfbericht Turm V150-4.2 145m NH
- C.10.15 Prüfzeugnis Erdungsanlage V150-4.2
- C.10.16 Mittelspannungsschaltanlage V150-4.2
- C.10.17 Safety regulations for ops. and techs. V150-4.2
- C.10.18 Evakuierungsplan
- C.10.19 Blitzschutz und elektromagn. Verträglichk. V150-4.2
- C.10.20 Feuerlöschsystem 3-4MW-Plattform
- C.10.21 Approval Letter VAS V150-4.2
- C.10.22 Maßnahmen §11 ETG V150-4.2
- C.10.23 Angaben zum Abfall V150-4.2
- C.10.24 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen V150-4.2
- C.10.25 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen V150-4.2
- C.10.26 Typenprüfb. Turm u. Fundament V150-4.2 123m NH
- C.10.27 Typenprüfb. Turm u. Fundament V150-4.2 145m NH
- **C.11 Unterlagen Windenergieanlage V150-6.0**
  - C.11.01 Allgemeine Beschreibung EnVentus-Plattform
  - C.11.02 Leistungsspezifikation V150-6.0
  - C.11.03 Übersichtszeichnung V150-6.0 125m NH
  - C.11.04 Übersichtszeichnung V150-6.0 148m NH
  - C.11.05 Situierungsplan EnVentus-Plattform
  - C.11.06 Schalungsplan V150-6.0 125m NH FGoA
  - C.11.07 Schalungsplan V150-6.0 148m NH FGoA
  - C.11.08 Erdbebennachweis V150-6.0 125m NH
  - C.11.09 Erdbebennachweis V150-6.0 148m NH
  - C.11.10 EU Declaration of Conformity V150-6.0
  - C.11.11 Typenprüfbericht Fundament V150-6.0 125m NH
  - C.11.12 Typenprüfbericht Fundament V150-6.0 148m NH
  - C.11.13 Typenprüfbericht Turm V150-6.0 125m NH
  - C.11.14 Typenprüfbericht Turm V150-6.0 485m NH
  - C.11.15 Prüfzeugnis Erdungsanlage V150-6.0
  - C.11.16 Mittelspannungsschaltanlage V150-6.0
  - C.11.17 Safety regulations for ops. and techs. V150-6.0
  - C.11.18 Evakuierungsplan EnVentu
  - C.11.19 Blitzschutz und elektromagn. Verträglichk. V150-6.0

- C.11.20 Feuerlöschsystem EnVentus-Plattform
- C.11.21 Verification Letter VAS V150-6.0
- C.11.22 Maßnahmen §11 ETG V150-6.0
- C.11.23 Angaben zum Abfall V150-6.0
- C.11.24 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen V150-6.0
- C.11.25 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen V150-6.0
- C.11.26 Stellungnahme EsterTrafo
- C.11.27 Stellungn. NOT-AUS und NOT-STOPP EnVentus
- C.11.28 Typenprüfb. Turm u. Fundament V150-6.0 125m NH
- C.11.29 Typenprüfb. Turm u. Fundament V150-6.0 148m NH

#### Ordner 7

##### D Umweltverträglichkeitserklärung

- **D.01 Energiewirtschaft und öffentliches Interesse**
- **D.02 Schutzgut Mensch**
  - D.02.01 Fachbericht Struktur und Entwicklung des Raumes
  - D.02.02 Fachbericht Freizeit und Erholung
  - D.02.03 Fachbericht Humanmedizin
- **D.03 Schutzgut Biologische Vielfalt**
  - D.03.01 R02 Fachbericht Tiere und deren Lebensräume exkl. Wildökologie und Fledermäuse
  - D.03.02 R01 Fachbericht Wildökologie
  - D.03.03 R02 Fachbericht Fledermäuse
  - D.03.04 R01 Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume
  - D.03.05 Lageplan IST-Zustand Biotoptypen u. wertgeb. Arten
  - D.03.06 Lageplan Bedeutung Biotoptypen
  - D.03.07 Lageplan Konflikte

#### Ordner 8

- **D.04 Schutzgut Boden und Fläche**
  - D.04.01 Fachbericht Fläche und Boden
  - D.04.02 R01 Fachbericht Waldökologie
  - D.04.03 Bodenschutzkonzept
- **D.05 Schutzgut Wasser**
  - D.05.01 Fachbericht Hydrogeologie
  - D.05.02 Fachbericht Wasserbautechnik
- **D.06 Schutzgut Luft**
  - D.06.01 R02 Fachbericht Luftreinhalteplanung
- **D.07 Schutzgut Landschaft**
  - D.07.01 Visualisierungen
  - D.07.02 Sichtbarkeitsanalyse
  - D.07.03 R01 Fachbericht Landschaftsbild
- **D.08 Schutzgut Sach- und Kulturgüter**
  - D.08.01 Fachbericht Sach- und Kulturgüter
- **D.09 UVE-Synthesebericht, Allgemein verständliche Zusammenfassung**

#### Ordner 9

##### E 1. Nachreichung

- **E.01 Verbesserungsauftrag Erstevaluierung**

F 2. Nachreichung

- **F.01 Verbesserungsauftrag Zweitevaluierung**

G 3. Nachreichung

- **G.01 Verbesserungsauftrag Drittevaluierung**

Die mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

## **5. Vorhabensbeschreibung**

Soweit die mit dem Vidierungsvermerk versehenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen von der Vorhabensbeschreibung abweichen, ist die Vorhabensbeschreibung maßgeblich.

### **5.1. Allgemeine Beschreibung**

Das Vorhaben „**Windpark Hochpürschtling 2**“ umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung von 14 WEA des Typs Vestas V150 mit je 4,2 bzw. 6,0 MW Anlagenleistung und 123, 125, 145 bzw. 148 m Nabenhöhe inkl. Zuwegung und Kranstellflächen (gesamte Nennleistung 71,4 MW)
- Demontage und Abtransport der bestehenden 9 Windenergieanlagen des Windparks Hochpürschtling inkl. der jeweils zugehörigen Trafostationen
- Errichtung der WP-internen 30 kV Verkabelung
- Errichtung des 30/110 kV Umspannwerks „Stanglalm“
- Errichtung einer ca. 6,2 km langen 110 kV Kabelleitung zum bestehenden Umspannwerk Mitterdorf (Energieableitung)

Die Anlagenstandorte befinden sich im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag, in den Gemeinden Krieglach, St. Barbara im Mürztal und Stanz im Mürztal, auf einer Seehöhe zwischen 1.330 m und 1.480 m über Adria. Das Projektgebiet liegt innerhalb der Vorrangzone „Hochpürschtling“ gemäß dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (Novelle 2019).

Der Zweck des Vorhabens „Windpark Hochpürschtling 2“ ist die emissionsfreie und ressourcenschonende Stromerzeugung aus Windenergie zur Erhöhung des Anteils einer risikoarmen, regenerativen Energieerzeugung.

### **5.2. Umfang und Grenzen des Vorhabens**

#### *Errichtung und Betrieb von 14 Windenergieanlagen*

Die Windheimat GmbH plant die Errichtung von 14 WEA des Typs VESTAS V 150 mit je 4,2 bzw. 6,0 MW Anlagenleistung, somit eine gesamt neu installierte Nennleistung von 71,4 MW. Der Rotordurchmesser der Anlagen beträgt 150 m, sowie Nabenhöhen von 123, 125, 145 bzw. 148 m und einer Gesamthöhe von 198, 200, 220 bzw. 223 m. Die erzeugte elektrische Energie wird über Transformatoren direkt in den Windenergieanlagen auf 30 kV transformiert.

#### *Demontage und Abtransport von 9 Windenergieanlagen samt Trafostationen*

Die bestehenden 9 Windenergieanlagen der Type Repower MM92 mit einem Rotordurchmesser von 92,5 m, einer Nabenhöhe von 100 m und einer installierten Leistung von je 2,05 MW, werden

zerstörungsfrei demontiert und abtransportiert. Die Anlagen werden einer Wiederverwendung zugeführt. Ebenso werden die Trafostationen demontiert, abtransportiert und einer Wiederverwendung zugeführt. Die Fundamente der demontierten WEA werden vollständig abgetragen und fachgerecht entsorgt. Der dadurch entstandene Hohlraum wird verfüllt und die Oberfläche mit standortgerechtem Saatgut rekultiviert.

*Errichtung und Betrieb des windparkinternen 30 kV-Erdverkabelung, des 30/110 kV-Umspannwerks Stanglalm und der 110 kV-Kabelleitung (Energieableitung)*

Alle neu errichteten WEA werden über ein neu errichtetes 30 kV-Erdkabelsystem miteinander verbunden. Zusätzlich zum Erdkabel werden auch eine Leerverrohrung für das Datenkabel, abschnittsweise Drahterder sowie ein Warnband verlegt. Die Kabelverlegung innerhalb des Windparks erfolgt grundsätzlich im Nahbereich von Weganlagen, wobei für den Anschluss einzelner Anlagen auch direktere Trassenführungen für eine Längenreduktion gewählt werden.

Ca. 500 m nordöstlich des stillgelegten Berggasthofs Stanglalm wird das 30/110 kV-Umspannwerk Stanglalm neu errichtet. Die erzeugte elektrische Energie wird über die WP-internen 30 kV-Kabelleitungen zu diesem Umspannwerk geleitet, wo die Transformation der Spannung auf 110 kV erfolgt.

Die weitere Energieableitung verläuft ausgehend vom UW Stanglalm über eine ca. 6,2 km lange 110 kV-Kabelableitung bis zum UW Mitterdorf im Mürztal, in dem der produzierte elektrische Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Als Vorhabensgrenze werden die Kabelendverschlüsse der 110 kV-Kabel im UW Mitterdorf im Mürztal festgelegt.

*Errichtung und Adaptierung der für die Anlieferung und Errichtung bzw. für die Demontage erforderlichen Infrastruktur*

Zur Demontage und Abtransport der bestehenden WEA, zur Errichtung der neuen WEA, für mögliche Reparaturen während des Betriebes und für die laufenden Wartungsarbeiten ist die Nutzung bestehender Forst- bzw. Güterwege im Windparkgelände sowie der Neubau von Stichwegen, Kranstell- und Montageflächen erforderlich. Für die Umladung der Anlagenkomponenten kann der bereits vorhandene Umladeplatz im Ortsgebiet von Stanz im Mürztal mit geringfügigen Adaptierungsmaßnahmen (temporäre Entfernung von Zaun und Einfahrtstor) auch für dieses Projekt verwendet werden.

Die Zuwegung vom öffentlichen Straßennetz bis zum Beginn des WP-Areals wurde bereits für die Errichtung der Windparks Hochpürschting 1 und Stanglalm ausgebaut und kann ohne weiteren Adaptierungsbedarf für das gegenständliche Vorhaben verwendet werden.

Die Güterwege im Windparkareal werden zum Teil neu gebaut und teilweise adaptiert, damit sie den Anforderungen des Anlagenlieferanten entsprechen.

Zur Zwischenlagerung im Zuge der Montage- und Demontearbeiten werden innerhalb des Windpark-Areals zwei Lagerplätze errichtet.

*Errichtung von Eiswarnleuchten samt Verkabelung*

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen kann es zur Ausbildung von Eisschichten an den Rotorblättern kommen, welche beim Abtauvorgang abrutschen und durch eventuell vorherrschenden Wind während des Herunterfallens verfrachtet werden können. Um z.B. Wanderer vor der Gefahr von Eisfall zu warnen, werden an den Zugängen zum Windpark in ausreichend großem Abstand zu den Anlagen Eiswarntafeln inkl. Warnleuchten errichtet. Die Stromversorgung erfolgt ausgehend von der nächstgelegenen WEA mittels Erdkabelleitungen, welche ebenfalls neu zu errichten sind.

### 5.3. Wesentliche Kenndaten

Nachfolgend werden die grundsätzlichen Kenndaten des geplanten Projekts „Windpark Hochpürschling 2“ zusammengefasst:

<b><u>Genehmigungswerberin</u></b>	<u>Windheimat GmbH, Massing 6, 8670 Krieglach</u>
Anzahl der WEA	14
WEA-Typ	Alle Anlagen: Vestas V150 mit 150 m Rotordurchmesser <b>1x V150-4.2 mit 4,2 MW</b> Nennleistung je WEA, 123 m Nabenhöhe und 198 m Gesamthöhe (WEA 21) <b>6x V150-4.2 mit je 4,2 MW</b> Nennleistung je WEA, 145 m Nabenhöhe und 220 m Gesamthöhe (WEA 19, 20, 22, 23, 24, 25) <b>5x V 150-6.0 mit 6,0 MW</b> Nennleistung je WEA, 125 m Nabenhöhe und 200 m Gesamthöhe (WEA 26, 27, 28, 29, 31) <b>2x V150-6.0 mit 6,0 MW</b> Nennleistung je WEA, 148 m Nabenhöhe und 223 m Gesamthöhe (WEA 30, 32)
Gesamtleistung	71,4 MW
Netzanbindung	30 kV-Erdkabel (WP-intern neu), 110 kV-Erdkabel (Ableitung neu)
Netzeinspeisepunkt	UW Mitterdorf im Mürztal
Bundesland	Steiermark
Bezirk	Bruck-Mürzzuschlag
Standortgemeinden WEA und Kabelleitung	Krieglach, Stanz im Mürztal, St. Barbara im Mürztal

### 5.4. Lage des Vorhabens

#### *Koordinaten*

Die Koordinaten der geplanten Turmmittelpunkte der WEA im Koordinatensystem WGS 84 (GMS) können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Koordinaten der Turmmittelpunkte der WEA (WGS 84)

Nr.	Koordinaten (WGS 84)		Nr.	Koordinaten (WGS 84)	
	Rechts	Hoch		Rechts	Hoch
19	E: 15°34'02,7"	N: 47°29'14,9"	26	E: 15°33'02,1"	N: 47°29'17,4"
20	E: 15°34'39,7"	N: 47°29'33,3"	27	E: 15°33'22,5"	N: 47°29'17,6"
21	E: 15°34'49,4"	N: 47°29'44,7"	28	E: 15°33'45,9"	N: 47°29'09,4"
22	E: 15°34'50,1"	N: 47°30'01,0"	29	E: 15°34'18,4"	N: 47°28'52,9"

23	E: 15°35'19,6"	N: 47°29'03,4"	30	E: 15°34'32,7"	N: 47°29'01,3"
24	E: 15°35'36,1"	N: 47°28'43,0"	31	E: 15°34'41,9"	N: 47°29'14,1"
25	E: 15°32'43,1"	N: 47°29'42,0"	32	E: 15°35'02,2"	N: 47°28'56,2"

Die Koordinaten der geplanten

Turmmittelpunkte der WEA im Koordinatensystem Bundesmeldenetz Meridian 34, das zugehörige Grundstück und die betroffene (Katastral)Gemeinde können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Koordinaten der Turmmittelpunkte (BMN M34) und betroffene Grundstücke der geplanten WEA-Standorte (Rotorkreisfläche) inkl. Naben- und Anlagenhöhen

Nr.	Koordinaten (BMN M34)		Fußpunkt über NN	Nabenhöhe	ges. Höhe	ges. Höhe über NN	Gst Nr.	Katastralgemeinde	politische Gemeinde
	Rechts	Hoch	[müA]	[m]	[m]	[müA]			
19	692.366	261.240	1.415	145m	220m	1.635	416/1	Freßnitzgraben 60209	Krieglach
20	693.145	261.799	1.380	145m	220m	1.600	41/2 393/1	Alpl 60202 Freßnitzgraben 60209	Krieglach Krieglach
21	693.352	262.150	1.389	123m	198m	1.587	41/1 393/1	Alpl 60202 Freßnitzgraben 60209	Krieglach Krieglach
22	693.372	262.654	1.336	145m	220m	1.556	41/1 393/1	Alpl 60202 Freßnitzgraben 60209	Krieglach Krieglach
23	693.973	260.869	1.399	145m	220m	1.619	41/2	Alpl 60202	Krieglach
24	694.311	260.236	1.408	145m	220m	1.628	119/1 119/2 430 700	Alpl 60202 Alpl 60202 Fochnitz 60207 Fochnitz 60207	Krieglach Krieglach Stanz i.M. Stanz i.M.
25	690.709	262.093	1.442	145m	220m	1.646	436/1 439/2 1084/1	Freßnitzgraben 60209 Freßnitzgraben 60209 Mitterdorf 60224	Krieglach Krieglach St. Barbara
26	691.098	261.329	1.482	125m	200m	1.682	76 111 435/4 435/8	Fochnitz 60207 Fochnitz 60207 Freßnitzgraben 60209 Freßnitzgraben 60209	Stanz i.M. Stanz i.M. Krieglach Krieglach
27	691.526	261.331	1.470	125m	200m	1.670	416/1 416/3 435/8	Freßnitzgraben 60209 Freßnitzgraben 60209 Freßnitzgraben 60209	Krieglach Krieglach Krieglach

28	692.012	261.073	1.444	125m	200m	1.644	416/1	Freßnitzgraben 60209	Krieglach
29	692.688	260.558	1.424	125m	200m	1.624	317/1 360	Fochnitz 60207 Fochnitz 60207	Stanz i.M. Stanz i.M.
30	692.990	260.813	1.456	148m	223m	1.679	364 416/1 430	Fochnitz 60207 Freßnitzgraben 60209 Fochnitz 60207	Stanz i.M. Krieglach Stanz i.M.
31	693.187	261.205	1.481	125m	200m	1.681	41/2 393/2 416/1	Alpl 60202 Freßnitzgraben 60209 Freßnitzgraben 60209	Krieglach Krieglach Krieglach
32	693.606	260.650	1.459	148m	223m	1.682	41/2 50/2 430 605/2	Alpl 60202 Alpl 60202 Fochnitz 60207 Fochnitz 60207	Krieglach Krieglach Stanz i.M. Stanz i.M.

#### *Raumordnung/Flächenwidmung*

Sämtliche geplanten Anlagen befinden sich inkl. der überstrichenen Rotorkreisfläche innerhalb der gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (Novelle 2019) festgelegten Vorrangzone Hochpürschtling. Die Vorrangzonen sind überörtliche Widmungsfestlegungen. Es bedarf somit für das ggstdl. Vorhaben keines separaten Umwidmungsverfahrens

#### *Lage zu anderen Windparks/Kumulierung*

Im Umkreis von bis zu 5 km zu den geplanten WEA-Standorten befinden sich die bestehenden Windparks Hochpürschtling 1 und Stanglalm.

Tabelle 3: Übersicht benachbarte Windparks bis 5 km Abstand

Windpark	Anlagenanzahl und -type	Rotordurchmesser	Nabenhöhe	Gesamthöhe	Gesamtleistung Windpark	min. Entfernung zu WP Hochpürschtling 2
Hochpürschtling 1	9x Repower MM92	92,5 m	100 m	146,25 m	18,45 MW	89 m
Stanglalm	9x Vestas V126	126 m	117 m	180 m	29,7 MW	415 m

In nachfolgender Tabelle sind die in größerer Entfernung bis ca. 25 km befindlichen bzw. geplanten Windparks ersichtlich. Die Lage dieser Windparks kann dem Plan Nr. PÜR2\_UVE\_002 (Einlage B.03.02) entnommen werden.

Tabelle 4: Übersicht Windparks zwischen 5 bis 25 km Entfernung

Windpark	Anlagenanzahl und -type	Rotordurchmesser	Nabenhöhe	Gesamthöhe	Gesamtleistung Windpark	min. Entfernung zu WP Hochpürschting 2
Fürstkogel	4x Vestas V126 1x Vestas V126	126 m 126 m	117 m 137 m	180 m 200 m	18,0 MW	5.278 m
Steinriegel 1*	10x Bonus 1300	62 m	60 m	91 m	13,0 MW	10.465 m
Steinriegel 2	11x Enercon E70	71 m	86 m	121,5 m	25,3 MW	9.697 m
Steinriegel 3**	12x SWT-DD-130	130 m	115 m	180 m	51,6 MW	9.152 m
Pretul 1	14x Enercon E82	82 m	78 m	119 m	42,0 MW	12.319 m
Pretul 2	1x Enercon E126 3x Enercon E138	126,67 m 138,25 m	86 m 110,13 m	149,34 m 179,25 m	16,6 MW	15.493 m
Moschkogel 1	5x Enercon E70	71 m	64 m	121,5 m	11,5 MW	14.061 m
Moschkogel 2	2x Enercon E70	71 m	64 m	121,5 m	4,6 MW	14.052 m
Moschkogel 3	3x Enercon E82	82 m	78 m	119 m	6,9 MW	13.814 m
Plankogel	1x Vestas V126	126 m	117 m	180 m	3,6 MW	14.569 m
Herrenstein	6x Vestas V112	112 m	94 m	150 m	19,95 MW	19.378 m
Gruberkogel	9x SWT-DD 130	130 m	115 m	180 m	38,7 MW	19.212 m

\*Rückbau/Demontage Windpark Steinriegel 1 im Zuge des Projekts Windpark Steinriegel 3

\*\* Genehmigt mit Bescheid AT13-208732/2020-33. Geplanter Errichtungszeitpunkt unbekannt.

### Lage zu Infrastruktureinrichtungen

#### Öffentliche Straßen

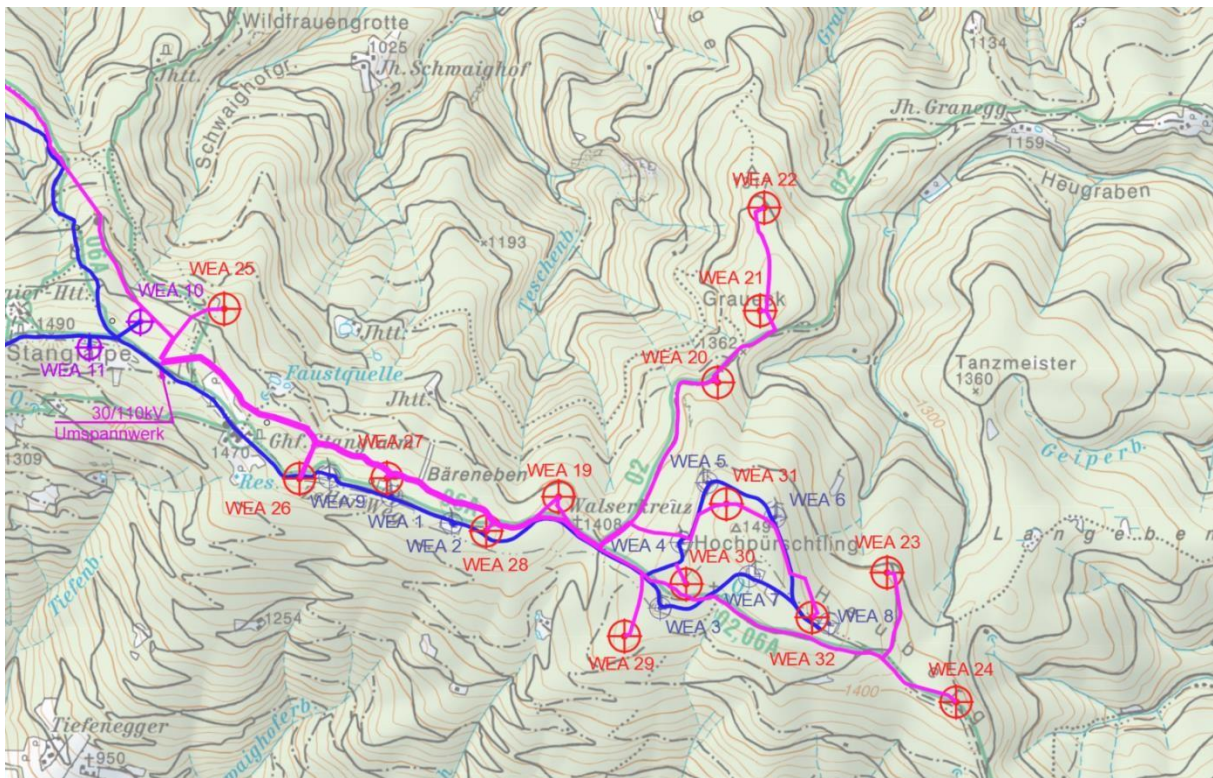
Die nächstgelegene öffentliche Straße ist die L114 Schanzsattel Straße, die sich in einem Abstand (Luftlinie) von ca. 1,2 km zur nächstgelegenen WEA befindet. Ausgehend von der L114 wird auch der Antransport der Baumaterialien und Anlagenteile erfolgen. Entlang der Kabelableitung erfolgt die Querung der S6 Semmering Schnellstraße.

#### Stromnetz

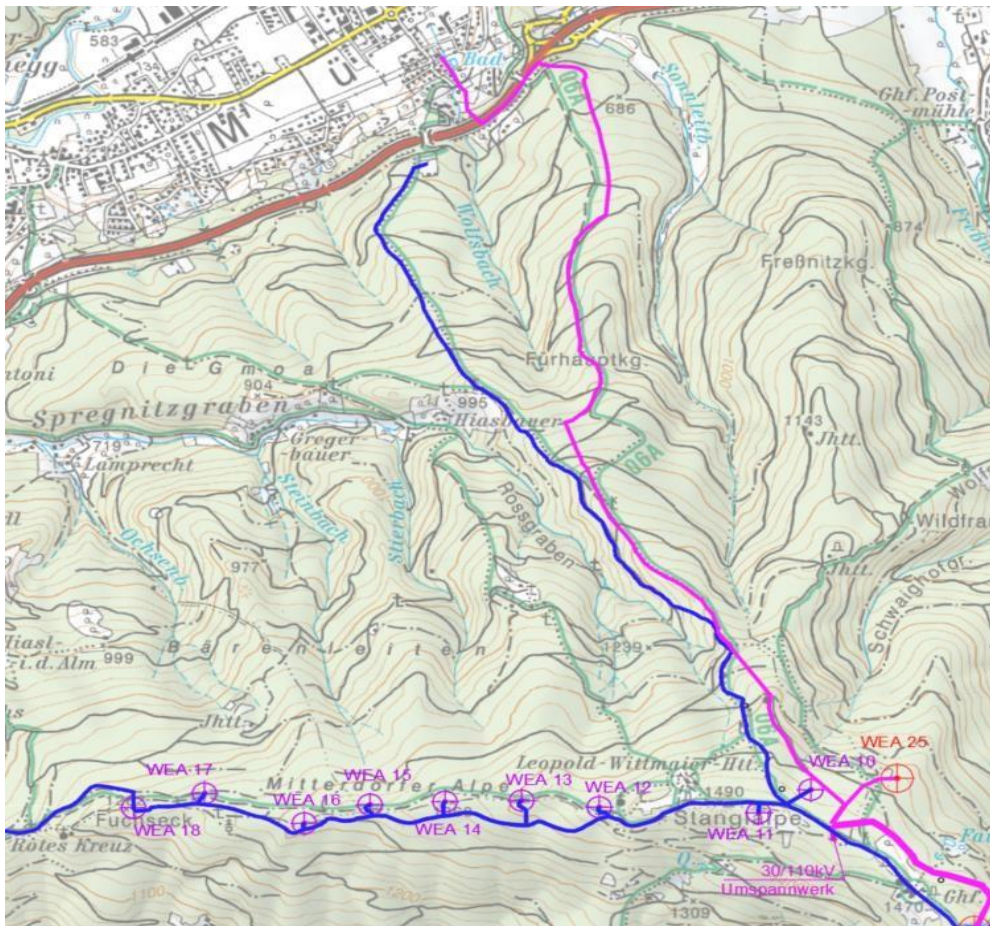
Das nächstgelegene Umspannwerk ist das UW Mitterdorf im Mürztal. Der Abstand (Luftlinie) zur nächstgelegenen WEA beträgt ca. 4,5 km.

#### Wanderwege und Radrouten

Im Projektgebiet befinden sich die Wanderwege 02 und 06A. Die Kabelableitung verläuft abschnittsweise entlang des Wanderwegs 06A bzw. quert diesen. Die Funktionalität der Wanderwege wird während der Bau- und Betriebsphase aufrechterhalten, wobei ggf. Umleitungen und Ersatzwanderwege angelegt werden.



Wanderwege innerhalb des Projektgebietes (Kartengrundlage: ÖK, rote Kreise Standorte WEA, blaue Linien: Kabeltrasse Bestand, Magenta Linien: Kabeltrasse neu)



Wanderwege entlang der Kabelableitung (Kartengrundlage: ÖK, rote Kreise: Standorte WEA, blaue Linien: Kabeltrasse Bestand, Magenta Linien: Kabeltrasse neu)

Entlang der Zuwegung bzw. im südlichen Teil des Windpark-Areals verläuft eine Mountainbike-Strecke („Stanglalm-Rundtour“). Aus Sicherheitsgründen wird die Mountainbike-Strecke während der Bauphase gänzlich gesperrt. Nach Beendigung der Montagearbeiten wird die Strecke wieder geöffnet und kann uneingeschränkt benützt werden.

#### Sonstige Infrastruktureinrichtungen

Im Projektgebiet befinden sich die Kabelleitungen des Windparks Hochpürschling 1, die sich im Eigentum der Konsenswerberin im gegenständlichen Verfahren befinden. Außer diesen befinden sich keine weiteren Mittel- oder Hochspannungskabel, Gas- oder Wasserleitungen innerhalb des Windpark Areals.

#### Lage zu Schutzgebieten

Das Projektgebiet samt Zuwegung und Kabelableitung befindet sich außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000 Europaschutzgebieten, National- oder Naturparks. Der geringste Abstand zu einem Naturdenkmal (1357 – Rotbuche) beträgt mindestens 210 m (Abstand zu Kabeltrasse).

*Lage zu Schutzgebieten*

Der geplante Windpark Hochpürschtling 2 befindet sich weit abseits von größeren Siedlungsgebieten. Die nächstgelegenen größeren Siedlungsgebiete sind die nachfolgenden Ortschaften:

- Stanz im Mürztal, Ortskern ca. 5,4 km südwestlich des WP Hochpürschtling
- St. Barbara im Mürztal, Ortskern ca. 5 km nordwestlich des WP Hochpürschtling
- Fischbach, Ortskern ca. 5,9 km, südöstlich des WP Hochpürschtling
- Krieglach, Ortskern ca. 5,1 km nord-nordöstlich des WP Hochpürschtling

*Gebäude im Standortraum bzw. Nahbereich des Windparks/Immissionspunkte*

In geringerer Entfernung zum geplanten Windpark als geschlossene Siedlungsgebiete liegen Hütten, Einzelgehöfte und sonstige Gebäude. Die im Nahbereich zum geplanten Windpark gelegenen Gebäude wurden erhoben, entsprechend der Bewohnung kategorisiert (dauerhaft bewohnt, bzw. nicht dauerhaft bewohnt) und sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets basiert auf Erfahrungswerte hinsichtlich der zu erwartenden Projektimmissionen.

Für die Beurteilung der Immissionen (Immissionspunkte) werden jedenfalls die dauerhaft bewohnten Gebäude, je nach Fachbereich auch teilweise die nicht dauerhaft bewohnten Objekte berücksichtigt.

Tabelle: Dauerhaft und nicht dauerhaft bewohnte Gebäude im Standortraum

Nr.	Name	Koordinaten BMN M34		geodätische Höhe [müA]	min. Abstand zu WEA-Mittelpunkt
		Rechtswert	Hochwert		
<b>dauerhaft bewohnte Gebäude</b>					
22	Haus Gallbrunner	692.547	259.036	958 müA	1.528m (WEA 29)
23	Haus Grünbichler	691.239	259.552	970 müA	1.764m (WEA 29)
24	Haus Toifenegger	689.916	259.987	940 müA	1.788m (WEA 26)
25	Haus Schnabl	688.912	260.296	994 müA	2.418m (WEA 26)
<b>nicht dauerhaft bewohnte Gebäude</b>					
1	Berggasthof Stanglalm (stillgelegt)	690.788	261.547	1.469 müA	379m (WEA 26)
2	Jagdhütte Hainzl, Krieglach	691.768	261.743	1.362 müA	478m (WEA 27)
3	Teichhütte Ochsenhofer	691.391	262.055	1.279 müA	683m (WEA25)
4	Teichhütte Baumgartner	691.361	262.082	1.276 müA	652m (WEA 25)
5	Jagdhaus Schwaighof	691.440	263.388	1.025 müA	1.487m (WEA 25)
6	Jagdhütte Mag Rothwangl	692.406	264.088	938 müA	1.729m (WEA 22)
7	Jagdhütte Kohlbacher	694.382	263.491	1.134 müA	1.312m (WEA 22)
8	Jagdhaus Granegg, Alpl 24	694.618	263.037	1.160 müA	1.304m (WEA 22)
9	Jagdhütte Patrick Bubna-Litic	693.757	260.018	1.303 müA	595m (WEA 24)
10	Jagdhaus Heinrich Bubna-Litic, Fochnitz 9	694.248	258.725	1.136 müA	1.512m (WEA 24)

11	Zeilbauer Ost, Fochnitz 13 Fingerlos	693.839	259.103	1.118 müA	1.227m (WEA 24)
12	Zeilbauer West, Fochnitz 19 Patrick Bubna	693.760	259.059	1.097 müA	1.300m (WEA 24)
13	Jagdhaus Dr. Heinrich Bubna- Litic	693.551	258.793	976 müA	1.631m (WEA 24)
14	Hütte Hochörtler	692.434	260.105	1.273 müA	519m (WEA 29)
15	Hütte Hainzl	692.306	260.626	1.363 müA	388m (WEA 29)
16	Jagdhütte Walchenegger	691.874	260.322	1.267 müA	764m (WEA 28)
17	Jagdhütte Dissauer vlg. Schwoaghofer	690.899	260.653	1.254 müA	705m (WEA 26)
18	Hütte Bratschun/Zöscher	690.968	261.760	1.418 müA	450m (WEA 26)
19	Latzlhütte, verfallen	692.927	262.440	1.234 müA	494m (WEA 22)
20	Haus Fochnitz 28 Winkler	693.487	258.742	950 müA	1.706m (WEA 24)
21	Haus Heinberger	693.433	258.677	918 müA	1.788m (WEA 24)
26	Winkelmayeralm, 4 Hütten	688.880	263.123	1.183 müA	2.099m (WEA 25)
27	Hütte Spregnitz	688.970	263.103	1.181 müA	2.011m (WEA 25)
28	Leopold Wittmaier Hütte	689.736	262.143	1.464 müA	974m (WEA 25)
29	Kapelle	690.107	262.602	1.402 müA	788m (WEA 25)
30	Kogelbauernhütte	690.389	263.389	1.242 müA	1.335m (WEA 25)
31	Jagdhütte Peterbauer	690.130	261.303	1.269 müA	968m (WEA 26)
32	alter Stall	690.073	261.329	1.272 müA	1.025m (WEA 26)
33	Dunsthütten, 3 Hütten	689.972	261.861	1.454 müA	773m (WEA 25)
34	Möstl Hütte + Stall + Marterl	689.904	261.727	1.389 müA	885m (WEA 25)
35	verfallen	689.557	260.114	826 müA	1.962m (WEA 26)
36	Posch-Hütte	689.551	261.505	1.297 müA	1.299m (WEA 25)
37	Hütte Steindl Manfred	689.483	261.594	1.327 müA	1.323m (WEA 25)
38	Blasbauer/Huber Wochenendhäuser	689.215	260.293	1.012 müA	2.149m (WEA 26)
39	Erzbistum, verfallen	688.826	261.368	1.154 müA	2.017m (WEA 25)
40	Erzbistum, verfallen	688.620	261.692	1.289 müA	2.127m (WEA 25)

Die Lage der angeführten Gebäude kann der Übersichtskarte (Plan Nr. PÜR2\_UVE\_001) entnommen werden.

Bei den nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden handelt es sich nicht um dauerbewirtschaftete Hütten. Die nicht dauerhaft bewohnten Gebäude wurden weiters hinsichtlich der maximalen Übernachtungshäufigkeit von ein und derselben Person geclustert:

Tabelle: maximale Übernachtungshäufigkeit in den nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden von ein- und derselben Person

Nr.	Name	Häufigkeit (maximal)
1	Berggasthof Stanglalm (stillgelegt)	nie/< 1x pro Jahr
2	Jagdhütte Hainzl, Krieglach	1x pro Monat
3	Teichhütte Ochsenhofer	1x pro Jahr
4	Teichhütte Baumgartner	1x pro Jahr
5	Jagdhaus Schwaighof	1x pro Monat
6	Jagdhütte Mag Rothwangl	1x pro Monat
7	Jagdhütte Kohlbacher	1x pro Monat
8	Jagdhaus Granegg, Alpl 24	1x pro Woche
9	Jagdhütte Patrick Bubna-Litic	1x pro Monat
10	Jagdhaus Heinrich Bubna-Litic, Fochnitz 9	1x pro Woche
11	Zeilbauer Ost, Fochnitz 13 Fingerlos	1x pro Monat
12	Zeilbauer West, Fochnitz 19 Patrick Bubna	1x pro Monat
13	Jagdhaus Dr. Heinrich Bubna-Litic	1x pro Monat
14	Hütte Hochörtler	1x pro Jahr
15	Hütte Hainzl	1x pro Monat
16	Jagdhütte Walchenegger	1x pro Monat

17	Jagdhütte Dissauer vlg. Schwoaghofer	1x pro Monat
18	Hütte Bratschun/Zöscher	1x pro Monat
19	Latzlhütte, verfallen	nie/< 1x pro Jahr
20	Haus Fochnitz 28 Winkler	1x pro Monat
21	Haus Heinberger	1x pro Monat
26	Winkelmayeralm, Hütten 4	1x pro Woche
27	Hütte Spregnitz	nie/< 1x pro Jahr
28	Leopold Wittmaier Hütte	1x pro Monat
29	Kapelle	nie/< 1x pro Jahr
30	Kogelbauernhütte	1x pro Monat
31	Jagdhütte Peterbauer	1x pro Jahr
32	alter Stall	nie/< 1x pro Jahr
33	Dunsthütten, 3 Hütten	1x pro Monat
34	Möstl Hütte + Stall + Marterl	1x pro Monat
35	verfallen	nie/< 1x pro Jahr
36	Posch-Hütte	1x pro Monat
37	Hütte Steindl Manfred	1x pro Monat
38	Blasbauer/Huber Wochenendhäuser	1x pro Monat
39	Erzbistum, verfallen	nie/< 1x pro Jahr
40	Erzbistum, verfallen	nie/< 1x pro Jahr

### Lage zu Baulandzonierungen

Der Abstand zum nächstgelegenen Bauland, welches sich auf dem Gst. Nr. 11, KG 68031 Völlegg befindet, beträgt 2.344 m.

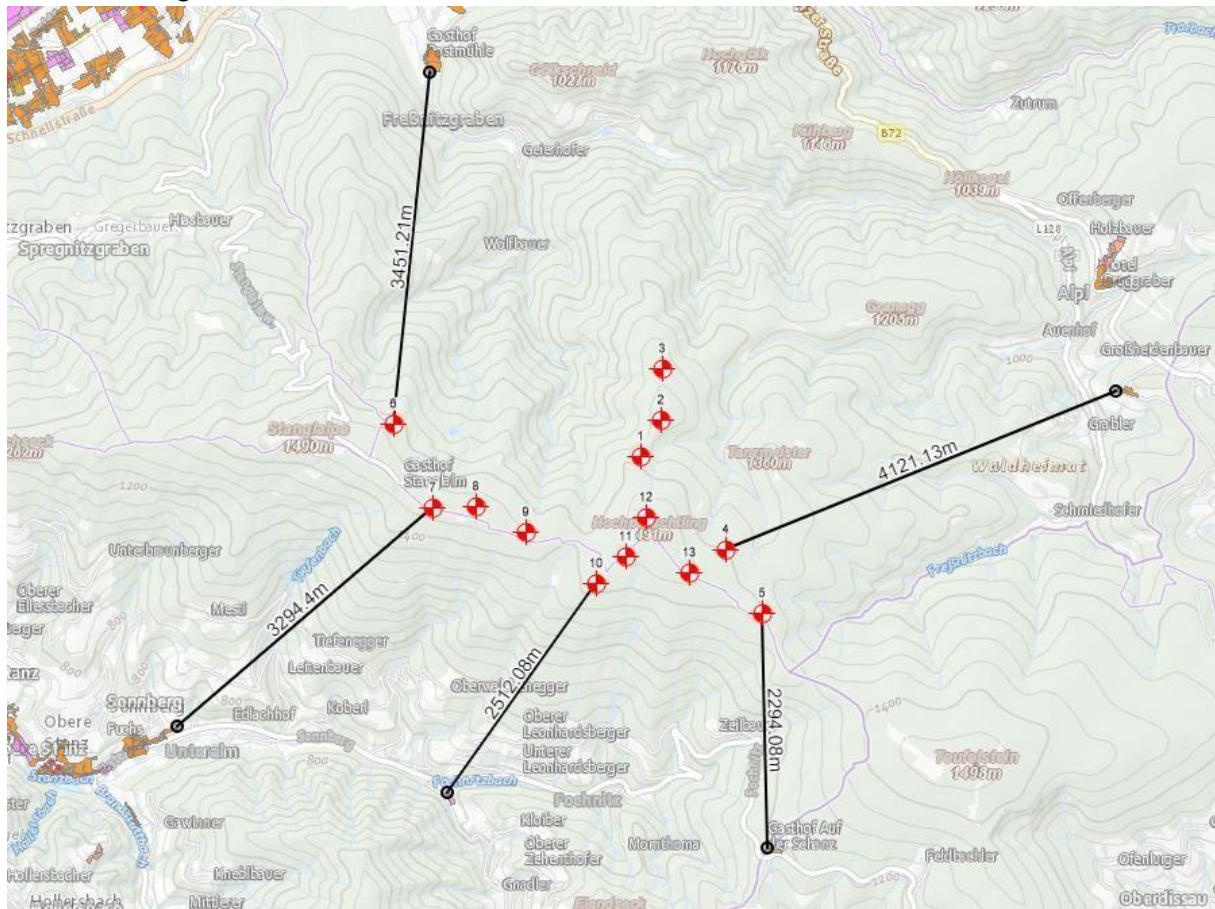


Abbildung: Lage zu nächstgelegenen Bauland (Quelle: GIS Steiermark, Nummerierung entspricht nicht den WEA-Nummern)

### Lage zu Gefahrenzonen

Die geplanten WEA und die Zuwegung abseits der Landesstraße befinden sich in erhöhter Lage weitab von Gefahrenzonen. Die nächstgelegenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung befinden sich südlich des geplanten Windparks in einer Entfernung von ca. 1,8 km. Auch die Energieableitung befindet sich durchgehend außerhalb von Hochwasserabflussbereichen oder Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung.

## 5.5. Standorteignung

Der Standort Hochpürschtling ist für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Die Windverhältnisse im Bereich der Fischbacher Alpen sind für österreichische Verhältnisse überdurchschnittlich gut. Dies wird auch aus den Erfahrungswerten der benachbarten Windparks Stanglalm und Hochpürschtling bestätigt.

Im Zuge der Windmessungen wurde in ca. 60 m Höhe über Grund eine Leistungsdichte von ca. 260 W/m<sup>2</sup> ermittelt. In größerer Höhe kann von einer deutlichen Zunahme der Leistungsdichte ausgegangen werden.

Die Standorteignung seitens des Anlagenherstellers wird mit dem Standorteignungsnachweis (Einlage B.05.04) bestätigt.

## 5.6. Demontage der Altanlagen

Als Teil des zweiten Bauabschnittes erfolgt die Demontage und der Abtransport der neun Altanlagen des Windparks Hochpürschtling 1.

Von den Altanlagen stellt sich folgender Rechtsbestand dar:

- **Baubewilligungsbescheid**, GZ: 204/12, Bauaktnr. 20110067, ausgestellt von der Marktgemeinde Krieglach am 20.02.2012
- **Baubewilligungsbescheid**, GZ: 131-69/2011, ausgestellt von der Gemeinde Stanz im Mürztal am 20.02.2012
- **Naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung**, GZ: FA13C 54K-220/2009-10, ausgestellt vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 13C Naturschutz, Allgemeine Rechtsangelegenheiten am 24.01.2012
- **Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung**, GZ: FA13A-42.40111/2011-16, ausgestellt vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 13A Umwelt- und Anlagenrecht, Betriebsanlagen- und Energierecht am 07.12.2011
- **Rodungsbewilligung**, GZ: 8.1-1/2012, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag, Anlagenreferat am 08.02.2012
- **Luftfahrtrechtliche Errichtungsbewilligung**, GZ: FA18E-88-1526/2011-3, ausgestellt vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 18E Verkehrsrecht am 19.10.2011
- **Wasserrechtliche Bewilligung**, GZ: 3.0-15/12, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag, Anlagenreferat am 01.03.2012

Aus dem vorliegenden Rechtsbestand und den zugrunde liegenden Gutachten und Fachberichten ergibt sich hinsichtlich Rückbau und Rekultivierung lediglich nachfolgende Vorgabe:

- **Luftfahrtrechtliche Errichtungsbewilligung, Auflage 5:** Die Abtragung ist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18E (jetzt A 16), unverzüglich bekannt zu geben.

Ansonsten ergeben sich keine weiteren Vorgaben hinsichtlich Rückbau und Rekultivierung der Altanlagen, wie z.B. erforderliche Tiefe des Abtrags der Fundamente. Die Maßnahmen werden daher im ggstl. Projekt wie folgt festgelegt (siehe Details im Maßnahmenkatalog in Einlage B.10):

- Instandsetzung der bereits vorhandenen Kranstellflächen: Sanierung der vorhandenen Schotterschicht, randlicher Abtrag der ca. 10 cm starken Humusschicht
- Zerstörungsfreie Demontage der Altanlagen und externen Trafostationen inkl. Abtransport zur Wiederverwendung
- Freilegen und vollständiger Abbruch der bestehenden Fundamente inkl. Abtransport und Entsorgung
- Abtrag des Schotters der alten Kranstellflächen und Wiederverwendung im WP-Areal
- Verfüllung des dabei entstehenden Hohlraumes mit Erdmaterial, harmonische Integration in das umliegende Gelände und Rekultivierung der Oberflächen durch Einsaat mit standortgerechtem Saatgut.

## 5.7. Elektrische Infrastruktur

### *Netzanschluss*

In Einlage C.07 liegt das vorläufige Netzanschlusskonzept für Bauabschnitt 1 (29,4 MW) vor. Vom Netzbetreiber wurde zugesichert, dass mit der Inbetriebnahme des 220/110 kV Umspannwerks Mürztal, welche jedenfalls vor der Inbetriebnahme des ggstl. Projekts erfolgen muss, die Einspeisung der erzeugten Energie des geplanten WP Hochpürschting 2 (beide Bauabschnitte) an der 110 kV Sammelschiene des bestehenden UW Mitterdorf erfolgen kann. Eine entsprechende Anpassung des Netzanschlusskonzepts kann erst nach Inbetriebnahme des 220/110 kV-Umspannwerks Mürztal erfolgen.

Die elektrische Infrastruktur des ggstl. Projekts wird somit auf die Einspeisemöglichkeit an der 110 kV-Sammelschiene des UW Mitterdorf ausgelegt.

### *Windpark-interne Verkabelung*

Alle neu errichteten WEA werden über ein neu errichtetes 30 kV-Erdkabelsystem miteinander verbunden. Zusätzlich zum Erdkabel werden auch LWL-Leiter in entsprechender Leerverrohrung, abschnittsweise ein Drahterder, sowie ein Warnband verlegt. Die Kabelverlegung innerhalb des Windparks erfolgt grundsätzlich entlang bzw. im Nahbereich von Wegenanlagen, wobei für den Anschluss einzelner Anlagen auch direktere Trassenführungen für eine Längenreduktion gewählt werden.

Die Kabelverlegung erfolgt in offener Bauweise. Entlang der windpark-internen Kabelverlegung müssen keine relevanten Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Eisenbahn, etc.) oder Gewässer gequert werden. Die Querungen bzw. Entlangführungen zu den bestehenden Kabelsystemen des Windparks Hochpürschting 1 erfolgen im normgemäß erforderlichen Mindestabstand.

Das Schaltbild sieht folgende Kabelsysteme vor:

- UW Stanglalm – WEA 25 – WEA 20 – WEA 21 – WEA 22
- UWE Stanglalm – WEA 19 – WEA 23 – WEA 24
- UW Stanglalm – WEA 26 – WEA 27 – WEA 28
- UW Stanglalm – WEA 29 – WEA 30
- UW Stanglalm – WEA 31 – WEA 32

Folgende Kabel werden verlegt:

- 3x 1x NA2XS(F)2Y 1 x 400 mm<sup>2</sup>, RM/35, 18/30 kV
- 3x 1x NA2XS(F)2Y 1x630 mm<sup>2</sup>, RM/35, 18/30 kV

Details zum Verkabelungsschema können dem Gesamtschaltschema (Einlage C.06.05) entnommen werden.

Nachfolgend ist ein schematischer Künettenquerschnitt für die WP-interne Verkabelung (maximale Künettenbreite: 4 Systeme 630 mm<sup>2</sup>, 1 System 400 mm<sup>2</sup>) dargestellt:

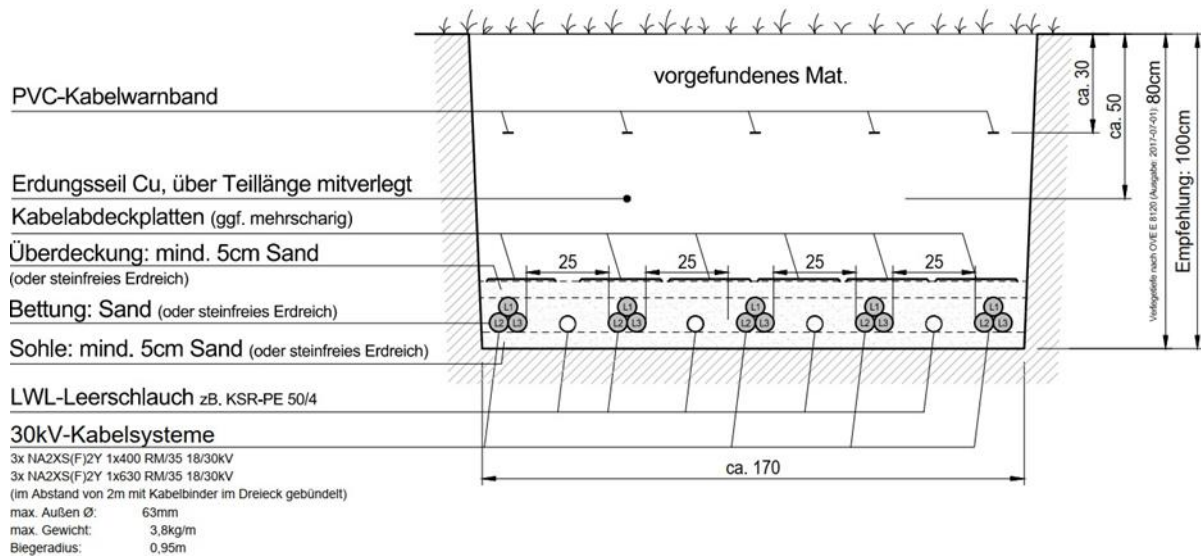


Abbildung: Schematischer Künettenquerschnitt windparkinterne Verkabelung

### 30/110 kV Umspannwerk Stanglalm

Nordöstlich des stillgelegten Berggasthofes Stanglalm in ca. 500 m Entfernung wird das neue 30/110 kV Umspannwerk „Stanglalm“ errichtet. Die im Windpark erzeugte Energie wird über die windparkinternen 30 kV-Kabelleitungen zu diesem Umspannwerk geleitet, wo die Transformation der Spannung auf 110 kV erfolgt.

Neben den elektrotechnischen Komponenten wird das UW Stanglalm mit einem Lagerraum, einer Garage, einem Aufenthalts- und Sanitärraum ausgestattet. Für die Wasserversorgung erfolgt ein Anschluss an die bestehende Wasserversorgung des stillgelegten Berggasthofes Stanglalm. Die anfallenden Abwässer werden in einem Sammelschacht gesammelt und bei Bedarf fachgerecht entsorgt.

Das Gebäude wird in massiver Bauweise (vorwiegend Beton) errichtet und weist Außenabmessungen von ca. 25 x 29 m auf. Details können den Lageplänen, Schnitten und Ansichten, sowie der zugehörigen Technischen Beschreibung – Baubeschreibung in Einlage C.06 entnommen werden.

### Energieableitung ins UW Mitterdorf

Die weitere Energieableitung verläuft ausgehend vom UW Stanglalm über eine ca. 6,2 km lange 110 kV-Kabelleitung bis zum UW Mitterdorf im Mürztal, in dem der produzierte elektrische Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Zusätzlich zum 110 kV Erdkabel-System werden auch LWL-Leiter in entsprechender Leerverrohrung, Schutzplatten, abschnittsweise Drahterder sowie ein Warnband verlegt.

Als Vorhabensgrenze sind die Kabelendverschlüsse der 110 kV Kabel im UW Mitterdorf im Mürztal festgelegt.

Die Kabelverlegung erfolgt in offener Bauweise. Bei der Festlegung der Trasse wurde darauf geachtet, dass die erforderlichen Eingriffe möglichst gering gehalten werden. Die Trasse verläuft weitgehend entlang bestehender Forst- und Wanderwege, im Talbereich ist die Entlangführung, sowie die zweimalige Querung einer Gemeindestraße erforderlich. Zudem muss die S6 Semmering Schnellstraße

mittels einer Spühlbohrung gequert werden, wofür mit der ASFINAG ein entsprechender Sondernutzungsvertrag abgeschlossen wurde. Unmittelbar vor dem bestehenden UW Mitterdorf wird ein fließendes Gewässer mittels einer Spühlbohrung gequert, sodass es zu keinem Eingriff in das Gewässer samt Uferbereiche kommt. Die Entlangführungen zu den bestehenden Kabelsystemen des Windparks Hochpürschling 1 erfolgen im normgemäß erforderlichen Mindestabstand.

Es werden folgende Kabel verlegt: 3x 1x NA2XS(FL)2Y 1000 mm<sup>2</sup> 64/110 kV

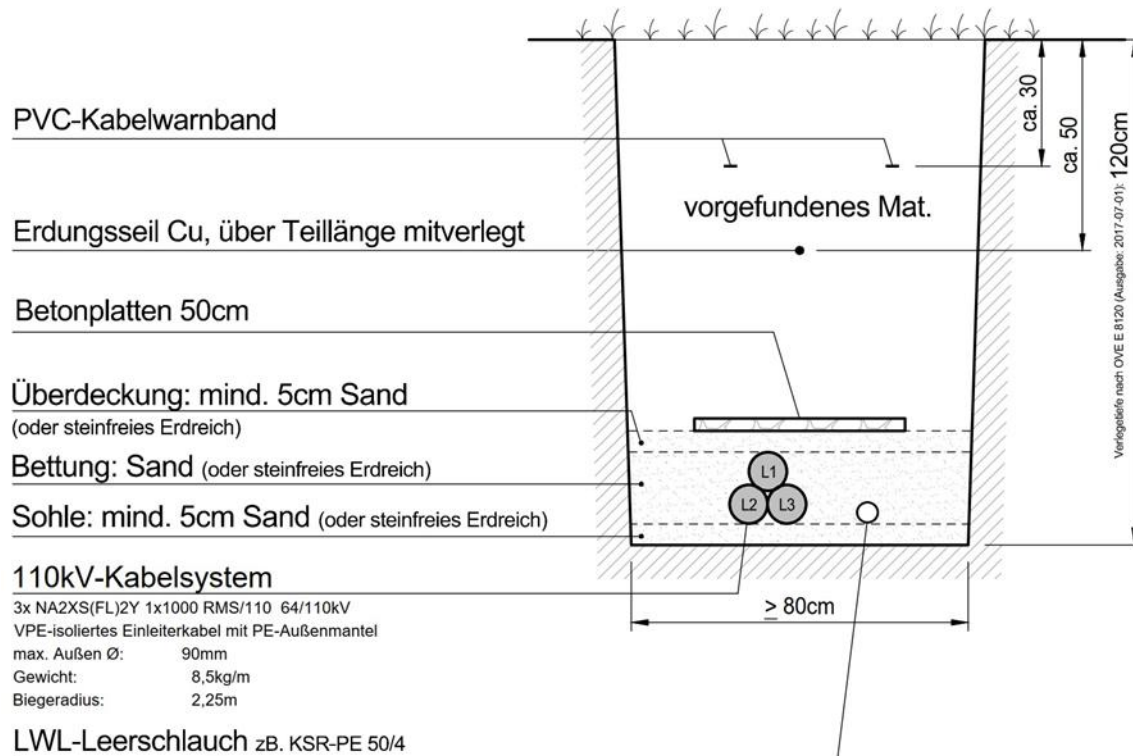


Abbildung: Schematischer Künettenquerschnitt – Verkabelung Ableitung 110 kV

### *Eiswarnleuchten*

An den Zufahrten und Zugängen zum Windpark-Areal werden Eiswarntafeln mit Hinweisleuchten errichtet. Herannahende Personen werden dadurch auf die mögliche Gefahr durch Eisfall hingewiesen. Jede Eiswarnleuchte besteht aus einem Betonfundament einer verzinkten Stahlsäule und einem darauf angebrachten Warnschild inkl. Warnleuchte.

Die Steuerung und Spannungsversorgung der Eiswarnleuchten erfolgt ausgehend von der nächstgelegenen WEA mittels Erdkabel vom Typ NYY-J 5x6mm<sup>2</sup>. Abschnittsweise wird ein Drahterder mitverlegt. Die detaillierte Positionierung der Eiswarnleuchten kann dem Übersichtslageplan Windpark Einlage B.03.03 PÜR2\_UVE\_003 entnommen werden.

## 5.8. Beschreibung der Windenergieanlagen

### Allgemeines

Der verfahrensgegenständliche Windpark wird aus 14 WEA vom Typ VESTAS V150-4.2 bzw. V150-6.0 mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 123 m, 125 m, 145 m bzw. 148 m, einer Gesamthöhe von 198 m, 200 m, 220 m bzw. 223 m und einer installierten Leistung von je 4,2 MW bzw. 6,0 MW bestehen. Es handelt sich hierbei um typengeprüfte WEA. Die zugehörigen Zertifikate werden der UVE beigelegt.

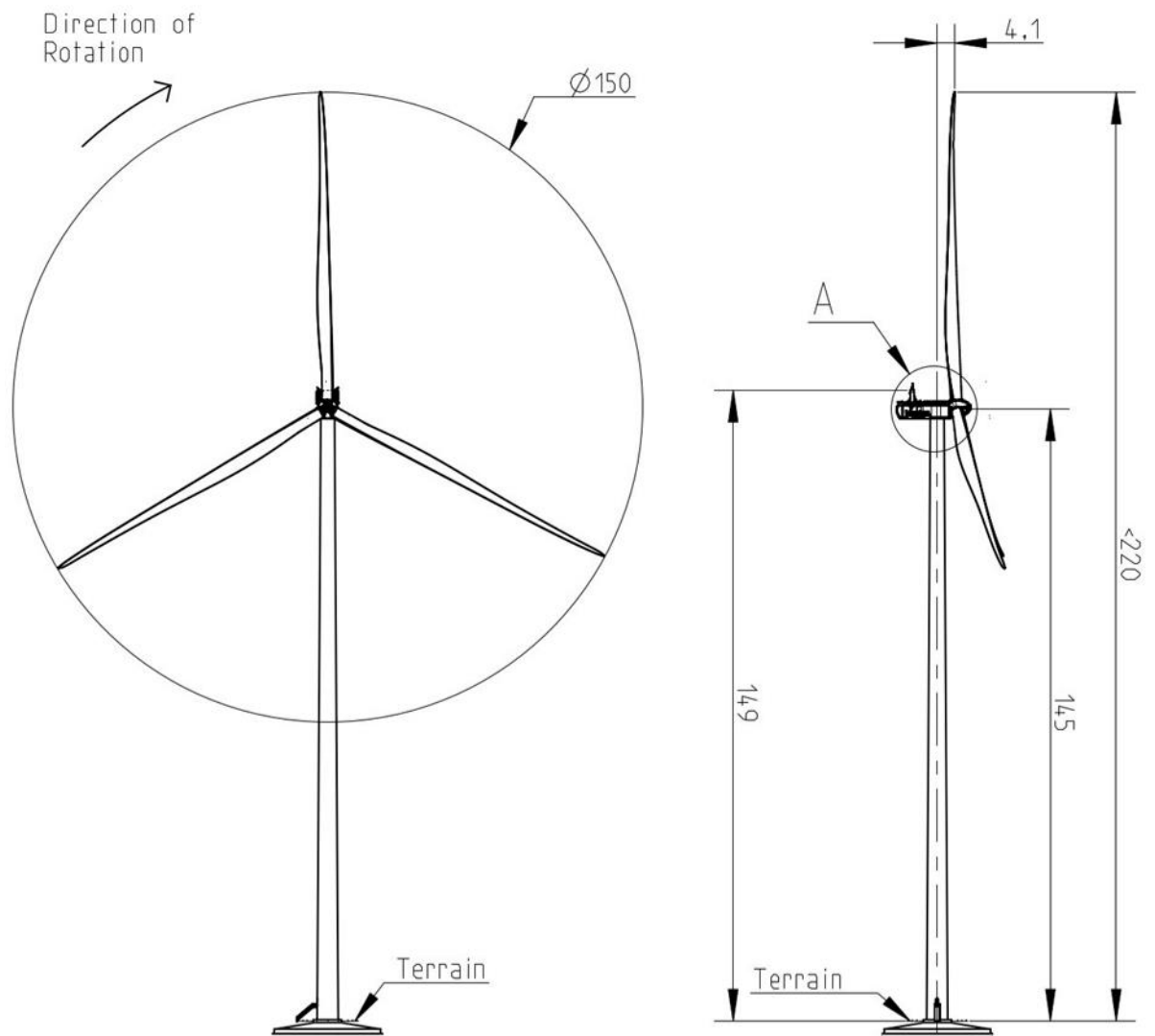


Abbildung: Front- und Seitenansicht Vestas V150-4.2 mit 145m Nabenhöhe

## Kenndaten V150-4.2

**Allgemeine Kenndaten:**

Nennleistung	4.200 kW
Rotordurchmesser	150 m
Nabenhöhe	123 m (WEA 21), 145 m (WEA 19, 20, 22-24)
Max. Gesamthöhe	198 m (WEA 21), 220 m (WEA 19, 20, 22-24)
Einschaltwindgeschwindigkeit	3,0 m/s
Ausschaltwindgeschwindigkeit	24,5 m/s (10-Minuten-Durchschnitt)
Wiedereinschaltwindgeschwindigkeit	22,5 m/s (10-Minuten-Durchschnitt)
Überlebenswindgeschwindigkeit (3s Böe)	52,43 m/s (123m NH) bzw. 52,50 m/s (145 m NH)

**Rotor:**

Typ	Luvläufer mit aktiver Blattverstellung (Pitchregulierung)
Drehrichtung	Uhrzeigersinn
Blattanzahl	3
Überstrichene Fläche	17.671 m <sup>2</sup>
Blattmaterial	glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfasern und massive Metallspitze (SMT)
Drehzahl	variabel, 4,9 – 12,0 U/min
Blattverstellung	je Rotorblatt ein autarkes, hydraulisches Pitchsystem mit zugeordneter Notversorgung

**Antriebsstrang mit Getriebe und Generator:**

Nabe	Gusskugelschalennabe aus Gusseisen
Hauptantriebswelle	Hohlwelle aus Gusseisen
Hauptlager	Zweireihiges Pendelrollenlager mit automatischer Fettschmierung
Getriebe	Planetenstufen + eine Stirnradstufe mit durchgespeister Ölschmierung
Generator	Asynchron mit Kurzschlussläufer
Generatornennleistung	4.250 kW (max. Leistungsbegrenzung: 4.200 kW)
Netzeinspeisung	Vollumrichtersystem
Bremssysteme	- drei autarke Blattverstellungssysteme mit Hydraulikdruckspeicher (Benützung im Regelfall)

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mechanische Scheibenbremse an der schnellen Welle des Getriebes (Benützung ausschließlich als Feststellbremse und bei Betätigen der Not-Stopp-Taster)</li> <li>- Rotorarretierung zur Sperrung von Rotor und Triebstrang</li> </ul>
Windnachführung	Gleitlagersystem aus geschmiedetem Azimutkranz.

**Transformator:**

Typ	Ökodesign-Trockengießharz-Transformator
Grundstruktur	Dreiphasiger, dreigliedriger Transformator mit zwei Wicklungen
Nennleistung	5.150 kVA
Nennspannung WEA-seitig	720 V
Nennspannung stromnetzseitig	22,1 – 33,0 kV
Umweltklasse	E1
Klimaklasse	C2
Brandschutzklasse	F1
Korrosionsschutzklasse	C4

**Mittelspannungs-Schaltanlage:**

Typ	Gasisolierte Schaltanlage
Isoliermedium	SF6
Bemessungsspannung	22,1 – 33,0 kV
Bemessungsfrequenz	50/60 Hz
Bemessungs-Kurzzeithaltstrom	25 kA
Bemessungsstehspitzenstrom	62,5/65 kA

**Turmkonstruktion:**

Mehrteiliger Stahlrohrturm bestehend aus 5 bzw. 6 Sektionen und einem im Fundament integrierten Ankerkorb.

*Kenndaten V150-6.0*

**Allgemein:**

Nennleistung	6.000 kW
Rotordurchmesser	150 m
Nabenhöhe	125 m (WEA 26-29, 31), 148 m (WEA 30, 32)
Max. Gesamthöhe	200 m (WEA 26-29, 31), 223 m (WEA 30, 32)

Einschaltwindgeschwindigkeit	3,0 m/s
Ausschaltwindgeschwindigkeit	25 m/s (10-Minuten-Durchschnitt)
Wiedereinschaltwindgeschwindigkeit	23 m/s (10-Minuten-Durchschnitt)
Überlebenswindgeschwindigkeit (3s Böe)	57,7 m/s (125m NH) bzw. 51,8 m/s (148 m NH)

**Rotor:**

Typ	Luvläufer mit aktiver Blattverstellung (Pitchregulierung)
Drehrichtung	Uhrzeigersinn
Blattanzahl	3
Überstrichene Fläche	17.671 m <sup>2</sup>
Blattmaterial	glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfasern und massive Metallspitze (SMT)
Drehzahl	variabel, 4,9 – 12,6 U/min
Blattverstellung	je Rotorblatt ein autarkes, hydraulisches Pitchsystem mit zugeordneter Notversorgung

**Antriebsstrang mit Getriebe und Generator:**

Nabe	Gusskugelschalennabe aus Gusseisen
Hauptantriebswelle	Hohlwelle aus Gusseisen
Hauptlager	Wälzlager mit Ölkreislauf-Schmierung
Getriebe	Zwei Planetenstufen mit druckgespeister Ölschmierung
Generator	Permanentmagnet-Synchrongenerator
Generatornennleistung	6.450 kW (max. Leistungsbegrenzung: 6.000 kW)
Netzeinspeisung	Vollumrichtersystem
Bremssysteme	<ul style="list-style-type: none"> <li>- drei autarke Blattverstellsysteme mit Hydraulikdruckspeicher (Benützung im Regelfall)</li> <li>- mechanische Scheibenbremse an der mittelschnellen Welle des Getriebes (Benützung ausschließlich als Feststellbremse und bei Betätigen der Not-Stopp-Taster)</li> <li>- Rotorarretierung zur Sperrung von Rotor und Triebstrang</li> </ul>
Windnachführung	Gleitlagersystem aus geschmiedetem Azimutkranz.

**Transformator:**

Typ	In Flüssigkeit eingetauchter Ökodesign-Transformator
Grundstruktur	Dreiphasiger, dreigliedriger Transformator mit zwei Wicklungen

Nennleistung	7.000 kVA
Nennspannung WEA-seitig	720 V
Nennspannung stromnetzseitig	22,1 – 33,0 kV
Umweltklasse	E1
Klimaklasse	C2
Brandschutzklasse	F1
Korrosionsschutzklasse	C3

### Mittelspannungs-Schaltanlage:

Typ	Gasisolierte Schaltanlage
Isoliermedium	SF6
Bemessungsspannung	22,1 – 33,0 kV
Bemessungsfrequenz	50/60 Hz
Bemessungs-Kurzzeithaltestrom	25 kA
Bemessungsstehspitzenstrom	62,5/65 kA

### Turmkonstruktion:

Es wird ein mehrteiliger Stahlrohrturm bestehend aus 5 bzw. 6 Sektionen und einem im Fundament integrierten Ankerkorb errichtet.

### Fundamente

Die Fundamente werden als kreisförmige Gründung ausgeführt. In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen technischen Daten der zur Ausführung kommenden Fundamenttypen ersichtlich:

Tabelle: Technische Daten der Fundamenttypen

Anlagentype	Nabenhöhe	Durchmesser	Volumen 1. Betonierabschnitt	Volumen 1. Betonierabschnitt	Volumen gesamt
V150-4.2	123 m	22,5 m	668,5 m <sup>3</sup>	20,4 m <sup>3</sup>	688,9 m <sup>3</sup>
V150-4.2	145 m	23,7 m	826,4 m <sup>3</sup>	36,3 m <sup>3</sup>	862,7 m <sup>3</sup>
V150-6.0	125 m	24,4 m	772,8 m <sup>3</sup>	22,6 m <sup>3</sup>	795,4 m <sup>3</sup>
V150-6.0	148 m	25,6 m	900,1 m <sup>3</sup>	36,3 m <sup>3</sup>	936,4 m <sup>3</sup>

### *Maschinentechnik*

Die Anlagen bestehen aus einem kreisförmigen Fundament, auf den der 5- bis 6-teilige Stahlrohrturm aufgesetzt wird. Auf den Stahlrohrturm wird das Maschinenhaus mit den wesentlichen Elementen wie der Rotornabe mit Rotorblättern, Nabe, Getriebe, Generator, Umrichter und Transformator aufgesetzt.

Das Maschinenhaus ist drehbar mit einer Windnachführungseinrichtung ausgestattet, mit der es möglich ist, das Windaufkommen optimal zu nutzen. Die Windrichtung wird in Nabenhöhe kontinuierlich gemessen und bei einer Abweichung der mittleren Windrichtung von der Gondelausrichtung im Messintervall wird die Gondel bei Bedarf nachgeführt.

Die Rotorblätter sind mit je einem Blattverstellungssystem ausgestattet, mit dem es ermöglicht wird, die Rotorblattstellung gemäß der Windstärke anzupassen (Pitchregelung), um so die Anlagenkomponenten zu schonen und die Anlage auch bei höheren Windgeschwindigkeiten konstant auf Nennleistung zu betreiben.

Die vom Wind angetriebenen Rotorblätter übertragen die Windenergie über das Getriebe zum Generator, wo die Umwandlung in elektrische Energie erfolgt. Mit dem Umrichter wird der frequenzvariable Strom vom Generator in einen Festfrequenz-Wechselstrom umgewandelt.

Im hinteren Teil des Maschinenhauses befindet sich der in einem separaten Raum befindliche Transformator, mit dem die Spannung auf Mittelspannungsebene gehoben wird. Über innerhalb des Turms befindliche Trossenkabel wird die elektrische Energie weiter zur Mittelspannungsschaltanlage geleitet, die sich in einem abgeschlossenen Raum im Turmfuß unterhalb der Eingangsplattform, befindet. Die Be- und Entlüftung dieses Raumes erfolgt über eine Lüftungsanlage, welche bei Aktivierung der Turminnenbeleuchtung automatisch aktiviert wird.

Die Anlagensteuerung erfolgt durch eine Multiprozesssteuerung mit vier Hauptprozessoren. Bei einem Ausfall der Anlagensteuerung ist gewährleistet, dass die WEA automatisch ausschaltet und zum Stillstand kommt.

Das Bremssystem stellen im Regelfall die drei autarken Blattverstellungssysteme dar, mit denen die Rotorblätter zur Gänze in den Wind gedreht werden können, sodass keine Energie mehr entnommen wird und die Anlage zum Stillstand kommt (aerodynamische Bremse). Weiters befindet sich eine mechanische Scheibenbremse an der schnellen Welle des Getriebes, die als Feststellbremse und bei Betätigung des Not-Stopp-Tasters aktiviert wird. Schließlich ist jede Anlage mit einer mechanischen Rotorarretierung ausgestattet, mit der eine vollständige Sperrung von Rotor und Triebstrang ermöglicht wird.

Für den Aufstieg zur Gondel wird innerhalb des Turms eine Sicherheits-Aufstiegsleiter mit einer Fallsicherung installiert. In diese Fallsicherung werden Führungen von Auffanggurten eingehängt. Im Inneren des Turms sind in regelmäßigen Abständen Turmplattformen angebracht, welche hauptsächlich für Arbeiten an den Turmflanschen benötigt werden. Zudem bieten diese Plattformen eine Möglichkeit zum Pausieren während eines Aufstiegs über die Leiter und dienen auch als Schutz gegen herabfallende Teile, Werkzeuge etc. im Turminnenen.

Ergänzend wird in jedem Turm eine mechanische Aufstiegshilfe installiert. Die Aufstiegshilfe wird nur für Wartungszwecke benützt und ist daher als Arbeitsmittel zu sehen. Die Aufstiegshilfe wird auf der Einstiegsplattform bestiegen und endet auf der vorletzten Plattform unter dem Maschinenhaus. Von dort

erfolgt der weitere Anstieg über die Sicherheitsleiter, um durch eine Eintrittsluke in das Maschinenhaus zu gelangen.

Die WEA sind über Datenleitungen miteinander verbunden. Der Betrieb der WEA erfolgt vollautomatisch. Das in den Anlagen installierte SCADA-System (engl.: Supervisory Control and Data Acquisition) überwacht die wesentlichen Parameter der Anlagen und des Stromnetzes und schaltet die Anlagen ab, sobald definierte Grenzwerte über- oder unterschritten werden. Die Steuerungseinheit der WEA ist über eine Datenleitung mit dem Internet verbunden, sodass zusätzlich eine Fernüberwachung der WEA gewährleistet ist.

#### *Blitzschutz und Erdung*

Alle Windenergieanlagen sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet, um Schäden an mechanischen Komponenten, Elektrik und Steuerungen möglichst gering zu halten. Für eine sichere Ableitung des Blitzstroms in das Erdreich ist eine Erdungsanlage mit hinreichend geringem Erdungswiderstand erforderlich. Das Erdungssystem besteht im Wesentlichen aus der Fundamenterdung und den Erdverbindungskabeln (horizontale Erdungselektrode). Für die Fundamenterdung werden im Fundament Erdungsseile miteingebaut, welche eine gleichmäßige Verteilung des Erdungsstroms im Fundament gewährleisten sollen.

#### *Hindernisbefeuerung*

Für die Nachtkennzeichnung werden „NVG-freundliche“ LED verwendet, die sowohl rotes Licht (ca. 617 nm Wellenlänge) als auch infrarotes Licht (ca. 850 nm Wellenlänge) ausstrahlen. Die Feuer weisen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd auf. Der Betrieb erfolgt für den gesamten Windpark synchron. Die Abstrahlungswinkel werden gem. ICAO Annex 14+, Vol. II, Chap. 6 angewendet. Die Feuer werden bei einem Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lx aktiviert. Die Anlagen werden derart ausgestattet bzw. nachgerüstet, dass eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung realisiert werden kann, sobald dies gesetzlich ermöglicht wird. Für die Tageskennzeichnung werden die Rotorblätter mit Farbmarkierungen versehen.

#### *Eiserkennung, Enteisung, Wiedereinschalten*

An Rotorblättern von Windenergieanlagen kann es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Die häufigsten Vereisungstemperaturen liegen dabei im Bereich von -1°C bis -4°C. Über 1°C und unter -7°C tritt in der Regel keine Vereisung auf, da bei tieferen Temperaturen die verfügbare Feuchtigkeit in der Luft zu gering wird.

Um zu verhindern, dass sich die WEA im vereisten Zustand drehen, wird bei jeder WEA ein Eiserkennungssystem eingesetzt. Damit wird gewährleistet, dass bei Erkennung von Eisansatz die Anlage automatisch zum Stillstand gebracht wird. Die Eiserkennung funktioniert dabei sowohl im Betrieb, als auch im Stillstand. Es ist vorgesehen, dass bis 5 m/s Windgeschwindigkeit das System „Vestas Ice Detection (VID)“ zum Einsatz kommt, welches auch im Stillstand Eisansatz zuverlässig erkennt. Ab 5 m/s wird das System „SCADA Ice Detection“ verwendet, welches ein Leistungskennlinienverfahren ist und ebenso zuverlässig Eisansatz feststellt.

Nach erfolgter Eisdetektion wird die WEA zum Stillstand gebracht und es beginnt die Rotorblattenteisung. Dafür sind alle WEA und jedes Rotorblatt mit Rotorblattheizungen ausgestattet, mit denen es möglich ist, den Abtauvorgang zu beschleunigen.

Nach Beendigung des Abtauvorgangs wird vom Eiserkennungssystem die Eisfreiheit überprüft und bei einem positiven Ergebnis die Anlage automatisch wieder in Betrieb genommen. Es wird daher ein Eiserkennungssystem verwendet, dass auch für das automatische Wiedereinschalten zertifiziert ist.

## **5.9. Bauphase**

### *Bau der Infrastruktureinrichtungen*

Für die Errichtung und den Betrieb des ggstl. Windparks muss die notwendige Infrastruktur für den Aufbau der WEA und die Ableitung des erzeugten Stroms teilweise neu geschaffen werden. Die Infrastruktur für den Antransport auf dem höherrangigen Straßennetz inkl. Umladeplatz und Zuwegung bis zum bestehenden Windpark Hochpürschting ist bereits vorhanden.

Windpark-intern müssen teilweise bestehende Wege ausgebaut und kurze Verbindungswege neu errichtet werden. Der Fahrbahnaufbau der neu zu errichtenden Wege besteht aus einer ca. 40 cm starken ungebundenen Tragschicht.

Für die Montage der Anlagen ist bei jedem Standort die Errichtung einer Vormontage- und Kranstellfläche erforderlich. Diese Flächen werden mit einer ca. 40 cm starken ungebundene Tragschicht versehen.

Für die Demontage der abzubrechenden WEA sind an den noch vorhandenen Kranstellflächen geringfügige Adaptierungen durchzuführen (ggf. Verstärkung/Sanierung der bestehenden Tragschicht, randliche Entfernung der ca. 10 cm starken Oberbodenschicht). Für den Abtransport der demontierten Anlagenteile kann die vorhandene Zuwegung verwendet werden.

Innerhalb des Windpark-Areals wird für jede Bauphase ein Lagerplatz benötigt. Die Lagerplätze werden entlang der Zuwegung situiert und werden für die Zwischenlagerung von Anlagenteilen und Transportgeräten, sowie als Umkehrplatz verwendet.

Weiters erfolgt die Verlegung der WP-internen Verkabelung, sowie der Kabelableitung zum Netzeinspeisepunkt. Aufgrund der erwarteten geologischen Verhältnisse im Projektgebiet (Fels bzw. felsdurchsetzter Untergrund) und aufgrund der erforderlichen Bauweise der 110 kV Erdkabelleitung (Verlegetiefe mind. 1,20 m, Abdeckung der Kabel mit Betonplatten) müssen alle Kabel in offener Künette verlegt werden. Der Einsatz eines Kabelverlegepfluges ist daher nicht möglich.

### *30/110 kV-Umspannwerk Stanglalm*

Die innerhalb des Windparks erzeugte Energie wird in einem neu zu errichtenden Umspannwerk zusammengeführt und dort auf ein Spannungsniveau von 110 kV transformiert. Das geplante Umspannwerk wird in Massivbauweise errichtet. Um das Umspannwerk wird ein ca. 6 m breiter Schotterstreifen als Manipulationsfläche angelegt. Das Gelände wird durch entsprechende Schüttmaßnahmen talseitig bis zu ca. 5 m angehoben.

### *Fundamentbau WEA*

Für die Windenergieanlagen kommen kreisförmige Flachgründungen zum Einsatz. Der Fundamentaushub erfolgt dabei mindestens bis zur tragfähigen Schicht. Wenn die tragfähige Schicht in größeren Tiefen als die Fundamentsohle angetroffen wird, wird das fehlende Volumen mit einer Bodenauswechslung (Magerbeton oder lageweise verdichteter Bruchschotter) aufgefüllt. Nach der Betonage der Fundamente erfolgt nach einer ausreichenden Aushärtefrist und einer Begutachtung der Fundament-Oberfläche die Hinterfüllung der Baugrube.

Bei den Erd-, Tief- und Grundbauarbeiten wird generell darauf geachtet, dass diese möglichst masseneutral durchgeführt werden, d.h. dass zur Reduktion von Emissionen die Massenbewegungen auf das technisch erforderliche Mindestmaß beschränkt werden.

### *Transport und Montage der Windenergieanlagen*

Der Antransport der Anlagenteile erfolgt über das höherrangige Straßennetz mit Straßentransportern ausgehend von der S6, Anschlussstelle „Kindbergdörfel“ über die L114 bis Stanz, wo die Umladung der Anlagenteile auf geländegängige Spezialtransporter auf einem bereits bestehenden Umladeplatz erfolgt. Danach erfolgt die weitere Zuwegung über die L114 und den bestehenden Zufahrtsweg bzw. den neu zu errichtenden WP-internen Wegen bis zu den jeweiligen Standorten.

Die Anlagemontage erfolgt schließlich mit Mobilkränen, welche die Anlagenteile auf die gewünschte Höhe heben können, um diese zu montieren.

### *Inbetriebnahme, Probe- und Testbetrieb*

Nach Beendigung der Bauarbeiten wird für jede WEA separat die Inbetriebnahme durchgeführt. Sie umfasst bei der ersten Inbetriebnahme die notwendigen Prüfungen, Funktionstests verschiedener Komponenten, Funktionsprüfungen im Betrieb und die Prüfung mehrerer Sicherheitsfunktionen gemäß den Standardinbetriebnahme- und Anlaufabläufen des WEA-Herstellers. Die Inbetriebnahme der einzelnen WEA wird parallel mit dem Aufbau durchgeführt. Nach Fertigstellung einer WEA, wird die Inbetriebnahme wie beschrieben gestartet.

### *Bauzeitplan*

Die Realisierung des Vorhabens ist innerhalb von insgesamt 4 Sommersaisons geplant (2 Bauabschnitte, je 2 Saisons). Als vorbereitende Maßnahmen werden die erforderlichen Schlägerungen jeweils als vorgezogene Maßnahmen im vorangehenden Herbst durchgeführt.

Details zum Bauzeitplan ist in den Einlagen B.02.04 (Bauabschnitt 1) bzw. B.02.05 (Bauabschnitt 2) ersichtlich.

## **5.10. Betriebsphase**

Der Betrieb des Windparks Hochpürschling 2 erfolgt grundsätzlich vollautomatisch bzw. über Fernsteuerung. Die WEA sind über Datenleitungen miteinander verbunden. Das in den Anlagen installierte SCADA-System (engl.: Supervisory Control and Data Acquisition) überwacht die wesentlichen Parameter der Anlagen und des Stromnetzes und schaltet die Anlagen ab, sobald definierte Grenzwerte über- oder unterschritten werden. Die Steuerungseinheit der WEA ist über eine Datenleitung mit dem Internet verbunden, sodass zusätzlich eine Fernüberwachung der WEA gewährleistet ist. Der Personaleinsatz vor Ort beschränkt sich auf die routinemäßigen Wartungsarbeiten, eventuelle Störungsbehebungen und die technische Betriebsführung.

## Infrastruktur

### Zufahrt

Die Zufahrt zum Windpark erfolgt entlang des Zufahrtswegs, welcher auch schon für die Bauphase verwendet wird. Die Zuwegung wird über die gesamte Betriebsdauer instandgehalten, sodass dauerhaft eine gesicherte Zufahrt gewährleistet ist.

Der Zufahrtsweg wird während der Wintermonate bei Bedarf von Schnee befreit, sodass eine dauerhafte Zufahrtsmöglichkeit zu den Standorten auch mit üblichen, geländegängigen Servicefahrzeugen gegeben ist. Der Zufahrtsweg ist grundsätzlich abgesperrt. Zufahrtsberechtigt sind außer den Grundeigentümern nur das Servicepersonal und der Mühlenwart.

### Kranstellflächen

Die Kranstellflächen werden nach der Anlagenmontage durch Einsaat mit standortgerechtem Saatgut rekultiviert. Lediglich ein Zufahrtsweg zu den jeweiligen Standorten und Umkehrplatz für Servicefahrzeug verbleibt in der Betriebsphase befestigt.

### Wanderwege

Die innerhalb des Projektgebiets verlaufenden Wanderwege bleiben während der gesamten Betriebsdauer des Windparks in ihrer Funktionalität erhalten. Ggf. werden kleinräumige Umgehungswege angelegt. Während der Wintermonate werden Ersatzwanderwege angelegt, die außerhalb der Eisfallgefährdungsbereiche verlaufen und die bei Gefahr von Eisabfall zu verwenden sind.

Um im Winter die im Projektgebiet anwesenden Wanderer bzw. Tourengerer auf die Gefahr eines möglichen Eisabfalls hinzuweisen, werden an den Zugangspunkten zum Windpark reflektierende Warntafeln inkl. einer Warnleuchte errichtet. Bei Gefahr von Eisfall wird die Warnleuchte aktiviert. In diesem Fall dürfen die (Ersatz-)Wanderwege nicht verlassen werden.

### Verkabelung

Die Kabelableitung bleibt während der gesamten Betriebsphase des Windparks in Betrieb. Ein planmäßiger Austausch des Kabels oder Teilen davon ist während der Betriebsphase nicht vorgesehen.

### Wasserversorgung, Abwasserversorgung

Die Windenergieanlagen benötigen für den Betrieb weder Frischwasser, noch fallen im Betrieb Abwässer an. Es ist somit kein Anschluss an ein Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungssystem erforderlich. Das UW Stanglalm wird mit einer Wasserversorgung ausgestattet. Die in geringen Mengen anfallenden Abwässer werden gesammelt und in regelmäßigen Abständen fachgerecht entsorgt.

### Ressourcenbedarf

#### *Strombedarf*

Zur Aufrechterhaltung wesentlicher Anlagenteile ist bei einem Anlagenstillstand ein Bedarf an Strom gegeben. Außerdem wird Strom für das Betreiben der Rotorblattheizung benötigt. Im Vergleich zur Stromproduktion stellt das jedoch eine sehr geringfügige Größe dar.

*Betriebsmittel*

Die Öl- und Schmierstoffe müssen im Betrieb in regelmäßigen Abständen getauscht werden. Die dabei erforderlichen Mengen für den gesamten Windpark sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich. Außer diesen entsteht kein Bedarf an weiteren Betriebsmitteln.

Tabelle: Erforderliche Betriebsstoffe für den WP Hochpürschtling 2 (gesamt 14 WEA)

<b>Material / Bauteil</b>	<b>Menge gesamt (gerundet) [m<sup>3</sup>]</b>	<b>Häufigkeit [1/Jahr]</b>
Getriebeöl	13,4	0,2*
Hydrauliköl	6,2	0,2*
Fett- und Schmierstoffe	0,6	1
Azimut	1,1	-
Kühlsystem Getriebe & Hydraulik	7,1	0,2
Kühlsystem Transformatoren (dielektr. Isolierfl.)	34,3	-

Wartung und Service

Die Wartungs- und Servicearbeiten werden regelmäßig entsprechend der Herstellervorgaben ausgeführt. Die Wartung erfolgt immer unter Berücksichtigung aller gültigen Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes.

Die Wartungs- und Servicearbeiten erfolgen immer unter gleichzeitiger Anwesenheit von mind. 2 Personen bei der betroffenen WEA, wobei die Arbeiter untereinander mittels Funk verbunden sind. Der Servicelift wird nur zu zweit benutzt, sodass bei eventueller Bewusstlosigkeit einer Person die zweite Person die Bedienung des Lifts übernehmen kann.

Für die Wartung und das Service kommt nur geschultes und entsprechend eingewiesenes Personal zum Einsatz.

Beschäftigte während der Betriebsphase

Für die Betriebsführung wird ein Mühlenwart bestellt, welcher für den reibungslosen Betrieb der Anlagen und die durchgängige Benützbarkeit der Zufahrtswege verantwortlich zeichnet. Die Wartungs- und Servicearbeiten werden von Arbeitern des WEA-Herstellers durchgeführt.

Betriebszeit und Betriebsdauer pro Jahr

Die WEA sind das gesamte Jahr betriebsbereit und liefern bei ausreichenden Windverhältnissen Ökostrom über das Mittelspannungsnetz in das Hochspannungsnetz. Ausgenommen sind regelmäßige Wartungsarbeiten sowie störungsbedingte Ausfälle. Es kann mit einer technischen Verfügbarkeit des gesamten Windparks von zumindest 97 % gerechnet werden. Im Fall der Vereisung eines Rotorblattes wird die Anlage gestoppt und erst nach festgestellter Eisfreiheit wieder in Betrieb genommen.

## 5.11. Störfälle

### *Grundsätzliche Beschreibung möglicher Störfälle*

Die Windenergieanlagen werden gemäß den Herstellervorgaben regelmäßig gewartet und serviciert. Deshalb und auch aufgrund des hohen technischen Standards der Windenergieanlagen kann das Risiko von Störfällen auf ein minimales Risiko reduziert werden. Dennoch können Störfälle nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bei Windparks kann grundsätzlich in drei unterschiedliche Kategorien an Störfällen bzw. Unfällen unterschieden werden:

- Brand
- Austritt wassergefährdender Stoffe
- Mechanische Störfälle (z.B. Rotorbruch)

### *Brand*

Durch ein integriertes Blitz- und Brandschutzsystem wird die Anlagenelektronik vor Blitzeinschlag und Überhitzung geschützt. Auch sind die Anlagen mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet, mit der alle wichtigen Komponenten mittels umfangreicher Sensorik (Temperaturfühler) überwacht werden. Bei einer Branderkennung erfolgt eine interne Alarmierung, eine Alarmierung der Fernüberwachung und es wird das Stoppen der Anlage eingeleitet. Für die Brandfrüherkennung kommen zwei voneinander unabhängige Rauchmeldesysteme zum Einsatz:

- Ein mit der WEA-Steuerung gekoppeltes System, bei dem ein Rauchmelder im Maschinenhaus direkt beim Traforaum angeordnet ist, um ggf. auftretenden Rauch zu detektieren und über die Anlagensteuerung den Leistungsschalter des WEA-Abzweigs in der SF6-Schaltanlage im Turmkeller zu öffnen und somit die WEA und den MS-Transformator vom MS-Netz zu trennen. Weitere Rauchmelder dieses Systems sind im Maschinenhaus oberhalb der Scheibenbremse, sowie oberhalb der Mittelspannungsschaltanlage im Turmfuß angebracht.
- Weiterhin ist ein von der WEA-Steuerung autarkes Rauchmelder System eingebaut. Dabei sind diverse Rauchmelder in der WEA verteilt angeordnet (Turmkeller, Eingangsbereich, Turm, Turmkopf, Maschinenhaus), welche bei einer Detektion von Rauch über eine Ringschaltung akustische Alarmer bei allen Sensoren aktivieren und das Personal innerhalb der Maschine vor einer möglichen Rauchentwicklung warnen. Personen innerhalb der Maschine haben in diesem Fall diese umgehend über die markierten Fluchtwege zu verlassen.

Durch den Umstand, dass sich wenig schnell drehende Teile in der Anlage befinden, wird die Wahrscheinlichkeit einer Brandentfachung durch mechanische Reibung stark verringert. Trotzdem kann der Brand einer Windenergieanlage nach einem Blitzeinschlag oder elektrischem Defekt nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bei einem Brandfall im Maschinenhaus stehen ein CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher und eine Löschdecke für erste Brandbekämpfungsmaßnahmen zur Verfügung. Außerdem ist jede Anlage mit einer automatischen, stationären Löschanlage ausgestattet, welche im Brandfall mittels Sensoren ausgelöst wird und den Brand im Normalfall rasch löscht. Sollte der Brand mit der automatischen Löschanlage nicht gelöscht werden können, wird die WEA kontrolliert abgebrannt, da es für die Feuerwehren keine Möglichkeiten gibt, einen Brand an der Gondel wirksam zu bekämpfen. Die Feuerwehren beschränken sich daher in der Regel auf die Sicherung der umliegenden Flächen, um ein Übergreifen des Feuers und damit einhergehende Folgebrände zu verhindern. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes einzuschränken und den vom Brand erfassten Bereich möglichst abzulöschen.

Ein möglicher Brand von Anlagenteilen der Windenergieanlage stellt keine direkte Gefährdung für Dritte dar, da eine Windenergieanlage im Brandfall von weitem sichtbar ist und dementsprechende Ausweichmöglichkeiten für z.B. Wanderer bestehen.

Bei einem Brand im Turmfuß erfolgt die erste Brandbekämpfung wiederum mit einem im Turmfuß vorgehaltenen CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher und einer automatischen Löschanlage. Weiters werden auch in den Servicewägen CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher mitgeführt, welche im Brandfall für die Bekämpfung verwendet werden können. Sollte der Brand nicht gelöscht werden können, kann die Feuerwehr erst nach der Meldung, dass die Anlage spannungsfrei ist, den Brand löschen. Das Freischalten der WEA erfolgt entweder durch den Mühlenwart, das Servicepersonal oder durch den Netzbetreiber direkt aus dem UW. Die Spannungsfreiheit der WEA wird durch die ständig besetzte Stelle des Anlagenherstellers an die Leitstelle der Feuerwehr kommuniziert oder direkt vor Ort durch das Servicepersonal, den Mühlenwart oder durch das Servicepersonal im UW bestätigt. Bei einem solchen Ereignis muss ein Sicherheitsbereich rund um die WEA eingerichtet werden. Dieser Sicherheitsbereich umfasst einen Umkreis von mindestens 500 m. Alle Zuwegungen (Forstwege oder Wanderwege), welche sich innerhalb dieses Umkreises befinden, werden im Brandfall abgesperrt.

#### *Austritt von wassergefährdenden Stoffen*

Sämtliche Anlagenteile der Windenergieanlage sind einer Typenprüfung unterzogen, wodurch grundlegende Sicherheitsstandards eingehalten werden müssen. Anhand der Erfahrung im Umgang mit Windenergieanlagen sowie Kenntnisse über Materialermüdungsbrüche wurden dementsprechend Wartungsintervalle entwickelt und vorgeschrieben, um mechanische Störfälle soweit als möglich vermeiden zu können. Außerdem werden durch die Sturmregelung (Pitchstellung der Rotorblätter und Trudelnbetrieb) die mechanischen Belastungen der WEA stark verringert. Mittels umfangreicher Sensorik werden mechanische Störungen wie z.B. Unwucht bereits frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen automatisch gesetzt (Abschalten der Anlage).

Für Menschen und Tiere besteht dann eine unmittelbare Gefahr, wenn Teile der Anlagen (z.B. Rotorblätter) abbrechen oder die Anlage selbst umstürzt. Die Wahrscheinlichkeit von Rotorbrüchen wird in Fachkreisen als äußerst gering eingestuft. Die Standsicherheit der WEA wird durch Lastberechnungen des WEA-Herstellers und entsprechende geotechnische Berechnungen für den jeweiligen Standort nachgewiesen.

#### *Katastrophenfall*

Der schlimmste anzunehmende Katastrophenfall wäre der Umsturz der gesamten Windenergieanlage. In diesem Katastrophenfall würden sich die Auswirkungen jedoch auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlagen beschränken (Radius von ca. 250 m um den Anlagenmittelpunkt). Es ist kein Austritt von z.B. radioaktiver Strahlung (Super-GAU bei Kernkraftwerken) oder eine lebensbedrohliche Gefährdung von Anrainern (wie z.B. bei Dammbrech von Wasserkraftwerken) möglich.

Aufgrund der hohen Sicherheitsreserven ist die Möglichkeit eines Umsturzes der gesamten Anlage aufgrund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen bzw. Erdbebenereignisse so gut wie ausgeschlossen.

#### *Risiken schwerer Unfälle/Naturkatastrophen, Klimawandelfolgen/Klimafolgencheck*

Insgesamt kann festgehalten werden, dass es sich bei dem Vorhaben NICHT um einen „Seveso-Betrieb“ gem. § 84b GewO 1994 bzw. eine Anlage gemäß StörfallinformationsVO (informationspflichtige

Anlagen iS des § 14 Abs. 2 UIG) oder sonst eine Anlage, bei der es vorhabensbedingt zu schweren Unfällen kommen kann, die erhebliche Umweltauswirkungen (d.h. eine ernste Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt) verursachen, handelt.

Die ggstl. Anlagen befinden sich teilweise in einer naturgefahrenbedingten Risikozone. Dahingehende mögliche Auswirkungen im Katastrophenfall, sowie geeignete Gegenmaßnahmen, um Gefährdungen von Mensch und Umwelt zu verhindern bzw. auf ein Minimum zu reduzieren, können im Detail Einlage B.10 entnommen werden.

Durch das Vorhaben entstehen geringfügige negative Auswirkungen durch Eingriffe in natürliche Schutzwirkungen. Mit den gesetzten Anpassungsmaßnahmen an mögliche Klimawandelfolgen werden Schäden an der Infrastruktur vermieden.

## 5.12. Flächenbedarf

### *Eingriffsflächen*

Das Ausmaß der für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Hochpürschtling 2 erforderlichen Flächen ist in nachfolgender Tabelle angeführt. Der Flächenbedarf umfasst alle Flächen, die für den Antransport der Anlagenteile ab dem Verlassen der Landesstraße, die Errichtung der Kranstellflächen, Lagerplätze und Fundamente (inkl. Böschungflächen), die Errichtung der Kabeltrasse (inkl. Arbeitsraum) sowie für die Montage und den Betrieb der WEAs benötigt werden. Ebenso sind die Flächen für den Abbau der Altanlagen umfasst.

Tabelle: Dauerhafte und befristet Eingriffsfläche

Flächennutzung	Länge [m]	Breite [m]	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Nutzungsdauer
Fundamente Windenergieanlage, n = 14	i.M. R = 12,07 m		6.412	dauerhaft
Kranstellfläche geschottert, n = 14	i.M. 7.707 m <sup>2</sup>		107.898	dauerhaft
Rodung 40 m um WEA (Brandschutz), insgesamt	grafisch ermittelt		38.547	dauerhaft
Umspannwerk	50	44,5	2.225	dauerhaft
Lagerflächen geschottert	grafisch ermittelt		19.207	dauerhaft
Wegeneu- und -ausbau innerhalb WP-Areal. Weganschlüsse			11.489	dauerhaft
Verkabelung neu WP-intern, außerhalb von Wegen und Kranstellflächen, innerhalb Waldflächen Bestand	2.814	3,0	8.442	dauerhaft
Verkabelung neu Ableitung, außerhalb von Wegen, innerhalb Waldflächen Bestand	5.265	3,0	15.795	dauerhaft
Maßnahmenflächen mit <u>formalrechtlich</u> dauerhafter Rodung	grafisch ermittelt		227.495	dauerhaft
<b>Summe dauerhafte Eingriffsfläche</b>			<b>437.510</b>	dauerhaft
Böschungen von Kranstellflächen und Lagerplätzen, Lichtraum für Kranauslegermontage	grafisch ermittelt		81.440	befristet

Zuwegung Lichtraumprofil + Böschungen	Grafisch ermittelt		19.417	befristet
Verkabelung neu WP-intern, außerhalb von Wegen und Kranstellflächen, innerhalb Waldflächen Bestand	2.814	7,0	19.698	befristet
Verkabelung neu WP-intern entlang bestehender Wege	2.342	8,0	18.736	befristet
Verkabelung neu Ableitung, außerhalb von Wegen, innerhalb Waldflächen Bestand	5.265	7,0	36.855	befristet
Verkabelung neu Ableitung, außerhalb von Waldflächen Bestand	937	10,0	9.370	befristet
Rückbau Altanlagen	grafisch ermittelt		10.324	befristet
Humuszwischenlagerflächen	grafisch ermittelt		73.191	befristet
Verkabelung für Eiswarnleuchten	2.861	5	14.305	befristet
<b>Summe befristete Eingriffsfläche</b>			<b>283.336</b>	<b>befristet</b>

Die Eingriffsflächen umfassen somit insgesamt 72,08 ha.

#### *Rodungsflächen*

Aus den Eingriffsflächen, die auf Waldflächen iSd ForstG 1975 liegen, ergeben sich Rodungsflächen. Nähere Details zu den Rodungsflächen kann der Einlage B.04.01 entnommen werden. Insgesamt ergeben sich für die dauerhafte Rodung Flächen im Ausmaß von insgesamt 43,08 ha. Die Flächeninanspruchnahme für die befristete Rodung ergibt insgesamt ein Flächenausmaß von 24,84 ha an Rodungsfläche. Insgesamt bedarf es daher einer Rodungsfläche von 67,92 ha.

Die dauerhaften Rodungsflächen von 43,08 ha teilen sich wie folgt auf:

- 17,59 ha technische Rodung und
- 25,49 ha formalrechtliche Rodungen (davon wiederum 22,75 ha für Maßnahmenflächen, deren Überschirmungsgrad auf ca. 0,4 abgesenkt wird → vorwiegend Ausgleichsflächen für Birkwild)

Die 24,84 ha befristete Rodungsfläche untergliedert sich in:

- 20,73 ha technische Rodung und
- 4,11 ha formalrechtliche Rodung

#### *Waldflächenverluste*

Zur Abschätzung der Auswirkungen auf das Klima durch den Verlust von Treibhausgasen ist die Ermittlung der tatsächlichen Waldflächen erforderlich.

Die dauerhaften Waldflächenverluste umfassen:

- die dauerhafte technischen Rodungsflächen (17,59 ha) und
- die Maßnahmenflächen mit Absenkung des Überschirmungsgrades (Faktor 0,25, da eine Bestockung weiterhin vorhanden ist:  $22,75 \text{ ha} \times 0,25 = 5,69 \text{ ha}$ )
- in Summe sohin 23,28 ha

Die befristeten Waldflächenverluste umfassen die befristeten technischen Waldverluste im Ausmaß von 20,73 ha.

Die Ermittlung des daraus ableitbaren Verlustes an Treibhausgasen kann dem Klima- und Energiekonzept entnommen werden.

#### *Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen*

Die Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen erfolgt gem. § 13 Z 3 ForstG bevorzugt durch Naturverjüngung (natürliche Sukzession). Dies führt erfahrungsgemäß bei linienhaften Rodungsflächen (Kabeltrasse, Zuwegung) zu einer erfolgreichen Wiederbewaldung.

Bei befristeten Rodungsflächen mit einer flächenhaften Ausdehnung (Böschungflächen von Kranstell- und Lagerflächen, Humuszwischenlagerflächen) ist erfahrungsgemäß eine Wiederbewaldung durch Aufforstung erforderlich.

### **5.13. Art und Menge der zu erwartenden Rückstände, Abfälle und Emissionen**

#### *Bauphase*

##### Wasser und Abwasser

Das für einen reibungslosen Baustellenbetrieb notwendige Wasser wird mit einem Tankwagen zur Baustelle geliefert und an alle Verbraucher verteilt. Der Bewässerungswagen holt sich das Wasser direkt von einer Wasserentnahmestelle in der näheren Umgebung.

Seitens der Baufirmen wird Frischwasser gegebenenfalls zu Reinigungszwecken für das Personal verwendet. Das dabei in geringen Mengen anfallende Abwasser wird im Baustellencontainer in einem Tank gesammelt und in regelmäßigen Abständen abgepumpt und mit Hilfe eines Tankwagens zum nächsten öffentlichen Kanal verbracht und eingeleitet. Weiters werden seitens der bauausführenden Firmen mobile Toiletten im Bereich der Containerstellflächen für das Personal zur Verfügung gestellt. Die Baustellen WCs werden in regelmäßigen Abständen abgeholt und durch neue ersetzt.

##### Luftschadstoffe

Während der wenige Monate dauernden Bauphase ist vorübergehend mit einer geringen Zunahme der Luftschadstoff-, Treibhausgas- und Staubemissionen zu rechnen. Diese, bedingt durch die Bauarbeiten und Bautransporte, beeinflussen jedoch nur den Nahbereich des geplanten Windparkgeländes. Hauptverantwortlich für die Emissionen während der Bauphase sind die LKWs und Baufahrzeuge, deren Abgasemissionen den Großteil der Beeinträchtigungen darstellen.

Mit einer den Bau- und Transporttätigkeiten entsprechenden und auch von den Witterungsbedingungen abhängigen Staubbelastung während der Bauphase ist ebenfalls zu rechnen. Zur Reduzierung der Staubbelastung während trockener Witterungsperioden wird während der gesamten Bauphase ein Bewässerungswagen zum Einsatz kommen, welcher die Schotterstraßen bei längeren Trockenperioden befeuchtet. Details sind dem Fachbericht „Luftreinhaltung“ zu entnehmen.

##### Schallemissionen

Während der wenige Monate dauernden Bauphase ist vorübergehend mit einer Zunahme der Schallemissionen durch den Zubringerverkehr zu rechnen. Mittels eines durchdachten Transportkonzeptes (Vermeidung von Leerfahrten) und durch die Verwendung des Aushubes für den Bau der Straßen werden die Bautransporte auf ein benötigtes Minimum reduziert. Dadurch bleiben Schallimmissionen in der Wohnnachbarschaft möglichst gering. Die Schallemissionen der Baustellenfahrzeuge spielen eine untergeordnete Rolle, da der Abstand der WEA Standorte zu den

nächsten Wohnanrainern und Almhütten groß ist. Details sind dem Fachbericht „Schalltechnik“ zu entnehmen.

#### Abfälle und Reststoffe

Das aus den Schlägerungen gewonnene Nutzholz wird einer Verwertung als Schnittholz (z.B. Bauholz) zugeführt. Der aus der Schlägerung anfallende Baumschnitt wird gesammelt, aufbereitet und für die Nährstoffaufbesserung auf den befristeten Rodungsflächen aufgebracht.

Das Risiko des Austritts von wassergefährdenden Stoffen durch entsprechende Vorkehrungen (z.B. Verwendung von dichten Containern zur Lagerung gefährlicher Stoffe) auf ein Minimum reduziert. Die in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller gefährlicher Stoffe vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten. Damit kann eine Umweltverschmutzung größtenteils ausgeschlossen werden.

Die Planungen der erforderlichen Erdbewegungen zielten auf eine neutrale Massenbilanz, sodass sich die gleichen Mengen an Ab- und Auftrag ergeben. Abfälle und Rückstände ergeben sich nur im für derartige Baustellen üblichen Ausmaß (Verpackungsmaterialien, Fäkalien etc.).

Für die Errichtung der WEA fallen größtenteils nicht gefährliche Abfälle an, wie z.B. Pappe, PE-Folie, Holz, Metallbänder, Styropor, Kabelreste, Schaumstoffmatten.

Die demontierten WEA des Windparks Hochpürschtling 1 werden einer Wiederverwendung zugeführt. Die Fundamente werden vollständig entfernt und sachgerecht entsorgt. Die vorhandenen Erdkabelleitungen des Windparks Hochpürschtling 1 verbleiben im Erdreich, um sie für etwaige spätere Nutzung wiederverwenden zu können. Details sind dem Fachbericht „Abfallwirtschaft“ zu entnehmen.

#### *Betriebsphase*

##### Wasser und Abwasser

Aufgrund des Fehlens von Betriebsgebäuden und Angestellten für den Betrieb vor Ort fallen während des Betriebs der WEA keine Abwässer an. Weiters wird für Service- und Wartungsarbeiten kein Frischwasser benötigt.

Abwässer werden lediglich im neu zu errichtenden UW Stanglalm anfallen. Die dort in geringen Mengen anfallenden Abwässer werden gesammelt und fachgerecht entsorgt.

##### Luftschadstoffemissionen

In der Betriebsphase entstehen Luftschadstoffemissionen lediglich aus den für die Wartung-, Service- und Betriebsführung erforderlichen Fahrten mit PKWs und Klein-LKWs. Das Ausmaß ist vernachlässigbar gering.

##### Schallemissionen

Im Betrieb wird durch die Luftverwirbelungen Schall von den WEA emittiert. An den definierten Immissionspunkten dürfen die in den gültigen Gesetzen, Normen und Richtlinien klar formulierten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Grenzwerte haben vorwiegend den Schutz des Menschen zum Ziel. Bei der Planung, Situierung und Betriebsweise der WEA wurde besonders darauf geachtet, dass diese Grenzwerte eingehalten werden. Die Auswahl der Immissionspunkte erfolgte im Zuge eines Auswahlverfahrens auf Basis der Gebäudenutzungen bzw. Sensibilität, sowie dem Abstand zu den WEA. Details sind dem Fachbericht „Schalltechnik“ zu entnehmen.

### Wärme

Während des Betriebs des Windparks fallen keine relevanten Wärmeemissionen an.

### Licht

An höchster Stelle der Gondel wird bei allen WEA ein Hindernisfeuer nach den luftfahrttechnischen Anforderungen angebracht. Die Hindernisfeuer werden nur bei Nacht betrieben. Die Gefahrenbefeuerungen der einzelnen WEA werden synchron betrieben. Durch die Hindernisbefeuerung entstehen Lichtemissionen. Details sind dem Fachbericht „Lichttechnik / Blendung“ zu entnehmen.

### Schattenwurf

Unter gewissen Sonnenstandbedingungen verursacht der Rotor der WEA einen bewegten periodischen Schattenwurf. Die WEA kann bis zu einer gewissen Reichweite eine Immission darstellen. Die Reichweite der Schattenwurfimmissionen nimmt mit der Bauhöhe der WEA und der Blatttiefe des Rotorblattes zu. Im Schattenwurfgutachten wird für das gegenständliche Vorhaben die jährliche und tägliche theoretisch auftretende maximale Beschattungsdauer für die Immissionspunkte ermittelt.

Die Ergebnisse zeigen, dass kein dauerhaft bewohntes Objekt von Schattenwurf betroffen ist. Lediglich einige nicht dauerhaft bewohnte Objekte sind von Schattenwurf betroffen, wobei an nur zwei Objekten eine Schattenwurfdauer über 30 Stunden pro Jahr bzw. über 30 Minuten pro Tag theoretisch möglich sind. Von den Eigentümern beider Objekte liegen entsprechende Duldungserklärungen vor. Details sind dem Fachbericht „Schattenwurf“ zu entnehmen.

### Ionisierende Strahlung

Während des Betriebes der WEA fällt keine ionisierende Strahlung an.

### Elektromagnetische Felder

In der WEA entstehen im Bereich des Maschinenhauses, im Generator, sowie beim Transformator und im Umfeld der Verkabelung im Mittelspannungsbereich elektromagnetische Felder. Die gewählte WEA hält die von der EMV-Richtlinie (Elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG) geforderten Grenzwerte ein (siehe Einlage C.10.34 bzw. C.11.34).

Die elektromagnetischen Felder, die im Bereich der windparkinternen Verkabelung sowie der Verkabelung bis zum Umspannwerk auftreten, werden aufgrund der gewählten dreiecksförmigen Verlegung und der Mindestverlegetiefe von 80 cm (30 kV) bzw. 120 cm (110 kV) als vernachlässigbar eingestuft (siehe Magnetfeldberechnung Einlage B.09.06).

### Abfälle und Reststoffe

Beim Betrieb der WEA fallen grundsätzlich keine Rückstände und Abfälle an. Es ergeben sich lediglich Abfälle im Zuge der gemäß Wartungsvorschrift notwendigen Wechsel der Betriebsmittel, v.a. Öl und Schmierstoffe. Die dabei anfallenden Abfälle werden sach- und fachgerecht gesammelt und entsorgt. Details siehe Fachbericht Abfallwirtschaft.

### Störfälle

Durch die Anlagenkonzeption (dichte Auffangwannen etc.) wird die Gefahr eines Austritts von wassergefährdenden Stoffen stark reduziert. Etwaiges kontaminiertes Erdreich, das durch den Austritt wassergefährdender Stoffe verunreinigt wurde, wird abgetragen und fachgerecht entsorgt. Defekte Anlagenkomponenten werden – sofern keine Reparatur vor Ort möglich ist – vollständig abgetragen und fachgerecht entsorgt.

### Nachsorgephase

Die Anlagen können – bis auf das Fundament – zerstörungsfrei demontiert und einer Wiederverwendung zugeführt werden. Die Fundamente werden vollständig entfernt und sachgerecht entsorgt. Der entsprechende Eingriffsbereich wird vollständig rekultiviert und wieder der ursprünglichen Nutzungsform zugeführt. Somit können die ggstl. Anlagen rückstandslos bzw. ohne einer dauerhaften Beeinträchtigung der Umwelt rückgebaut werden.

### *Klassifizierung des Projekts hinsichtlich § 84b GewO 1994 bzw. StörfallinformationsVO*

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich NICHT um einen Seveso-Betrieb gemäß § 84b GewO 1994 und NICHT um eine Anlage gemäß StörfallinformationsVO.

## **5.14. Nachsorgephase**

Durch regelmäßige Wartungs- und Servicearbeiten wird ein Betriebszeitraum von zumindest 20 Jahren erwartet. Danach ist ein vollständiger Abbau möglich, ohne dass nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes zurückbleiben. Nach der geplanten Betriebsphase erfolgt eine statische Prüfung der Anlagen und in Abhängigkeit dieser Prüfung besteht entweder die Möglichkeit, den Windpark weiter zu betreiben, um eine neue Genehmigung für neue Windenergieanlagen anzusuchen oder einzelne Anlagen zu demontieren. Für den Rückbau der Anlage werden während der Betriebsphase Rücklagen gebildet.

Werden eine oder mehrere Windenergieanlagen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen dauerhaft und endgültig außer Betrieb genommen, kann eine zerstörungsfreie Demontage der Anlagenkomponenten oberhalb des Fundaments erfolgen. Diese werden entsprechend, den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlagen, verwertet bzw. beseitigt. Die Fundamente der demontierten WEA werden vollständig abgetragen und fachgerecht entsorgt. Das vorhandene Schottermaterial wird sorgfältig ausgebaut und wiederverwendet. Der dadurch entstandene Hohlraum wird mit standortgerechtem Erdmaterial verfüllt und die Oberfläche fachgerecht mit Einsaat von standortgerechtem Saatgut rekultiviert. Dabei kommt es über einen kurzen Zeitraum von wenigen Tagen zu Lärm- und Staubemissionen in einem lokal sehr begrenzten Raum.

## **5.15. Unterbleiben des Vorhabens und alternative Lösungsmöglichkeiten**

Die Null-Variante beschreibt die Entwicklung des Projektgebietes ohne energetische Nutzung (keine Windenergieanlagen). Diese Variante entspricht der Entwicklung des IST-Zustandes, der für jedes Schutzgut (in den entsprechenden Fachgutachten) ausführlich beschrieben ist.

Grundsätzlich unterbleibt bei einer Nicht-Ausführung dieses Projektes ein Beitrag zur Abwendung bzw. Bekämpfung des Klimawandels, zur Sicherstellung einer regionalen Stromversorgung und zur Diversifizierung der Stromerzeugung. Daher würden sich daraus negative Auswirkungen hinsichtlich Energiewirtschaft und öffentlichem Interesse ergeben (siehe Gutachten Energiewirtschaft und öffentliches Interesse).

### *Standortvarianten*

Die Standorte der Windenergieanlagen wurden auf Basis der topographischen Verhältnisse so gewählt, dass es einerseits zu einem möglichst geringen Eingriff in die Natur kommen muss (Minimierung Erdbau-Maßnahmen, Benützung bestehender Infrastruktureinrichtungen), andererseits um das Winddargebot möglichst gut zu nützen. Weiters wurden bei der Standortwahl rechtliche Vorgaben

berücksichtigt, sodass sich alle Anlagen innerhalb der Vorrangzone Hochpüschling gem. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie befinden.

### *Technologievariante*

Zur Auswahl standen die folgenden Anlagentypen:

- Vestas V126, 3,45 MW, 126 m Rotordurchmesser, 117 m Nabenhöhe
- Enercon E-138, 4,2 MW, 138 m Rotordurchmesser, 166 m Nabenhöhe
- Vestas V150, 4,2 bzw. 6,0 MW, 150 m Rotordurchmesser, 123 bis 148 m Nabenhöhe

Als wesentliche Kriterien für die Anlagenentscheidung wurden die zu erwartenden Erträge, Investitions- und Betriebskosten, der Zeitbedarf für die Montage, sowie auch das Vorhandensein eines funktionierenden Enteisungssystems herangezogen.

Die Vestas V126 stellt eine robuste und in großer Anzahl errichtete Anlage dar, wofür auch umfangreiche Erfahrungswerte vorliegen. Aufgrund der technologischen Weiterentwicklungen (größere Nabenhöhen, größere Rotordurchmesser, dadurch größere Abschöpfung des Windpotentials) und der evtl. zu erwartenden Lieferschwierigkeiten (Anlage wird zum Zeitpunkt der Genehmigung evtl. nicht mehr produziert), wurde dieser Anlagentyp im Zuge der Planungsphase verworfen.

Die Enercon E-138 weist mit 166 m die größte Nabenhöhe der geprüften Anlagentypen auf. Allerdings ist dieser Anlagentyp nur mit einem Beton-Stahl-Hybridturm verfügbar. Dabei wird der Turm bis ca. zur Hälfte aus insgesamt 34 Stück Fertigteilbeton-Elementen zusammengesetzt, was deutlich zeitintensivere Errichtungsarbeiten erforderlich macht. Neben den logistischen Vorteilen aufgrund der kleineren Turmkomponenten sind die witterungsbedingten Bauzeiteinschränkungen und die größere Anzahl an notwendigen Transportfahrten zu beachten. Die Enercon E-138 ist eine getriebelose Anlage, was größere und schwerere Generatoren erforderlich macht, welche allerdings weniger wartungsintensiv sind.

Die Vestas V150-4.2 und V150-6.2 weisen neben einem Stahlrohrturm auch die Vorteile eines funktionierenden Enteisungssystems auf. Aufgrund des Stahlrohrturms ist eine kurze Bauzeit möglich, sodass die Errichtung des Windparks innerhalb des engen meteorologischen Zeitfensters (ca. Mai bis Oktober) jedenfalls möglich ist. Ein funktionierendes Enteisungssystem bringt Vorteile zur ertragsoptimierten Betriebsweise in den Wintermonaten. Weiters weist diese Anlagentype die größte Nennleistung der untersuchten Anlagenvarianten auf. Damit kann das vorhandene Windpotential bestmöglich ausgenutzt werden.

Aufgrund diverser Vorteile wie die Ausführung mittels Stahlrohrturm und das Vorhandensein eines funktionierenden und praxiserprobten Enteisungssystems – wieder unter dem Gesichtspunkt des optimalen Ausnutzens der Primärenergie – wurde die Entscheidung für den Anlagentypen **Vestas V150-4.2 bzw. Vestas V150-6.0** getroffen.

### Zufahrtsvarianten

Im Zuge des Variantenstudiums wurden folgende Zufahrtsstrecken untersucht:

- Variante 1 (blau): L114 und bestehende Zufahrt Windpark Hochpürschting/Stanglalm
- Variante 2 (orange): Tiefenbach

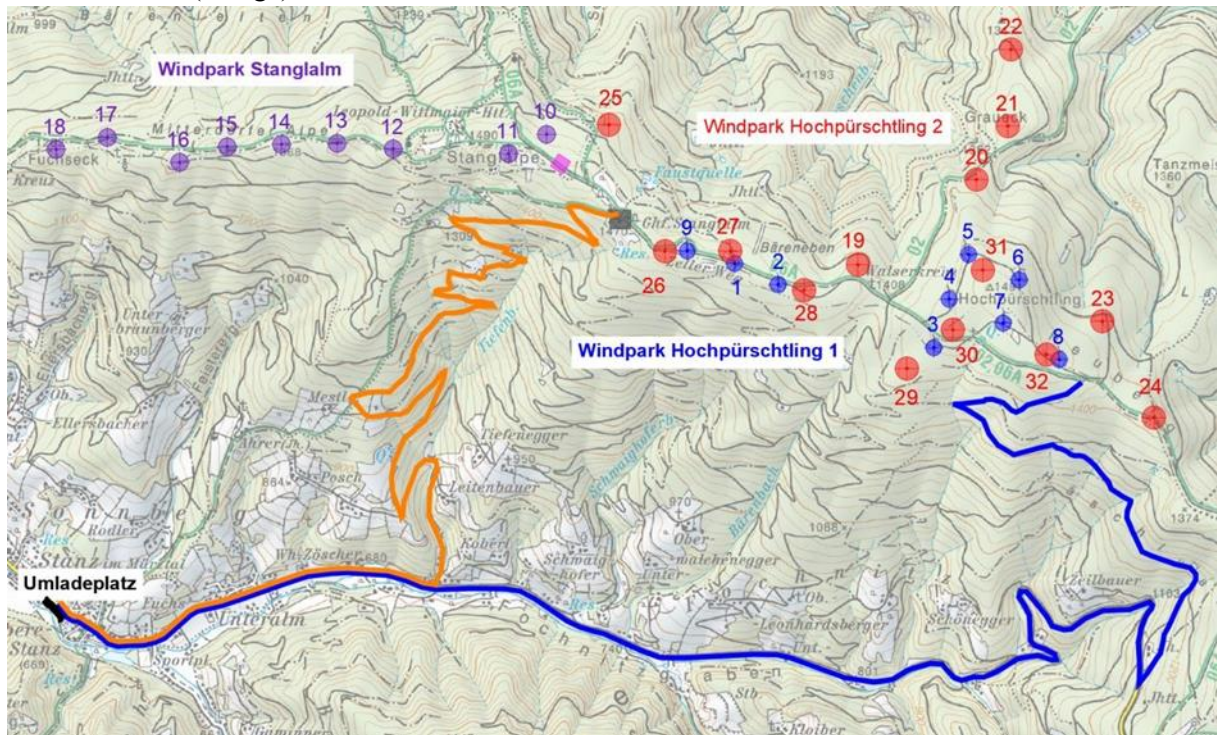


Abbildung: Übersicht Projektgebiet mit den Zufahrts-Varianten

Beide Varianten verlaufen zum Großteil auf bestehenden Straßen und Forstwegen mit unterschiedlichen Ausbaustufen:

- **Variante 1 (blau):** Diese Variante verläuft, ausgehend vom bestehenden Umladeplatz in Stanz im Mürztal, auf einer Strecke von ca. 9,2 km entlang der L114 Schanzsattel Straße. Darauf folgt ein ca. 4,0 km langer Streckenabschnitt entlang der bestehenden Zufahrt zum Windpark Hochpürschting bzw. Windpark Stanglalm. Es sind lediglich geringfügige Instandsetzungsarbeiten (Grädern und Walzen) jedoch keine zusätzlichen Ausbaumaßnahmen bzw. Materialauftrag notwendig. Die Gesamtlänge der Zuwegungsstrecke ab dem Umladeplatz beträgt ca. 13,2 km.
- **Variante 2 (orange)** zweigt nach ca. 2,7 km ab dem bestehenden Umladeplatz in Stanz im Mürztal von der L114 Schanzsattelstraße ab und verläuft in nördliche Richtung. Danach werden auf einer Länge von ca. 7,9 km vorwiegend bestehende Forstwege genutzt, welche für die Transporte jedoch erheblich ausgebaut werden müssten (Herstellung Lichtraumprofil, Erdbewegung und Materialauftrag, Ausbau Kehren, Ertüchtigung bestehender Wege etc.). Die Gesamtlänge der Zuwegungsstrecke ab dem Umladeplatz beträgt ca. 10,6 km.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile fiel die Entscheidung auf **Variante 1 (blau)**. Obwohl diese Variante die längste Wegstrecke aufweist, sind aufgrund des bereits vorhandenen Ausbaus für die Errichtung der bestehenden Windparks Hochpürschting und Stanglalm nur äußerst geringe Eingriffe bzw. Instandsetzungsarbeiten erforderlich.

### *Netzanschlussvarianten*

Im Zuge des Variantenstudiums wurden folgende Netzanschlussvarianten untersucht:

- **Variante 1:** Erweiterung des bestehenden Umspannwerks Mitterdorf durch Errichtung eines eigenen 30/110 kV-Umspanners, Errichtung eines 30 kV-Doppelkabelsystems vom bestehenden Umspannwerk Mitterdorf zum Windpark. Keine weitere Leistungsreserve.
- **Variante 2:** Neubau eines 30/110 kV-Umspannwerks im Nahbereich des Windparks (UW Stanglalm), Errichtung einer 110 kV-Kabelableitung zum bestehenden Umspannwerk Mitterdorf. Weitere Leistungsreserven gegeben.

Nach Abwägen der Vor- und Nachteile fiel die Entscheidung auf **Variante 2**. Obwohl diese Variante größere Investitionssummen erforderlich macht, stellt sie die nachhaltigere Variante dar, da sie Leistungsreserven bietet und weniger Stromverluste durch die höhere Betriebsspannung aufweist (optimale Weiterleitung der erzeugten erneuerbaren Energie). Für eine etwaige zukünftige Ausnützung der Leistungsreserven müssen keine weiteren Grab- und Kabelverlegearbeiten entlang der Ableitungstrasse durchgeführt werden. Hinsichtlich des notwendigen Ausmaßes der Eingriffsfläche im Zuge der Errichtung der Ableitungstrasse weisen die beiden betrachteten Varianten kaum Unterschiede auf.

### **5.16. Maßnahmenübersicht**

Die projektintegralen Maßnahmen sind im Maßnahmenkatalog (Einlage B.11) dargestellt und bilden diese einen integrierenden Bestandteil des eingereichten Vorhabens.

## **6. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)**

### **6.1. Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000**

Gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.

Für das gegenständliche Vorhaben werden nachfolgende Fristen festgesetzt:

#### **6.1.1. Baubeginn**

Die Frist für den Baubeginn des Vorhabens wird mit 3 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides festgelegt.

#### **6.1.2. Bauvollendungsfrist**

Die Frist für die Bauvollendung (Fertigstellung) und damit Inbetriebnahme des Vorhabens wird mit 7 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides festgelegt.

#### **6.1.3. Befristete Rodung**

Die Bewilligung für die befristete Rodung erlischt 10 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides. Die Wiederbewaldung ist innerhalb von 10 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides durchzuführen.

## **6.2. Aufsichtsorgane**

### **6.2.1. Ökologische Bauaufsicht (Umweltbauaufsicht)**

Von der Konsensinhaberin ist vor Baubeginn (dh. vor Durchführung der ersten vorgezogenen Maßnahmen/Baufeldfreimachungen) eine ökologische Bauaufsicht zu beauftragen, die für die Einhaltung der naturschutzfachlichen/wildökologischen/waldökologischen und projektintegralen Maßnahmen sowie der Nebenbestimmungen verantwortlich ist. Die beauftragte ökologische/naturschutzfachliche Bauaufsicht ist der Behörde spätestens drei Monate vor Baubeginn namhaft zu machen.

### **6.2.2. Geologische Bauaufsicht**

Von der Konsensinhaberin ist vor Baubeginn (vor Durchführung der ersten vorgezogenen Maßnahmen/Baufeldfreimachungen) eine geologische Bauaufsicht zu beauftragen, die für die Einhaltung der geologischen und hydrogeologischen projektintegralen Maßnahmen und Nebenbestimmungen verantwortlich ist. Die beauftragte geologische Bauaufsicht ist der Behörde spätestens drei Monate vor Baubeginn namhaft zu machen.

## **6.3. Nebenbestimmungen**

### **6.3.1. Abfalltechnik**

1. Die Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der im Zuge der Bau- und Rückbauarbeiten anfallenden Abfälle einschließlich der erforderlichen chemischen Untersuchungen sind zumindest monatlich der örtlichen Bauaufsicht nachweislich zu übergeben.
2. Die Rotorblätter dürfen ohne weitere Maßnahmen bezüglich der unkontrollierten Freisetzung von Fasern nicht vor Ort mechanisch zerkleinert werden.

### **6.3.2. Bautechnik und Brandschutz**

3. Sämtliche Auflagen, sowohl im Zusammenhang mit der Errichtung als mit dem Betrieb der Anlagen (hier insbesondere Prüfintervalle), welche in den Typenprüfberichten des TÜV-Süd vorgeschrieben werden, sind nachweislich (dokumentiert) einzuhalten und von einer befugten Person zu bestätigen.

### **Bauphase**

4. In der Errichtungsphase bzw. Baudurchführung ist sicherzustellen, dass die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist. Jedenfalls ist eine dem Stand der Technik entsprechende Absicherung der Baugruben zur Vermeidung von Gefahren durchzuführen.
5. Die im geotechnischen Entwurfsbericht angenommenen Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen und freizugeben.
6. Die Einhaltung der Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem hierzu befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) bescheinigen zu lassen. Die Freigaben für die ausreichende Tragfähigkeit

des Untergrundes, die ordnungsgemäße Verlegung der Bewehrung sowie der Einbau der Fundamentsektionen ist nachweislich für jedes einzelne Fundament durchzuführen, zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

7. Das Brandschutzkonzept ist vor Inbetriebnahme nachweislich den zuständigen Einsatzkräften zu übermitteln und ist eine Erstbegehung durchzuführen.
8. Alle versperr- bzw. verriegelungsfähigen Türen entlang von Fluchtwegen bis zu den Endausgängen ins Freie sind mit Notausgangsschlüssen gemäß ÖNORM EN 179, Ausgabe 2008-04-01 (Schlösser und Baubeschläge, Notausgangsschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren), auszustatten.
9. Prüfintervalle: Der Turm ist mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung mindestens alle 2 Jahre ist ein Bericht zu erstellen, und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### **6.3.3. Elektro- und Lichttechnik, Explosionsschutz**

10. Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise im Rahmen der Fertigstellungsanzeige (inkl. Fertigstellungsoperat) iSd. § 20 UVP-G 2000 namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei konzessionierten Netzbetreibern kann die Vorlage der Befugnisnachweise entfallen.
11. Es ist eine fachlich geeignete, natürliche Person bekannt zu geben, die der Betreiber der Anlage für die technische Leitung und Überwachung der elektrischen Erzeugungsanlage zu bestellen hat. Über die fachliche Eignung gemäß §12 Stmk. EIWOG 2005 sind entsprechende Unterlagen im Rahmen der Fertigstellungsanzeige (inkl. Fertigstellungsoperat) i.S.d. § 20 UVP-G 2000 vorzulegen. Änderungen der fachlich geeigneten Person sind ebenfalls bekannt zu geben.
12. Die gegenständlichen elektrischen Anlagen (Niederspannungsanlagen) sind in Zeiträumen von längstens 3 Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein konzessioniertes Elektrounternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten iSd § 12 Abs 3 ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen aus der hervorgeht,
  - a. dass die Prüfung gemäß der einschlägigen Norm OVE E 8101 erfolgt ist und
  - b. dass die elektrischen Anlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind.
13. Die Verlegung aller gegenständlichen Energiekabel (30-kV und 110-kV) ist in Form von Ausführungsplänen (Trassenplänen) wie folgt zu dokumentieren:
  - a. Einmessplan im Maßstab 1:1000
  - b. Lageplandetails im Maßstab 1:250 (oder feiner), aus dem die Lage von Kabelsystemen im Bereich von Stationsanbindungen ersichtlich ist.
  - c. Darstellung von Künettenschnitte, wenn mehrere Hochspannungskabelsysteme parallel mit anderen Kabelsystemen in einer gemeinsamen Künette verlaufen.
  - d. Die Verlegetiefen sind in den Planunterlagen anzugeben.

Diese Bescheinigung ist im Rahmen der Fertigstellungsmeldung (inkl. Fertigstellungsoperat) i.S.d. § 20 UVP-G 2000 unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln.

14. Sollte sich die Kabelverlegung im Zuge der Bauausführung ändern (andere Verlegungsgeometrie bzw. Abstände der einzelnen Leiter), so sind die magnetischen Felder im Bereich der Oberflächen (über den Kabeltrassen) erneut im Vollastbetrieb zu prüfen (rechnerisch oder messtechnisch). Eine Auswertung dieser Ergebnisse ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.
15. Für jede Windenergieanlage ist ein Anlagenbuch zu führen, in dem zusätzlich folgende Angaben enthalten sind:
  - a. EG-Konformitätserklärung des Herstellers mit Bestätigung der Einhaltung der anzuwendenden EG-Richtlinien (Maschinensicherheitsrichtlinie, EMV-Richtlinie u.dgl.);
  - b. Abnahmeprotokoll des Errichters;
  - c. Abnahmeprotokoll (Erstprüfung) der elektrotechnischen Anlagen durch Befugte;

Weiters hat der Betreiber während der gesamten Betriebsdauer nachfolgende Dokumente für jede Windenergieanlage am Firmenstandort bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen umgehend zu übermitteln:

- d. Angaben über die laufenden Kontrollen der Windenergieanlage und Instandhaltung;
  - e. Angaben der Betriebszeiten bzw. der Ausfallszeiten mit den zugehörigen Ursachen;
  - f. Wartungsangaben und Instandsetzungsangaben;
  - g. Führung einer Statistik über Blitzeinschläge/Schäden;
  - h. Führung einer Statistik über Stillstandzeiten durch Vereisung.
16. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend den Wartungsvorschriften der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes der Windenergieanlagen ist ein Wartungsvertrag mit einem fachlich geeigneten Unternehmen unter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers abzuschließen. Die Wartungsprotokolle sind aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
17. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welche auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, ist bei jeder Windenergieanlage aufzubewahren. Ebenso sind am Firmenstandort Aufzeichnungen über jene Personen oder Firmen zu führen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage entsprechend unterwiesen und berechtigt sind.
18. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen sind der Behörde unaufgefordert Ausführungsunterlagen/Nachweise/Prüfberichte und Zertifikate einer unabhängigen Prüfstelle über die Wirksamkeit der installierten Eiserkennungssysteme vorzulegen (Verhinderung von Eisabwurf – Detektionssicherheit hinsichtlich der Personensicherheit in der Umgebung).
19. Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisabwurf bzw. Eisabfall gefährdet werden. Der Betrieb der Windkraftanlagen bei Eisansatz ist nicht zulässig. Bei Abschaltung infolge Vereisung einer Windkraftanlage sind die Eiswarnleuchten automatisch einzuschalten. An jedem Mastfuß ist eine Eiswarnleuchte zu installieren, welche gleichzeitig mit den übrigen Eiswarnleuchten (somit bei festgestelltem Eisansatz an den Rotorblättern) zu aktivieren sind.

20. Der beabsichtigte Weiterbetrieb der Windenergieanlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer ist der Behörde unter Anschluss eines positiven Gutachtens einer fachlich autorisierten Prüfstelle anzuzeigen.

**Auflagen zur Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG**

21. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ( $t < 180$  ms) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.
22. Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF<sub>6</sub>-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Spannungsfreischaltung und Absaugung sowie Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.
23. Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage spannungsfreigeschaltet werden muss.
24. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.
25. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach OVE EN 60332-1-2, Ausgabe 2022-08-01, selbstverlöschend auszuführen.
26. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
27. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen und zu dokumentieren.
28. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
29. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
30. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich des Turms aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
31. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte darstellt. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes dennoch jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

32. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-Reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.
33. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.
34. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.
35. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
36. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.
37. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die

Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

#### **6.3.4. Geologie und Geotechnik**

38. Die gesamten Erdarbeiten, aber vor allem die Gründungsarbeiten, sind durch einen Fachkundigen zu planen und zu überwachen und sind dementsprechende Aufzeichnungen (Lithologie Trennflächengefüge, geotechnische Nachweise wie z.B. Verformungsmoduli, Hang- bzw. Schichtwasserbeobachtungen, eingeleitete Maßnahmen, etc.) zu führen.
39. Ein Bericht samt allfälliger Planbeilagen über die ordnungs- bzw. projekts-gemäße Ausführung der Tief- und Grundbauarbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) samt Ausführungen zu den Auflagenpunkten (auch Nullmeldungen) ist bis zum Zeitpunkt der Kollaudierung der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
40. Die Flachgründungen sind am kompakten Felsen aufzustellen oder der Bereich zwischen Gründungsunterkante und der kompakten Felsoberkante ist mit Magerbeton aufzufüllen bzw. ist der angeführte Bodenaustausch (vgl. auch Tabelle 13 im Fachgutachten) herzustellen. Der Bodenaustausch hat dabei mit weitgestuften Sand-Kiesgemischen zu erfolgen. In Abhängigkeit des Verdichtungsgerätes ist ein lagenweiser Einbau mit < ca. 0,5 m Stärke vorzusehen. Für die oberste Bodenaustauschzone unter der Sauberkeitsschicht mit einer Mächtigkeit von ca. 0,5 m wird die Verwendung von zentral gemischtem Kantkorn empfohlen. Der Bodenaustausch ist zu verdichten, wobei ein statischer Verformungsmodul  $E_{v1} \geq 60 \text{ MN/m}^2$  bei einem Verhältniswert von  $E_{v2}/E_{v1} \leq 2,5$  an der Oberkante der jeweiligen Lagen nachzuweisen ist. Das Material muss einen Reibungswinkel von jedenfalls  $35^\circ$  aufzuweisen.
41. Ist die anstehende Felsoberkante geneigt, so ist das Gefälle durch eine Abtreppe im Fels auszugleichen. Entsprechende Aufzeichnungen sind seitens eines Fachkundigen (geologische Bauaufsicht) zu führen.
42. Nach Erreichen der Felsoberkante bzw. der Gründungssohle ist jedenfalls eine Besichtigung und Abnahme von einer fachkundigen Person (Geologe, Geotechniker) erforderlich; dies gilt auch für Austauschzone(n) der tiefer reichenden Lockergesteinsschichten. Dabei ist die gesamte Baugrubensohle von lockeren Steinen und Blöcken zu befreien, so dass das kompakte Festgestein ersichtlich ist. Entsprechende Aufzeichnungen sind seitens eines Fachkundigen (geologische Bauaufsicht) zu führen.
43. Aufgeweichtes Bodenmaterial in den Sohlbereichen der Baugrube bzw. der Bodenaustauschzone(n) ist jedenfalls auszutauschen. Entsprechende Aufzeichnungen sind seitens eines Fachkundigen (geologische Bauaufsicht) zu führen.
44. Beim Antreffen tiefergründig anstehender Verwitterungsschichten oder -taschen sind diese ebenfalls mit Magerbeton oder weitgestuften Sand- Kiesgemischen bis zum kompakten Felsen auszutauschen. Entsprechende Aufzeichnungen sind seitens eines Fachkundigen (geologische Bauaufsicht) zu führen.
45. Für den Bodenaustausch ist eine Lastausbreitung von  $45^\circ$  zu berücksichtigen, wodurch sich der erforderliche Baugrubendurchmesser vergrößert (vgl. Tabelle 12 des Fachgutachtens). Entsprechende Aufzeichnungen sind seitens eines Fachkundigen (geologische Bauaufsicht) zu führen.

46. Die Sohlbereiche der Baugruben bzw. der Bodenaustauschzonen sind zu verdichten. Entsprechende Aufzeichnungen sind seitens eines Fachkundigen (geologische Bauaufsicht) zu führen.
47. Geringer temporär auftretender Schichtwasseranfall bei der Herstellung der Bodenaustauschzonen (Literleistungen von weniger als 0,5 l/s) können vor Ort zur Wiederversickerung (z.B.: im Bereich der Kranplätze) gebracht werden. Entsprechende Aufzeichnungen sind seitens eines Fachkundigen (geologische Bauaufsicht) zu führen.
48. Beim Antreffen von Schicht- bzw. Grundwasser ist die Betonaggressivität zu untersuchen. Entsprechende Aufzeichnungen sind seitens eines Fachkundigen (geologische Bauaufsicht) zu führen.
49. Bei Einsatz von Ankern ist deren Tragverhalten durch Probelastungen festzustellen, danach ist die endgültige Vorgangsweise festzulegen. Entsprechende Aufzeichnungen sind seitens eines Fachkundigen (geologische Bauaufsicht) zu führen.
50. Für alle Standorte ist für eine Flachgründung ohne Auftriebswirkung auf Höhe der Sauberkeitsschicht und am oberen Sockel eine Ringdränage anzuordnen (vgl. auch Abbildung 9 des Fachgutachtens) und diese talseitig auszuleiten. Entsprechende Aufzeichnungen sind seitens eines Fachkundigen (geologische Bauaufsicht) zu führen.
51. Die Fundamentsohle, die Bewehrung und die Abmessungen des Fundaments sind vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Entsprechende Aufzeichnungen sind seitens eines Fachkundigen (geologische Bauaufsicht) zu führen.
52. Wenn es die Standsicherheit erfordert, ist das Fundament bis zur Geländehöhe zu überschütten. Der grob- und der gemischtkörnige Aushub ist hierfür geeignet, wobei gegebenenfalls die Körnung durch Brechen zu verkleinern ist. Dieser Aushub kann auch für die tieferliegenden Schüttungen der Kranplätze verwendet werden. Sandiges und feinkörniges Material kann mit ausreichendem grobkörnigem und gemischtkörnigem Bodenmaterial gemischt werden.
53. Für die Oberkante des Kranplatzes bzw. die Zuwegung ist ein Verdichtungserfolg von  $E_{v2} > 100$  MN/m<sup>2</sup> nachzuweisen. Das Planum ist zu verdichten. Es kann von durchschnittlichen Tragschichtstärken von ca. 0,5 m ausgegangen werden. Für die oberste Lage wird der Einsatz von Kantkorn empfohlen. Im Fall von aufgeweichten Bereichen können gegebenenfalls Bodenaustauschzonen mit darunter liegendem, Verstärkungsvlies aus weitgestuften Sand-Kiesgemischen erforderlich werden, wobei ein lagenweiser Aufbau mit Mächtigkeiten  $< 0,5$  m in Abhängigkeit des Verdichtungsgerätes vorgeschlagen wird. Bei der Ausbildung der Kranplätze ist auf eine entsprechende Entwässerungseinrichtung Bedacht zu nehmen, ein nachträgliches Aufweichen des Unterbauplanums ist jedenfalls zu verhindern. Entsprechende Aufzeichnungen sind seitens eines Fachkundigen (geologische Bauaufsicht) zu führen.
54. Für abweichende Gründungsmaßnahmen bzw. Gründungen ist eine neuerliche Beurteilung erforderlich. Entsprechende Aufzeichnungen sind seitens eines Fachkundigen (geologische Bauaufsicht) zu führen.
55. Bei einer Verschiebung der Standorte ist die Erfordernis zusätzlicher Erkundungsmaßnahmen zu prüfen.
56. Nach Vorliegen der Lastbilder für die einzelnen Bemessungssituationen ist die Standsicherheit sowie die Gebrauchstauglichkeit im Detail darzustellen. Entsprechende Aufzeichnungen sind seitens eines Fachkundigen (geologische Bauaufsicht) zu führen.

57. Aufgrund der projektierten Lage der Standorte in leicht geneigten Hängen oder Kuppenlagen bzw. der herzustellenden Einschnitte ist eine freie Ableitung der Drainagewässer aus den Ringdrainagen gegeben. Die Ausleitung der Drainagen ist für jeden Standort im Detail zu planen. Entsprechende Aufzeichnungen sind seitens eines Fachkundigen (geologische Bauaufsicht) zu führen.
58. Bei Vorliegen einer Tiefenlage der Standorte ist ein auftriebs sicheres Fundament herzustellen, nötigenfalls ist der Ansatz eines erhöhten Staudruckes zu prüfen. Entsprechende Aufzeichnungen sind seitens eines Fachkundigen (geologische Bauaufsicht) zu führen.
59. Die angetroffenen Bodenverhältnisse sind im Zuge der Baumaßnahme laufend zu überprüfen und zu dokumentieren. Werden Abweichungen erkannt ist ein Geotechniker hinzuzuziehen, um unter Umständen notwendige entsprechende Korrekturen der Annahmen aufgrund der dann vorhandenen großflächigen Aufschlüsse vornehmen zu können.

### **6.3.5. Luftfahrttechnik**

#### **Bauphase**

60. Die Lagekoordinaten (WGS84) sowie die Höhen (MSL ü.A., Fußpunkthöhe und Höhe über Grund) der einzelnen Anlagen sind nach Fertigstellung von einem Zivilgeometer oder einem Ingenieurbüro für Vermessungswesen zu bestimmen. Hierbei ist auch die Genauigkeit der gemessenen Werte (Standardabweichung) sowie die Messmethode anzugeben. Die Messergebnisse sind der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen nach Fertigstellung zu übermitteln. Hierzu ist das Hindernisformular der Austro Control GmbH in der aktuellen Version zu verwenden.
61. Jede luftfahrtrechtlich relevante Änderung (Baubeginn, Fertigstellung, Abbruch) ist der zuständigen Behörde umgehend zu melden.
62. Der Abbruch bestehender Windenergieanlagen ist der zuständigen Behörde umgehend zu melden.
63. Zusätzlich zu den projektgemäß auszuführenden Nachtkennzeichnungen sind an den Windkraftanlagen auf halber Nabenhöhe über Grund (Toleranzwert +/- 5m) 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-intensity, Type A“ nach Richtlinie der ICAO).
64. Die tatsächliche Lichtstärke der Befeuerungen sowie die fachgerechte Montage der Feuer sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen bestätigen zu lassen.
65. Eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist nur für die Befeuerung mit sichtbarem Licht zulässig. Die Infrarotkennzeichnung darf nicht bedarfsgerecht gesteuert werden und muss in den Nachtstunden in Betrieb sein.

### **6.3.6. Maschinenbautechnik**

66. Das Betanken von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Baumaschinen darf nur über mineralölbeständigen Auffangwannen erfolgen.

67. Die Abnahmegutachten gemäß § 7 der AM-VO für die Befahranlagen und der übrigen prüfpflichtigen Arbeitsmittel (z.B. Krane) sind der Behörde vorzulegen.
68. Die Befahranlagen müssen der ÖNORM EN 81-44 entsprechen. Dies ist durch eine Bescheinigung des Herstellers nachzuweisen.
69. Das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Windkraftanlagen und der Befahranlagen ist der Behörde durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachzuweisen.

### **6.3.7. Wasserbautechnik**

70. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten der Gewässerquerung ist die zuständige Wasserbauverwaltung, Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, nachweislich zu informieren.
71. Gewässerquerungen sind an beiden Ufern des Gewässers dauerhaft und sichtbar zu markieren.
72. Der Abwasser-Sammelschacht für das UW-Stanglalm ist wasserdicht auszuführen. Zum Nachweis der Dichtheit ist dieser einer Dichtheitsprobe unter fachkundiger Aufsicht gemäß ÖNORM B 2503 (Ausgabe: 1.11.2017) zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist schriftlich festzuhalten, von den Prüfungsorganen zu unterfertigen und im Rahmen des Abnahmeverfahrens vorzulegen.
73. Für das für die Wasserversorgung des Umspannwerkes Stanglalm bezogene Wasser, ist entweder im Rahmen der Abnahme ein Nachweis der Trinkwassereignung, durch Vorlage eines Prüfbefundes im Umfang einer Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung Anhang II Teil A Z. 2.3, erforderlich, oder es sind an allen Entnahmestellen des Nutzwasserleitungsnetzes dauerhafte Tafeln mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" anzubringen.

### **6.3.8. Hydrogeologie - Grundwasser**

74. Für die Bauarbeiten dürfen nur Baufahrzeuge und Baumaschinen verwendet werden, die sich in Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
75. Für den Fall des Einsatzes von Löschmittel im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt wird gegebenenfalls kontaminiertes Erdreich abzutragen und nachweislich sachgerecht zu entsorgen sein. Etwaige weiterführende Schritte sind bei Bedarf von der Ökologischen Bauaufsicht festgelegt.
76. Für den Fall des Einsatzes von Löschmittel im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
77. Das hydrogeologische Monitoring-Programm ist im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt gegebenenfalls in Absprache mit der zuständigen Behörde zu adaptieren bzw. zu erweitern.
78. Über die Durchführung des hydrogeologischen Monitorings als projektintegrale Maßnahme ist durch einen einschlägig Befugten (Hydrogeologen) ein Bericht zu erstellen und nach Abschluss der Tätigkeiten der Behörde zu übermitteln.

### **6.3.9. Luftreinhaltung und Lokalklima**

79. In der Bauphase sind alle für den Baubetrieb notwendigen nicht staubfrei befestigte Fahrstraßen, Fahrwege und Manipulationsflächen inkl. Umladeplatz, bei schnee- und frostfreien

Verhältnissen bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) mit geeigneten Maßnahmen zu befeuchten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn (bzw. bei Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt) zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 4 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuuffass) sind als Richtwert 3 l Wasser pro m<sup>2</sup> alle 4 Stunden anzusehen. Die durchgeführte Befeuchtung ist unter Angabe der jeweils befeuchteten Fläche und eingesetzter Wassermenge in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

80. Der Übergangsbereich zum öffentlichen Straßennetz ist auf einer Strecke von zumindest 150 m vor und nach dem Umladeplatz in Stanz bei Verschmutzung ehestmöglich und jedenfalls noch am selben Tag einer etwaigen Verschmutzungsbildung mittels Feuchtkehrung zu reinigen. Die durchgeführten Reinigungstätigkeiten sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.
81. Die mobile Brecheranlage ist bei sichtbaren Staubemissionen ausschließlich bei gleichzeitiger (Wasser-)Bedüsung (Staubniederhaltungssystem) des aufgegebenen Materials zu betreiben und ist der Wassereinsatz in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Der Nachweis ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
82. Sämtliche Materialmanipulationen sind in erdfeuchtem Zustand vorzunehmen. Im Falle von trockenem Material ist dieses vor und während der Manipulationen manuell zu befeuchten.
83. Für die Motoren der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte (inkl. Stromaggregate) ist die Einhaltung der Abgasstufe V gem. Verordnung (EU) 2016/1628 nachzuweisen. Als geeigneter Nachweis ist jedenfalls eine Fotodokumentation der jeweiligen Aggregate am Einsatzort (markanter, dem Windpark zuordenbarer Standort) samt Bestätigung mittels Datenblatt anzusehen.

### **6.3.10. Naturschutz**

#### **Vor Baubeginn**

84. Rechtzeitig vor Beginn der Bauphase bzw. der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist zusätzlich zur projektintegralen Umweltbaubegleitung auch eine ökologische Bauaufsicht gemäß den Vorgaben der RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung mit fachlichen Qualifikationen und entsprechenden Referenzen auf dem Gebiet der Ökologie zu beauftragen. Die beauftragten Personen sind der Behörde samt Vorlage der entsprechenden Referenzen schriftlich bekannt zu geben. Die Umweltbaubegleitung hat für die Konsensinhaberin die umweltrelevante projekts- und genehmigungskonforme Umsetzung des Bauvorhabens zu unterstützen. Die ökologische Bauaufsicht hat im Auftrag der Behörde zu kontrollieren, ob alle umweltrelevanten Vorgaben genehmigungskonform umgesetzt werden oder wurden.
85. Die ökologische Bauaufsicht hat ab Beginn der Umsetzung der CEF-Maßnahmen und während der Bauphase unaufgefordert halbjährlich Statusberichte bezogen auf die umweltrelevanten Vorgaben und nach Abschluss der Bauphase einen Endbericht gemäß RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung der zuständigen Behörde vorzulegen.
86. Die Maßnahme MA\_TIE\_Bau-Bet\_6 ist bereits vor Baubeginn (CEF-Maßnahme) bzw. vor der Unattraktivierung der Baufelder (MA\_TIE\_Bau\_5) umzusetzen. Ebenso sind im Nahbereich (Maximalabstand 200 m zum Eingriff) der WEA 20, 21, 22, 31 und 32 sowie beim Lagerplatz

südlich WEA 20 vorgezogen jeweils drei Asthaufen anzulegen. Das Volumen der zusätzlichen Asthaufen hat jeweils ein Mindestausmaß von 5 m<sup>3</sup> zu umfassen.

87. Zusätzlich zu den 10 Wurzelstöcken sind vor Baubeginn auf der Maßnahmenfläche „MA\_TIE\_Bet\_3: Waldökologische Ausgleichsmaßnahme – Endemiten (CEF)“ mindestens 10 (wie die Wurzelstöcke heterogen verteilt) forsthygienisch unbedenkliche Bäume vor Ort umzuschneiden, eine Entwicklung zu liegendem Totholz durch Erhitzen der Rinde zu beschleunigen und damit als liegendes Totholz zu etablieren.
88. Vor der Umsetzung der Maßnahme „MA\_TIE\_Bau\_5: *Unattraktivierung der Baufelder*“ und noch vor Baubeginn hat während der Aktivitätsphase der Herpetofauna eine Baufeldfreimachung mittels künstlicher Verstecke (mindestens 9 Stück Teichfolien / ha Eingriffsfläche) und regelmäßigen Kontrollen (1 bis 2-mal wöchentlich) bei günstigen Wetterbedingungen in den Bereichen mit flächigen Eingriffen und mit Nachweisen der Herpetofauna (WEA 20, 21, 22, 25, 31, 32 und beim Lagerplatz südlich WEA 20) stattzufinden. Die gefangenen Tiere sind im Bereich der vorgezogenen lebensraumverbessernden Maßnahmen oder in artspezifisch geeigneten Habitaten außerhalb der Eingriffsflächen auszusetzen. Die Baufeldfreigabe hat in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht zu erfolgen. Im Bereich des Umspannwerkes hat aufgrund des Bauzeitenplanes (Bauarbeiten finden erst ca. 1,5 Jahre nach der Fällung statt) eine erneute Absiedelung stattzufinden oder die Fläche ist alternativ mittels Sperrzäunen vor der Einwanderung geschützter Tiere zu sichern.
89. Unmittelbar vor Durchführung von Baumaßnahmen müssen die Eingriffsflächen noch einmal begangen und im jeweiligen Bereich im Speziellen auf geschützte Arten kontrolliert werden. Sollten im Zuge dieser Begehung geschützte Arten angetroffen werden, müssen diese fachgerecht geborgen und in geeignete Bereiche außerhalb der Eingriffe umgesiedelt werden.

### **Bauphase**

90. Der jeweilige Baubeginn (Bauphase 1 und 2) und die Fertigstellung aller Baumaßnahmen sind der zuständigen Behörde mindestens 14 Tage vorher bzw. nachher schriftlich zu melden.
91. Die Eingriffe während der Bauphase müssen grundsätzlich auf das bautechnisch notwendige Maß reduziert werden und haben flächen- und ressourcenschonend zu erfolgen. Anzieheffekte für geschützte Arten in den Baufeldern sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. regelmäßige Mahd, Entfernung von Gehölzen und tierökologisch relevanten Strukturen, etc.) zu vermeiden. Sollten im Eingriffsbereich geschützte Tiere und deren Lebensstadien vorgefunden werden, sind diese fachgerecht zu bergen und in geeignete Lebensräume außerhalb der Eingriffsbereiche zu verbringen.
92. Die Baustellenflächen inkl. Zuwegungen müssen während der Bauphasen durch die Umweltbaubegleitung sowie ökologische Bauaufsicht in regelmäßigen Abständen kontrolliert und ggf. weitere Maßnahmen (z.B. Sperrzäune etc.) gesetzt werden, um Tötungen von geschützten Tierarten zu vermeiden.
93. Eventuell im Zuge der Bauarbeiten anfallendes Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von ökologisch wertvollen Kleinhabitaten (z.B. Gräben, Mulden oder Senken) in oder im Umfeld der Projektfläche verwendet werden und ist ggf. nach dem Stand der Technik zu verwerten bzw. zu entsorgen.
94. Etwaige für die Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Lampen sind nach oben abzuschirmen und auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Als Leuchtmittel sind dabei

gemäß ÖNORM O 1052 UV-freie, warmweiße LEDs mit einem G-Index > 1,5 bzw. einer Beschränkung der Farbtemperatur auf max. 2700 Kelvin zu verwenden.

95. In den Baufeldern aufkommende invasive Neophyten sind zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.
96. Das im Zuge der Maßnahme MA\_PFL\_Bau\_2 geborgene Totholz ist an einem für *Buxbaumia viridis* geeigneten Waldstandort zu verbringen; eine Ablagerung des Totholzes an ungeeigneten Standorten (Waldrand bzw. Offenland) ist nicht zulässig.
97. Zur Anreicherung ökologischer Strukturen sind auf den über die Maßnahme MA\_PFL\_Bet\_6a.-b. geschaffenen Magerwiesen, deren Teilflächen jeweils 3.000 m<sup>2</sup> überschreiten, temporäre bzw. (rotierende) Brachestreifen im Ausmaß von 5-10 % der Teilflächengröße, randliche Stein- und Totholzhaufen (4 Stk./ha) und kleinere Gehölzinseln bis zu einem Anteil von 5 % einer jeden Teilfläche vorzusehen. Bei der Herstellung sämtlicher Magerwiesen aus den Maßnahmen MA\_PFL\_Bet\_1, MA\_PFL\_Bet\_6a-b und MA\_PFL\_Bet\_9 ist ausschließlich standortsgerechtes, dem Zielbiotoptyp entsprechendes und ökologisch hochwertiges Saatgut zu verwenden, das – zumindest in ausgewählten größeren Teilflächen – durch geeignete höherwertigere Pflanzenarten (z.B. *Arnica montana*, *Dianthus superbus* ssp. *alpestris*, *Betonica officinalis*, *Nardus stricta*) anzureichern ist; zudem ist der Einsatz eines möglichst vor Ort gewonnenen Saatgutes (z.B. via E-Beetle) nachweislich zu prüfen. Ein entsprechendes detailliertes Herstellungs-, Nutzungs- und Pflegekonzept dieser Flächen, das auch Angaben zu einem Neophytenmanagement umfasst, ist zumindest 3 Monate vor Baubeginn der Behörde zu übermitteln.
98. Zur möglichst raschen Erreichung des Zielzustandes der Magerwiesen ist ein/e Experte/Expertin auf dem Gebiet der praktischen Extensivwiesenherstellung beizuziehen, der die Wahl der geeigneten Vorbereitungsarbeiten, die Auswahl des Saatgutes sowie die Wahl der Ansaatmethoden unter Berücksichtigung der aktuellen Bodennährstoff-Situation und der angrenzenden Nutzungen vornimmt.

### **Betriebsphase**

99. Die über die Maßnahme MA\_PFL\_Bet\_1 rekultivierten und die über die Maßnahmen MA\_PFL\_Bet\_6a-b sowie MA\_PFL\_Bet\_9 geschaffenen Magerwiesen sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft über die Betriebsdauer des Windparks Hochpürschling II zu erhalten. Das bei der Mahd der Magerwiesen anfallende Mähgut ist grundsätzlich sachgerecht zu entfernen. Abweichungen sind mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen und ist dies entsprechend im Bericht samt Begründung festzuhalten. Eine Ablagerung des Mähgutes in angrenzenden Flächen ist zu unterlassen. Eine Düngung der Flächen oder die Aufbringung von Bioziden ist nicht zulässig, ebenso ist die Errichtung jagdlicher Fütterungseinrichtungen und von Wegen aller Art auf den Magerwiesenflächen verboten.
100. Für die geplante Maßnahme PFL\_Bet\_7 Waldverbesserung ist ein detaillierter Herstellungs-, Nutzungs- und Pflege- bzw. Bewirtschaftungsplan dieser Fläche bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn der Behörde zu übermitteln.
101. Als Ersatz für die Maßnahme „MA\_TIE\_Bet\_2 sowie „MA\_FLM\_vBau\_4)“ sind vor Beginn der Bauarbeiten (CEF-Maßnahme) innerhalb des Flächenpools, der auch für Auerhuhn-Ausgleichsmaßnahmen genutzt wird oder im Abstand zwischen 300 m und 600 m um die WEA-Mittelpunkte und innerhalb eines Altbestandes insgesamt 150 Bäume, (vorzugsweise Fichte) als Totholzbäume zu etablieren. Bei diesen Bäumen (BHD von min. 30 cm) ist dabei der Wipfel in möglichst großer Höhe zu kappen, wobei mindestens 8 m Stammhöhe bestehen bleiben sollen.

Bei Fichten ist anschließend die Baumrinde etwa mittels Harvester derart zu bearbeiten (z.B. geritzt, gefräst), sodass diese rasch austrocknet und ein Befall dieser Bäume durch den Borkenkäfer nicht mehr wahrscheinlich ist. Die Bäume sind anschließend mittels Plakette zu versehen, im GIS eingemessen und verbleiben für die Dauer der gesamten Betriebsphase im Bestand. Sollten einzelne Bäume zwischenzeitlich umfallen, sind diese als liegendes Totholz im Bestand zu belassen.

102. Vor und während der Bauphase (CEF-Maßnahmen) sowie in der Betriebsphase im 1., 3., 5., 10. und 15. Jahr nach der Fertigstellung des Vorhabens ist durch ein ökologisches Monitoring die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die jeweiligen Schutzgüter zu überwachen. Dies trifft auf folgende Bereiche / Flächen und den darauf zu errichtenden Strukturen zu:
- Flächen mit lebensraumverbessernden Maßnahmen Herpetofauna
  - Ausgleichsflächen endemische Käferarten (MA\_TIE\_Bet\_3)
  - Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen bei Pflanzen/Biototypen (Maßnahmen MA\_PFL\_Bet\_1-9 lt. UVE-Fachbericht Pflanzen)
  - Maßnahme zur Schaffung von Totholz (150 Bäume)

Ein Konzept zum Monitoring ist spätestens 12 Monate vor Baubeginn der Behörde zur Kenntnis zu bringen ist. Das Monitoring ist durch entsprechend qualifizierte Fachpersonen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist so zu wählen, dass zuverlässige und nachvollziehbare Aussagen in Bezug auf die ökologische Funktionsfähigkeit ableitbar sind. Bei Feststellung von Defiziten sind Maßnahmen zu deren Behebung umzusetzen. Die Ergebnisse des Monitorings (Bericht mit angeschlossener Fotodokumentation) sind der Behörde schriftlich spätestens am Jahresende des Monitoringjahres zur Kenntnis zu bringen.

103. Nach Beendigung des Monitorings hat in Abständen von 5 Jahren auf Bestandsdauer der Anlagen eine Erhaltungskontrolle der Ausgleichsflächen zu erfolgen. Dabei sind alle Ausgleichsflächen des ggstdl. Fachbereichs vor Ort begangen und deren Vorhandensein inkl. allfälliger Mängel (Fläche, Zustand) zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Erhaltungskontrolle (Bericht mit angeschlossener Fotodokumentation) sind der Behörde schriftlich spätestens am Ende des jeweiligen Erhebungsjahres zur Kenntnis zu bringen.
104. Die Auswertung des Fledermausmonitorings hat mittels der aktuellen ProBat-Software zu erfolgen. Dazu sind die Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte entsprechend dem Forschungsprogramm RENE BAT bzw. dem aktuellen Stand der Technik zu verwenden.
105. Aufgrund der zeitlichen „Zweiteilung“ der Bauphase hat das seitens der Konsensinhaberin vorgesehene Gondelmonitoring für die WEA Nr. 21, 24 und 25 zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Anlagen zu erfolgen und ist damit zeitlich vor jenem Monitoring der Anlagen Nr. 26 und 31 durchzuführen, welche lt. derzeitigem Bauzeitplan erst in den Jahren 2031-2033 errichtet werden.
106. Die Evaluierung des Abschaltalgorithmus basierend auf dem 2-jährigen Monitoring ist mittels dem ProBat-Tool über die Mengenschwelle „< 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr“ zu modellieren. Sollten sich die von ProBat berechneten Abschaltalgorithmen zwischen den beiden Erfassungsjahren signifikant unterscheiden, ist ein drittes Monitoringjahr durchzuführen.
107. Konkretisierung der Maßnahme MA\_FLM\_Bet\_3 „Schlagopfermonitoring“: Hinsichtlich der methodischen Vorgaben sind auch die Arbeiten von ASCHWANDEN et al. (2018) und KORNER-NIEVERGELT et al. (2015) zu berücksichtigen. Das Monitoring ist in den beiden Jahren zumindest innerhalb des Zeitraumes 15.6. bis 15.10. durchzuführen

(Hauptaktivitätsphase Fledermäuse und Vögel). Neben Fledermäusen ist im Rahmen des Monitorings auch auf verunglückte Vogelarten zu achten.

108. Während der gesamten Betriebsdauer des WP Hochpürschling II sind zur Kontrolle der Einhaltung des Abschaltalgorithmus jährlich die Betriebsprotokolle sämtlicher WEA derart an die zuständige Behörde zu übermitteln, sodass diese mit der Software ProBat Inspector ausgewertet und überprüft werden können. Sollte das Programm zwischenzeitlich nicht mehr verfügbar sein, sind die Betriebskontrollen in verständlicher Form zu übermitteln.

### **6.3.11. Waldökologie**

109. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht innerhalb von zehn Jahren ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides erfüllt wird.
110. Bei allen Wiederaufforstungen sind standortgerechte Baum- und Straucharten (im Sinne des Forstgesetzes) zu verwenden, welche (gemäß den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes) der Herkunft und der Höhenstufe nach zu entsprechen haben.
111. Bei einer vorzeitigen Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die befristeten Rodungsflächen (ausgenommen der schmalen wieder zu bewaldenden Rodungstreifen von Kabeltrasse, Böschungsschnitte, Lichtraumrodungen) im darauf folgenden Frühjahr, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides wieder zu bewalden. Zuvor sind entstandene Böschungen mittels Hydrosaat sowie befristete Rodungsflächen über 10 m Breite nach dem Stand der Technik (ÖNORM L 1113) anzusamen. Die Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen ist im Sinne des § 18 Abs. 4 ForstG mit folgenden Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung umzusetzen wie in den Kompensationsmaßnahmen MA\_PFL\_Bet\_5 / MA\_WAÖ\_Bau\_2 / MA\_BOD\_Bau\_3 sowie MA\_PFL\_Bet\_7 festgelegt. Wildschutzmaßnahmen sind zu setzen.
112. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.
113. Die Rodungsfläche gilt als maximale Inanspruchnahme-Fläche von Wald. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- und Baurestmateriale sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Beständen ist zu unterlassen.
114. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Schlägerungs- und Rodungsflächen im Wald angelegt werden. Forststraßen, deren Benützung nicht vom gegenständlichen Vorhaben umfasst ist, dürfen im Rahmen von Baumaßnahmen nicht befahren werden.
115. Sämtliche für die Bauausführung notwendigen Baustelleneinrichtungen sowie Baurückstände bzw. Bauabfälle sind nach Abschluss der Bauarbeit von den in Anspruch genommenen Waldflächen zu entfernen.
116. Zur Ermöglichung einer Kontrolle der Bescheidvorgaben ist jeweils der Beginn der Arbeiten rechtzeitig vor Baubeginn der ökologischen Bauaufsicht zu melden. Der Abschluss der Arbeiten und der Abschluss der Kompensationsmaßnahmen ist der UVP-Behörde zu melden.
117. Zur Hintanhaltung von Erosionen sind entstandene Böschungen unverzüglich nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten mit geeignetem Saatgut zu begrünen.

118. Die von den Bauarbeiten allfällig betroffenen Grenz- bzw. Vermarktungszeichen sind erforderlichenfalls nach Bauabschluss im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

### **6.3.12. Wildökologie**

#### **Vor Baubeginn**

119. Für die im Fachbereich Wildökologie vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Detailkonzept zu erstellen und der zuständigen Behörde mind. 2 Monate vor Baubeginn zur fachlichen Prüfung vorzulegen. Das Detailkonzept hat die zeitliche Priorisierung sowie die flächenspezifische Maßnahmenplanung, insbesondere die betroffenen Bestände, die geplanten Maßnahmen sowie den angestrebten Zielzustand zu enthalten.
120. Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist vor Baubeginn auf Teilen der Ausgleichsflächen in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht zu beginnen und erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen gemäß dem vorzulegenden Detailplan sukzessive innerhalb von 10 Jahren ab Baubeginn nach wildökologischen Erfordernissen.

Der Abschluss der Maßnahmen ist der Behörde schriftlich zu bestätigen und im Rahmen einer gemeinsamen Flächenbegehung zu dokumentieren.

#### **Bau- und Betriebsphase**

121. Die ökologische Bauaufsicht hat die ordnungsgemäße Umsetzung aller wildökologisch relevanten Maßnahmen während der Bauphase zu begleiten und in einem abschließenden Bericht zu dokumentieren.
122. Allfällige Abweichungen von genehmigten Maßnahmen oder Zeitfenstern sind unverzüglich der Behörde zu melden und fachlich zu begründen.
123. Zusätzlich zu den jährlichen Bestandsmeldungen an die zuständige Behörde ist nach fünf Jahren Betriebsphase ein Zwischenbericht vorzulegen, um mögliche Bestandstrends frühzeitig zu erkennen.
124. Nach Abschluss der Monitoringperiode ist ein abschließender Endbericht zu übermitteln, der eine fachliche Bewertung der Entwicklung der Leitarten (Auer- und Birkhuhn) im Untersuchungsraum enthält.

### **6.3.13. Landschaft, Sach- und Kulturgüter**

125. Farbgebung WEA: Turm, Gondel und Rotorblätter sind einheitlich in Lichtgrau (RAL 7035) zu beschichten. Der Glanzgrad hat < 30% gem. ISO 2813 zu betragen. Der Turmfuß ist bis zur Höhe von ca. 20 Metern mit einer farblichen Abstufung in gedämpften Grüntönen auszustatten. Der Rot-Ton für Sicherheitsmarkierungen richtet sich nach Vorgabe des FB Luftfahrt.
126. Geländemodellierung Kranstell- und Manipulationsflächen: Für die im Betrieb bestehend bleibenden Geländemodellierungen von Kranstell- und Manipulationsflächen sind sanfte Übergänge zum Urgelände herzustellen (Verzicht auf scharfe, geradlinige Geländekanten). Bei der Modellierung der Böschungen sind sanfte Übergänge in Anlehnung an das Ursprungsgelände herzustellen. Die Böschungsfächen sind nach Maßgabe der Verhältnisse vor Ort „sanft wellig“ auszuführen, sodass sie sich an das Umgebungsgelände weitgehend anpassen.

Böschungskanten sind ausgerundet auszuführen. Bepflanzung/Begrünung der Flächen gem. Vorgabe FB Pflanzen und Waldökologie.

#### **6.3.14. Umweltmedizin**

127. Transporte innerhalb der Nachtstunden (22 bis 06 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen, insbesondere zwischen Umladeplatz und dem Windparkgebiet, sind zu vermeiden.

#### **6.4. Hinweise**

Grundsätzlich sind sämtliche Vorschriften aus den anzuwendenden Materiengesetzen, Verordnungen, Richtlinien und (technischen) Normen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes des Windparks Hochpürschtling 2 samt allen damit in Verbindung stehenden Anlagen einzuhalten.

Im Besonderen wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Bestimmung der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen (Bauarbeiterschutzverordnung – BauV) sind einzuhalten.
- Auf die Vorgaben in § 13 Abs 1 AStV zur wiederkehrenden Überprüfung der Brandmeldeanlage einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, wird hingewiesen. Die Brandmeldeanlage ist im Sinne der TRVB 123 S, Stand 09/2018, zu betreiben. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion zu bescheinigen.
- Auf die Vorgaben in § 13 Abs 2 AStV zur wiederkehrenden Überprüfung der tragbaren Feuerlöscher jedes zweiten Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 17 Monaten, wird hingewiesen.
- Für den Servicelift ist entsprechend AM-VO eine Abnahmeprüfung (§ 7), sowie wiederkehrende Prüfungen (§ 8) bzw. Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen (§ 9) notwendig. Die Ergebnisse sind in einem Prüfbefund festzuhalten (§ 11).
- Die Herstellerangaben bzw. Bedienungs- und Montageanleitungen der verwendeten Arbeitsmittel und Sicherheitseinrichtungen sind hinsichtlich Wartung und Instandhaltung einzuhalten (§ 35 ASchG).
- Für die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gilt § 14 PSA-V hinsichtlich Errichtung, Verwendung und Prüfung. Dies trifft auch auf das Seilsicherungssystem am Dach des Umspannwerks Stanglalm zu.
- Bezugnehmend auf das Vorhandensein und die Mitnahme von CO<sub>2</sub>-Löscher wird in Anlehnung an § 42 Abs. 2 AStV darauf verwiesen, dass diese tragbaren Löschergeräte in engen und schlecht lüftbaren Räumen nicht angewendet werden dürfen.
- Für den Abwasser-Sammelschacht des UW Stanglalm ist entsprechend den Vorgaben des § 86 Stmk BauG, ein Grubenbuch zu führen.

**7. Kosten**

Gemäß dem V. Teil Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die **Windheimat GmbH**, FN 330044 i, rechtsfreundlich vertreten durch die **Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG**, Hauptplatz 7, 8430 Leibnitz

1. als Kommissionsgebühren nach der <b>Landes-Kommissionsgebührenverordnung</b> 2013, LGBl. Nr. 123/2012, i.d.g.F.	
a) nach § 1 Z 2 für den Ortsaugenschein am 26.05.2025 (12 Amtsorgane, insg. 24/2 Stunden á € 24,90),	€ 597,60

2. als Verwaltungsabgabe nach der <b>Landes-Verwaltungsabgabenverordnung</b> 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost B105 für diesen Bescheid (UVP-Genehmigungsbescheid) á € 1.357,00	€ 1.357,00
b) nach Tarifpost A7 für 225 Vidierungen der Projektunterlagen in 5-facher Ausführung (insg. 1.125 Vidierungen) á € 6,20 – max. jedoch € 1.357,00	€ 1.357,00

**zusammen: € 3.311,60**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

**Hinweis:**

Die **Windheimat GmbH**, FN 330044 i, rechtsfreundlich vertreten durch die **Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG**, Hauptplatz 7, 8430 Leibnitz, wird ersucht,

3. als Bundesgebühren nach dem <b>Gebührengesetz</b> 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost 5 Abs 1 für die Projektunterlagen pro Bogen á € 3,90 - max. jedoch € 21,80 (225 Vidierungen in 5-facher Ausfertigung; insg. 1.125 Vidierungen)	€ 14.663,50
b) nach Tarifpost 6 Abs 1 für den Antrag vom 26.04.2024 € 14,30	€ 14,30

**zusammen: € 14.677,80**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten. Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, welches diese sodann mit einer Gebührenerhöhung iHv 50 % (§ 9 Abs 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die <b>Windheimat GmbH</b> , FN 330044 i, rechtsfreundlich vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG, Hauptplatz 7, 8430 Leibnitz ergibt sich eine	
<b>Gesamtsumme von</b>	<b>€ 17.989,40</b>

## **8. Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025 insbesondere §§ 3, 5, 14, 16, 17, 19, 22, 24k sowie 39 iVm Anhang I Z 6 lit b,
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 37, 44a, 44b, 45, 57, 76, 77 und 78,
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013) LGBl. Nr. 123/20123 i.d.F. LGBl. Nr. 55/2015 insbesondere § 1 Z 2,
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016) LGBl. Nr. 73/2016 i.d.F. LGBl. Nr. 60/2024 insbesondere § 1 Abs 2, A TP 7 und B TP 105
- Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2025, insbesondere § 11 Abs 1 Z1 iVm § 14 TP5 Abs 1, TP 5 Abs 1 und TP 6 Abs 1
- Forstgesetz 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 144/2023, insbesondere §§ 17 und 18
- Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957, idF BGBl. I Nr. 153/2024; insbesondere §§ 85 Abs. 2, 91, 92, 94, 95 und 123a,
- Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 (Stmk EIWOG 2005), LGBl. Nr. 70/2005, idF LGBl. 68/2025; insbesondere §§ 5, 9, 10 und 11,
- Steiermärkisches Starkstromweegegesetz 1971 (Stmk StWG 1971), LGBl. Nr. 14/1971, idF LGBl. 68/2025; insbesondere §§ 3 und 7
- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017), LGBl. Nr. 71/2017, idF LGBl. Nr. 20/2026; insbesondere §§ 17, 18 und 19

- Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 (Stmk JagdG), LGBl. Nr. 23/1986, idF LGBL. Nr. 68/2005; insbesondere § 58
- Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 204/2022 , insbesondere §§ 3 und 11
- Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020), BGBl. II Nr. 308/2020, idF BGBl. II Nr. 329/2024
- Gesetz, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF LGBL. 68/2025, insbesondere §§ 5, 9, 19 Z 1, 22 und 29
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. Nr. 457/1995, idF BGBl. I Nr. 56/2024, insbesondere § 94

## **9. Entscheidungsgründe**

### **9.1. Verfahrensgang und Sachverhalt**

Mit Eingabe vom 02.05.2024 (OZ 1) beantragte die Windheimat GmbH, FN 330044i, Lastenstraße 26, 8670 Krieglach, vertreten durch Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG, bei der Steiermärkischen Landesregierung als zuständige UVP-Behörde die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 unter Mitwirkung der bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „**Windpark Hochpürschting 2**“. Diesem Antrag waren umfassende Projektunterlagen und eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) angeschlossen.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 ff iVm Anhang I Z 6 lit b UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die zuständige Behörde für die Durchführung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Steiermärkische Landesregierung.

Das gegenständliche Vorhaben **Windpark Hochpürschting 2** umfasst im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung von 14 WEA des Typs Vestas V150 mit je 4,2 bzw. 6,0 MW Anlagenleistung und 123, 125, 145 bzw. 148 m Nabenhöhe inkl. Zuwegung und Kranstellflächen (gesamt 71,4 MW Nennleistung)
- Demontage und Abtransport der bestehenden 9 Windenergieanlagen des Windparks Hochpürschting inkl. der jeweils zugehörigen Trafostationen
- Errichtung der WP-internen 30 kV Verkabelung
- Errichtung des 30/110 kV Umspannwerks Stanglalm
- Errichtung einer ca. 6,2 km langen 110 kV Kabelableitung zum bestehenden Umspannwerk Mitterdorf

Die Anlagenstandorte befinden sich in den Gemeinden Krieglach, St. Barbara im Mürztal und Stanz im Mürztal, alle Bezirk Bruck-Mürzzuschlag, auf einer Seehöhe zwischen 1.330 m und 1.480 m. Das Projektgebiet liegt innerhalb der Vorrangzone „Hochpürschting“ gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (idF 2019). Die Energieableitung verläuft über die Gemeinden Krieglach und St. Barbara im Mürztal, beide Bezirk Bruck-Mürzzuschlag.

Mit behördlichem Auftrag vom 08.05.2024 (OZ 7), wurden die Unterlagen den beigezogenen amtlichen Sachverständigen zur Prüfung auf Vollständigkeit übermittelt.

Mit Bescheid vom 08.05.2024 (OZ 8) wurde die REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, im gegenständlichen Verfahren als nichtamtliche Sachverständige für den Bereich „*Naturschutz - Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume*“ bestellt und erhielt diese mit behördlichem Schreiben vom 16.05.2024 (OZ 9) den Auftrag zur Evaluierung und Prüfung auf Vollständigkeit der eingebrachten Projektunterlagen.

Es folgte eine umfangreiche Evaluierungsphase und wurden in diesem Zusammenhang die Projektunterlagen verbessert und ergänzt und der Behörde am 18.10.2024 in konsolidierter Fassung erneut zur Prüfung vorgelegt (OZ 37).

Mit behördlichem Auftrag vom 29.10.2024 erging erneut der Auftrag zur Prüfung der Unterlagen an die beigezogenen Sachverständigen (OZ 41).

Die 2. Evaluierung ergab die Ergänzungs- und Konkretisierungsbedürftigkeit der Unterlagen in den Fachbereichen „Naturschutz“, „Schalltechnik“ und „Luftreinhaltung“. Nach Vorlage der überarbeiteten Unterlagen erging mit behördlichem Schreiben vom 05.02.2025 ein erneuter Auftrag zur Prüfung der Unterlagen an die betroffenen Sachverständigen (OZ 68).

Der Genehmigungsantrag samt Unterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung sowie die Fachgutachterliste wurden den mitwirkenden Behörden gemäß § 5 Abs 3 UVP-G 2000 (OZ 84) übermittelt; der Genehmigungsantrag und die Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 5 Abs 4 UVP-G 2000 (OZ 85) an die Standortgemeinden und den Umweltschutzanwalt zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 19.05.2025 (OZ 86) wurden die sonstigen Formalparteien und Amtsstellen gemäß § 5 Abs 5 UVP-G 2000 über das Einlangen des Genehmigungsantrages informiert. Nachfolgende Stellungnahmen wurden im Rahmen des § 5 Abs 3 bis Abs 5 UVP-G 2000 eingebracht:

- OZ 91 Stellungnahme des Bundesministerium für Landesverteidigung vom 30.05.2025
- OZ 92 Stellungnahme des Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus vom 03.06.2025
- OZ 94 Stellungnahme der Umweltschutzanstalt vom 10.06.2025
- OZ 97 Stellungnahme des Bundesdenkmalamt vom 10.06.2025
- OZ 99 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 22.06.2025
- OZ 110 Stellungnahme der Austro Control GmbH vom 12.08.2025

Mit Edikt vom 20.05.2025 (OZ 89), veröffentlicht am 28.05.2025, wurde das Vorhaben gemäß §§ 9 und 9a UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 44a und 44b AVG in den Tageszeitungen „Kronen Zeitung“ und „Kleine Zeitung“, sowie auf der Internetseite und Amtstafel der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde und den Amtstafeln der Standortgemeinden (Gemeinde Stanz im Mürztal, Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal, Marktgemeinde Krieglach) ordnungsgemäß kundgemacht. Der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde wurden gemäß § 9 Abs 4 UVP-G 2000 der Antrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Umweltverträglichkeitserklärung angeschlossen.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung wurden in der Frist

von 28.05.2025 bis einschließlich 11.07.2025 (Ediktsfrist) bei der Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Im Edikt wurde hingewiesen, dass binnen dieser Frist jedermann eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben kann und Parteien schriftlich Einwendungen erheben können. Des Weiteren wurde auf den Verlust der Parteistellung, soweit nicht rechtzeitig (innerhalb der Ediktsfrist) bei der Behörde schriftlich Einwendungen eingebracht werden, hingewiesen.

Nachfolgende Einwendung wurde innerhalb der Ediktsfrist eingebracht:

- OZ 104 Einwendungen der Umweltschutzbehörde vom 10.07.2025

Mit behördlichem Auftrag vom 06.06.2025 (OZ 96) erging das Ersuchen an die Sachverständigen um Erstellung von Befund und Gutachten in den jeweiligen Fachbereichen.

Sämtliche Einwendungen bzw. Stellungnahmen wurden den fachlich zuständigen Sachverständigen zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung übermittelt.

Mit behördlichem Schreiben vom 10.02.2026 (OZ 138) wurde die zusammenfassende Bewertung gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltschutz, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, sowie den Standortgemeinden zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die im Verfahren erstellte zusammenfassende Bewertung (OZ 140) wurde gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 vom 17.02.2026 bis 20.03.2026 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage wurde in geeigneter Form kundgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auflage der zusammenfassenden Bewertung (OZ 141) wurde sowohl auf der Internetseite und der Amtstafel der Steiermärkischen Landesregierung als auch auf der Amtstafel der Standortgemeinden kundgemacht.

Im Rahmen der Verfahrensstrukturierung gemäß § 14 Abs 1 UVP-G bestand innerhalb der Auflagefrist der zusammenfassenden Bewertung die Möglichkeit die bisher vorgebrachten Einwendungen zu konkretisieren oder sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge zu stellen.

Die Projektwerberin übermittelte mit Eingabe vom 10.02.2026 (OZ 139) ihre Stellungnahme zu den vorgelegten Gutachten der (Amts-)Sachverständigen sowie innerhalb der Auflagefrist (17.02.2026 bis 20.03.2026) ihre Stellungnahme zur zusammenfassenden Bewertung (OZ 143). Darüber hinaus wurden binnen der genannten Frist keine weiteren Stellungnahmen bzw. Konkretisierungen der Einwendungen bei der Behörde eingebracht.

Mit behördlichem Schreiben vom 25.03.2026 (OZ 153) wurden die im Rahmen der Konkretisierungsfrist vorgelegten Stellungnahmen sowie die Stellungnahme der Projektwerberin zu den Gutachten den (amtlichen) Sachverständigen zur erneuten Stellungnahme bzw. Beurteilung vorgelegt.

Unter Berücksichtigung der rechtzeitig (innerhalb der Ediktsfrist) erhobenen Einwendungen bzw. Stellungnahmen sind sämtliche allenfalls betroffenen Parteien, welche keine Einwendung innerhalb der genannten Frist erhoben haben präkludiert. Mangels zahlreicher Einwendungen und aufgrund der

Aktenlage nach Ablauf der Frist wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 16 Abs 1 UVP-G 2000 im Sinne der Berücksichtigung der Verfahrensökonomie verzichtet.

Mit Eingabe vom 26.03.2026 (OZ 155) erstattete der Sachverständige für den FB Geologie und Geotechnik seine Ergänzung zur Stellungnahme der Projektwerberin.

Mit Eingabe vom 02.04.2026 (OZ 156) erstattete der Sachverständige für den FB Maschinenbautechnik und Luftfahrttechnik seine Ergänzung zur Stellungnahme der Projektwerberin.

Mit Eingabe vom 08.04.2026 (OZ 157) erstattete die nichtamtliche Sachverständige für den FB Naturschutz ihre Ergänzung zur Stellungnahme der Projektwerberin.

Mit Eingabe vom 15.04.2026 (OZ 160) erstattete der Sachverständige für den FB Elektrotechnik seine Ergänzung zur Stellungnahme der Projektwerberin.

Mit Eingabe vom 15.04.2026 (OZ 161) erstattete der Sachverständige für den FB Bautechnik und Brandschutz seine Ergänzungen zur Stellungnahme der Projektwerberin.

Mit Eingabe vom 16.04.2026 (OZ 162) erstattete der Sachverständige für den FB Luftreinhaltung und Lokalklima seine Ergänzung zur Stellungnahme der Projektwerberin.

Infolge Entscheidungsreife wurde das Ermittlungsverfahren mit Verfahrensordnung vom 17.04.2026 (OZ 163) geschlossen.

## **9.2. Zusammenfassende Bewertung gem. § 12a UVP-G 2000**

In der zusammenfassenden Bewertung werden die Kernaussagen der einzelnen Fachgutachten der beigezogenen behördlichen Sachverständigen zusammengefasst. Für einzelne gutachterliche Details und für fachliche Befundungen wird auf die entsprechenden Fachgutachten verwiesen, auch wenn dies in dieser zusammenfassenden Bewertung nicht gesondert angeführt wird.

Hinweis: Die zusammenfassende Bewertung wurde entsprechend der Bestimmung des § 12a UVP-G 2000 erstellt und basiert auf den Angaben der Projektwerberin, die aus dem gesamten technischen Projekt, den UVE-Fachgutachten und der UVE zu entnehmen sind, sowie auf den Fachgutachten der von der Behörde bestellten Sachverständigen, deren Ausführungen zu den Fragen des Prüfkatalogs der Behörde sowie auf den fachlichen Auseinandersetzungen mit den eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen. Nachfolgend wird die zusammenfassende Bewertung in Auszügen wiedergegeben.

### **9.2.1. Fachgutachten**

In diesem Kapitel werden die gutachterlichen Ausführungen der von der Behörde bestellten amtlichen und nicht amtlichen Sachverständigen betreffend

- die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des ggstl. Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 1 UVP-G 2000 sowie
- die Einhaltung des Standes der Technik und geltender gesetzlicher Regelungen

unter Berücksichtigung der Genehmigungsvoraussetzungen laut § 17 UVP-G 2000 zusammenfassend wiedergegeben. Für detailliertere Ausführungen wird auf die entsprechenden Fachgutachten im

elektronisch geführten Akt der Behörde verwiesen. Wörtlich aus den Fachgutachten übernommene Textpassagen werden kursiv dargestellt.

### 9.2.2. Wirkpfade

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechende umfassende und integrative Gesamtschau durchzuführen, die alle Auswirkungen, die ein Vorhaben auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 hat oder haben kann, berücksichtigt. Auch Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander sowie Wechselbeziehungen sind dabei einzubeziehen.

Anm.: Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen können hierbei funktionale Beziehungen zwischen den Schutzgütern und -interessen bzw. zwischen Ökosystemen oder deren Bestandteilen (wie z.B. Änderung eines ökologischen Gleichgewichts unter Berücksichtigung von Wirkungszusammenhängen wie der Nahrungskette) ebenso betreffen wie Folgereaktionen und -produkte, Verlagerungen in andere Medien, kumulative, potenzierende, synergetische oder antagonistische Effekte. Außerdem werden die Aspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes und öffentlicher Konzepte und Pläne berücksichtigt.

Einer Auswirkung liegt immer eine Ursache, ein so genannter Wirkfaktor oder Wirkpfad, zugrunde. Basierend auf insbesondere der Art, der Merkmale und des Standorts des ggst. Vorhabens wurden im Rahmen des ggstl. UVP-Genehmigungsverfahrens die folgenden Wirkpfade ausdrücklich von den behördlich bestellten Fachgutachter:innen betrachtet:

- **Themenbereich Ressourcennutzung**
  - Rodungen und sonstige Beseitigungen/Veränderungen von Vegetationsstrukturen
  - Flächenverbrauch und -versiegelung, Bodenverdichtung, Eindringen ins Grundwasser, wasserbauliche Maßnahmen, u.ä.
  - Geländeänderungen
  - Eingriffe in Grund- und Oberflächengewässer
- **Themenbereich Vorhabensbestehen**
  - Sichtbarkeit des Vorhabens, Optik
  - Rotorbewegung (inkl. Auswirkungen auf Luftströmung, Turbulenzen, Funksignal-Radar)
  - Hydrogeologische Eingriffe
  - Trenn- und Barrierewirkungen (inkl. Randeffekte und -linien)
  - Gefährdungen (inkl. Erosion, Rutschungen, Muren, Hochwasser, Standsicherheit, etc.)
- **Themenbereich Emissionen**
  - Schallemissionen (Bau-, Betriebs- und Verkehrslärm)
  - Luftschadstoffemissionen inkl. diffuser Emissionen, gas- u. partikelförmige Emissionen, Deposition, Geruch
  - Flüssige Emissionen (inkl. Oberflächenentwässerung)
  - Abfälle und Rückstände
  - Schwingungen und Erschütterungen
  - Elektromagnetische Felder und sonstige Strahlung
  - Lichtemissionen
  - Verkehr (inkl. Verkehrserregung und Errichtung von Verkehrswegen)
  - Eiswurf / Eisfall
- **Themenbereich Sonstige Ursachen**
  - Sonstige Ursachen
- **Themenbereich Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die von den behördlichen Fachgutachter:innen festgehaltenen Ausführungen zu den identifizierten Wirkpfaden werden in den nachfolgenden Kapiteln zusammenfassend je Fachbereich dargestellt.

### **9.2.2.1. Abfalltechnik (OZ 111)**

Der Inhalt des abfalltechnischen Fachgutachtens orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000.

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Abfalltechnik wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 18.09.2025, GZ: ABT15-84916/2023-73, verwiesen.

#### ***1. Allgemeines***

*Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der derzeit geltenden Fassung und die dazu gehörenden Verordnungen sowie die abfalltechnisch relevanten Normen stellen die maßgeblichsten Verwaltungsvorschriften für den Fachbereich Abfalltechnik dar, aus denen der derzeit anzuwendende Stand der Technik abgeleitet werden kann.*

Die abfalltechnisch relevanten Inhalte in der Umweltverträglichkeitserklärung, im Fachbeitrag Abfalltechnik sowie im Synthesebericht und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen können aus fachlicher Sicht als plausibel, schlüssig und nachvollziehbar beurteilt werden.

#### *Unterbleiben des Vorhabens (Null-Variante) sowie alternative Projektvarianten*

*Als Varianten des Vorhabens wurden das Unterbleiben des Vorhabens sowie alternative Technologievarianten, Zufahrten und Netzanschlüsse untersucht und das Ergebnis der Untersuchung in der Umweltverträglichkeitserklärung aus abfalltechnischer Sicht plausibel und nachvollziehbar dargestellt.*

#### ***2. Auswirkungen in der Bauphase***

*Aus abfalltechnischer Sicht wird festgestellt, dass die dargestellten Massenbilanzen für die mengenmäßig größten Teile der anfallenden Abfallarten „Bodenaushub“, „Betonabbruch“, „Eisen- und Stahlabfälle“ sowie „Baum- und Strauchschnitt“, welche im Zuge der Bauphase anfallen, und deren geplante Verwertung bzw. Entsorgung, schlüssig dargestellt sind.*

*[...] Kein Aushubmaterial ist zur Verbringung und Deponierung auf Bodenaushubdeponien vorgesehen.*

*[...] Sollten im Zuge der Bauarbeiten Zweifel über die Qualität des anfallenden Bodenaushubes auftreten und eine zulässige Verwertung des Bodenaushubes möglicherweise auszuschließen sein, so sind entsprechende Bodenuntersuchungen nach dem Stand der Technik (zB. gemäß Deponieverordnung 2008) vorzunehmen. Im Falle einer Bestätigung des Verdachtes auf Verunreinigung ist die ordnungsgemäße und nachweisliche Entsorgung der betroffenen Materialien durch ein befugtes Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen.*

*Durch diese geplante stoffliche Verwertung des Bodenaushubmaterials wird den Vorgaben und Grundsätzen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 entsprochen.*

Aufgrund der Vorgaben des AWG 2002 (Verwertung oder Übergabe von Abfällen nur an befugte Sammler oder Behandler) und der in den Unterlagen beschriebenen Übergabe aller aufgelisteten anfallenden Abfallarten (Bodenaushub, Betonabbruch, Eisen- und Stahlabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Fäkalabfälle), die entsorgt werden müssen, an ein befugtes Sammel- oder Entsorgungsunternehmen ist von einer dem Stand der Technik und rechtskonformen Behandlung aller anfallenden Abfällen auszugehen.

### **3. Auswirkungen in der Betriebsphase**

*In der Betriebsphase fallen laut Einreichunterlagen geringe Mengen an Abfällen bei regelmäßigen Wartungstätigkeiten der 14 Windenergieanlagen und des Umspannwerks an.*

*Diese Abfälle werden von der wartungsausführenden Firma mitgenommen und extern entsorgt. Aus abfalltechnischer Sicht ist diese Vorgangsweise schlüssig und entspricht dem Stand der Technik*

*Im Fachbeitrag Abfalltechnik ist der Umgang mit Fäkalabfällen in der Betriebsphase des Umspannwerks betrachtet. Hierzu wird ausgeführt, dass diese in einer Sammelgrube gesammelt, abgesaugt und fachgerecht entsorgt werden. Demzufolge besteht keine Beeinträchtigung durch die anfallenden Fäkalabfälle in der Betriebsphase des Umspannwerks.*

*Es kann aus abfalltechnischer Sicht bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen durch die anfallenden Abfälle in der Betriebsphase nicht abgeleitet werden.*

### **4. Auswirkungen im Störfall**

*Im Falle eines Störfalles, bei dem wassergefährdende Stoffe wie Schmier- und Hydrauliköl oder Kraftstoff aus den Baufahrzeugen in das umliegende Erdreich gelangen, wird Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle vorgehalten. Zur Vorbeugung einer Kontamination des Erdreichs in der Bauphase und auch in der Betriebsphase dienen dichte Wannen und Auffangbehälter. Sollte es zu einer Kontamination durch Schmier- oder Hydrauliköl oder anderer wassergefährdender Stoffe kommen, so wird das betroffene Erdreich umgehend ausgehoben und fachgerecht entsorgt. Diese Vorgehensweise ist aus abfalltechnischer Sicht sinnvoll und entspricht der üblichen Vorgehensweise im Umgang mit Störfällen durch wassergefährdende Stoffe.*

### **5. Auswirkungen in der Nachsorgephase**

*Nach Ablauf der Betriebsbewilligung soll nach projektiertem Stand – nach vorheriger statischer Prüfung – um Weiterbetrieb oder um eine Neugenehmigung angesucht werden. Sofern einzelne Windenergieanlagen zu demontieren sind, können gem. Fachbeitrag Abfalltechnik die Anlagenkomponenten oberhalb des Fundaments zerstörungsfrei demontiert werden. [...]*

*Die Fundamente werden vollständig abgetragen und fachgerecht entsorgt. Die Aushubbereiche werden mit Bodenaushubmaterial verfüllt.*

*[...]*

*Die Rotorblätter werden entweder als Ganzes entsorgt oder vor Ort mittels Baggerschere zerkleinert und einer ordnungsgemäßen Entsorgung (z.B. als Alternativbrennstoff in Zementwerken) zugeführt.*

*Aus abfalltechnischer Sicht wird zur Zerkleinerung vor Ort festgehalten, dass die Zerkleinerung der demontierten Rotorblätter zu Emissionen, insbesondere Schallemissionen und zu einer Freisetzung von Fasern des glasfaserverstärkten Kunststoffes (Glasfasern) führt.*

*Angaben zu einer möglichen Einhausung und aktiven Absaugung und Reinigung der potentiellen faserverunreinigten Luft sind den Einreichunterlagen nicht zu entnehmen. Daher ist mit einer Faserfreisetzung in die Umgebung zu rechnen. Durch die Faserfreisetzung kommt es zu einer potentiellen Gefährdung der Umwelt und der ArbeitnehmerInnen (Stichwort Arbeitnehmerinnenschutzgesetz, Grenzwertverordnung etc.), weshalb die Zerkleinerung vor Ort aus fachlicher Sicht nicht durchgeführt werden sollte. Im Hinblick auf den Schutz von Umwelt und Mensch ist daher aus abfalltechnischer Sicht eine Freisetzung von Fasern durch die Zerkleinerung der demontierten Rotorblätter hintanzuhalten. Ein Auflagenvorschlag wird diesbezüglich abschließend formuliert.*

*Aus fachlicher Sicht entspricht diese Vorgangsweise, abgesehen von der Zerkleinerung der Rotorblätter vor Ort, dem Stand der Technik und der im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 beschriebenen Abfallhierarchie.*

## **6. Projektintegrale Maßnahmen**

*Dem projektierten Vorhaben sind aus abfalltechnischer Sicht die folgenden projektintegralen Maßnahmen zu entnehmen, welche einzuhalten/umzusetzen sind:*

- Die grundlegende Charakterisierung inklusive chemischer Analysen von Aushubmaterial – für die vorgesehene Verwertung sowie im Falle einer Deponierung – erfolgt gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung 2008 durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt; hinsichtlich der Untersuchungsmethoden werden die entsprechenden Vorgaben des Anhangs 4 der Deponieverordnung 2008 für Aushubmaterialien berücksichtigt. Für die Grundlegende Charakterisierung werden die Bestimmungen gem. Kap. 4.7.8 BAWP 2023 eingehalten.*
- Frische Betonabfälle werden in dichten Containern gelagert.*
- Für die Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den Baustelleneinrichtungsflächen wird vor Baubeginn ein Lagerkonzept erstellt. Dabei werden die Art der Sammelbehälter und im Falle einer Zwischenlagerung im Freien die Eignung des Untergrundaufbaues und der Oberflächenwassererfassung und -behandlung für die einzelnen Abfallfraktionen nachgewiesen.*
- Gefährliche Abfälle werden jedenfalls in dichten Behältern aufbewahrt.*
- Die Fäkalien in der Betriebsphase des Umspannwerks werden in einer Sammelgrube gesammelt, regelmäßig abgesaugt und fachgerecht entsorgt.*
- Die Beweissicherung der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in der Bauphase erfolgt durch eine entsprechende Dokumentation des Baugeschehens hinsichtlich der sachgerechten Trennung, Sammlung und Behandlung der anfallenden Abfälle unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen durch die Bauleitung des Auftragnehmers. Weiters sind die Bauleiter der Auftragnehmer verpflichtet Bautagebücher zu führen, welche Eintragungen über Materialeingang, Arbeitsfortschritt, Witterungsbedingungen, Arbeitszeit und besondere Vorkommnisse wie z.B. Materialschäden, Lieferprobleme, Störungen, Schäden, Unfälle, Bodenverunreinigungen durch Treib- oder Schmierstoffe, Lösungsmittel, Farbstoffe etc. Diese besonderen Vorkommnisse werden dem Bauleiter von den Auftragnehmern mitgeteilt, woraufhin dieser entsprechende Maßnahmen zu setzen hat*

*Die Umsetzung bzw. die Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen ist aus abfalltechnischer Sicht unabdingbar, um die Einhaltung des Standes der Technik im Umgang mit anfallenden Abfällen – in der Bau- und Betriebsphase sowie der Nachsorgephase, zu gewährleisten*

Für die im Detail zu genehmigenden Vorhabenspunkte werden vom Fachgutachter zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen (sh. Punkt 4.11 des Gutachtens ).

## **7. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

*Für das gegenständliche Vorhaben kann festgestellt werden, dass die dargestellten Maßnahmen zur Abfallverwertung und -entsorgung schlüssig und nachvollziehbar sind.*

*Bei Umsetzung und Einhaltung der in den Einreichunterlagen und im Gutachten angeführten Maßnahmen wird den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 entsprochen und können die anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik wiederverwendet, verwertet bzw. falls erforderlich ordnungsgemäß entsorgt werden.*

*Somit ergeben sich aus abfalltechnischer Sicht nach eingehender Auseinandersetzung mit dem projektierten Vorhaben ‚Windpark Hochpürschling 2‘ keine Gründe, die den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 in der derzeit geltenden Fassung widersprechen, sofern die empfohlene Auflagenvorschläge vorgeschrieben, umgesetzt und eingehalten werden.*

*Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter durch Abfälle sind aus fachlicher Sicht unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebs- und Bauphase sowie für den Störfall und auch insgesamt als geringfügig und daher mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen einzustufen.*

#### **9.2.2.2. Bau- und Brandschutztechnik (OZ 113)**

Der Inhalt des bau- und brandschutztechnischen Fachgutachtens orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000.

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Bau- und Brandschutztechnik wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 01.10.2025, OZ 113 verwiesen.

##### **1. Allgemeines**

*Die angewandten Methoden und Schlussfolgerungen sind für eine fachliche Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen geeignet. Alle dazu erforderlichen Unterlagen wurden von der Antragstellerin berücksichtigt.*

*Die vorliegenden Unterlagen sind aus fachlicher Sicht plausibel, nachvollziehbar und vollständig; die dargestellte Anlagentechnologie entspricht dem Stand der Technik.*

*Aus bau- und brandschutztechnischer Sicht werden geltende Grenz-/Richtwerte eingehalten bzw. durch Vorschreibung von Auflagen die Sicherstellung der Einhaltung ermöglicht.*

*Das geplante Vorhaben entspricht dem Stand der Technik gemäß § 4 Z 56 Stmk. BauG. Die bautechnischen Vorschriften des II. Hauptstückes werden unter Einhaltung der Auflagenvorschläge eingehalten (siehe Auflagenvorschläge). Es ist davon auszugehen, dass die Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte gemäß § 44 Abs 1 eingehalten werden.*

##### **Mechanische Festigkeit und Standsicherheit**

###### **Gründung**

*Aus dem Baugrundgutachten geht hervor, dass bei den Flachgründungen ohne Auftrieb gemäß Typenstatik aufgrund der vorliegenden Untergrundverhältnisse und der angedachten Bodenaustauschmaßnahmen von sehr geringen, jedenfalls verträglichen Setzungen bzw. Setzungsdifferenzen auszugehen ist. Die Tabelle 12 des Baugrundgutachtens führt entsprechende Maßnahmen an. Im Detail wird auf Befund und Gutachten des Fachbereiches Geologie verwiesen.*

###### **Tragstruktur**

*Als europäischer Stand der Technik auf dem Gebiet der Berechnung, Bemessung und Planung von Tragwerken ist die Normenserie der einschlägigen Eurocodes EN 1990 bis EN 1999 in Verbindung mit den zugehörigen nationalen (österreichischen) Anwendungsnormen ÖNORM B 1990 bis ÖNORM B 1999, jeweils in der gültigen Fassung, anzusehen.*

*Die vorgelegte Typenstatik bezieht sich auf andere Regelwerke, die in der Berechnung von den Eurocodes abweichen. Die Erdbebennachweise C.10.08, C.10.09, C.11.08 und C.11.09 bestätigen unter der Berücksichtigung entsprechend angeführter Normen die schadlose Aufnahme der maximalen Erdbebenbelastung in Österreich.*

*Es wird angemerkt, dass zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung die Gültigkeit der Prüfberichte C.10.11, C.10.13, C.11.13 und C.11.14 abgelaufen sind. Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Typenprüfung bereits erneut durchgeführt wurde.*

*Unter der Voraussetzung, dass die statische Berechnung und Bemessung sowie die Detailplanung durch Befugte nach dem Stand der Technik durchgeführt wurde und die Fundierung und die Fundamentsektionen plangemäß hergestellt werden, kann davon ausgegangen werden, dass das Bauwerk und alle seine tragenden Teile unter ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen während der Errichtung und bei der späteren Nutzung tragfähig, gebrauchstauglich und dauerhaft sind. (siehe Auflagenvorschlag).*

## **Brandschutz**

### **Brandfrüherkennung**

*Alle projektierten WEAs und das Umspannwerk verfügen eine automatische Brandmeldeanlage mit Rauchmeldern. Wird ein Brand detektiert erfolgt eine Meldung über SCADA an den Analgenhersteller und den Anlagenbetreiber. Der Anlagenbetreiber setzt einen Notruf an die Landesleitzentrale, welche wiederum die zuständigen Einsatzkräfte alarmiert.*

### **Durchführung der Löscharbeiten**

*Da keine Löscharbeiten bei einer brennenden Windkraftanlage durch die Feuerwehr vorgesehen sind, beschränkt sich der Einsatz der Feuerwehr auf die Umgebungssicherung um eine Brandentstehung durch Funkenflug zu vermeiden. Wartungstechniker sind während der Wartungsarbeit mit Handfeuerlöscher ausgestattet welche als ausreichend angesehen werden.*

### **Flucht und Rettung der Wartungsmitarbeiter/Innen**

*Auf Grund, dass in der Windkraftanlage keine Aufenthaltsräume vorhanden sind, sondern nur zu Wartungsarbeiten durch geschultes Personal betreten werden, sind die geplanten Einrichtungen (Notablass, Abseilgerät, Steigleiter) sowie organisatorischen Maßnahmen (Schulungen von Verhalten im Brandfall sowie Abseilschulungen) als ausreichend anzusehen.*

*Alle versperr- bzw. verriegelungsfähigen Türen entlang von Fluchtwegen bis zu den Endausgängen (Zugangstüre zur WEA) ins Freie sind mit Notausgangsschlüssen gemäß ÖNORM EN 179, Ausgabe 2008-04-01 (Schlösser und Baubeschläge, Notausgangsschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren), auszustatten (siehe Auflagenvorschläge).*

### **Zufahrt**

*Die Zufahrten und Flächen zur und um die Windkraftanlage werden gemäß den Anforderungen der TRVB 134 F ausgeführt. Sollte die Zufahrt zum Windpark für die Feuerwehr aufgrund der Schneelage eingeschränkt sein, wird diese geräumt. Zusätzlich kann von einer Löschwirkung der Schneedecke ausgegangen werden, so dass eine Brandweiterleitung auf die Umgebung als unwahrscheinlich einzustufen ist.*

### **Brandschutz Umspannwerk**

*Räume mit erhöhter Brandgefahr werden als eigene Brandabschnitte ausgeführt. Die Auflistung sämtlicher brandschutztechnischer Maßnahmen wird in der Baubeschreibung bzw. im Brandschutzkonzept detailliert dargestellt und ist aus brandschutztechnischer Fachsicht als nachvollziehbar und geeignet einzustufen.*

## **2. Auswirkungen in der Bauphase**

*Mit der künftigen Bestellung eines Baustellenkoordinators sowie der laufenden Anpassung des SIGE-Plans bei Fortschritt der tatsächlichen Arbeiten oder eingetretenen Änderungen, auch in Abstimmung mit den konkret ausführenden Firmen, müssen jedenfalls die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen auf der Baustelle durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet werden.*

### **3. Auswirkungen in der Betriebsphase**

Die Untersuchungen in Befund und Gutachten beziehen sich nahezu ausschließlich auf die Betriebsphase und den bautechnischen Störfall „Brand“.

### **4. Auswirkungen im Störfall**

Die Untersuchungen in Befund und Gutachten beziehen sich nahezu ausschließlich auf die Betriebsphase und den bautechnischen Störfall „Brand“. Unter Einhaltung der Auflagenvorschläge kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf die Umwelt als gering einzustufen sind.

### **5. Auswirkungen in der Nachsorgephase**

Durch regelmäßige Wartungs- und Servicearbeiten wird ein Betriebszeitraum von zumindest 20 Jahren erwartet. Danach erfolgt entweder der Rückbau oder die Anpassung an den dann gültigen Stand der Technik.

### **6. Projektintegrale Maßnahmen**

Die unten angeführten projektintegralen Maßnahmen können als ausreichend beurteilt werden, eine zusätzliche Konkretisierung ist nicht erforderlich.

**C.10.11 Typenprüfbericht Fundament V150-4.2 123m NH.** Im Speziellen die im Dokument aufgelisteten Auflagen 1-10.

#### Baugrund

1. Die vorhandenen Bodenkennwerte, die Zuordnung des Bodens zu Expositionsklassen nach DIN EN 1992-1-1 /3/ und der höchste für den Auftrieb maßgebende Wasserstand sind für den jeweiligen Standort zu ermitteln und im geotechnischen Untersuchungsbericht zu beschreiben.
2. Grundbautechnische Berechnungen sind im Rahmen des geotechnischen Entwurfsberichts durchzuführen. Die Schnittgrößen an Fundamentunterkante sind in [2] angegeben.
3. Die Mindestwerte der dynamischen und statischen Drehfedersteifigkeit des Gesamtsystems aus Boden und Fundament gemäß Abschnitt 3.3. müssen für den jeweiligen Standort nachgewiesen werden. Dabei kann das Fundament in guter Näherung als Starrkörper angenommen werden.
4. Die im geotechnischen Entwurfsbericht angenommenen Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen.

#### Ausführung Fundament

5. Auf einen ausreichenden Korrosionsschutz für den Ankerkorb ist zu achten. Sollte Expositionsklasse XA gemäß DIN EN 1992-1-1 /3/ abweichend von den gewählten Expositionsklassen gemäß Abschnitt 3.1. am Standort zu berücksichtigen sein, so sind gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Betons und der Bewehrung zu ergreifen.
6. Zur Begrenzung der Rissbildung infolge Hydratationswärmeentwicklung sind geeignete betontechnologische Maßnahmen zu ergreifen.
7. Der Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Festigkeit des Vergussmörtels und Betons für das Vorspannen der Ankerbolzen ist zu bestimmen und durch fachgerecht, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Umgebungsbedingungen gelagerte Proben zu überprüfen und zu dokumentieren.
8. Das Fundament ist mit einer Bodenaufschüttung gemäß [2] dauerhaft zu überschütten. Das Material der Überschüttung muss die in [2] spezifizierte Mindestwichte im Trockenzustand aufweisen und muss maschinell verdichtet werden.

Prüfintervalle

9. Die planmäßige Vorspannung der Ankerbolzen ist nach Inbetriebnahme analog den Vorgaben in /1/ zu Ringflanschverbindungen (Abschnitt 13.1 Anmerkung 1) erneut zu kontrollieren und ggf. nachzuspannen.
10. Die Anforderungen an die wiederkehrenden Prüfungen gemäß DIBt-Richtlinie /1/ sind zu beachten.

**C.10.12 Typenprüfbericht Fundament V150-4.2 145m NH.** Im Speziellen die im Dokument aufgelisteten Auflagen 1-9.

Baugrund

1. Die vorhandenen Bodenkennwerte, die Zuordnung des Bodens zu Expositionsklassen nach DIN EN 1992-1-1 /3/ und der höchste für den Auftrieb maßgebende Wasserstand sind für den jeweiligen Standort zu ermitteln und im geotechnischen Untersuchungsbericht zu beschreiben.
2. Grundbautechnische Berechnungen sind im Rahmen des geotechnischen Entwurfsberichts durchzuführen. Die Schnittgrößen an Fundamentunterkante sind in [2] angegeben.
3. Die Mindestwerte der dynamischen und statischen Drehfedersteifigkeit des Gesamtsystems aus Boden und Fundament gemäß Abschnitt 3.3 müssen für den jeweiligen Standort nachgewiesen werden. Dabei kann das Fundament in guter Näherung als Starrkörper angenommen werden.
4. Die im geotechnischen Entwurfsbericht angenommenen Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen.

Ausführung Fundament

5. Auf einen ausreichenden Korrosionsschutz für den Ankerkorb ist zu achten. Sollte Expositionsklasse XA oder XS gemäß DIN EN 1992-1-1 /3/ abweichend von den gewählten Expositionsklassen gemäß Abschnitt 3.1 am Standort zu berücksichtigen sein, so sind gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Betons und der Bewehrung zu ergreifen.
6. Zur Begrenzung der Rissbildung infolge Hydratationswärmeentwicklung sind geeignete betontechnologische Maßnahmen zu ergreifen.
7. Der Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Festigkeit des Vergussmörtels und Betons für das Vorspannen der Ankerbolzen ist zu bestimmen und durch fachgerecht, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Umgebungsbedingungen gelagerte Proben zu überprüfen und zu dokumentieren.
8. Das Fundament ist mit einer Bodenaufschüttung gemäß [2] dauerhaft zu überschütten. Das Material der Überschüttung muss die in [2] spezifizierte Mindestdichte im Trockenzustand aufweisen und muss maschinell verdichtet werden.

Prüfintervalle

9. Die Anforderungen an die wiederkehrenden Prüfungen gemäß DIBt-Richtlinie /1/ sind zu beachten.

**C.10.13 Typenprüfbericht Turm V150-4.2 123m NH.** Im Speziellen die im Dokument aufgelisteten Auflagen 1-14.

Allgemein

1. Sollten Schwingungsphänomene festgestellt werden, die in den Lastannahmen in [3] nicht berücksichtigt wurden, so sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen und gegebenenfalls neue Berechnungen zur Prüfung vorzulegen.

2. Die Anlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretende Schwingungen entsprechend den Annahmen im Lastdokument [3] zu begrenzen.
3. Die in Abschnitt 5 angegebenen Mindestwerte der Steifigkeiten aus dem Zusammenwirken von Fundament und Baugrund sind örtlich nachzuweisen.
4. Es ist bei jeder Anlage sicherzustellen, dass der Bereich der zulässigen Eigenfrequenzen gemäß Abschnitt 5 nicht verletzt wird.
5. Bauzustand und Stillstandszeiten einzelner Anlagen sind gemäß den Angaben in Abschnitt 5 zeitlich zu beschränken. Falls aus technischen Gründen Zeiten überschritten werden oder die Gondel zu verhängen Zeitpunkten voll im Queranströmungsbereich steht, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von gefährlichen Querschwingungen zu treffen.

#### Stahlsektionen

6. Der Korrosionsschutz der Turmaußenfläche (Turminnenseite) ist für eine Korrosivitätskategorie C4 (C3) nach DIN EN ISO 12944 auszuführen. Bei Aufstellung in Industrienähe mit hoher Feuchte und aggressiver Atmosphäre oder Meeresnähe mit hoher Salzbelastung ist für die Turmaußenfläche Korrosivitätskategorie C5-I bzw. C5-M erforderlich. Für die Schutzdauer ist die Klasse „hoch“ gemäß DIN EN ISO 12944-5 anzusetzen, dies entspricht einer angenommenen Zeitspanne von mindestens 15 Jahren bis zur ersten planmäßigen Instandsetzungsmaßnahme.
7. Sämtliche in Dickenreihen hochbelastete Bauteile (z.B. Flansche und Zargen) müssen hinsichtlich der Schweißnahtgüte mindestens die Qualitätsklasse B nach DIN EN ISO 5817, oder einem äquivalenten Standard aufweisen.
8. Der Schweißzusatzwerkstoff ist mit einer Qualifizierung gemäß DIN EN 1090-1 für mindestens Ausführungsklasse EXC3 geeignet nachzuweisen.
9. Die Schweißungen der Stahlkomponenten müssen den Anforderungen der DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC3 entsprechen.
10. Die maximal zulässigen Flanschlotter gemäß Abschnitt 13.1 sind einzuhalten.
11. Es sind konstruktive Maßnahmen an den Turmübergangsverbindungen festzulegen (z.B. Befestigungsstellen), damit zusätzliche durch die Anordnung angeregte Kerbfallklassen entsprechend berücksichtigt werden.
12. Die maximal zulässige Vorspannung am Turmkopf-Flansch (Turm zur Maschine) ist in die Prüfungen einzubeziehen.

#### Prüfintervalle

13. Die endgültige Vorspannung der Schraubverbindungen ist nach Inbetriebnahme gemäß den Vorgaben der DIBt-Richtlinie /I/ (Abschnitt 13.1 Anmerkung 1) erneut zu kontrollieren und nachzujustieren.
14. Die Anforderungen an die wiederkehrenden Prüfungen gemäß der DIBt-Richtlinie /I/ sind zu beachten.

**C.10.14 Typenprüfbericht Turm VI50-4.2 145m NH.** Im Speziellen die im Dokument aufgelisteten Auflagen 1-15.

#### Allgemein

1. Sollten Schwingungsphänomene festgestellt werden, die in den Lastannahmen in [7] und [9] nicht berücksichtigt wurden, so sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen und gegebenenfalls neue Berechnungen zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Anlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretende Schwingungen entsprechend den Annahmen in den Lastdokumenten [7] und [9] zu begrenzen.

3. Die in Abschnitt 5 angegebenen Mindestwerte der Steifigkeiten aus dem Zusammenwirken von Fundament und Baugrund dürfen nicht unterschritten werden.
4. Es ist für jede Anlage sicherzustellen, dass der Bereich der zulässigen Eigenfrequenzen gemäß Abschnitt 5 eingehalten wird.
5. Für Bauzustände und Stillstandszeiten der Anlage sind die Angaben in Abschnitt 5 bezüglich der maximalen Dauer einzuhalten. Falls dies nicht möglich ist oder die Gondel zu einem späteren Zeitpunkt vom Turm genommen wird sowie für Bauzustände, die nicht in Abschnitt 5 aufgeführt sind, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von wirbelerregten Querschwingungen zu treffen.

#### Stahlsektionen

6. Der Korrosionsschutz der Turmaußenseite (Turminnenseite) ist für eine Korrosivitätskategorie C4 (C3) nach DIN EN ISO 12944 auszuführen. Bei Aufstellung in Industrienähe mit hoher Feuchte und aggressiver Atmosphäre oder Meeresnähe mit hoher Salzbelastung ist für die Turmaußenseite eine Korrosivitätskategorie C5 erforderlich. Für die Schutzdauer ist die Klasse „hoch“ gemäß DIN EN ISO 12944-5 anzusetzen, dies entspricht einer angestrebten Zeitspanne von mindestens 15 Jahren bis zur ersten planmäßigen Instandsetzungsmaßnahme aus Korrosionsschutzgründen.
7. Sämtliche in Dickenrichtung belastete Bauteile (z.B. Flansche und Zargen) müssen hinsichtlich innerer Inhomogenitäten (z.B. Dopplungen) nach EN 10160, Qualitätsklasse S1 und E1, oder einem äquivalenten Standard ultraschallgeprüft sein.
8. Der Stahlrohrturm darf nur von Herstellern mit einer Qualifizierung gemäß DIN EN 1090-1 für mindestens Ausführungsklasse EXC3 gefertigt werden.
9. Die Fertigung des Stahlrohrturmes muss den Anforderungen der DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC3 entsprechen.
10. Die maximal zulässigen Flanschtoleranzen gemäß /1/, Abschnitt 13.1 sind einzuhalten.
11. Die Anschlusspunkte aller zusätzlich an die Turmwand angeschweißten Teile (z.B. Besteigeeinrichtungen) müssen mindestens den in Abschnitt 5 angegebenen Kerbfallkategorien entsprechen.
12. Die Schweißnähte des Turmes müssen den Anforderungen der Kerbfallklassen gemäß Abschnitt 5 entsprechen.
13. Die Prüfung der Schraubverbindung am Turmkopfflansch (Turm zur Maschine) ist in die Prüfung der Maschine einzubeziehen.

#### Prüfintervalle

14. Die planmäßige Vorspannung der Schraubverbindungen ist nach Inbetriebnahme gemäß den Vorgaben der DIBt- Richtlinie /1/ (Abschnitt 13.1 Anmerkung 1) erneut zu kontrollieren und ggf. nachzuspannen.
15. Die Anforderungen an die wiederkehrende Prüfung gemäß der DIBt-Richtlinie /1/ sind zu beachten.

**C.11.11 Typenprüfbericht Fundament V150-6.0 125m NH.** Im Speziellen die im Dokument aufgelisteten Auflagen 1-9.

#### Baugrund

1. Die vorhandenen Bodenkennwerte, die Zuordnung des Bodens zu Expositionsklassen nach DIN EN 1992-1-1 /3/ und der höchste für den Auftrieb maßgebende Wasserstand sind für den jeweiligen Standort zu ermitteln und im geotechnischen Untersuchungsbericht zu beschreiben.
2. Grundbautechnische Berechnungen sind im Rahmen des geotechnischen Entwurfsberichts durchzuführen. Die Schnittgrößen an Fundamentunterkante sind in [3] angegeben.

3. Die Mindestwerte der dynamischen und statischen Drehfedersteifigkeit des Gesamtsystems aus Boden und Fundament gemäß Abschnitt 3.3. müssen für den jeweiligen Standort nachgewiesen werden. Dabei kann das Fundament in guter Näherung als Starrkörper angenommen werden.
4. Die im geotechnischen Entwurfsbericht angenommenen Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen.

#### Ausführung Fundament

5. Auf einen ausreichenden Korrosionsschutz für den Ankerkorb ist zu achten. Sollte Expositionsklasse XA oder XS gemäß DIN EN 1992-1-1 /3/ abweichend von den gewählten Expositionsclassen gemäß Abschnitt 3.1. am Standort zu berücksichtigen sein, so sind gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Betons und der Bewehrung zu ergreifen.
6. Zur Begrenzung der Rissbildung infolge Hydratationswärmeentwicklung sind geeignete betontechnologische Maßnahmen zu ergreifen.
7. Der Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Festigkeit des Vergussmörtels und Betons für das Vorspannen der Ankerbolzen ist zu bestimmen und durch fachgerecht, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Umgebungsbedingungen gelagerte Proben zu überprüfen und zu dokumentieren.
8. Das in [3] spezifizierte Gesamtgewicht der Überschüttung muss zur Gewährleistung der Standsicherheit mindestens erreicht werden. Die Überschüttung muss gleichmäßig über den Umfang verteilt sein.

#### Prüfintervalle:

9. Die Anforderungen an die wiederkehrenden Prüfungen gemäß DIBt-Richtlinie /1/ sind zu beachten.

**C.11.12 Typenprüfbericht Fundament V150-6.0 148m NH.** Im Speziellen die im Dokument aufgelisteten Auflagen 1-9.

#### Baugrund

1. Die vorhandenen Bodenkennwerte, die Zuordnung des Bodens zu Expositionsclassen nach DIN EN 1992-1-1 /3/ und der höchste für den Auftrieb maßgebende Wasserstand sind für den jeweiligen Standort zu ermitteln und im geotechnischen Untersuchungsbericht zu beschreiben.
2. Grundbautechnische Berechnungen sind im Rahmen des geotechnischen Entwurfsberichts durchzuführen. Die Schnittgrößen an Fundamentunterkante sind in [3] angegeben.
3. Die Mindestwerte der dynamischen und statischen Drehfedersteifigkeit des Gesamtsystems aus Boden und Fundament gemäß Abschnitt 3.3. müssen für den jeweiligen Standort nachgewiesen werden. Dabei kann das Fundament in guter Näherung als Starrkörper angenommen werden.
4. Die im geotechnischen Entwurfsbericht angenommenen Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen.

#### Ausführung Fundament

5. Auf einen ausreichenden Korrosionsschutz für den Ankerkorb ist zu achten. Sollte Expositionsklasse XA oder XS gemäß DIN EN 1992-1-1 /3/ abweichend von den gewählten Expositionsclassen gemäß Abschnitt 3.1. am Standort zu berücksichtigen sein, so sind gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Betons und der Bewehrung zu ergreifen.
6. Zur Begrenzung der Rissbildung infolge Hydratationswärmeentwicklung sind geeignete betontechnologische Maßnahmen zu ergreifen.

7. *Der Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Festigkeit des Vergussmörtels und Betons für das Vorspannen der Ankerbolzen ist zu bestimmen und durch fachgerecht, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Umgebungsbedingungen gelagerte Proben zu überprüfen und zu dokumentieren.*
8. *Das Fundament ist mit einer Bodenaufschüttung gemäß [3] dauerhaft zu überschütten. Das Material der Überschüttung muss die in [3] spezifizierte Mindestwichte im Trockenzustand aufweisen und muss maschinell verdichtet werden.*

#### Prüfintervalle

9. *Die Anforderungen an die wiederkehrenden Prüfungen gemäß DIBt-Richtlinie /1/ sind zu beachten.*

### **C.11.13 Typenprüfbericht Turm VI50-6.0 125m NH.** Im Speziellen die im Dokument aufgelisteten Auflagen 1-15.

#### Allgemein

1. *Sollten Schwingungsphänomene festgestellt werden, die in den Lastannahmen in [3] nicht berücksichtigt wurden, so sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen und gegebenenfalls neue Berechnungen zur Prüfung vorzulegen.*
2. *Die Anlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretende Schwingungen entsprechend den Annahmen im Lastdokument [3] zu begrenzen.*
3. *Die in Abschnitt 5 angegebenen Mindestwerte der Steifigkeiten aus dem Zusammenwirken von Fundament und Baugrund dürfen nicht unterschritten werden.*
4. *Es ist für jede Anlage sicherzustellen, dass der Bereich der zulässigen Eigenfrequenzen gemäß Abschnitt 5 eingehalten wird.*
5. *Bauzustände und Stillstandszeiten der Anlage sind gemäß den Angaben in Abschnitt 5 zeitlich zu beschränken. Falls die zulässigen Zeiten überschritten werden oder die Gondel zu einem späteren Zeitpunkt vom Turm genommen wird, so sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von wirbelerregten Querschwingungen zu treffen.*

#### Stahlsektionen

6. *Der Korrosionsschutz der Turmaußenseite (Turminnenseite) ist für eine Korrosivitätskategorie C4 (C3) nach DIN EN ISO 12944 auszuführen. Bei Aufstellung in Industrienähe mit hoher Feuchte und aggressiver Atmosphäre oder Meeresnähe mit hoher Salzbelastung ist für die Turmaußenseite eine Korrosivitätskategorie C5-I bzw. C5-M erforderlich. Für die Schutzdauer ist die Klasse „hoch“ gemäß DIN EN ISO 12944-5 anzusetzen, dies entspricht einer angestrebten Zeitspanne von mindestens 15 Jahren bis zur ersten planmäßigen Instandsetzungsmaßnahme aus Korrosionsschutzgründen.*
7. *Sämtliche in Dickenrichtung belastete Bauteile (z.B. Flansche und Zargen) müssen hinsichtlich innerer Inhomogenitäten (z.B. Dopplungen) nach EN 10160, Qualitätsklasse S1 und E1, oder einem äquivalenten Standard ultraschallgeprüft sein.*
8. *Der Stahlrohrturm darf nur von Herstellern mit einer Qualifizierung gemäß DIN EN 1090-1 für mindestens Ausführungsklasse EXC3 gefertigt werden.*
9. *Die Fertigung des Stahlrohrturmes muss den Anforderungen der DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC3 entsprechen.*
10. *Die Anschlusspunkte aller zusätzlich an die Turmwand angeschweißten Teile (z.B. Besteigeinrichtungen) müssen mindestens den in Abschnitt 5 angegebenen Kerbfallkategorien entsprechen.*
11. *Die Schweißnähte des Turmes müssen den Anforderungen der Kerbfallklassen gemäß Abschnitt 5 entsprechen.*

12. Die Prüfung der Schraubverbindung am Turmkopfflansch (Turm zur Maschine) ist in die Prüfung der Maschine einzubeziehen.
13. Bei Anwendung des Schraubsystems „IHF Stretchbolt Schraubengarnituren“ sind die Angaben in [11] zu beachten.

#### Prüfintervalle

14. Die planmäßige Vorspannung der Schraubverbindungen ist nach Inbetriebnahme gemäß den Vorgaben der DIBt-Richtlinie /1/ (Abschnitt 13.1 Anmerkung 1) erneut zu kontrollieren und ggf. nachzuspannen.
15. Die Anforderungen an die wiederkehrende Prüfung gemäß der DIBt-Richtlinie /1/ sind zu beachten.

#### **C.11.14 Typenprüfbericht Turm V150-6.0 148m NH.** Im Speziellen die im Dokument aufgelisteten Auflagen 1-15.

##### Allgemein

1. Sollten Schwingungsphänomene festgestellt werden, die in den Lastannahmen in [6] nicht berücksichtigt wurden, so sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen und gegebenenfalls neue Berechnungen zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Anlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretende Schwingungen entsprechend den Annahmen im Lastdokument [6] zu begrenzen.
3. Die in Abschnitt 5 angegebenen Mindestwerte der Steifigkeiten aus dem Zusammenwirken von Fundament und Baugrund dürfen nicht unterschritten werden.
4. Es ist für jede Anlage sicherzustellen, dass der Bereich der zulässigen Eigenfrequenzen gemäß Abschnitt 5 eingehalten wird.
5. Bauzustände und Stillstandszeiten der Anlage sind gemäß den Angaben in Abschnitt 5 zeitlich zu beschränken. Falls die zulässigen Zeiten überschritten werden oder die Gondel zu einem späteren Zeitpunkt vom Turm genommen wird, so sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von wirbelerregten Querschwingungen zu treffen.

##### Stahlsektionen

6. Der Korrosionsschutz der Turmaußenseite (Turminnenseite) ist für eine Korrosivitätskategorie C4 (C3) nach DIN EN ISO 12944 auszuführen. Bei Aufstellung in Industrienähe mit hoher Feuchte und aggressiver Atmosphäre oder Meeresnähe mit hoher Salzbelastung ist für die Turmaußenseite eine Korrosivitätskategorie C5-I bzw. C5-M erforderlich. Für die Schutzdauer ist die Klasse „hoch“ gemäß DIN EN ISO 12944-5 anzusetzen, dies entspricht einer angestrebten Zeitspanne von mindestens 15 Jahren bis zur ersten planmäßigen Instandsetzungsmaßnahme aus Korrosionsschutzgründen.
7. Sämtliche in Dickenrichtung belastete Bauteile (z.B. Flansche und Zargen) müssen hinsichtlich innerer Inhomogenitäten (z.B. Dopplungen) nach EN 10160, Qualitätsklasse S1 und E1, oder einem äquivalenten Standard ultraschallgeprüft sein.
8. Der Stahlrohrturm darf nur von Herstellern mit einer Qualifizierung gemäß DIN EN 1090-1 für mindestens Ausführungsklasse EXC3 gefertigt werden.
9. Die Fertigung des Stahlrohrturmes muss den Anforderungen der DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC3 entsprechen.
10. Die Anschlusspunkte aller zusätzlich an die Turmwand angeschweißten Teile (z.B. Besteigeinrichtungen) müssen mindestens den in Abschnitt 5 angegebenen Kerbfallkategorien entsprechen.
11. Die Schweißnähte des Turmes müssen den Anforderungen der Kerbfallklassen gemäß Abschnitt 5 entsprechen.

12. Die Prüfung der Schraubverbindung am Turmkopfflansch (Turm zur Maschine) ist in die Prüfung der Maschine einzubeziehen.
13. Bei Anwendung des Schraubsystems „IHF Stretchbolt Schraubengarnituren“ sind die Angaben in [19] zu beachten.

#### Prüfintervalle

14. Die planmäßige Vorspannung der Schraubverbindungen ist nach Inbetriebnahme gemäß den Vorgaben der DIBt- Richtlinie /1/ (Abschnitt 13.1 Anmerkung 1) erneut zu kontrollieren und ggf. nachzuspannen.
15. Die Anforderungen an die wiederkehrende Prüfung gemäß der DIBt- Richtlinie /1/ sind zu beachten.

Weiter wird auf die im Punkt 4.11 des Fachgutachtens festgehaltenen Auflagenvorschläge und Hinweise verwiesen.

### **7. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

Da die wesentlichen bautechnischen Anforderungen eingehalten werden, besteht aus bau- und brandschutztechnischer Sicht für das Projekt Hochpürschling 2 keine Bedenken, immer unter der Voraussetzung, dass die im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen bzw. Abgrenzungen und wenn nachstehende Auflagenvorschläge vorgeschrieben, eingehalten und deren Einhaltung/Ausführung nachgewiesen werden.

#### **9.2.2.3. Elektro- und Lichttechnik (OZ 114)**

Der Inhalt des elektro- und lichttechnischen Fachgutachtens orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000. Von dem elektro- und lichttechnischen ASV wurden insbesondere die

- Errichtung und Betrieb von 14 WEA der Type Vestas V-150 mit einer Nennleistung von je 4,2 bzw. 6 MW und einer Nabenhöhe von 123 m bis 148 m (Gesamtleistung 71,4 MW);
- Errichtung und Betrieb eines windparkinternen 30 kV-Erdkabelsystems;
- Errichtung eines 30/110-kV Umspannwerkes Stanglalm;
- Errichtung einer rund 6,2 km langen 110 kV-Kabelableitung vom Umspannwerk Stanglalm bis zum bestehenden Umspannwerk Mitterdorf (Netzeinspeisepunkt);
- Errichtung von Eiswarnleuchten samt Verkabelung;

näher betrachtet und beurteilt.

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Elektro- und Lichttechnik und wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 01.10.2025, GZ: ABT15-84916/2023-77, verwiesen.

#### **1. Allgemeines**

Für den Fachbereich Elektrotechnik/Lichttechnik sind hinsichtlich Umweltauswirkungen die Themengebiete Licht (Außenbeleuchtung), Schattenwurf, Eisfall und elektromagnetische Felder relevant. Die angewandten Methoden und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht für die Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch geeignet.

Die Projektunterlagen sind aus fachlicher Sicht plausibel, nachvollziehbar und vollständig. Weiter wurde beim Thema Schattenwurf der Windpark Stanglalm kumulativ berücksichtigt.

Hinweis: Ausnahmegewilligung nach §11 ETG

Bei den projektierten Windkraftanlagen treten Abweichungen zu einzelnen gem. Anhang 1 Elektrotechnikverordnung 2020 verbindlich erklärten Normen auf. § 11 ETG 1992 bietet die Möglichkeit, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen zu bewilligen. Die Ausnahmegewilligung wird im Zuge des konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (siehe dazu Stellungnahme vom 14. Jänner 2025) als mitwirkende Behörde eingeholt.

Für den Fachbereich Elektrotechnik sind die folgenden Grundlagen als Stand der Technik anzusehen:

- Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen („TOR“ - Erzeuger): Anschluss und Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen, Herausgeber Energie-Control GmbH

**2. Auswirkungen in der Bauphase**

Für den Fachbereich Elektrotechnik/Lichttechnik sind hinsichtlich der Umweltauswirkungen in der Bauphase keine Themengebiete relevant.

**3. Auswirkungen in der Betriebsphase**

Für den Fachbereich Elektrotechnik/Lichttechnik sind hinsichtlich der Umweltauswirkungen in der Betriebsphase die Themengebiete Licht, Schattenwurf, Eisfall und elektromagnetische Felder relevant.

Licht:

Für die Flugsicherheit ist eine Nachkennzeichnung geplant. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass an allen Immissionspunkten die Grenzwerte eingehalten werden bzw. deutlich unterschritten werden.

Schattenwurf:

Es ist kein unzulässiger Schattenwurf zu erwarten.

Eisfall:

Im Projekt wird ausführlich auf den Eisfall eingegangen und das Betriebsverhalten bei Eiserkennung dargelegt. Es wurde ein Gefährdungsbereich in Abhängigkeit der Gesamthöhe (mindestens Faktor 1,2) festgelegt, dementsprechend sind Eiswarnleuchten und eine Beschilderung geplant.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen risikomindernden Maßnahmen (Eiserkennung und Eiswarnkonzept inklusive teilweise Verlegung von Wanderwegen) liegt das Risiko für Personen im Umfeld der WEA durch herabfallende Eisstücke zu Schaden zu kommen, sowohl für einzelne individuelle Personen als auch gesamtgesellschaftlich, unter den entsprechenden Grenzwerten für das allgemein akzeptierte Risiko.

Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisabwurf bzw. Eisabfall gefährdet werden. Daher ist der Betrieb der Windkraftanlagen bei Eisansatz nicht zulässig.

Nach Fertigstellung ist ein Nachweis über die Funktionalität der Ansteuerung der Warnleuchten (Inbetriebnahme bei Eiserkennung) zu erbringen.

Als weitere zusätzliche Sicherheitsmaßnahme ist während des Betriebes der Rotorblattheizung (Eisbildungsvoraussetzungen sind gegeben) eine Warnblinkleuchte im Turmfußbereich jeder WEA automatisch zu aktivieren, damit Personen, welche sich bereits im Windparkgelände befinden, zuverlässig auf die Eisabfallgefahr hingewiesen werden.

Elektromagnetische Felder:

Betreffend das Themengebiet elektromagnetische Felder geht aus der Umweltverträglichkeitserklärung hervor, dass keine elektromagnetische Felder auftreten, die das übliche Ausmaß überschreiten. Es sind keine spezifischen Maßnahmen vorgesehen.

*Bei projektgemäßer Ausführung werden in der Betriebsphase keine elektrischen Feldstärken und magnetische Flussdichten auftreten, welche die Auslösewerte für berufliche Exposition gemäß der Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF überschreiten.*

*Im Bereich der Energieableitung durch Erdkabelleitungen ist im Bereich, der der Allgemeinbevölkerung zugänglich ist bei ordnungsgemäßer Verlegung (d.h. normkonforme Verlegung als 3-er-Bündel in ausreichender Tiefe) sichergestellt, dass die zulässigen Referenzwerten für die Exposition der Allgemeinbevölkerung deutlich unterschritten sind.*

#### **4. Auswirkungen im Störfall**

*Für den Fachbereich Elektrotechnik/Lichttechnik werden grundsätzlich vorsorgende Maßnahmen getroffen, damit im Stör- oder Notfall die zuständigen Stellen informiert werden können. Diese Maßnahmen sind für das gegenständliche Vorhaben nachvollziehbar beschrieben und ausreichend.*

#### **5. Auswirkungen in der Nachsorgephase**

*Zur Nutzungsdauer der gegenständlichen Anlagen ist anzunehmen, dass geplant ist, die Anlagen so lange in Betrieb zu halten, solange eine dem Stand der Technik entsprechende Nutzbarkeit gegeben ist. Aus elektrotechnischer Sicht ist darauf zu achten, die elektrischen Anlagen nach deren Stilllegung spannungsfrei zu schalten und zu erden. Werden die Anlagen nicht mehr in Betrieb genommen, so sind sie vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.*

#### **6. Projektintegrale Maßnahmen**

Projektintegrale Maßnahmen (PIM), welche nach Fertigstellung des UVP-Vorhabens eine Überprüfung auf Einhaltung erfordern, werden in den vorliegenden Einreich-/Projektunterlagen wie folgt angegeben.

- *PIM 1. Das Blitzschutzsystem für die Windkraftanlagen wird gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62205-3 in der Schutzklasse I ausgeführt.*
- *PIM 2. Das Blitzschutzsystem für das 110/30-kV Umspannwerk wird gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62205-3 in der Schutzklasse 2 ausgeführt.*
- *PIM 3. Die Erdungsanlage für das 110/30-kV Umspannwerk und für die Windkraftanlagen wird gemäß OVE EN IEC 50522 und OVE E 8014 ausgeführt.*
- *PIM 4. Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV AC und 1,5 kV DC werden gemäß OVE Richtlinie R 1000-3 bzw. OVE EN IEC 61936-1:2023-03-1 ausgeführt.*
- *PIM 5. Für die Sicherheitsbeleuchtung der Windkraftanlagen wird ein Nachweis nach OVE E 8101 Teil 5-56 erbracht.*
- *PIM 6. Bei der Kabelverlegung wird die OVE E 8120 eingehalten.*
- *PIM 7. Für den Batterieraum im Umspannwerk werden die Vorgaben gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 eingehalten.*
- *PIM 8. Bezüglich Brandschutz in elektrischen Anlagen werden die Vorgaben der OVE Richtlinie R 12-1 bzw. der OVE EN IEC 61936-1 eingehalten.*
- *PIM 9. Für die Ausführung der Beleuchtung werden die Vorgaben gemäß ÖNORM EN 12464-1 eingehalten. Für die Sicherheitsbeleuchtung werden die Vorgaben nach ÖNORM EN 1838 umgesetzt.*
- *PIM 10. Während der Wintermonate (November bis April) werden im relevanten Projektgebiet Ersatzwanderwege außerhalb des Eisabfall-Korridors angelegt (siehe Plan B.03.43).*

Die in den Projektunterlagen enthaltenen projektintegralen Maßnahmen sind aus Sicht der Elektrotechnik/Lichttechnik nachvollziehbar, plausibel und bedürfen einer Überprüfung nach Fertigstellung.

Die projektintegralen Maßnahmen sind für das gegenständliche Vorhaben aus sicherheitstechnischer Sicht nicht zur Gänze ausreichend, weshalb weitere Maßnahmen (Auflagen) aus Sicht der Elektrotechnik (Punkt 4.11 des Fachgutachtens) vorgeschlagen werden.

### **7. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

*Die Planung für die gegenständliche Energieerzeugungsanlage und die dafür erforderlichen elektrischen Einrichtungen sowie für die elektrischen Leitungsanlagen zur Energieversorgung bzw. Energieableitung entspricht dem Stand der Technik. Es sind im Projekt aus elektrotechnischer und lichttechnischer Sicht geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken. Für die zu genehmigenden Vorhabenspunkte sind in einigen Punkten zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in Form von begründeten Maßnahmenvorschlägen in diesem Fachgutachten festgehalten. Diesbezüglich wird auch auf die Ausnahmegenehmigung nach § 11 ETG 1992 verwiesen.*

*Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erst-Ausführung“ wurden geeignete Maßnahmen vorgeschlagen. Zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen.*

#### **9.2.2.4. Geologie und Geotechnik (OZ 125)**

Der Inhalt des geologischen und geotechnischen Fachgutachtens orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000.

*Aus geotechnischer Sicht steht vor allem die Bauplatzzeichnung gem. §5 Stmk. Baugesetz (1) Z 4 und 5, im Mittelpunkt der Betrachtungen. Demgemäß besteht die Bauplatzzeichnung, wenn*

- /4/ der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,*
- /5/ Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u.dgl. nicht zu erwarten sind*

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Geologie und Geotechnik wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 22.10.2025, GZ: ABT15-84916/2023-84, verwiesen.

#### **1. Allgemeines**

*Im Sinne der o.a. Bauplatzzeichnung erfolgten Baugrunduntersuchung in Anlehnung an das geläufige Regelwerk ÖNORM EN 1997-1/2. Es wurde ein entsprechendes Untersuchungsprogramm durchgeführt im Zuge dessen im Bereich der WEA insgesamt 21 Baggerschürfe mit Tiefen bis zu 5,5 m abgeteuft und im Gelände dokumentiert wurden.*

*Generell wurde im Zuge der Erkundungen kein Schicht- oder Grundwasser in den Untergundaufschlüssen festgestellt.*

#### **Zur Plausibilität der angewandten Methoden und Schlussfolgerungen**

*Die Ermittlung und Dokumentation der Untergrundverhältnisse erfolgte dem Stand der Technik entsprechend mittels Baggerschürfen und Profildarstellung (samt Fotodokumentation) entsprechend dem gängigen Normungswerk (v.a. ÖNORM EN 14688-1).*

*Die bodenmechanischen Untersuchungen erfolgten ebenso normgemäß (ÖNORM B 4410 und 4412).*

*Die Berechnungen zu den geforderten bodenmechanischen Nachweisen erfolgten mittels der Software GGU-Footing Version 8.34.*

*Die Eingangsdaten zur Berechnung werden in Anlehnung an die ermittelten bodenmechanischen Parameter für den Bodenhorizont BI angesetzt und sind somit alle zur Nachweisführung benötigten Daten im Projekt enthalten.*

*Somit kann zur Plausibilität der angewandten Methoden, Daten und Schlussfolgerungen ausgesagt werden, dass diese auf Basis des gängigen Normungswerkes vollständig und offensichtlich fachkundig ermittelt worden sind.*

#### Einzuhaltende Grenz- und/oder Richtwerte

*Für den Fachbereiche Geologie/Geotechnik/Baugrund sind die vom Hersteller der WEA definierten geotechnisch/bodenmechanischen Grenzwerte für die Gründungssohle von Relevanz. Unter der Annahme von plausiblen bodenmechanischen Kennwerten sowohl für das anstehende Gestein als auch für allfälliges Bodenaustauschmaterial sind in den eigereichten Unterlagen exemplarisch die entsprechenden rechnerischen Nachweise (Grundbruch, Kippnachweis, Drehfedersteifigkeit) erbracht, dass der Untergrund geeignet ist, die auftretenden Lasten aufzunehmen.*

#### **2. Auswirkungen im Störfall**

*Mögliche Störfälle (Bau- und Betriebsphase) stellen Instabilitäten im Bereich von übersteilten bzw. überhöhten Hanganschnitten (Zuwegung, Baugrubenböschungen) dar. Dieser Problembereich ist im Fachbereich Geotechnik entsprechend gewürdigt und finden sich im geotechnischen Projekt klare planerische Vorgaben (Bautechnische Hinweise) zu Böschungsneigungen und Entwässerung der Baugruben um die WEA's. Störfälle technischer Art an der WKA führen zu keinen negativen Auswirkungen auf den Baugrund.*

*Aus geologischer/geotechnischer Sicht entstehen bei gegenständlichem Projekt weder in der Bau-, noch in der Betriebs- du Nachsorgephase mehr als vernachlässigbare Auswirkungen auf die Umwelt.*

#### **3. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

Bei projekts- und plangemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage mit Umsetzung der angeführten Maßnahmen besteht aus geologisch/geotechnischer Sicht kein Einwand gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn zusätzlich die im Punkt 4.11 des Fachgutachtens angeführte Auflagenpunkte erfüllt werden.

*Aus geotechnischer Sicht kann zusammenfassend ausgesagt werden, dass über die vorgelegten Berechnungen belegt ist, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes gem. §5 Stmk. Baugesetz (1) Z 4 gewährleistet ist. Zu §5 Stmk. Baugesetz (1) Z 5 kann generell ausgesagt werden, dass durch die Lage der WEA's in Hochzonen die genannten Naturgefahren auszuschließen sind.*

*In Summe kommt es im Bereich Geologie/Geotechnik durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks Hochpürschting 2 zu keinen negativen Einwirkungen auf den Baugrund, wodurch das Vorhaben im gegenständlichen Fachbereich insgesamt als umweltverträglich zu bewerten ist.*

#### **9.2.2.5. Luftfahrttechnik (OZ 117)**

Der Inhalt des luftfahrttechnischen Fachgutachtens orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000.

*Grundlage für das ggstdl. Gutachten bilden neben den vorliegenden Projektunterlagen die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Luftfahrtgesetz, sowie die einschlägigen Regelwerke, welche für den Fachbereich Luftfahrttechnik den Stand der Technik definieren bzw. als Regeln der Technik anzusehen sind.*

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Luftfahrttechnik wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 03.10.2025, GZ: ABT15-84916/2023-79, verwiesen.

### **1. Allgemeines**

*Als Stand der Technik wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 ("AVV") in der Fassung vom 15.12.2023, Fundstelle: BAnz AT 28.12.2023 B4, herangezogen. Dieses Dokument wurde vom deutschen Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegeben.*

#### Hinderniseigenschaft gem. § 85 LFG

Der Windpark stellt ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 (2) Z.1 des Luftfahrtgesetzes - LFG, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F. dar, da seine Höhe über der Erdoberfläche 100 m übersteigt. Zur Sicherstellung der Luftraumsicherheit müssen Windenergieanlagen eine entsprechende Kennzeichnung aufweisen, wobei in Tages- und Nachtkennzeichnung unterschieden wird

### **2. Auswirkungen in der Bauphase**

*Mögliche Auswirkungen betreffen aus der Sicht der Luftfahrttechnik die Hinderniseigenschaften von Kränen und teilweise errichteten Windenergieanlagen. Dazu wurden im Projekt ausreichende Kennzeichnungsmaßnahmen vorgesehen.*

*In der Errichtungsphase des Windparks wird ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 m über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windenergieanlage ein provisorisches Hindernisfeuer angebracht. Das Hindernisfeuer wird als ein rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert. Die Errichtung von Krananlagen mit einer Höhe über Grund von mehr als 30 m wird dem Landeshauptmann (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 16, Verkehrsbehörde) spätestens zwei Monate vor Errichtung angezeigt.*

### **3. Auswirkungen in der Betriebsphase**

*Die Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt wird durch die geplanten Kennzeichnungsmaßnahme nach dem Stand der Technik vermieden.*

### **4. Elektrische Störwirkungen:**

*Das Bundesministeriums für Landesverteidigung hat mit Datum 28.5.2025, Geschäftszahl: S90999/90-AR/2025 (1), eine Stellungnahme vorgelegt. In diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass nur geringfügige Störwirkungen auf Radaranlagen zu erwarten sind, welche der Luftraumüberwachung dienen. Eine Störung des militärischen Richtfunknetzes ist nicht zu erwarten. Die Vorschreibung von Nebenbestimmungen sei daher nicht erforderlich.*

### **5. Projektintegrale Maßnahmen**

#### Kennzeichnung gemäß AVV

*Die im Projekt eingereichten Kennzeichnungsmaßnahmen entsprechend weitgehenden der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Allerdings sind in der genannten Verwaltungsvorschrift nicht nur Nachtkennzeichnungen an den Spitzen der einzelnen Anlagen (Gondel) gefordert, sondern auch Kennzeichnungen im Mastbereich. Diese Kennzeichnungen werden als Auflagen vorgeschlagen.*

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)

*Im Projekt vorgesehen ist eine bedarfsgerecht Nachtkennzeichnung, welche ausgeführt wird, sobald die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.*

*Alle im Projekt beschriebenen Kennzeichnungsmaßnahmen sind als projektintegrale Maßnahmen anzusehen. Diese tragen zur Vermeidung einer Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt bei und müssten sonst als Auflagen vorgeschlagen werden.*

*Die genannten projektintegralen Maßnahmen sind in Verbindung mit den vorgeschlagenen Auflagen (Kapitel 5.5) geeignet, eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt zu vermeiden.*

**6. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

Die Genehmigungsvoraussetzungen des mitanzuwendenden Materiengesetzes (Luftfahrtgesetz) sind erfüllt, indem die Windenergieanlagen nur beherrschbare elektrische Störwirkungen hervorrufen und aufgrund der Kennzeichnung eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt nicht gegeben ist.

Die Anlagen entsprechen aus maschinen- luftfahrttechnischer Sicht dem Stand der Technik. Eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist aus technischer Sicht zulässig. Allerdings ist die BNK für die Infrarotbefehrerung zu untersagen (laut AVV Hinderniskennzeichnung).

**9.2.2.6. Maschinenbautechnik (OZ 116)**

Der Inhalt des maschinentechnischen Fachgutachtens orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000.

*Grundlage für das ggst. Gutachten bilden neben den vorliegenden Projektunterlagen die gesetzlichen Vorgaben (z.B. GewO, Stmk. Baugesetz und ASchG mit den zugehörigen Verordnungen) sowie die Normen und Richtlinien, welche für den Fachbereich Maschinentechnik den Stand der Technik definieren bzw. als Regeln der Technik anzusehen sind.*

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Maschinentechnik wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 02.10.2025, GZ: ABT15-84916/2023-78, verwiesen.

**1. Allgemeines**

Aufstieg und Aufstiegshilfe:

*Ergänzend zu den Angaben im Basisbefund finden sich in den Einlagen C.03 und C.05 Angaben zum Aufstieg und zu den Aufstiegshilfen sowie den Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Benutzung der beschriebenen Einrichtungen.*

*Für das Inverkehrbringen der Aufstiegshilfe wurde im Jahr 2025 eine harmonisierte europäische Norm veröffentlicht: ÖNORM EN 81-44:2025 05 01. Diese Norm ist als Stand der Technik anzusehen. Die Ausführung nach dieser Norm wird daher als Auflage vorgeschlagen.*

**2. Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase**

*Mögliche Auswirkungen betreffen denkbare Grundwasserverunreinigungen bei Betankungsvorgängen, Undichtheiten oder Unfällen. Die Vermeidung dieser Auswirkungen wird von anderen Sachverständigen hinlänglich behandelt (z.B. Wasserbautechnik).*

### **3. Projektintegrale Maßnahmen**

*Als projektintegrale Maßnahmen, bei deren Fehlen entsprechende Auflagen vorgeschlagen worden wären, können die beiden folgenden im Befund beschriebenen Maßnahmen genannt werden:*

- Die Durchfahrtsbereiche der Aufstiegshilfen werden durch Umwehungen gesichert, deren Höhe den einschlägigen Normen entspricht*
- Organisatorische Maßnahmen für den sicheren Betrieb der Aufstiegshilfen werden im Sinne des Amtsblattes Brandenburg 2016 umgesetzt.*

*Die genannten projektintegralen Maßnahmen sind geeignet, die Sicherheit der Aufstiegshilfen zu gewährleisten.*

Ergänzend zu den genannten projektintegralen Maßnahmen werden die im Fachgutachten unter Punkt 4.11 festgehaltenen Auflagen vorgeschlagen.

### **4. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

*Die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materiengesetze (Gewerbeordnung, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Stmk. Baugesetz) sind erfüllt, indem die maschinellen Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß in Verkehr gebracht werden und dem Stand der Technik entsprechen.*

*Die Genehmigungsvoraussetzungen der betroffenen Materiengesetze sind erfüllt. Die Anlagen entsprechen aus maschinentechnischer Sicht dem Stand der Technik.*

#### **9.2.2.7. Schallschutz- und Erschütterungstechnik (OZ 127)**

Der Inhalt des schall- und erschütterungstechnischen Fachgutachtens orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000.

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Schall- und Erschütterungstechnik wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 28.10.2025, OZ 127, verwiesen.

#### **1. Allgemeines**

Der Untersuchungsbereich wurde nachvollziehbar festgelegt, die Angaben zu den Emissionsquellen entsprechen dem Stand der Technik und sind fachlich nachvollziehbar. Die Unterlagen sind dem Stand der Technik und soweit erforderlich, dem Stand der Wissenschaft entsprechend erstellt.

#### **2. Auswirkungen in der Bauphase**

##### Schall Bauphase:

*In der Bauphase ergeben sich durch die LKW Fahrbewegungen auf der Landesstrasse L 114 Emissionszunahmen von 3dB. 4dB Veränderung treten entlang der L114 von km 9,3 bis 9,7 und 14,4 bis 17,45 an den insgesamt 14 nicht aufeinanderfolgenden Bau-Tagen auf, an denen die Fundamente für die neuen Windenergieanlagen betoniert werden.*

*Projektspezifische Kurzzeitige Schallereignisse und Schallpegelspitzen aus den Fahrbewegungen auf den Strassen und Zuwegungen sind in Höhe und Charakter vergleichbar mit den örtlich bestehenden kurzzeitige Schallereignisse und Schallpegelspitzen zu erwarten.*

*In allen Immissionspunkten liegen unter Berücksichtigung des allgemeinen Anpassungswertes von +5 Dezibel die Gesamtimmisionen aus den Bautätigkeiten und den Transporten unter 65 Dezibel.*

*Im Zuge der Errichtung der Kabeltrasse im Siedlungsbereich sind Schallemissionen und Schallimmisionen aus den Bautätigkeiten zu erwarten, welche mit üblichen kommunalen Bautätigkeiten wie z.B. Kanal/Wasser/Gas/Fernwärme/elektrischer Leitungsbau/ Glasfaserausbau vergleichbar sind.*

*Projektspezifische Tätigkeiten am Umladeplatz (LKW Fahrbewegungen, 2 Autokräne und Manipulation) liegen ebenfalls unterhalb des Beurteilungspegels von 65dB im Nachbarschaftsbereich.*

*Erschütterungen Bauphase:*

*Lockerungssprengungen im WKA Fundamentbereich sind durch den geringen Sprengmitteleinsatz mit geringen Erschütterungsemissionen verbunden. Der Wirkungsbereich der Erschütterungen ist aufgrund der geringen Lademengen kleinräumig. Die nächstgelegenen Objekte sind Nachbarwindkraftanlagen.*

**3. Auswirkungen in der Betriebsphase**

*Schall Betriebsphase:*

*Eine Kumulierungsbetrachtung mit Bestandwindparks wurde durchgeführt. Die Zielwerte der Checkliste Schall werden für das gegenständliche Projekt und der Kumulation eingehalten.*

*Die Gesamtmission tieffrequenter Schall und Infraschall aller im Einflussbereich gelegenen WEA liegt daher bei Berücksichtigung der tatsächlichen Anlagen und Abstände, selbst unter Zugrundelegung von Worst-Case-Annahmen, dass alle Anlagen im Vollbetrieb sind, um mind. 15,9 dB unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle bzw. auf die Schallenergie bezogen bei rd. 1/39 (einem neununddreißigstel) der Wahrnehmbarkeitsschwelle.*

*Es erfolgte eine Variantenprüfung im Bezug auf Technologievarianten (Anlagentypen), Zuwegung und Netzanschluss. Etwaige Störfälle wurden ebenso betrachtet wie die Nachsorgephase.*

*Erschütterungen: Betriebsphase:*

*Es sind keine relevante Schallemissionen und Schallmissionen zu erwarten.*

**4. Auswirkungen im Störfall**

*Die Windenergieanlagen werden gemäß den Herstellervorgaben regelmäßig gewartet und serviciert. Weniger weitreichende Störfälle können z.B. die Detektion von Turmschwingungen, Überdrehzahl bzw. die Abweichung bestimmter Betriebskennwerten sein. In diesem Fall wird ein automatischer Anlagenstopp eingeleitet und eine Nachricht an die zuständige Leitzentrale des Anlagenherstellers versendet.*

*Ein Brand ist aufgrund der von einem potentiellen Brandort weit entfernten bewohnten Objekte nicht relevant. Es ergeben sich im Brandfall aus schalltechnischer Sicht keine relevanten Auswirkungen.*

*Im Fall des Austritts wassergefährdender Stoffe ergeben sich aus schalltechnischer Sicht keine relevanten Auswirkungen.*

*Bei mechanischen Störfällen ergeben sich aus schalltechnischer Sicht keine relevanten Auswirkungen.*

**5. Auswirkungen in der Nachsorgephase**

*Die Auswirkungen in der Nachsorgephase (Demontage der Anlagen und Rückbauarbeiten) sind vor allem aufgrund der kürzeren Andauer und der geringeren Bewegungsfrequenzen jedenfalls geringer als die oben beschriebenen Auswirkungen der Bauphase.*

*Im Zuge der Nachsorgephase ist der Einsatz vergleichbarer Maschinen, Geräte und Arbeitsweisen und Arbeitsverfahren geplant. Somit sind vergleichbare Schallemissionen und Schallmissionen entsprechend der Errichtungsphase zu erwarten.*

**6. Projektintegrale Maßnahmen**

*MA HMD Bau 1:*

*Regionale Information über Beginn und grundsätzlich geplanten Verlauf der Bautätigkeiten Aktuelle Information der Anrainer (bewohnt und zeitweise bewohnt) zumindest 1 Woche vor Sprengarbeiten und intensiven Bauphasen, also nach derzeitigem Planungsstand zu Beginn von Bauwoche 8 im ersten Baujahr und Bauwoche 3 im zweiten Bauabschnitt. Außerdem ist während der gesamten Bauphasen ein während der geplanten Bauzeiten also von 7:00-18:00 ein Informationstelefondienst einzurichten. (umfasst auch Maßnahmen MA\_LAERM\_Bau\_1 aus Einlage B.09.02)*

**Bauphase: MA LAERM Bau 1**

*Information der Anrainer der dauerhaft bewohnten Objekte und der nahegelegenen nicht dauerhaft bewohnten Objekte vor Beginn der Bautätigkeiten und vor Durchführung von Sprengungen.*

**7. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

*Die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens sind sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als gering/sehr gering zu qualifizieren.*

*Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzes sind als eingehalten zu betrachten.*

**Stmk. Baurecht.**

*Der engere Untersuchungsraum umfasst die Flächen von 2 km im Umkreis des Windparks, in diesem befinden sich lediglich Flächen welche als Land- und forstwirtschaftliche Nutzung (LF) ohne Planungsrichtwerte ausgewiesen sind.*

*Nachteilige Auswirkungen auf Grundstücke mit Planungsrichtwerten sind nicht zu erwarten, da die Entfernungen zu den Windkraftanlagen deutlich mehr als 2km betragen.*

*Es gab keine Einwendungen und/oder Stellungnahmen mit einem Fachbezug.*

**9.2.2.8. Verkehrstechnik (OZ 162)**

Der Inhalt des verkehrstechnischen Fachgutachtens orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000.

*Für den ggstdl. Fachbereich ist insbesondere zu beurteilen, ob die dargestellten gesetzlichen und normativen Regelungen erfüllt bzw. der Stand der Technik eingehalten wird. Es gilt zu beantworten, ob durch den Zusatzverkehr negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Straßen bzw. Knotenpunkte zu erwarten sind.*

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Verkehrstechnik wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 27.10.2025, OZ 126, verwiesen.

**1. Allgemeines**

*Der Antransport erfolgt über die S6 Anschlussstelle Kindbergdörfel und in weiterer Folge über die L114 Schanzsattelstraße bis zur Abzweigung von dieser auf Höhe von km 17,4+50m. Die weitere Zuwegung erfolgt über einen bestehenden Forstweg. Als Umladeplatz für die Anlieferung der neuen Anlagenteile bzw. für den Abtransport der bestehenden Anlagen steht ein Gelände im Ortsgebiet von Stanz im Mürtal zur Verfügung (Umladung auf geländegängige Spezialsondertransporter.*

*Ausgehend von einer maximalen Zusatzbelastung von 226 LKW und 40 Pkw-Fahrten pro Tag wurden sowohl für die Strecke als auch für die untersuchten Knotenpunkte Leistungsfähigkeitsberechnungen durchgeführt. Auf der Strecke wurde eine Beurteilung mittels Fundamentaldiagramm durchgeführt.*

*Auch unter Berücksichtigung des maximalen Zusatzverkehrs ist ein Verkehrszustand „freier und teilgebundener Verkehr“ gegeben. Es ergibt sich eine Qualitätsstufe B gemäß HBS (geringe Beeinträchtigung des Einzelnen, Verkehrsfluss nahezu frei). Lediglich bei den Sondertransporten sind auf Grund der Größe und geringen Geschwindigkeiten Verzögerungen für andere Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Diese sollen durch Anhaltungen möglichst geringgehalten werden.*

#### Knoten S6/Rampe A/L114

*Die Berechnung im Anhang zeigt, dass auch mit maximalem Zusatzverkehr ausreichende Leistungsfähigkeitsreserven auf allen Kreuzungsästen vorliegen und der Verkehrsablauf eine gute Qualität aufweist.*

#### Knoten L114/L115

*Die Berechnung im Anhang zeigt, dass auch mit maximalem Zusatzverkehr ausreichende Leistungsfähigkeitsreserven auf allen Kreuzungsästen vorliegen und der Verkehrsablauf eine gute Qualität aufweist.*

*Der Stand der Technik zur Berechnung der Leistungsfähigkeit auf der Strecke und im Bereich der Knotenpunkte wurde eingehalten. Die verwendeten Daten sind für die Beurteilung geeignet und korrekt.*

*Die Auswirkungen in der Errichtungsphase können als „gering“ und in der Betriebsphase als „keine/sehr gering“ eingestuft werden.*

*Kumulations- und/oder Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben im Untersuchungsraum (WP Hochpürschling, Stanglalm und Fürstkogel) sind nicht gegeben bzw. vernachlässigbar, da sich diese in der Betriebsphase befinden und dass entsprechende Verkehrsaufkommen sehr gering und innerhalb der täglichen Schwankungsbreite der Verkehrsverteilung befinden. Dieser Verkehr hat auf Grund der nachgewiesenen Leistungsfähigkeitsreserven keine Auswirkungen auf die Qualitätsstufen des Verkehrsflusses.*

#### **2. Auswirkungen in der Bauphase**

*Die Auswirkungen des maximalen Zusatzverkehrs auf den Verkehrsfluss sind als gering einzustufen.*

#### **3. Auswirkungen in der Betriebsphase**

*Die Auswirkungen des Zusatzverkehrs auf den Verkehrsfluss sind nicht vorhanden bzw. als sehr gering einzustufen.*

#### **4. Auswirkungen im Störfall**

*Die Auswirkungen sind nur bei größeren Störungen, die einen Ersatz / Austausch von Anlagenteilen notwendig machen von Relevanz. Dies betrifft in erster Linie Sondertransportfahrten. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.*

#### **5. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

Durch den maximalen Zusatzverkehr in der Bauphase ergeben sich lediglich geringe und in der Betriebsphase keine bzw. sehr geringe Auswirkungen auf den Verkehrsfluss.

#### Mit anzuwendende Materiengesetze:

*Für den Fachbereich nicht relevant, da sämtliche Zufahrten (Umladeplatz und Abzweigung in das nicht öffentliche Straßennetz) bereits im Bestand vorhanden sind. Die Sondertransportfahrten werden gesondert vom Unternehmen beantragt.*

### **9.2.3. Schutzgüter**

#### **9.2.3.1. Boden und Fläche (OZ 112)**

Der Inhalt des Fachgutachtens für Boden, Fläche und Landwirtschaft orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000.

*Dabei geht es in erster Linie um eine Beurteilung möglicher Auswirkungen auf den Boden in seiner Qualität (Schwermetalle, PAK) hinsichtlich Beweissicherung und Maßnahmen zur Kontrolle derselben,*

*sowie um die Plausibilität der versiegelten und beanspruchten Fläche für dieses Vorhaben. Genauso wird die Auswirkung auf die Produktionskraft der landwirtschaftlichen Böden betrachtet.*

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Boden, Fläche und Landwirtschaft wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 30.09.2025, GZ: OZ 112, verwiesen.

### **1. Allgemeines**

*Zu den maßgeblichen negativen Auswirkungen von Großprojekten auf den natürlich gewachsenen Boden zählen neben dem Flächenverbrauch und der Flächenversiegelung vor allem auch der Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche. Die Eingriffsintensität, Eingriffserheblichkeit und schließlich die Resterheblichkeit auf der Projektfläche im engeren Untersuchungsgebiet wurden in den UVE Unterlagen mit nachvollziehbaren Parametern beurteilt.*

*Die Realisierung des Vorhabens bedingt verschiedene Eingriffe in die Umwelt, die je nach Art, Stärke und Dauer des Eingriffes unterschiedliche Auswirkungen nach sich ziehen können. Bei der Beurteilung dieser Auswirkungen wird generell zwischen Auswirkungen der Bauphase und Auswirkungen der Betriebsphase unterschieden. Entscheidend für die Zuordnung zu der jeweiligen Beurteilungsphase ist nicht der Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Eingriffe. Eingriffe bzw. Auswirkung, die durch die Anlage verursacht werden oder durch den Betrieb der Anlage bedingt sind, sind in der Betriebsphase zu beurteilen, auch wenn der Eingriff bereits in der Bauphase erfolgt.*

### **2. Auswirkungen in der Bauphase**

*Ziel ist es in dieser Phase die Inanspruchnahme von Fläche bzw. Boden so gering als möglich zu halten, insbesondere die Versiegelung sollte auf ein nur unbedingt erforderliches Maß reduziert werden. In dieser Phase kommt es zum temporären Flächenverlust von 33,83 ha für den Boden. Aus diesem Grund werden Maßnahmen des Konsenswerbers gewählt um die Eingriffserheblichkeit zu reduzieren. (Siehe nachfolgende projektintegrale Maßnahmen)*

*Der Verlust von Fläche kann nicht vollständig ausgeglichen werden, jedoch werden rekultivierbare Böden entsprechend dem Stand der Technik wiederhergestellt. Für das Schutzgut Boden und Fläche sind die Belastungen und Auswirkungen während der Bauphase in Summe als geringfügig nachteilig anzusehen.*

### **3. Auswirkungen in der Betriebsphase**

*In der Betriebsphase sind (außer der permanenten Flächenbeanspruchung, insgesamt werden 14,83 ha Fläche permanent beansprucht) auch andere Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, daher sind auch spezifischen Maßnahmen für das Schutzgut Fläche und Boden erforderlich. Im Rahmen der Planungen zum Vorhaben wurde angestrebt, möglichst viele unversiegelte Flächen zu erhalten bzw. zu schaffen. Ausgleichsmaßnahmen sind insbesondere für die Standortfunktion erforderlich, da die Eingriffserheblichkeit in der Betriebsphase als sehr hoch eingestuft wird. (Siehe nachfolgende projektintegrale Maßnahmen)*

*Die Auswirkungsbeurteilung ergibt teilweise (auf einzelne Bodenteilfunktionen bezogen) sehr hohe Erheblichkeiten für die Bauphase und Konflikte bezogen auf die Flächenbeanspruchung. Durch die hohe Maßnahmenwirksamkeit (überprüft durch die ökologische Bauaufsicht) sind die verbleibenden Auswirkungen nur punktuell als mittlere einzustufen. Für das Schutzgut Boden und Fläche sind die Belastungen und Auswirkungen während der Betriebsphase in Summe als geringfügig nachteilig anzusehen.*

#### **4. Projektintegrale Maßnahmen**

##### **BAUPHASE:**

- *Umweltbaubegleitung/Umweltbauaufsicht.*

*Zwecks Begleitung und Umsetzung der Maßnahmen.*

- *Emissionsmindernde Maßnahme.*

*Zur Reduzierung der Staubbelastung während trockener Witterungsperioden wird während der gesamten Bauphase ein Bewässerungswagen zum Einsatz kommen, welcher die Schotterstraßen bei längeren Trockenperioden befeuchtet.*

- *Getrennter Abtrag der Bodenhorizonte.*

*Bei Abtrag werden die oberen Bodenhorizonte (Ober- und Unterboden) getrennt abgetragen und auch getrennt zwischengelagert. Bei Waldböden sind, soweit dies bei den örtlichen Gegebenheiten sinnvoll möglich ist, der Oberboden inklusive Auflagehumus vor der Wurzelstockrodung abzutragen und eine Trennung nach Ober- und Unterboden vorzunehmen. Es gelten folgende Anforderungen an Lagerflächen für die Zwischenlagerung:*

*o ausreichend wasserdurchlässig,*

*o frei von Staunässe, o nicht verdichtungsgefährdet,*

*o nicht in Muldenlage.*

*Bodenmieten sind mittels Bagger locker zu schütten und keinesfalls zu verdichten. Die maximale Schütthöhe bei Wallmieten beträgt 1,5 m (Oberboden) und 2,5 m (Unterboden). Bodenmieten dürfen mit Ausnahme der Mietenpflege nicht befahren werden. Die Mietenpflege ist händisch oder mit einem leichten Gerät, wie z. B. einem einachsigen Motormäher oder Motormulcher, durchzuführen. Bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten sind Bodenmieten nach ihrer Herstellung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu begrünen. Lässt die Vegetationszeit die unmittelbare Begrünung nicht zu, ist die Bodenmiete in geeigneter Weise abzudecken. Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung von Vernässung, Verschlammung und Erosion sowie zum Schutz gegen unerwünschten Aufwuchs.*

- *Rekultivierung der Flächen.*

*Auf den rekultivierbaren Flächen erfolgt ein sachgemäßer Bodenaufbau nach ÖNORM L 1211, sodass sie entsprechend der vorgesehenen 13 Nutzung verwendet werden können. Vor Beginn des Bodenauftrags sind baubedingte Fremdstoffe (Baustraßen, Geotextilien, Schotter, Bauabfälle u. a.) vollständig zu entfernen. Der Auftrag des Bodens ist getrennt nach Unter- und Oberboden durchzuführen. Beim Wiederaufbringen von Ober- und Zwischenboden ist auf eine entsprechende Lockerung des Unterbodens und Herstellung einer günstigen Verzahnung dieser Schichten Rücksicht zu nehmen. Es ist darauf zu achten, dass der Unterboden nicht mit dem Humushorizont vermischt wird. Die Aufbringung ist rückschreitend vorzunehmen, sodass der aufgebrachte Oberboden nicht mehr mit schwerem Gerät befahren und eine Verdichtung der Vegetationstragschicht dadurch vermieden wird.*

- *Bodenlockerung von Wiederbewaldungsflächen.*

*Eventuelle Bodenverdichtungen im Bereich von Wiederbewaldungsflächen werden durch Bodenlockerung wieder rückgängig gemacht.*

##### **BETRIEBSPHASE:**

- *Kompensation Magerwiesen.*

*Vorbereitung der Fläche: Auf den Flächen wird als vorbereitende Maßnahme Oberboden aufgetragen. Die Flächen sind mit Schotter befestigt. Nach Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung sind auf stark 14 bodenverdichteten Standorten eine Bodenlockerung als vorbereitende Maßnahme umzusetzen.*

*Bepflanzung: Die neuen WEA-Standorte sind mit einer standortgerechten und für die Höhenlage geeigneten Saatgutmischung zu begrünen. Die Begrünung erfolgt nach Bedarf mithilfe von Spritzbegrünung.*

Vorschlag Saatgutmischung über etwa 1.300 m (WEA-Standorte): 85,5 % Gräser Mischung bestehend aus: Rotstraußgras (*Agrostis capillaris*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Zittergras (*Briza media*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Alpenrotschwengel (*Festuca nigrescens*), Wiesenschwengel (*Festuca pratensis*), Englisches Raygras (*Lolium perenne*), Wiesenlieschgras (*Phleum pratense*), Wiesenrispe (*Poa pratensis*).

14,5 % Kräutermischung bestehend aus: Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wundklee (*Antyllis vulneraria*), Echter Kümmel (*Carum carvi*), Heidenelke (*Dianthus deltoides*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Rote Lichtnelke (*Silene doica*), Gem. Leimkraut (*Silene vulgaris*), Schneeklee (*Trifolium nivale*)

Die Saatgutmischung unter etwa 1.300 m (Energieableitung) ist nach Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung auszuwählen.

### **5. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

Gemäß UVP-Beurteilungsschema können bei Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen die nachteiligen Projektwirkungen auf Boden für die Bauphase insgesamt auf eine geringe Resterheblichkeit gemindert werden. Gleiches gilt für die Betriebsphase. Demzufolge stellen die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, Dauer und Häufigkeit eine geringe nachteilige Veränderung dar. Die Auswirkungen sind als gering auf das Schutzgut, beziehungsweise dessen Funktion einzustufen und erreichen aus qualitativer noch aus quantitativer Sicht ein unvertretbares Ausmaß. Damit ist aus bodenkundlicher Sicht und auch aus landwirtschaftlicher Sicht die Umweltverträglichkeit des Projektes „Windpark Hochpürschtling 2“ der Windheimat GmbH GEGEBEN.

#### **9.2.3.2. Wasser (OZ 123 und OZ 128)**

##### **1. Wasserbautechnik (OZ 123)**

Der Inhalt des wasserbautechnischen Fachgutachtens orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000. Von dem wasserbautechnischem ASV wurden insbesondere die

- Benutzung eines bestehenden **Umladeplatzes**, welcher sich innerhalb einer gelben Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung befindet;
- **Gewässerquerung** durch die geplante Kabeltrasse;
- Errichtung einer **Versickerungsanlage für die Dachwässer** des neu zu errichtenden Umspannwerks Stanglalm;
- **Wasserversorgung und Abwasserentsorgung** der Windkraftanlage und des Umspannwerkes Stanglalm;

näher betrachtet und beurteilt.

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Wasserbautechnik wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 17.10.2025, OZ 123, verwiesen.

##### **a. Allgemeines**

Betreffend die wasserbautechnischen Aspekte können die vorgelegten Projektunterlagen als im Wesentlichen vollständig, nachvollziehbar und fachkundig erstellt beurteilt werden. Erforderliche Bemessungen bzw. Berechnungen liegen den Projektunterlagen bei und werden die geplanten Maßnahmen in ausreichender Form planlich dargestellt.

*In den Projektunterlagen werden mögliche Varianten betreffend die Zuwegung zum Projektgebiet und den damit verbundenen Gewässerquerungen dargelegt. Für die dargelegte Variante wäre ein erheblicher Ausbau der bestehenden Forstwege erforderlich, weshalb die gewählte Zuwegung, für welche lediglich geringfügige Instandsetzungsarbeiten erforderlich sind, zu bevorzugen ist.*

*Die angewandten (Anlagen-)Technologien für die*

- Querung des Wolfsbachs bei ca. Fluss-km 0,65 der Kabeltrasse,*
  - Versickerung von Oberflächenwasser (Dachwasser) des Umspannwerkes, sowie für die*
  - Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Umspannwerkes Stanglalm,*
- entsprechen im Wesentlichen dem Stand der Technik*

#### **b. Auswirkungen in der Bauphase**

*Bei fach- und projektgerechter Bauausführung, ist aufgrund der wasserbautechnisch relevanten Projektmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Schutzgut Wasser, zu rechnen.*

#### **c. Auswirkungen in der Betriebsphase**

*Bei fachgerechter Betriebsführung ist in der Betriebsphase, hinsichtlich der wasserbautechnisch relevanten Projektmaßnahmen, mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Schutzgut Wasser, zu rechnen.*

#### **d. Auswirkungen im Störfall**

*Betreffend die wasserbautechnisch relevanten Projektmaßnahmen kann Hochwasser, oder eine Leckage des Abwasser-Sammelschachtes als Stör- bzw. Notfall identifiziert werden.*

*Aufgrund der lt. Projektangaben beschriebenen Maßnahmen bei Hochwasser, welche hinsichtlich der Nutzung des Umladeplatzes angewendet werden, ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Schutzgut Wasser, zu rechnen.*

*Bei fachkundiger Führung des ex lege erforderlichen Grubenbuches ist auch im Leckage-Fall des Abwasser-Sammelschachtes, nur mit kurzzeitigem und aufgrund der Größe des Schachtes, mit geringfügigem Austritt von häuslichem Abwasser, und damit mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.*

#### **e. Auswirkungen in der Nachsorgephase**

*Bei fachgerechtem Rückbau ist aus Sicht des Fachbereiches Wasserbautechnik mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Schutzgut Wasser, zu rechnen.*

#### **f. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

*Es wurden keine projektintegralen Maßnahmen formuliert, jedoch werden die Punkt 4.11 des Gutachtens festgehaltenen wasserbautechnischen Auflagen vorgeschlagen.*

*Die eingereichten Projektunterlagen sind betreffend die wasserbautechnisch relevanten Projektmaßnahmen im Wesentlichen vollständig, nachvollziehbar und als fachkundig erstellt zu beurteilen. Erforderliche Bemessungen bzw. Berechnungen liegen den Projektunterlagen bei.*

*Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der wasserbautechnisch relevanten Projektmaßnahmen sowohl in der Bauphase, in der Betriebsphase als auch im Störfall nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Schutzgut Wasser, zu rechnen ist.*

*Die Auswirkungen werden als vernachlässigbar bis gering nachteilig bewertet. Eine nachteilige Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder eine Verletzung fremder Rechte im Sinne des Wasserrechtsgesetzes ist nicht zu erwarten.*

## **2. Grundwasser – Hydrogeologie (OZ 128)**

Der Inhalt des hydrogeologischen Fachgutachtens orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000.

*Grundlage für das ggst. Gutachten bilden neben den vorliegenden Projektunterlagen die gesetzlichen Vorgaben (WRG) sowie die Normen und Richtlinien, welche für den Fachbereich Hydrogeologie den Stand der Technik definieren bzw. als Regeln der Technik anzusehen sind.*

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Hydrogeologie wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 29.10.2025, OZ 128, verwiesen.

### **g. Allgemeines**

*Die vorgelegten Unterlagen betreffen den Untersuchungsrahmen Hydrogeologie. Das sich daraus ergebende Bild über die naturräumlichen Gegebenheiten im Projektgebiet ist schlüssig und nachvollziehbar.*

*Der methodische Aufbau des Projektes folgt zudem einer klaren und logischen Linie – es werden neben geologisch-hydrogeologischen Kriterien auch wasserwirtschaftliche und anthropogene Kriterien bei der Bewertung (Eingriffsauswirkungen) mitberücksichtigt.*

*Die im Einreichprojekt getroffenen Schlussfolgerungen zur Eingriffsintensität und – erheblichkeit sind somit allesamt auf Basis einer umfangreichen Befundaufnahme erfolgt und können gut nachvollzogen werden. Auch die Auswirkungen und die darauf basierenden vorgeschlagenen Maßnahmen sind fachlich korrekt und nachvollziehbar.*

*Es kann festgestellt werden, dass die umfangreiche Projektstellung von fachkundigen Personen erfolgte und daher von der Richtigkeit der ermittelten Daten und getroffenen Feststellungen ausgegangen werden kann.*

### **h. Beurteilung der quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser**

#### ***Quantitative Auswirkungen:***

*Da die baulichen Eingriffe im Bereich der Windkraftanlagen (Fundamente für die Masten) nur punktueller Natur sind, d.h. der Flächenverbrauch in Relation zum gesamten Infiltrationsgebiet extrem gering ist, ist keine negative Auswirkung auf die Grundwasserneubildung bzw. das Grundwasserdargebot zu erwarten.*

*Die baulichen Eingriffe durch die Errichtung der Zuwegungen werden, bedingt durch die über weite Strecken Benutzung/Überbauung von Bestandswegen, moderat sein. Zudem ist es projektiert die auf den Zuwegungen (aber auch Kranstellflächen) anfallenden Oberflächenwässer flächig zu verrieseln und somit dem hydrologischen Regime nicht zu entziehen.*

*Die baulichen Eingriffe an der Kabeltrasse sind linienförmig und lateral eng begrenzt. Die Einbautiefe beträgt ca. 1,2 m. Eine Beeinflussung (Drainage) auf das hydrogeologische Regime ist durch den seichten und schmalen Eingriff in den Untergrund nicht zu erwarten.*

*Eine mehr als vernachlässigbar geringe quantitative Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes ist daher nicht zu erwarten.*

#### ***Qualitative Auswirkungen:***

*Qualitative Beeinflussungen können einerseits im Zuge der Bauarbeiten und andererseits im Störfall auftreten.*

*Erstere sind vor allem als Trübungen durch die Grabarbeiten zu erkennen. Die vorherrschenden Sedimente i.e. Verwitterungszone (Deckschicht) der anstehenden Festgesteine lassen weitreichende Ausbreitungen getrübler Wässer im Untergrund aufgrund von guter Filterwirkung nicht zu. Dies gilt*

*auch für die Veränderung von insbesondere pH-Wert und Sulfatgehalt durch Betonarbeiten. Es handelt sich dabei um kurzfristige (auf die Bauzeit beschränkt) und lokal sehr begrenzte Auswirkungen die daher als geringfügig zu bewerten sind.*

*Eine nachhaltige, großflächige und nachhaltige qualitative Einwirkung auf das Grundwasser aufgrund der Bauarbeiten ist daher nicht zu erwarten.*

#### **i. Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase**

Für den Fachbereich Hydrogeologie werden in der vorgelegten UVE die Möglichkeiten von Auswirkungen für alle Bauteile (Fundamente, Verkehrsflächen, Kabeltrasse) beschrieben und bewertet. Die Eingriffserheblichkeit während der Bau- und Betriebsphase wurde mit vernachlässigbar bis gering beurteilt.

#### **j. Auswirkungen im Störfall**

*Störfälle (Bauphase/Betriebsphase), in der Regel Mineralölverluste an Baugeräten (in der Bauphase) und Kfz (in der Betriebsphase), ist durch entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreichs, Aufbringen von Ölbindemittel etc. zu begegnen.*

*Störfälle (Betriebsphase) sind z.B., dass bei einem Vollbrand der Anlage Löschmittel in den Untergrund gelangen könnten. Auch hier sind durch entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreichs zu setzten.*

#### **k. Projektintegrale Maßnahmen**

Aus den vorliegenden Unterlagen lassen sich als projektintegralen Maßnahmen die im hydrogeologischen Fachgutachten D.05.01 in Kapitel g) Maßnahmen und 3.2.2.5 Beweissicherung und Kontrolle taxativ aufgelisteten Punkte

- /1/ MA\_HYG\_Bau\_1: Gegenmaßnahmen bei Erosionen*
- /2/ MA\_HYG\_Bau\_2: Zuwegung und Böschungen*
- /3/ MA\_HYG\_Bau\_3: Zufluss von Oberflächenwasser bei Zuwegung*
- /4/ MA\_HYG\_Bau\_4: Zufluss von Oberflächenwasser in Baugrube*
- /5/ MA\_HYG\_Bau\_5: Montageflächen*
- /6/ MA\_HYG\_Bau\_6: Vorhalten Ölbindemittel Bauphase*
- /7/ MA\_HYG\_Bet\_1: Vorhalten Ölbindemittel Betriebsphase*
- /8/ MON\_HYG\_Bau\_1*

*erkennen. An dieser Stelle sind ausschließlich die Überschriften zu den einzelnen Punkten wiedergegeben, es wird jedoch ausdrücklich auf die erläuternden Beschreibungen im Projekt verwiesen.*

*Die projektintegralen Maßnahmen /1//3/bis /8/ können allesamt als Maßnahmen für eine vorbeugenden Grundwasserschutz sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht bewertet werden. Die projektintegrale Maßnahme /2/ bezieht sich auf geotechnische Erfordernisse betreffend die allgemeine Standsicherheit der zu errichtenden Bauwerke und kann als Ergänzung zum C.02. Baugrundgutachten gesehen werden.*

Bei projekts- und plangemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage mit Umsetzung der angeführten Maßnahmen besteht aus geologisch/geotechnischer Sicht kein Einwand gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn zusätzlich die im Punkt 4.11 des Fachgutachtens angeführten Auflagenpunkte erfüllt werden.

#### **l. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

*In Summe kommt es im Bereich Hydrogeologie durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks Hochpürschling 2 weder zu dauerhaften und erheblichen qualitativen noch zu dauerhaften und*

*erheblichen quantitativen Einwirkungen auf das Grundwasser, wodurch das Vorhaben insgesamt als umweltverträglich zu bewerten ist.*

### **9.2.3.3. Luftreinhaltung (Immission) und Lokalklima (OZ 120)**

Der Inhalt des luftreinhaltetechnischen Fachgutachtens orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000.

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Luftreinhaltung und Lokalklima wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 06.10.2025, OZ 120, verwiesen.

#### **1. Allgemeines**

*Die wesentliche Grundlage zur Abschätzung und Beurteilung der Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der geplanten Windenergieanlage bildet wie dargestellt der UVE Fachbericht Luftreinhaltung. Für diesen wurde eine für eine UVE eher unkonventionelle Herangehensweise der Bewertung aufbauend auf Analogieschlüssen zu den Berechnungsergebnissen der UVE Windpark Stanglalm ohne eigene Immissionsmodellierung gewählt. Diese Vorgangsweise wurde bereits im Zuge des Vorverfahrens zum gegenständlichem Vorhaben mit dem Fachberichtsersteller diskutiert und abgeklärt. Sowohl der zeitliche Zusammenhang als auch die räumliche Nähe zum Bezugsprojekt des WP Stanglalm ist mitunter aufgrund der Übereinstimmung des Untersuchungsraums, der Lage des Umladeplatzes und der Situierung der Zufahrt zum Windpark aus fachlicher Sicht hinreichend gegeben und kann die angewandte Methodik als gerechtfertigt angesehen werden.*

*Die vorliegenden Unterlagen sind insgesamt aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar.*

*Die für den Fachbereich Luftreinhaltung maßgeblichen (Anlagen-)Technologien umfassen jene zur Begrenzung von Emissionen nach dem Stand der Technik.*

*Im UVE Fachbericht Luftreinhaltung erfolgt die Bewertung der projektbedingten Immissionsauswirkungen auf Basis der zum Erstellungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Grenzwerte im Immissionsschutzgesetz-Luft. Für Veränderungen in Bezug auf das Lokalklima existieren keine gesetzlichen Vorgaben.*

#### **2. Auswirkungen in der Bauphase**

##### Immissionsschutzgesetz-Luft:

*Für die Bauphase werden im UVE Fachbericht Luftreinhaltung für das Baujahr mit den höchsten Emissionen (Bauabschnitt 1, Baujahr 1), projektbedingte Immissionsbeiträge von weniger als 0,06 µg/m<sup>3</sup> an NO<sub>2</sub> sowie weniger als 0,12 µg/m<sup>3</sup> an PM<sub>10</sub> im Jahresmittel am jeweils stärksten belasteten Immissionspunkt bei den nächsten Wohnanrainern ermittelt. Diese liegen damit deutlich unter 1% des jeweiligen Grenzwerts und somit in einer 16 irrelevanten und damit im Sinn des Schwellenwertkonzepts zulässigen Größenordnung. Nachdem dies für das bauintensivste Jahr gilt, ist dies entsprechend für die gesamte Errichtungsphase anzunehmen.*

##### EU-Luftqualitätsrichtlinie 2024/2881:

*Hinsichtlich der projektbedingten jahresdurchschnittlichen Zusatzbelastungen an Stickstoffdioxid sowie Feinstaub als PM<sub>10</sub> während des bauintensivsten Jahres liegen diese mit den zuvor geschilderten Immissionsbeiträgen auch bezüglich der künftigen Vorgaben der EU-LQRL bei unter 1% des Grenzwerts.*

##### Immissionsgrenzwerte Verordnung:

*Hinsichtlich der Auswirkungen in Bezug auf die Verordnung über Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation wird ergänzend zum UVE-Fachbericht die projektbedingte Immissionsbelastung an Stickstoffoxiden im unmittelbaren Bereich des Windparks bestimmt. Die im Fachbericht angegebenen Maschinen und Geräte der Abgasstufe IIIB erfüllen dabei allerdings weder die Vorgaben des Stands der Technik noch kann mit diesen der maßgebliche Immissionsgrenzwert gesichert*

eingehalten werden. Ein Auflagenvorschlag zur angemessenen Emissionsbegrenzung ist daher im Punkt 4.11 des Gutachtens enthalten.

#### Lokalklima:

*Im Fachbericht werden die potentiellen Auswirkungen auf das Lokalklima kurz erörtert. Zwar wird angenommen, dass es durch Betrieb der mobilen Maschinen und Geräte infolge einer erhöhten Wärmeproduktion zu einer geringfügigen Temperaturerhöhung im direkten Baustellenumfeld kommen könne. Es wird aber davon ausgegangen, dass diese nur temporär und kleinräumig auftreten und werden diese als nicht relevant eingestuft.*

### **3. Auswirkungen in der Betriebsphase**

*Im laufenden Betrieb der Windenergieanlagen ist wie im UVE Fachbericht dargelegt, aufgrund der nur vereinzelt durchgeführten Zu- und Abfahrten zu Wartungs- und Kontrollzwecken mit keinen nennenswerten Emissionen von Luftschadstoffen zu rechnen. Daher beschränkt sich die Detailbetrachtung auf die Bauphase.*

*Durch die zu errichtenden Bauwerke und des Betriebs der Anlagen können in deren Nahbereich klarerweise kleinklimatische Veränderungen eintreten. Nachweisbar nachteilige oder gar erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.*

### **4. Auswirkungen im Störfall**

*Bezüglich etwaiger Störfallszenarien wird im UVE-Fachbericht hinsichtlich eines möglichen Brands zwar mit Luftschadstoffemissionen gerechnet. Es wird allerdings aufgrund der großen Entfernung (min. 1500 m) zu den nächsten Wohngebäuden nicht mit relevanten Auswirkungen gerechnet. Aus immissionstechnischer Sicht ist diese Erwartungshaltung durchaus plausibel.*

*Als mögliches weiteres Störfallszenario wird im Fachbericht zudem der Austritt von Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) behandelt. Dieses Gas wird als Isolator in elektrischen Schaltanlagen eingesetzt, und kann im Falle eines Defekts des Druckbehälters des Schalters austreten. Dieses Gas ist zwar ein starkes Treibhausgas und damit von Bedeutung für das Globalklima, ist jedoch aus luftreinhalte-technischer Sicht nicht maßgeblich.*

### **5. Projektintegrale Maßnahmen**

*Im Projekt ist zwar eine projektintegrale Maßnahme, welche die regelmäßige Befeuchtung der nicht staubfrei befestigten Fahrwege und Manipulationsflächen bei langanhaltender trockener Witterung beinhaltet, vorgesehen. Weder die Regelmäßigkeit der Befeuchtung, noch die trockene Witterung oder der Begriff „langanhaltend“, sind jedoch klar definiert. Daher wird diese im Folgenden mittels Auflagenvorschlag konkretisiert. (Punkt 4.11 des Fachgutachtens)*

### **6. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

*Für die Fachbereiche Luftreinhaltung (Immissionstechnik) und Lokalklima ist von den mitanzuwendenden Materienrechten gemäß Fragenkatalog das Immissionsschutzgesetz-Luft von Relevanz.*

*Den Fragestellungen im Fragenkatalog folgend kann festgehalten werden, dass*

- das Gebiet, in dem das Vorhaben genehmigt werden soll, außerhalb belasteter Gebiete gemäß der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) BGBl.II Nr.101/2019 nach Anhang 2 UVP-G liegt.*
- es durch den zusätzlichen vorhabensbedingten Immissionsbeitrag zu keinen zusätzlichen Immissionsgrenzwertüberschreitungen kommt.*

- die zusätzlichen vorhabensbedingten Immissionsbeiträge mit Ausnahme von Stickstoffdioxid-Immissionen als HMW an den relevanten Immissionspunkten in Höhenlagen während der Errichtungsphase keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten.

### **Immissionen**

Die größten projektbedingten Immissionsbeiträge ergeben sich während der bauintensivsten Phase (Bauabschnitt 1, Baujahr 1) im Zuge der Errichtung des Windparks Hochpürschting 2. Für Stickstoffdioxid und Feinstaub PM10 sowie PM2.5 sind vorhabensbedingte Zusatzimmissionen bei den nächsten Wohnanrainern zu erwarten, die bis auf eine Ausnahme als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzepts einzustufen und damit zulässig sind. Lediglich für Stickstoffdioxid NO2 sind für den max. Halbstundenmittelwert bei den nächsten Wohnobjekten in Höhenlage (IP22 – IP25) relevante Immissionsbeiträge von bis zu 15 µg/m<sup>3</sup> zu erwarten. Auch mit diesen Zusatzbelastungen werden unter Berücksichtigung des Immissions-Istzustandes jedoch maximale Gesamtbelastungen ermittelt, welche deutlich unter den Grenzwerten gemäß IG-L bzw. der noch umzusetzenden EU-Luftqualitätsrichtlinie liegen. Hinsichtlich der Stickstoffdioxidbelastung im unmittelbaren Umfeld des Windparks werden bei Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik auch während des bauintensivsten Errichtungsjahres die Vorgaben zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation gemäß Immissionsgrenzwerte-Verordnung klar eingehalten.

### **Lokalklima**

Aufgrund der vorzunehmenden Oberflächenveränderungen, der zu errichtenden Bauwerke und des Betriebs der Anlagen sind in deren Nahbereich kleinklimatische Veränderungen im mikroskaligen Bereich möglich. Diese sind aber über diese Größenordnung hinaus und außerhalb des unmittelbaren Betriebsgeländes nicht zu erwarten und bleiben etwaige Auswirkungen unterhalb der Messgenauigkeit. Mangels belastbarer Beurteilungsgrundlagen erfolgt keine quantifizierende Beurteilung.

#### **9.2.3.4. Klima und Energie (OZ 121)**

Der Inhalt des Fachgutachtens Klima und Energie orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000.

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist die fachliche Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele des Klimaschutzes bzw. Möglichkeiten der Energieeinsparung und effizienten Energienutzung. Hintergrund dafür sind die europäischen und internationalen Zielvorgaben zur Senkung der Treibhausgasemissionen und zur Stabilisierung der Energieverbräuche.

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Klima und Energie wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 09.10.2025, OZ 121, verwiesen.

#### **1. Allgemeines**

Die vorliegenden Unterlagen sind aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar. Die eingesetzte Energie sowie die Treibhausgasemissionen sind für die Bauphase, sowie der Betriebsphase und darüber hinaus auch für den Rückbau der Anlagen ausgewiesen. Der Energiebedarf für wesentliche Vorhabensbestandteil ist im Klima- und Energiekonzept dargestellt.

#### **2. Auswirkungen in der Bauphase**

Die Bauphase, welche aufgeteilt ist in 2 Bauabschnitte zu je zwei 2 Sommersaisonen, weist laut Klima- und Energiekonzept für die Baumaschinen Treibhausgasemissionen in der Höhe von 3.708,9 t CO<sub>2</sub>eq auf. Die Transporte in der Bauphase verursachen Treibhausgasemissionen in der Höhe von 1.500,9 t CO<sub>2</sub>eq. Die Gesamtemissionen der Bauphase summieren sich auf 5.209,8 t CO<sub>2</sub>eq.

*Der Energiebedarf der Bauphase beläuft sich auf insgesamt 8.122 MWh bzw. ca. 29 TJ. Den größten Energiebedarf davon ist den Baumaschinen zuzuordnen mit ca. 4.665 MWh bzw. 16,8 TJ. Auf die Transporte in der Bauphase entfallen 3.457 MWh bzw. 12 TJ.*

*Durch die Errichtung des Windparks gehen Treibhausgasemissionen im Ausmaß von 6.248 t CO<sub>2</sub>eq verloren.*

### **3. Auswirkungen in der Betriebsphase**

*Der Energiebedarf der Betriebsphase beläuft sich auf insgesamt 1.010 MWh bzw. 3,6 TJ. Davon entfallen auf den anlagenseitigen Energiebedarf 921 MWh/ Jahr und 110 MWh/Jahr sind dem induzierten Verkehr hinzuzurechnen. Die Treibhausgasemissionen des induzierten Verkehrs belaufen sich auf 127 t CO<sub>2</sub>eq und jene vom Eigenbedarf der Anlage belaufen sich auf ca. 647 t CO<sub>2</sub>eq, Das entspricht Gesamtemissionen in der Höhe von 774 t CO<sub>2</sub>eq.*

*Dem gegenüber steht ein jährlicher Energieertrag von 173.586 MWh/pro Jahr. Rechnet man den jährlichen Bedarf davon ab ergibt sich ein Energieüberschuss von 172.555 MWh/pro Jahr.*

### **4. Auswirkungen in der Nachsorgephase**

*Für den Rückbau der Anlagen nach der Nutzungsdauer werden 70 % des Energiebedarfs und 70 % der Treibhausgasemissionen angenommen. Das ergibt demzufolge einen Energiebedarf von 5.685 MWh und Treibhausgasemissionen in der Höhe von 3.647 t CO<sub>2</sub>eq.*

### **5. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

*Der für die Realisierung des Vorhabens benötigte Energiebedarf beläuft sich auf 8.122 MWh und die Treibhausgasemissionen liegen bei 5.210 t CO<sub>2</sub>eq. Der Verlust an Treibhausgasemissionen beläuft sich auf 6.248 t CO<sub>2</sub>eq. Dieser einmalig eingesetzte Energiebedarf bzw. die anfallenden Treibhausgasemissionen werden durch den Betrieb des Windparks innerhalb 1 Jahres amortisiert.*

*Durch die Errichtung des Windpark Hochpiürschting 2 wird der Anteil der Erneuerbaren Energieträger in der Steiermark erhöht und das Ausbaupotential für Windenergie genutzt. Dies entspricht den Zielen, welche in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus des Landes Steiermark, festgehalten wurden:*

- *Senkung der Treibhausgasemissionen um 48 % bis 2030 bzw. um 86 % bis 2040 Durch das Repowering kann zusätzlich Strom aus erneuerbarer Energie erzeugt werden und substituiert somit Strom, welcher aus fossilen Quellen stammt.*
- *Anhebung des Anteils an Erneuerbaren auf 55 % bis 2030 und auf 80 % bis 2040 sowie Anhebung des Anteils an Erneuerbaren Strom auf 65 % bis 2030 und 80 % bis 2040*

*Windkraft: Zur Zielerreichung bis 2030 wird von einem beschleunigten Zubau der Energieerzeugung aus Windkraft – ausgehend von 0,5 TWh im Jahr 2022 – auf 2,1 TWh ausgegangen. Das bedeutet einen Ausbau auf mindestens 1.000 MW. Dazu sind je nach installierter Leistung der Windkraftanlagen insgesamt 250 Windräder erforderlich. Durch den Zubau und durch Repowering erhöht sich die durchschnittliche Leistung einer Windkraftanlage und der Beitrag zur Stromerzeugung aus Windkraft erhöht sich kontinuierlich auf 3,5 TWh bis 2050. Im Endausbau ist von rund 300 Windrädern mit einer durchschnittlichen Leistung von 5,5 MW auszugehen.*

*Stellt man die Treibhausgasemissionen der Bau-/Betriebs- und Rodungsphase den positiven Effekten auf Grund der Produktion von erneuerbarer Energie gegenüber, so ergibt sich für das Schutzgut Klima und Energie insgesamt positive Auswirkungen.*

### **9.2.3.5. Biologische Vielfalt – Tiere und deren Lebensräume (OZ 129 und OZ 115)**

#### **1. Wildökologie (OZ 129)**

Der Inhalt des wildökologischen Fachgutachtens orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000.

*Zu den maßgeblichen negativen Auswirkungen von Großprojekten auf die vorkommenden Wildarten zählen neben dem Flächen- und Habitatverlust vor allem Zerschneidungs- und Trenneffekte, im gegenständlichen Fall auch der Vogelschlag (Kollisionen). Die Eingriffsintensität, Eingriffserheblichkeit und schließlich die Resterheblichkeit auf der Projektfläche im engeren Untersuchungsgebiet bzw. im Untersuchungsraum wurden anhand nachstehender Parameter beurteilt:*

- *Lebensraumveränderungen – Lebensraumverlust durch die Errichtung und den Betrieb der WEA und der erforderlichen Infrastruktur*
- *Barrierewirkungen durch den Projektumfang (Lage, Fläche) und Stress (Wechselwirkungen zwischen Lebensraum und Wildtieren: wildökologisch relevante Emissionen in der Errichtungs- und Betriebsphase) sowie Lebensraumverinselung und Einschränkungen infolge Segmentierung oder Einschnürung*
- *Nullvariante, Alternativen und Kumulationswirkungen mit bestehenden Windkraftanlagen*
- *Maßnahmen, die belastende Auswirkungen des Vorhabens verhindern oder verringern oder der Beweissicherung und Kontrolle dienen, und*
- *Aus dem Projekt resultierende Auswirkungen auf die einzelnen Wildarten bzw. allfällige Änderungen des Wildartenspektrums*

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Wildökologie wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 30.10.2025, OZ 129, verwiesen.

#### **a. Allgemeines**

*Das Untersuchungsgebiet Hochpürschtling 2 liegt im großräumigen Waldverbund der Fischbacher Alpen und weist eine gute Durchlässigkeit für Wildtiere auf. Das vorkommende Wildartenspektrum ist durchschnittlich. Als Leitarten kommen Auer- und Birkhuhn vor.*

*Neben der direkten Flächeninanspruchnahme durch den Windpark, spielt vor allem die Lärmbelastung, der Schattenwurf, sowie von der verstärkten Präsenz des Menschen durch die Erschließung im engeren Untersuchungsgebiet, eine maßgebliche Rolle. Es ist festzuhalten, dass grundsätzlich die Wirkung des Projektes auf der betreffenden Fläche, sowie im projektbedingt zu erwartenden Wirkraum zu beurteilen ist. Damit ist für die Beurteilung der Eingriffsintensität und der Eingriffserheblichkeit im vorliegenden Fall das engere Untersuchungsgebiet heranzuziehen.*

#### Variantenstudium:

*Aus wildökologischer Sicht festzuhalten, dass das Unterbleiben des Vorhabens keinesfalls eine „neutrale“ Variante darstellen würde, sondern mittel- bis langfristig nachteilige Effekte auf die Leitarten – insbesondere das Birkhuhn – erwarten ließe.*

*Die vom Fachbericht angeführte Begründung der Standortwahl durch Vorbelastung und bestehende Erschließung ist fachlich nachvollziehbar und im Grundsatz mitzutragen. Unter Berücksichtigung der raumstrukturellen Gegebenheiten (hohes Windpotenzial, vorhandene Infrastruktur, geringe Neuerschließung) erscheint die gewählte Projektvariante wildökologisch vertretbar, auch wenn die transparente Darstellung alternativer Varianten im Bericht ergänzungsbedürftig bleibt.*

*Für den Fachbereich Wildökologie ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen keine Hinweise auf kumulative oder wechselseitige Wirkungen mit anderen Vorhaben. Die Gesamtinanspruchnahme bleibt weitgehend, mit Ausnahme der nördlichen Erweiterung um den Bereich Graueck, unverändert, sodass keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder neue Barrierewirkung entsteht. Eine additive Beeinträchtigung jagdbarer Wildarten oder der Raufußhuhnarten (Auer- und Birkhuhn) ist daher nicht zu erwarten.*

#### **b. Auswirkungen in der Bauphase**

*Insgesamt werden rund 44 ha als dauerhafte und etwas über 28 ha als befristete Eingriffsflächen ausgewiesen. Ein tatsächlicher Totalverlust der Habitatfunktion tritt lediglich an den Fundamentflächen der Anlagen und am Standort des Umspannwerks auf und betrifft eine Fläche von rund 0,84 ha.*

*Weitere Flächen wie Wege, Kranstellplätze und Lagerflächen bleiben grundsätzlich strukturell nutzbar. Durch Bauarbeiten entlang der bestehenden Wege und die temporäre Einrichtung von Ersatzwanderwegen (Abschnitte südlich der Kammlinie, WEA 20, 26–28 und 30–32) kommt es zu zusätzlichen Störfwirkungen in sensiblen Räumen. Laut Fachbericht liegt die Störschleppelänge von Wanderwegen bei Auer- und Birkhühnern bei rund 50 – 100 m, wodurch eine temporäre Zerschneidung des Lebensraums eintritt.*

#### **c. Auswirkungen in der Betriebsphase**

*Neben der Flächeninanspruchnahme sind folgende Auswirkungen maßgeblich: Schall, Schattenwurf, Distanz/Sichtbarkeit, Kollisionsrisiko, Barrierewirkung, touristische Nutzung (inkl. Eiswarn-Betrieb/Ersatzwege), Wartungsverkehr.*

#### **d. Auswirkungen im Störfall**

*Mögliche Störfälle wie Brandereignisse, mechanische Schäden oder der Austritt wassergefährdender Stoffe werden aufgrund des hohen technischen Standards moderner Windenergieanlagen als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Alle Anlagen sind mit umfangreichen Sicherheits-, Brand- und Leckageschutzsystemen ausgestattet, sodass im Regelfall eine rasche automatische Abschaltung bzw. ein kontrollierter Anlagenstopp erfolgt.*

#### **e. Auswirkungen in der Nachsorgephase**

*Die Nachsorgephase führt zu vorübergehenden, lokal begrenzten Störungen, jedoch nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensräume. Unter der Annahme einer fachgerechten Rekultivierung ist die Resterheblichkeit der Auswirkungen als gering einzustufen.*

#### **f. Projektintegrale Maßnahmen**

*Die in den Fachbericht Tiere inkl. Wildökologie vorgeschlagenen (relevanten) Maßnahmen für die nach dem Jagdgesetz als Wild genannten Tiere werden getrennt nach Bauphase und Betriebsphase, dargestellt, bewertet und gegebenenfalls abgeändert und ergänzt.*

**BAUPHASE:**

- *MA\_WIÖ\_Bau\_1: Konsequente Umsetzung der Einhaltung des zeitlichen Rahmens zur Minderung des Baustelleneinflusses*
- *MA\_WIÖ\_Bau\_2: Verblendung von Baustellenzäunen zur Verminderung der Gefahr des Hineinfliegens*
- *MA\_WIÖ\_Bau\_3: Wegeführung über Ersatzwanderwege nur so lange wie baustellenbedingt notwendig zur Verminderung von zusätzlich beunruhigtem Lebensraum*

- *MA\_WIÖ\_Bau\_4: Kein Hinterlassen von Abfällen, vor allem Lebensmittelresten im Bereich der Baustellenbereiche zur Verhinderung des Anlockens von Prädatoren*

**BETRIEBSPHASE:**

- *MA\_WIÖ\_Bet\_1: Schaffung von Ersatzlebensraum für Auerhuhn und Birkhuhn*
- *MA\_WIÖ\_Bet\_2: Anstrich der Türme zur Verhinderung von Kollisionen*
- *MA\_WIÖ\_Bet\_3: Einstellung der Ausleuchtung der Eiswarnleuchten auf die Wege zur Verhinderung des Ausleuchtens des umgebenden Lebensraumes*
- *MA\_WIÖ\_Bet\_4: Wegeführung über Ersatzwanderwege nur bei Notwendigkeit (Eisabfall) zur Verminderung zusätzlicher touristischen Belastung*
- *MA\_WIÖ\_Bet\_5: Zeitlicher Rahmen für Wartungs- und Servicefahrten zur Verminderung von Störungen*
- *MA\_WIÖ\_Bet\_6: Keine Schwarzwild-Kirrungen zur Hintanhaltung der Vermehrung bzw. der Zunahme von Schwarzwild im Gebiet*

**MONITORING:**

- *MON\_WIÖ\_Bau\_1 und MON\_WIÖ\_Bet\_1: Dokumentation der Balzplatzzählungen*
- *MON\_WIÖ\_Bau\_2 und MON\_WIÖ\_Bet\_2: Dokumentation zufälliger Sichtungen*
- *MON\_WIÖ\_Bet\_2: Nachweismonitoring Auer- und Birkhuhn*
- *MON\_WIÖ\_Bet\_3: Monitoring der Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung für Auer- und Birkhuhn*

*Die im Fachbericht dargestellten Maßnahmen werden als grundsätzlich geeignet beurteilt. Ergänzend werden aus wildökologischer Sicht folgende zusätzliche Maßnahmen empfohlen. Diese sind – soweit von der Behörde übernommen – als Bescheidauflagen festzulegen. (Punkt 2.3.4 des Fachgutachtens)*

*In Summe ist die Maßnahmenwirksamkeit für den Fachbereich Wildökologie als „hoch“ einzustufen. Die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Detailkonzept sowie die begleitende Kontrolle im Rahmen des vorgesehenen Monitorings sind dabei als Voraussetzung für die tatsächliche Wirksamkeit anzusehen.*

**g. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

*Das Wildartenspektrum im Untersuchungsgebiet entspricht dem für diese Höhenlage typischen Arteninventar, wobei lediglich das Rehwild in relevanten Dichten vorkommt. Als Leitarten wurden gemäß UVE-Leitfaden des Umweltbundesamtes die Arten Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) und Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) herangezogen.*

*Das engere Untersuchungsgebiet (Radius 650 m um die geplanten WEA-Standorte) ist von fichtendominierten Wirtschaftswäldern mit eingestreuten Weide-, Windwurf- und 42 Jungwuchsflächen geprägt. Diese Struktur bietet geeignete Teilhabitate für das Auerhuhn, während das Birkhuhn überwiegend in den offenen und halboffenen Bereichen bei Langeben und Teufelstein vorkommt. Nachweise beider Arten aus mehreren Untersuchungsjahren belegen eine regelmäßige Nutzung des Gebietes.*

*Die IST-Sensibilität wird für das Auerhuhn und das Birkhuhn im engeren Untersuchungsgebiet als mittel, im erweiterten Untersuchungsgebiet aufgrund der Korridor- und Trittsteinfunktion als hoch bewertet. Der Lebensraum weist eine grundsätzlich günstige Habitatstruktur, jedoch eine mittlere anthropogene Vorbelastung durch forstliche Nutzung und Tourismus auf. Eine Änderung des Wildartenspektrums infolge des Projekts ist nicht zu erwarten.*

*In der Bauphase ist aufgrund der temporären Flächeninanspruchnahme und der erhöhten Störintensität von einer hohen Eingriffsintensität für beide Leitarten auszugehen. Ein Erlöschen lokaler Bestände ist jedoch nicht zu erwarten, da geeignete Ausweichhabitate im unmittelbaren Umfeld bestehen. In der*

*Betriebsphase verbleibt eine mäßige bis hohe Eingriffsintensität, insbesondere durch Schall-, Schatten- und Lichtimmissionen, die sich jedoch durch Gewöhnungseffekte abschwächen können.*

*Zur Minderung und Kompensation der Projektwirkungen sind im Fachbericht zahlreiche projektintegrierte Maßnahmen vorgesehen, darunter:*

- *zeitliche Bau- und Wartungsbeschränkungen,*
- *sichtbare Baustellenzäune zur Kollisionsvermeidung,*
- *Abfallmanagement*
- *lebensraumverbessernde Maßnahmen auf rund 68 ha für das Auerhuhn und 22 ha für das Birkhuhn,*
- *sowie ein mehrjähriges Monitoringprogramm zur Erfolgskontrolle.*

*Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird im Fachbericht überwiegend als hoch bis sehr hoch eingestuft. Bei vollständiger Umsetzung aller Maßnahmen kann die verbleibende Resterheblichkeit für beide Leitarten als gering beurteilt werden.*

*Gesamtbeurteilung:*

*Gemäß UVP-Beurteilungsschema können bei vollständiger Umsetzung aller vorgesehenen Maßnahmen die nachteiligen Auswirkungen des Projektes auf die Leitarten Auer- und Birkhuhn insgesamt auf eine geringe Resterheblichkeit gemindert werden. Die Eingriffe stellen hinsichtlich ihres Ausmaßes, ihrer Art, Dauer und Häufigkeit zwar eine merklich nachteilige Veränderung dar, gefährden jedoch weder den Bestand noch die Funktion des Schutzgutes. Die Auswirkungen bleiben sowohl qualitativ als auch quantitativ in einem vertretbaren Rahmen. Damit ist aus wildökologischer Sicht die Umweltverträglichkeit des Projektes „Windpark Hochpürschting 2“ gegeben.*

**9.2.3.6. Biologische Vielfalt – Pflanzen und deren Lebensräume (OZ 134 und OZ 115)**

**1. Waldökologie und Forst (OZ 134)**

Der Inhalt des Fachgutachtens Waldökologie und Forstwesen orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000. Für die fachspezifische Bewertung des Vorhabens wurden folgende Kriterien herangezogen:

- *Standort, Arten*
- *Boden*
- *Hemerobie / Diversität*
- *Seltenheit*
- *überwirtschaftliche / ökologische Wirkungen des Waldes, Lebensraumfunktion*
- *Stabilität / Randschäden*
- *Ausmaß der Belastung / Flächeninanspruchnahme*
- *Lebensraumverlust / Lebensraumfragmentation – Zerschneidungseffekte*
- *Ersetzbarkeit / Ausgleichbarkeit*

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Waldökologie und Forstwesen wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 09.01.2026, OZ 134, verwiesen.

**a. Allgemeines**

Die vorhabensbedingten Maßnahmen greifen in Form von dauernden und befristeten Rodungen im Gesamtausmaß von **67,9233 ha**, davon befristete Rodungen im Ausmaß von 24,8418 ha und dauernde Rodungen im Ausmaß von 43,0814 ha in die vorhandenen Waldgesellschaften ein.

*Betroffene Waldgesellschaften bzw. Waldbiotop-Typen ist dabei eine Sekundärvariante des Montanen /subalpinen Hainsimsen-Fichten-(Tannen-)Waldes (Luzula luzuloides-Piceetum) als anklingende Sekundärgesellschaft mit überhöhtem Fichtenanteil, welcher in der natürlichen Waldgesellschaft von der Höhenlage her dem übergeordneten Biotoptyp "montanen bodensaurer Fichten- und Fichten-Tannenwald der Alpen" zuzuordnen wäre, in der Realität aufgrund der klimatischen Bedingungen aber dem Biotoptyp "**montaner bis subalpiner bodensaurer Fichtenwald der Alpen**" entspricht.*

*Im Umkreis der Rodungsflächen von rd. 1 km beträgt die Waldausstattung nach Auswertung der Orthofotodatensätze rd. 98,5 %, die Waldflächenbilanz – als Veränderung der Waldfläche im Dezenium – liegt bei rd. +3,0 %.*

*Aufgrund der Vorbelastung bzw. Verarmung dieser betroffenen Waldgesellschaft ist die ökologische Bedeutung durchwegs gering, die Hemerobie weist entsprechend hohen menschlichen Einfluss auf, weiters besteht eben die entsprechende Überprägung, welche sich vorwiegend im Boden, in der Krautschichte sowie in der Baum-/Strauchschichte im Fehlen bedeutender (co-)dominanter Baumarten sowie Straucharten samt Bodenvegetation äußert. Durch den Wildeinfluss werden Mischbaumarten zusätzlich noch massiv entmischt. Die sekundär überprägte Waldgesellschaft des montanen bis subalpinen bodensauren Fichtenwaldes weist eine häufige Verbreitung und einen geringen Rückgang ohne wesentliche Gefährdungen auf. Die Ersetzbarkeit / Ausgleichbarkeit ist aufgrund der hohen Waldausstattung sowie der Verfügbarkeit der Gesellschaft und ihrer Hauptbaumart als absolut problemlos anzugeben.*

*Führt man all diese Parameter zusammen, so besteht für diese sekundär überprägte Waldgesellschaft keine höherwertige, sondern nur eine geringe Sensibilität. Auch als Bestandeskomplex ist nur eine „geringe Sensibilität“ zu attestieren. Nachdem die Waldgesellschaften und deren Böden bereits durch historische Nutzungsformen wie einseitige Forstwirtschaft samt Übernutzung des Waldes, Alm- und Waldweide, wohl auch Streugewinnung beeinflusst sind sowie aufgrund der hohen Waldausstattung samt der geringen Rodungsflächen im Verhältnis zu den betroffenen Waldkomplexen und dem Anteil an unbestockten Rodungsflächen kann (aus ökologischer Sicht) durch das Vorhaben kein wie auch immer gelagertes Störungspotential erkannt werden. Für die Zukunft bestehen auch keinerlei negative Veränderungen im Sinne des Vorsorge- oder Schutzgedankens bzw. keine Funktionsveränderungen durch die Rodung. Schutzwälder sind nicht betroffen. Eine mittlere Wertigkeit der Erholungswirkung – Wertziffer „2“ – besteht aufgrund vorbeiführender Wanderwege. Eine hohe Wertigkeit („3“) lässt sich nicht herleiten, da für Erholungssuchende hier im unmittelbaren Bereich des betroffenen Areals keine Lenkungsmaßnahmen erforderlich sind und auch keine großflächigen touristischen Einrichtungen vorhanden bzw. erforderlich sind. Allerdings besteht damit noch kein öffentliches Interesse an der Walderhaltung laut Forstgesetz.*

*Allerdings führen die im Gutachten erwähnten Quellbereiche (S.39) zu einer hohen Wohlfahrtswirkung auf einer Fläche von rd. 5 ha sowie aufgrund der Schroffheit einiger Bereiche zu einer mittleren Schutzwirkung auf einer Rodungsfläche von rd. 2 ha, womit sich für diese Teilbereiche ein besonderes Walderhaltungsinteresse ergibt.*

*Aufgrund der positiv zu wertenden Situierung bzw. Ausrichtung der Rodungsflächen und der eher schmalen Ausformung ist die Windgefährdung zwar reduziert, aufgrund der vorherrschenden Windstärken kann aber eine partielle Windgefährdung in eine Tiefe von 20-40 m nicht ausgeschlossen werden.*

*Nachdem die ggst. Waldgesellschaft vielfach im Untersuchungsraum vorkommt und keinesfalls verloren geht, die Bestände stark beeinflusst sind und die Maßnahmen nicht die Ausprägung der ggst.*

*Waldgesellschaften im Untersuchungsraum beeinträchtigen, sind nur Maßnahmen zur Wiederbewaldung wie auch eher allgemeingültige Ausgleichsmaßnahmen, wie Schutz und Schonung der Waldflächen bzw. des Bodens.*

*Durch die Wiederbewaldungsmaßnahmen, die Waldverbesserungsmaßnahmen und die Außernutzungsstellung von Waldbereichen ergibt sich auch eine Aufwertung des Waldbodens durch die leichter zersetzbare Blattstreu und den gebildeten Brückenkopf bzgl. Verbreitung von Mischbaumarten in den anthropogen entsprechend beeinflussten Waldbeständen mit künstlich stark erhöhten Fichtenanteilen, womit eine lokale Aufwertung erreicht wird. Voraussetzung ist der Schutz vor Weidevieh und Wildarten.*

Durch die Errichtung und dem Betrieb des Projektes „Windparks Hochpürschling II“ ist daher mit folgenden Auswirkungen und Resterheblichkeiten auf das Schutzgut Wald zu rechnen:

*Aufgrund der „fehlenden“ Eingriffserheblichkeit, einer „mäßigen Ausgleichswirkung“ und den damit bedingten „nicht relevanten“ Auswirkungen ergeben sich keine verbleibenden Projektauswirkungen.*

#### **b. Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase**

*Während der Bauphase erfolgt ein Verlust der Waldflächen durch die Rodung. Da aber die rodungsbedingten Auswirkungen in die Betriebsphase nachwirken, werden im forstfachlichen Gutachten Bau- und Betriebsphase gemeinsam betrachtet. Dennoch darf keinesfalls übersehen werden, dass die Masse der Auswirkungen bereits während der Bauphase schlagend werden – die Betriebsphase wird aber darüber hinaus durch den Wegfall bedeutender Wirkungen des Waldes zusätzlich belastet. Kompensationswirkungen können verständlicherweise erst in der Betriebsphase eintreten.*

#### **c. Projektintegrale Maßnahmen**

Es sind in der UVE folgende Kompensationsmaßnahmen angeführt:

MA\_TIE\_Bau\_1: Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht

MA\_FLM\_vBau\_1: Umweltbaubegleitung/Umweltbauaufsicht

MA\_FLM\_Bau\_1

MA\_PFL\_Bet\_5: Rekultivierung

MA\_WAÖ\_Bau\_2

MA\_BOD\_Bau\_3

MA\_PFL\_Bet\_7: Waldverbesserung

MA\_PFL\_Bet\_8: Waldaußernutzungsstellung

MA\_TIE\_Bet\_2

MA\_TIE\_Bet\_3

MA\_BOD\_Bau\_2: Getrennter Abtrag der Bodenhorizonte

MA\_BOD\_Bau\_4: Bodenlockerung von Wiederbewaldungsflächen

#### **Vorschreibung durch das vorliegende Gutachten:**

*Ergänzungen zur Rekultivierung (Saatgut, ÖNORM L 1113)*

*Schutz und Schonung der Waldflächen bzw. des Bodens:*

*Das Abstellen von Maschinen und Geräten, die Lagerung von Bau und Aushubmaterial und das Lagern von Baustoffen etc. auf Waldboden wird auf die bewilligten Rodungsflächen beschränkt und es wird durch geeignete Maßnahmen (Abgrenzungen) sichergestellt, dass die an die Baustellen angrenzenden Bestände entsprechend geschützt sind. Kommt es durch den Bau des Vorhabens zu Schäden in Waldbeständen, werden die Schadensflächen mit standortgerechten Baumarten rekultiviert.*

*Grundsätzlich wird der Boden mit größtmöglicher Schonung behandelt. Vermeidung von Beanspruchung von Flächen außerhalb der Baustelleneinrichtung bzw. des Baufeldes, Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens. Nach Abschluss der Arbeiten werden allfällig Rückstände (Betonreste) entfernt.*

Es werden die eigenen Kompensationsmaßnahmen definiert, diese sind entsprechend den Ausführungen in den Vorschriften umzusetzen.

#### **d. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

*Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus forstfachlicher bzw. waldökologischer Sicht das Projekt dann **als umweltverträglich einzustufen** ist, wenn die in der UVE und im vorliegenden Gutachten festgelegten Maßnahmen sowie die Bedingungen und Auflagen von der Behörde inhaltlich vorgeschrieben und im vollen Umfang fristgerecht erfüllt und eingehalten werden.*

#### **2. Naturschutz (OZ 115)**

Der Inhalt des Fachgutachtens Naturschutz orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000.

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Naturschutz wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 01.10.2025, GZ: OZ 115, verwiesen.

#### **e. Allgemeines**

*Die vorliegenden und für die gegenständliche Beurteilung relevanten UVE-FB Tiere inkl. Fledermäuse bzw. Pflanzen und deren Lebensräume sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.*

*Hinsichtlich Bauphase wird aus sachverständiger Sicht darauf hingewiesen, dass antragsgemäß zwei zeitlich (und in weiten Teilen auch räumlich) getrennte Bauphasen gegeben sind. Gemäß Bauzeitenplan (vgl. B.02.04\_BTK bzw. B.02.05\_BTK) ist davon auszugehen, dass die Bauphase für die Anlagen Nr. 19-25 im Jahr 2027 (bzw. vorgezogen bereits 2026) beginnt, jene für die Anlagen Nr. 26-32 erst im Jahr 2032 (bzw. vorgezogen 2031) und damit 5 Jahre später. Aus diesem Grund wird bei der Beurteilung von Maßnahmen, welche bis zur Bauphase herzustellen sind (z.B. Maßnahme MA\_TIE\_Bau\_2 Ameisenschutz), davon ausgegangen, dass jene Maßnahmen, welche den Anlagen 19-25 zugeordnet werden, entsprechend dem Bauzeitplan auch bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden.*

#### **f. Auswirkungen in der Bauphase**

##### **Pflanzen und deren Lebensräume:**

*Betr. dem relevanten Wirkfaktor Flächenbeanspruchung werden alle temporär beanspruchten Flächen der Bauphase nach Beendigung der Baumaßnahmen (bzw. spätestens bis zum Start der Betriebsphase) wieder biotoptypident rekultiviert (Faktor 1:1).*

*Auswirkungen hinsichtlich der Wirkfaktoren Veränderungen des Wasserhaushaltes (qualitativ wie quantitativ) und Luftschadstoffe sind als vernachlässigbar bis gering nachteilig einzustufen; betr. der Änderung der Funktionszusammenhänge werden in der Bauphase keine Auswirkungen erwartet.*

*Auswirkungen im Sinne eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gem. § 19 Abs. 2 und 3 (StNSchG 2017) auf geschützte Pflanzenarten sind nicht gegeben.*

*Unter Berücksichtigung der geplanten Umweltmaßnahmen sind die bauphasenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut als vernachlässigbar bis gering nachteilig einzustufen.*

### **Tiere und deren Lebensräume:**

*Die in der UVE eingestuften Eingriffsintensitäten für die Gruppe der Vögel betreffend die in der Bauzeit relevanten Wirkfaktoren „Habitatverluste“, „Lärm und Störungen“ sowie „Mortalität und Zerschneidungseffekte“ sind aus sachverständiger Sicht plausibel. Die angeführten Lebensraumverluste von rd. 27,5 ha sind in Summe zwar sehr groß, allerdings handelt es sich dabei um keine zusammenhängende Fläche, sondern um zahlreiche Eingriffsbereiche im jeweiligen Umfeld um die geplanten WEA-Standorte sowie entlang der Zuwegung. Hinzu kommt, dass sich diese temporären Verluste auf mehrere Jahre verteilen und in den meisten Fällen anthropogen vorbelastete Flächen betroffen sind.*

### Tiere und deren Lebensräume (exkl. Vögel und Fledermäuse)

*Unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen und zusätzlich formulierter Auflagenvorschläge, die in Summe eine hohe Maßnahmenwirksamkeit entfalten, verbleiben in der Bauphase beim Wirkfaktor Trenn- und Barrierewirkungen auf Tiere und deren Lebensräume (exkl. Vögel und Fledermäuse) geringe verbleibende Auswirkungen.*

*In Summe hat das Vorhaben in der Bauphase unter Berücksichtigung zusätzlicher Auflagenvorschläge **vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen** auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume (exkl. Vögel und Fledermäuse) und es werden **keine artenschutzrechtlichen Tatbestände erfüllt**.*

### **g. Auswirkungen in der Betriebsphase**

#### **Pflanzen und deren Lebensräume:**

*Betr. dem relevanten Wirkfaktor Flächenbeanspruchung ist festzuhalten, dass die permanente Flächenbeanspruchung bereits in der Bauphase eintritt.*

*Unter Berücksichtigung der geplanten Umweltmaßnahmen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut in der Betriebsphase als vernachlässigbar bis gering nachteilig einzustufen.*

#### **Tiere und deren Lebensräume:**

*Die betreffend Avifauna in den Einreichunterlagen dargestellten Auswirkungen in der Betriebsphase sind aus fachlicher Sicht plausibel und decken alle wesentlichen Wirkfaktoren ab. Hinsichtlich dem Wirkfaktor „Kollisionen“ wird nachvollziehbar zwischen dem Kollisionsrisiko von Brut- und Standvögeln sowie jenem von Zugvögeln unterschieden.*

*In der UVE wird angegeben, dass sich das Kollisionsrisiko für Zugvögel durch die vorgesehene rot-weiße-Tageskennzeichnung der Rotorblätter und die damit einhergehende bessere Sichtbarkeit tagsüber im Vergleich zu unmarkierten Rotorblättern reduziert.*

*Zusammenfassend liefern die vorliegenden wissenschaftlichen Studien auch unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeiten widersprüchliche Ergebnisse (BLEW et al., 2018), sodass aus sachverständiger Sicht dieser Maßnahme für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten keine relevanten positiven Wirkungen zugesprochen werden. Zumal ein Schlagopfermonitoring als projektimmanente Maßnahme vorgesehen ist, wird aus sachverständiger Sicht – sofern diese Maßnahme im Einklang mit der Luftfahrtsicherheit steht – zur Beweissicherung bzw. für einen zukünftigen Erkenntnisgewinn vorgeschlagen, nicht alle Rotorblätter der neuen WEA zu markieren, sondern einen Teil unmarkiert zu belassen und im Rahmen des Schlagopfermonitorings zu testen, ob Unterschiede in der Kollisionshäufigkeit zwischen markierten und unmarkierten Rotorblättern statistisch nachweisbar sind.*

*Zur Verhinderung eines erhöhten Tötungsrisikos ist seitens der PW ein Abschaltalgorithmus vorgesehen (MA\_FLM\_Bet\_2). Nach fachlicher Prüfung der Ergebnisse der fledermauskundlichen Erhebungen vor Ort ist aus derzeitiger Sicht davon auszugehen, dass dieser Algorithmus ausreicht, um ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu verhindern. Im Rahmen des ebenfalls vorgesehenen 2-jährigen Monitorings ist dieser Algorithmus weiter zu adaptieren.*

#### Tiere und deren Lebensräume (exkl. Vögel und Fledermäuse)

*In Summe hat das Vorhaben in der Betriebsphase unter Berücksichtigung zusätzlicher Auflagenvorschläge vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume und es werden keine artenschutzrechtlichen Tatbestände erfüllt.*

#### **h. Auswirkungen im Störfall**

*Die Auswirkungen im Stör- und Notfall (z.B. Brand, Austritt wassergefährdender Stoffe, mechanische Störfälle) auf die Schutzgüter des Naturschutzes sind als vorübergehend bzw. kurzzeitig-temporär und damit auch als geringfügig zu qualifizieren*

#### **i. Auswirkungen in der Nachsorgephase**

*Die Auswirkungen in der Nachsorgephase sind vergleichbar mit jenen in der Bauphase. Es ist aus heutiger Sicht mit zeitlich begrenzten Eingriffen zu rechnen, welche zu temporären Störungen von Tieren führen können. Zusammenfassend sind in der Nachsorgephase keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere sowie Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten.*

#### **j. Projektintegrale Maßnahmen**

##### **Vorgezogene Maßnahmen vor Baubeginn**

- MA\_TIE\_Bau\_1: Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht
- MA\_TIE\_Bau\_2: Ameisenschutz
- MA\_TIE\_Bet\_2: Waldökologische Ausgleichsmaßnahme – Vögel (CEF)
- MA\_TIE\_Bet\_3: Waldökologische Ausgleichsmaßnahme – Endemiten (CEF)

##### **Maßnahmen Bauphase**

- MA\_PFL\_Bau\_1 lokale Baufeldeinschränkung
- MA\_PFL\_Bau\_2 Verbringung von Totholz (2,65 ha)
- MA\_PFL\_Bau\_3 Verpflanzung geschützter Arten (6 Individuen)
- MA\_PFL\_Bet\_1 Rekultivierung Magerwiese (1,46 ha)
- MA\_PFL\_Bet\_2 Rekultivierung Offenlandgehölze Laubbäume (0,09 ha)
- MA\_PFL\_Bet\_3 Rekultivierung Offenlandgehölze Nadelbäume (0,02 ha)
- MA\_PFL\_Bet\_4 Rekultivierung Streuobstbestand (0,02 ha)
- MA\_PFL\_Bet\_5 Rekultivierung Fichtenwald (7,65 ha)
- MA\_FLM\_vBau\_2: Kontrolle potenzieller Fledermausquartierbäume
- MA\_FLM\_Bau\_2: Ökologisch orientierter Bauzeitplan
- MA\_FLM\_vBau\_3: Anbringen Fledermauskästen
- MA\_FLM\_Bau\_3: Minimierung der Störung des Biorhythmus/Ökologische

##### **Baustellenbeleuchtung**

- MA\_FLM\_vBau\_4: Alt- und Totbaumschutz
- MA\_FLM\_Bau\_4: Kontrolle Fledermauskästen
- MA\_TIE\_Bau\_3: Gefahrenbereiche für Amphibien entschärfen
- MA\_TIE\_Bau\_4: Mortalitätsrisiko bei der Rodung und Baufeldvorbereitung minimieren
- MA\_TIE\_Bau\_5: Unattraktivierung der Baufelder

- *MA\_TIE\_Bau-Bet\_6: Totholzhäufen als Versteckstrukturen*

#### **Maßnahmen Betriebsphase**

- *MA\_PFL\_Bet\_6a-b Kompensation Magerwiesen (14,26 ha)*
- *MA\_PFL\_Bet\_7 Waldverbesserung (11,36 ha)*
- *MA\_PFL\_Bet\_8 Waldaußernutzungsstellung (4,14 ha) 28*
- *MA\_PFL\_Bet\_9 Neuanlage Magerwiese Demontagefläche (0,94 ha)*
- *MA\_FLM\_Bet\_1: Beleuchtung*
- *MA\_FLM\_Bet\_2: Abschaltalgorithmus*
- *MA\_FLM\_Bet\_3: Schlagopfermonitoring*
- *MA\_FLM\_Bet\_4: Fledermausmonitoring*
- *MA\_FLM\_Bet\_5: Kontrolle Fledermauskästen*
- *MA\_TIE\_Bet\_1: Geringhaltung der Hindernisbefeuerng – Vögel*

#### **Maßnahmen zur Beweissicherung, Kontrolle und Nachsorge**

*Aus Sicht der Fachberichtsersteller „Tiere und deren Lebensräume (exkl. Vögel und Fledermäuse)“ sind keine Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen erforderlich und im Vorhaben vorgesehen.*

*Im Fachbericht „Fledermäuse“ sind folgende Kontrollen bzw. Monitorings angeführt:*

- *MA\_FLM\_Bau 4: Kontrolle Fledermauskästen: Erhalt der Funktionstüchtigkeit der Fledermauskästen durch jährliche Kontrollen in den ersten 10 Jahren*
- *MA\_FLM\_Bet\_3: Schlagopfermonitoring: 2-jähriges Schlagopfermonitoring an 11 WEA*
- *MA\_FLM\_Bet\_4: Fledermausmonitoring: Durchführung eines 2-jährigen Gondelmonitorings zur Erfassung der Fledermausaktivität zwischen 25.03. und 15.11. eines Jahres an insgesamt 5 WEA, an drei davon werden mit je 2 Erfassungsgeräten ausgestattet, 2 Anlagen mit je einem Gerät.*

*Die in den UVE-Einreichunterlagen für das Vorhaben dargestellten projektintegralen Maßnahmen sind aus sachverständiger Sicht grundsätzlich geeignet, abträgliche vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu vermeiden, zu minimieren bzw. zu kompensieren, sodass in Summe geringe Auswirkungen verbleiben.*

Zwecks zusätzlicher Auflagenvorschläge und der Detaillierung einiger projektintegraler Umweltmaßnahmen wird auf die Auflagenvorschläge in Punkt 4.11 des Fachgutachtens verwiesen.

#### **k. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

*Aus fachlicher Sicht sind für den Fachbereich Naturschutz – unter Berücksichtigung zusätzlich formulierter Auflagenvorschläge – keine Abweichungen von den Beurteilungen der Projektwerberin feststellbar. Die wesentlichen fachlichen Beurteilungen bezüglich der verbleibenden Auswirkungen bei den jeweiligen Schutzgütern (**vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen**) und beim Thema Artenschutz (**keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände**) werden gutachterlich geteilt.*

#### **9.2.3.7. Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter (OZ 119)**

Der Inhalt des Fachgutachtens Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000.

*Nicht Bestandteil dieses Fachgutachtens sind für den Themenbereich Sach- und Kulturgüter die Beurteilungen für Archäologie*

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 06.10.2025, OZ 119, verwiesen.

### **1. Allgemeines - Landschaft**

*Die Beschreibung des Ist-Zustandes bildet die Grundlage für die Beurteilung der Sensibilität der Landschaft innerhalb des Untersuchungsraumes in Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern. Diese erfolgt anhand von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen (synonym: Landschaftsbildräume, ästhetische Raumeinheiten, Landschaftsbildeinheiten oder Landschaftsbildtypen), welche sich aus der Kulturlandschaftsgliederung Österreichs ableiten.*

*Hinsichtlich seiner Gliederungsstruktur behandelt der vorliegende Fachbericht Landschaft alle erforderlichen Inhalte. Die Darstellung und Analyse der betroffenen Landschaftsräume ist sehr umfassend und detailliert. Zur Bewertung der Projektauswirkungen werden die bereits im Gutachten in Kapitel „Methode Erhebung und Beurteilung IST-Zustand“ angeführten Wirkungsparameter herangezogen. Wirkungen und Einflussfaktoren werden angeführt. Die verwendeten Parameter sind geeignet, die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen hinreichend abzubilden.*

*Unter kumulativen Wirkungen versteht man das räumliche und zeitliche Zusammenwirken unterscheidbarer, anthropogener Belastungsfaktoren auf dasselbe Schutzgut. Sie entstehen entweder auf gleichem (additiv) oder unterschiedlichem Wirkungspfad (synergetisch) oder durch die Interaktion verschiedener Belastungsfaktoren (interagierend). Im Betrachtungsraum von 25km liegen die Windparks Fürstkogel, Steinriegel 1, Steinriegel 2, Steinriegel 3(a), Pretul 1, Pretul 2, Moschkogel 1, Moschkogel 2, Moschkogel 3, Plankogel, Herrenstein und Gruberkogel.*

*Die Belastung des Gesamtraums durch die Aneinanderreihung von Vorhaben entlang des Fischbacher Alpen steigt kontinuierlich an, wie auch sprunghaft steigende Anlagengrößen mit immer intensiveren und weitreichenderen Auswirkungen verbunden sind, sodass letztlich eine Überbelastung der gesamten Großlandschaft zu erwarten ist. Maßnahmen zur Vermeidung visueller Kumulationswirkungen sind nicht möglich.*

### **2. Auswirkungen in der Bauphase**

*Die Auswirkungen in der Bauphase für „Landschaftsbild“ werden im Fachbericht als nicht relevant bewertet. Dies ist allenfalls unter vollständiger Ausklammerung des Aspektes des Erholungswertes und unter Berücksichtigung der begrenzten Zeitdauer der Bauphasen nachvollziehbar.*

*Aus fachlicher Sicht sind für die Bauphase unter Einbeziehung der vorhabensimmanenten Maßnahmen aufgrund von Trennwirkungen und der eingeschränkten Begehbarkeit der freien Landschaft, sowie der starken Beeinträchtigung des Erholungspotentials insbesondere durch Lärm und nur unter Berücksichtigung der beschränkten Zeitdauer **merklich nachteilige Auswirkungen** ableitbar.*

### **3. Auswirkungen in der Betriebsphase -Landschaft**

*Während die Nahzone das direkte Eingriffsgebiet darstellt, sind die Wirkzonen II und III aus landschaftlicher Sicht durch das geplante Vorhaben (mit Ausnahme der Errichtung der Kabelableitung) in erster Linie von indirekten Auswirkungen und damit insbesondere von Blickfeldbelastungen durch die weit ausstrahlende visuelle Fernwirkung der Windkraftanlagen betroffen.*

#### Wirkzone I – Nahzone (0-1000 m)

*Insgesamt geht vom gegenständlichen Vorhaben eine Verstärkung sämtlicher Einflussfaktoren der ganzheitlichen Landschaftswahrnehmung (inkl. Verstärkung der visuellen Unruhe und Verstärkung auditiver Belastungen) aus. Trotz der bestehenden Belastungen ist aus fachlicher Sicht innerhalb der Nahzone von einer hohen Eingriffsintensität auszugehen*

### Wirkzone II (Mittelzone)

*Die Auswirkungsintensität differiert teilraumbezogen, hohe Auswirkungen lassen sich insbesondere für das Stanzbachtal und das Mürztal und damit generell für die Wirkzone II ableiten.*

### Wirkzone III

*Die für Wirkzone II beschriebenen Auswirkungen (Störung von Sichtbeziehungen, Veränderungen des Raummusters, Horizontverschmutzung) betreffen auch die Wirkzone III, wobei mit zunehmender Entfernung von einer Abnahme der Wirkungsintensität auszugehen ist.*

***Insgesamt lassen sich trotz der gegebenen Vorbelastungen aufgrund der beschriebenen Auswirkungen auf Basis der Sensibilität der betroffenen Landschaftsräume und der hohen Eingriffsintensitäten merkbar nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft ableiten.***

#### **4. Auswirkungen in der Betriebsphase -Erholung**

*Infolge der beiden bestehenden Windparks im Standortraum wurde der Erholungs- und Erlebniswert innerhalb des Untersuchungsraums in der gesamt erlebbaren Summe durch Maßstabs- und Eigenartsverluste, Fremdkörperwirkungen, Blickfeldbelastungen, den Verlust von Naturnähe, die visuelle Unruhe durch Rotorbewegung und Schattenwurf und die windstärkenabhängige Verlärmung bereits deutlich reduziert. Sämtliche dieser Auswirkungen werden durch das gegenständliche Vorhaben verstärkt, ihr Wirkungsraum wird ausgeweitet.*

*Hinsichtlich des Themenbereichs Freizeit/Erholung sind für die Betriebsphase damit insgesamt Auswirkungen ableitbar, die über ein geringes, zu vernachlässigendes Ausmaß hinausgehen.*

#### **5. Auswirkungen im Störfall**

*In Bezug auf die in der UVE angeführten Störfälle sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.*

#### **6. Auswirkungen in der Nachsorgephase**

*Bei Rückbau der Anlagen ist von positiven Auswirkungen auf den Themenbereich Landschaft und Erholung auszugehen.*

#### **7. Projektintegrale Maßnahmen**

##### **Bauphase:**

Maßnahmen nur im Bereich **Freizeit/Erholung**

- **MA\_FZE\_Bau\_1: Temporäre Baustellenabspernung**
  - *Während der Bauzeit ist es erforderlich, die Baustelle bei den Stellen mit hoher Wandererfrequenz abzusperren, um ein Betreten des Baustellenbereiches und des Gefahrenbereichs durch Wanderer zu verhindern. Dies ist aus Gründen der Arbeitssicherheit, sowie auch aus Gründen der Sicherheit für die Wanderer unbedingt erforderlich. Daher wird die Baustelle in beiden Bauphasen je nach den Erfordernissen des Baufortschrittes gesperrt. Die Einhaltung der Abspernungen wird durch die Örtlichen Bauaufsichtsansorgane überwacht.*

betrifft die Bereiche WEA 19, 24, 25 und Umspannwerk

- **MA\_FZE\_Bau\_2: Umgehungsmöglichkeiten für Wanderer**
  - Für die Wanderwege 02 und 731 wird bereits während der Bauphase eine Umleitung entsprechend dem Ersatzwanderweg um die WEA 20 bis 22 außerhalb des Baustellenbereichs mit entsprechenden Hinweis- bzw. Richtungsschildern eingerichtet. Entlang des Ersatzwanderwegs werden optisch gut erkennbare Markierungen zur Besucherlenkung angebracht.
  - Für die Wanderwege 02 und 06A wird bereits während der Bauphase eine Umleitung entsprechend dem Ersatzwanderweg um die WEA 24 außerhalb des Baustellenbereichs mit entsprechenden Hinweis- bzw. Richtungsschildern eingerichtet. Entlang des Ersatzwanderwegs werden optisch gut erkennbare Markierungen zur Besucherlenkung angebracht.
  - Für den Wanderweg 729 wird bereits während der Bauphase eine Umleitung entsprechend dem Ersatzwanderweg um die WEA 25 außerhalb des Baustellenbereichs mit entsprechenden Hinweis- bzw. Richtungsschildern eingerichtet. Entlang des Ersatzwanderwegs werden optisch gut erkennbare Markierungen zur Besucherlenkung angebracht.
- **MA\_FZE\_Bau\_3: Staubfreihaltung der Zufahrtswege**
  - Um die von Transportfahrzeugen und Wanderern gleichermaßen benutzten Zuwegungsstrecken von Staub freizuhalten bzw. Staubaufwirbelungen möglichst zu vermeiden, werden bei längeren Trockenperioden die betroffenen Wegoberflächen befeuchtet.
- **MA\_FZE\_Bau\_4: Transportzeiten**
  - Zur Verringerung der Schallemissionen werden Transporte außerhalb der Nachtstunden (22 bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen vermieden
- **MA\_FZE\_Bau\_5: Tempolimit**
  - Zur Vermeidung von Unfällen mit Wanderern und anderen Freizeit- und Erholungssuchenden entlang der Zuwegungsstrecke wird ein Tempolimit von 30 km/h entlang der Forstwege eingerichtet
- **MA\_FZE\_Bau\_6: Temporäre Baustellenabspernung**
  - Betr. Bereiche der WEAs 26 - 29
- **MA\_FZE\_Bau\_7: Umgehungsmöglichkeiten für Wanderer**
  - Für den Wanderweg 06A wird bereits während der Bauphase eine Umleitung entsprechend dem Ersatzwanderweg um die WEA 26 bis 28 sowie für die Wanderwege 02 und 06A um die WEA 29, 30 und 32 außerhalb der jeweiligen Baustellenbereiche mit entsprechenden Hinweis- bzw. Richtungsschildern eingerichtet. Entlang der Ersatzwanderwege werden optisch gut erkennbare Markierungen zur Besucherlenkung angebracht.

Unabdingbare Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von sich im Gebiet aufhaltenden Personen und zur Geringhaltung von Trennwirkungen im Bereich der hochrangigen linearen Freizeitinfrastrukturen bzw. zur Geringhaltung von Staub- und Lärmentwicklung.

### **Betriebsphase:**

Themenbereich **Freizeit/Erholung:**

- **MA\_FZE\_Bet\_1: Eiswarnleuchten**
  - Für den Fall von Eisansatz werden Eiswarneinrichtungen mit optischen Warnleuchten an neuralgischen Punkten errichtet. Die Eiswarnleuchten werden zusätzlich mit einem Gefahrenhinweis versehen.

Zugehörig:

- **MON\_FZE\_Bet\_1: Kontrolle Eiswarnleuchten**
- **MA\_FZE\_Bet\_2: Ersatzwanderwege**

- *In den Wintermonaten werden Ersatzwanderwege eingerichtet, die permanent gewartet werden, sodass dauerhaft Begehungsmöglichkeiten gegeben sind. Die Ersatzwanderwege werden mit optisch gut sichtbaren Markierungen versehen.*

Unabdingbare Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Erhaltung von Wegeverbindungen. Die Vielzahl an notwendigen Informationstafeln, Warnleuchten und –schildern trägt gleichzeitig aber auch zur Überfrachtung des Raums mit technischen Elementen bei.

- **MA\_FZE\_Bet\_3: Besucherinformation und -lenkung**
  - *Erstellung eines Besucherinformations- und Besucherlenkungssystems*
  - *Erstellung von Informationsmaterialien (Infotafeln, Flyer, Folder) zu den Themen Windenergie, Natur, Ökologie, Holz- und Almwirtschaft (Veröffentlichung in den Gemeinden, Ausflugszielen, Homepages der Gemeinden und des Tourismus, etc.)*
  - *Gezielte Besucherlenkung unter Berücksichtigung ökologisch sensibler Bereiche*

Ergänzung zum zuvor angeführten Maßnahmenblock

Für die Betriebsphase sind für den Themenbereich Landschaft weiters folgende schutzgutübergreifenden Maßnahmen relevant und werden in der gegenständlichen Auswirkungsbeurteilung berücksichtigt:

- MA\_BOD\_Bau\_2: Getrennter Abtrag der Bodenhorizonte
- MA\_BOD\_Bau\_3: Rekultivierung der Flächen
- MA\_WAÖ\_Bau\_2: Aufforstung befristeter Rodungsflächen
- MA\_PFL\_Bet\_1: Rekultivierung Magerwiese
- MA\_PFL\_Bet\_2: Rekultivierung Offenlandgehölze Laubbäume
- MA\_PFL\_Bet\_3: Rekultivierung Offenlandgehölze Nadelbäume
- MA\_PFL\_Bet\_4: Rekultivierung Streuobstbestand
- MA\_PFL\_Bet\_5: Rekultivierung Fichtenwald
- MA\_PFL\_Bet\_6a-b: Kompensation Magerwiesen
- MA\_PFL\_Bet\_7: Waldverbesserung
- MA\_PFL\_Bet\_9: Neuanlage Magerwiese Demontagefläche

Hinsichtlich der Farbgebung der Anlagen, wie auch für die Ausführung der Geländeänderungen werden Auflagenvorschläge im Punkt 4.11 des Fachgutachtens definiert

## **8. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

*Zusammenfassend lassen sich aus fachlicher Sicht für den Themenbereich Landschaft trotz der vorhandenen Vorbelastungen aufgrund der deutlichen Verstärkung der technischen Überprägung und Verfremdung des Teilraums, dem Verlust an Strukturelementen, der Verstärkung von Sichtverriegelung und Horizontverschmutzung und dem Verlust des Erholungswertes **merkbar nachteilige Auswirkungen (D)** ableiten.*

## **9. Allgemeines – Sach- und Kulturgüter**

Im Themenschwerpunkt werden die Sach- und Kulturgüter (insbes. geschützte Kulturgüter) innerhalb des Untersuchungsraumes erhoben, die Sensibilität der Kulturgüter bewertet, die Projektauswirkungen in der Bau- und Betriebsphasen dargestellt, die Eingriffsintensität auf die erhobenen Sach- und Kulturgüter ermittelt und die Erheblichkeit der Auswirkungen beurteilt. Schließlich werden Maßnahmen entwickelt, sowie die Maßnahmenwirksamkeit und die verbleibenden Auswirkungen beurteilt.

*Der definierte Untersuchungsraum beschränkt sich auf die vom Vorhaben räumlich unmittelbar betroffenen Areale inklusive eines Korridors, außerhalb dessen mehr als geringfügige Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Der Untersuchungsraum wurde in folgende Untersuchungsgebiete gegliedert:*

- • Umladeplatz
- • Zufahrt ab Verlassen der Landesstraße
- • Unmittelbarer Standortraum – Betrachtungsradius von 500m
- • Bereiche entlang der Energieableitung

*Um Zuwegung, Umladeplätze und Energieableitung wurde die Betrachtung auf einen Umraum von 20 Metern beschränkt.*

*Die Einstufung von Bestandssensibilitäten und Wirkungsintensitäten sind auf Basis der angeführten Bewertungskriterien im gegenständlichen Untersuchungsraum weitgehend fachlich plausibel, die fehlende Detailbewertung mindert aber die allgemeine Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der Kulturgüter.*

### **10. Auswirkungen in der Bauphase– Sach- und Kulturgüter**

Im Bereich des bestehenden Umladeplatzes und der bestehenden Zuwegung sind **keine** Auswirkungen auf die erhobenen Sach- und Kulturgüter zu erwarten, da keine weiteren relevanten Baumaßnahmen durchzuführen sind.

#### Windparkareal und Kabeltrasse:

Der Fachbericht D.08.01 zeigt in Kap.5.1.4 Kartendarstellungen mit Überlagerung der ermittelten Eingriffsflächen den ausgewiesenen archäologischen Fundstellen auf die hier nur verwiesen wird:

**Almwüstung Wölser Alpe** → kein direkter Eingriff in den Untergrund

**Köhlerei Wölser Alpe** → kein direkter Eingriff in den Untergrund

**Materialabbau Teschenhof** → keine Eingriffe

**Steinbruch Knittwald** → keine Eingriffe

Insgesamt ergeben sich in der Bauphase vernachlässigbare bis geringe Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter.

### **11. Auswirkungen in der Betriebsphase– Sach- und Kulturgüter**

*In der Betriebsphase ergeben sich keine Auswirkungen auf Sachgüter und Archäologische Fundstellen, sowie generell auf die Bereiche Umladeplatz, Zuwegung und Kabeltrasse, mögliche Auswirkungen beschränken sich damit auf den Standortraum.*

*Insgesamt sind hinsichtlich des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter vernachlässigbare bis geringfügig nachteilige Auswirkungen zu erwarten.*

### **12. Auswirkungen im Störfall– Sach- und Kulturgüter**

*Im Fachbericht werden in Kap. 5.3.1. die Störfälle Brand, Austritt von wassergefährdenden Stoffen, sowie mechanische Störfälle untersucht und folgender fachlich nachvollziehbarer Schluss gezogen:*

Es kann im Störfall von höchstens geringfügigen Projektauswirkungen ausgegangen werden.

### **13. Auswirkungen in der Nachsorgephase– Sach- und Kulturgüter**

Für den Abbau der ggstl. Windenergieanlagen können die bereits für die Bauphase verwendeten Infrastruktureinrichtungen wiederverwendet werden, sodass in der Nachsorgephase von höchstens geringfügigen Projektauswirkungen auf Sach- und Kulturgüter auszugehen ist.

#### **14. Projektintegrale Maßnahmen– Sach- und Kulturgüter**

##### **Bauphase:**

MA\_SKG\_Bau\_1: Maßnahmen bei Antreffen unbekannter archäologischer Fundstellen

*Bestehende Fundstellen werden nicht beeinträchtigt. Sollten – wider Erwarten – bis dato unbekannte Bodenfundstellen entdeckt werden, werden folgende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt:*

- *Rettungsgrabungen vor Baubeginn (bei möglichen, neu entdeckten Bodenfundstätten),*
- *flexible archäologische Begleitung und Dokumentation,*
- *systematische Beobachtung aller Bodenaufschlüsse.*

##### **Beweissicherung und Kontrolle – Bauphase**

MON\_SKG\_Bau\_1: Beweissicherung Sach- und Kulturgüter

*Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung an allen erhobenen Sach- und Kulturgütern im Projektgebiet durchzuführen.*

MON\_SKG\_Bau\_2: Kontrolle Einhaltung der Baufeldgrenzen

*Von der örtlichen Bauaufsicht ist während der gesamten Bauphase die Einhaltung der plangemäßen Eingriffsflächen zu überwachen.*

Sicherstellung und Nachweis des Schutzes der betroffenen Sach- und Kulturgüter in der Bauphase.  
In der Betriebsphase sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### **15. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen – Sach- und Kulturgüter**

*Der Themenschwerpunkt „Sach- und Kulturgüter“ umfasst die Darstellung des IST-Zustandes und die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Sachgüter (insb. Infrastrukturen) und Kulturgüter mit dem Schwerpunkt auf kulturell und historisch relevanten Infrastrukturen. Eingriffe in Sachgüter sind exakt abgrenzbar und unterliegen Wiederherstellungspflichten, sodass allenfalls in der Bauphase partiell geringfügige Auswirkungen ableitbar sind.*

*Im Untersuchungsraum sind archäologischen Fundstätten bekannt, deren Flächen jedoch nicht beansprucht werden, für den Fall unerwarteter Funde während der Bauphase sind Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen festgelegt.*

*Gering sensible Kulturgüter sind entlang der Kabeltrasse während der Bauphase temporär von Auswirkungen betroffen, sodass insgesamt für die Bauphase lediglich vernachlässigbare bis geringe Auswirkungen ableitbar sind.*

*Während der Betriebsphase entstehen keine direkten Einwirkungen auf Sach-, Kulturgüter und archäologische Fundstellen.*

*Die Kulturgüter im Standortraum liegen bereits jetzt im Einflussbereich der beiden bestehenden Windparks. Durch die größeren Anlagendimensionen des geplanten Vorhabens ergibt sich allenfalls eine geringe Verstärkung visueller Wechselwirkungen, sodass aus fachlicher Sicht vernachlässigbare bis geringe Auswirkungen ableitbar sind.*

Insgesamt sind hinsichtlich des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter **vernachlässigbare bis geringfügig nachteilige Auswirkungen** zu erwarten.

### 9.2.3.8. Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden (OZ 132)

Der Inhalt des umweltmedizinischen Fachgutachtens orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000. Von der umweltmedizinischen ASV wurden folgende Punkte näher betrachtet und beurteilt:

- *fachliche Bewertung und allenfalls Ergänzung der Umweltverträglichkeitserklärung und anderer relevanter vom Projektwerber vorgelegter Unterlagen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des §17, UVP-G 2000*
- *fachliche Auseinandersetzung mit den fachbereichsrelevanten Stellungnahmen (Einwendungen samt darauf bezogener Erwidierungen bzw. Projektergänzungen) gemäß §5 Abs. 3 und 4, §9 Abs 5 und §10, UVP-G 2000.*
- *ggf. Formulierung von Maßnahmenvorschlägen, durch die (auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes) schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert bzw. günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden können.*

Des Weiteren wurde im umweltmedizinischen Fachgutachten beurteilt, ob die geltenden gesetzlichen Regelungen, Normen und Standards erfüllt bzw. eingehalten werden, und die Frage beantwortet, ob von dem geplanten Vorhaben Immissionen ausgehen, die

- *das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, oder*
- *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen.*

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Umweltmedizin wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 10.12.2025, OZ 132, verwiesen.

#### 1. Auswirkungen in der Bauphase

- Luftschadstoffimmissionen

*Der Fachbericht Umweltmedizin stellt fest, dass für alle Gebäude bzw. Wohnobjekte im Projektgebiet das Irrelevanzkriterium erfüllt ist. Auch bei den nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden im Einflussbereich der WEA bleiben die Zusatzimmissionen unter dem Irrelevanzkriterium und die IG-L Grenzwerte werden eingehalten. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Zusatzbelastung bei gleichzeitiger klarer Einhaltung aller aktuellen absoluten Grenzwerte und der begrenzten Expositionsdauer, sind keine relevanten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit anzunehmen.*

- Schallimmissionen

*Der Fachbericht Umweltmedizin stellt fest, dass im Bereich aller dauerhaft bewohnten Anrainerwohnobjekte die Schallbelastung durch das Projekt auch im ungünstigsten Fall in Summe unter 65 dB bleibt. Bei den nur zeitweise bewohnten Objekten werden die Steigerungen im Durchschnittsbaubetrieb deutlich wahrnehmbar sein, die 65 dB Grenze wird aber nur an wenigen Starkbelastungstagen überschritten werden. Der projektinduzierte Verkehr entlang der L114 führt an den insgesamt 14 Maximalbelastungstagen zu einer emissionsseitigen Anhebung von unter 3dB. Pegelspitzen über 75 dB können bei Bautätigkeiten im Nahbereich einzelner dauerhaft bewohnter Gebäude insbesondere beim Errichten der Kabeltrassen und der Herstellung der Zufahrtswege erreicht werden. Trotz Überschreitung der Grenzwerte ergeben sich dadurch unter der Bedingung lückenloser Vorankündigung keine Einwände aus umweltmedizinischer Sicht, da Schallpegelspitzen in dieser Höhe bzw. auch darüber nur innerhalb eines kurzen Zeitfensters auftreten werden und persönliche Vermeidungs- bzw. Ausweichhandlungen den betroffenen Anrainern dadurch möglich sind.*

## 2. Auswirkungen in der Betriebsphase

- Luftschadstoffimmissionen

*Der Fachbericht Umweltmedizin stellt fest, dass in der Betriebsphase Luftschadstoffe nur in sehr geringem Ausmaß anfallen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit vernachlässigt werden können.*

- Schallimmissionen

*Der Fachbericht Umweltmedizin kommt zum Schluss, dass es vor allem bei höherer Windgeschwindigkeit zu einer Steigerung der Schallimmissionen kommt, aber der WHO Grenzwert für Windenergieanlagen (45dB Lden) an allen dauerhaft bewohnten Immissionspunkten eingehalten wird. Aufgrund der durchgehenden Einhaltung aller relevanten medizinischen Grenzwerte ist trotz moderater Steigerung der 13 Schallbelastung für die Bewohner der dauerhaft bewohnten Anrainerobjekte keine gesundheitlichen Auswirkungen und auch keine Belästigungsreaktion zu erwarten. Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der hier vorliegenden Entfernung der maßgeblichen Immissionspunkte deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmbarkeitsgrenzen liegen, sind dem derzeitigen Stand der Wissenschaft zu Folge keine für die menschliche Gesundheit schädlichen Auswirkungen zu erwarten.*

- Lichtimmissionen

*Der Fachbericht Umweltmedizin führt aus, dass an keinem der Immissionspunkte auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Effekte die Grenzwerte der Raumaufhellung, noch die der psychologischen Blendung gemäß O 1052 überschritten werden.*

- Schattenwurf

*Der Fachbericht Umweltmedizin stellt fest, dass sich in der österreichischen Rechtsprechung der Begriff des realistischen Schattenwurfs mit einer Belastungsgrenze von 8h/ Jahr etabliert hat, dieser Wert bezieht sich auf dauerhaft bewohnte Objekte. Die Objekte an denen es zu einer Überschreitung kommt, sind unbewohnt oder als klassische Almhütte vorwiegend im Sommerhalbjahr an Wochenenden bewohnt. Eine erhebliche Belästigung und damit Auswirkung auf die menschliche Gesundheit kann ausgeschlossen werden.*

- Eisfall

*Der Fachbericht Umweltmedizin hält fest, dass mit den im technischen Fachbericht vorgeschlagenen Maßnahmen (Schulung und Tragen von Schutzkleidung für das Betriebspersonal, Hinweisschildern und Warnleuchten sowie die Errichtung eines Umleitungsweges für die Allgemeinbevölkerung) ein akzeptables Sicherheitsniveau erreicht wird. Gerade durch Maßnahmen wie den Warnleuchten, die mit der Zurverfügungstellung eines Umgehungsweges die Eigenverantwortung der Passanten erhöhen, wird sichergestellt, dass die verbleibenden Auswirkungen als gering einzustufen sind.*

- Erholung (Landschaft-, Sach- und Kulturgüter)

*Aus humanmedizinischer Sicht ist das Landschaftsbild zwar bereits durch die vorbestehenden Windenergieanlagen geprägt, aber dennoch kommt es zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Erholungs- und Freizeitwertes. Auch durch die erforderlichen Umleitungen der Wanderwege (in der Bauphase sowie auch in der Betriebsphase bei Eisfall) sowie auch durch die Sperrung der Mountainbikestrecke „Stanglalmrunde“ während der Bauphase, ergeben sich Einschränkungen für die Erholungssuchenden. Trotz entsprechender Maßnahmen sowie auch der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeit lassen sich merkliche nachteilige Auswirkungen festhalten.*

### **3. Projektintegrale Maßnahmen**

*Soweit beurteilbar liegt für den Fachbereich Umweltmedizin eine projektintegrale Maßnahme vor:*

*MA HMD Bau 1: Regionale Information über Beginn und grundsätzlich geplanten Verlauf der Bautätigkeiten. Diese besagt, dass die Anrainer zumindest 1 Woche vor Sprengarbeiten und intensiven Bauphasen informiert werden und dass während der geplanten Bauzeiten (7:00-19:00) ein Informationstelefondienst einzurichten ist.*

*Weiters wird ergänzend jedenfalls auf die in den für die umweltmedizinische Beurteilung relevanten technischen Amtssachverständigen Gutachten angeführten projektintegralen Maßnahmen verwiesen.*

*Aus humanmedizinischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass die Projektintegrale Maßnahme MA\_FZE\_Bau\_4: Transportzeiten korrigiert werden muss. Vermeidung von Transporten außerhalb der Nachtstunden (22-6 Uhr) kann aus humanmedizinischer Sicht nicht akzeptiert werden.*

### **4. Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen**

*Aus humanmedizinischer Sicht können Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigungen derselben sowie allfälliger Erholungssuchender durch das gegenständliche Projekt- abgesehen von dessen plangemäßer Umsetzung in der letztgültigen Fassung- nur durch Umsetzung sämtlicher von den einschlägigen technischen Amtssachverständigen gemachten Auflagenvorschlägen hintangehalten werden.*

*Aus humanmedizinischer Sicht liegen beim aktuellen, konsolidierten Planungsstand keine Tatsachen vor, die für eine Gefährdung der Gesundheit oder eine medizinisch nicht vertretbare Zunahme der Belästigung bei gesunden, normal empfindenden Erwachsenen und ebensolchen Kindern durch die projektspezifischen Immissionen sprechen.*

#### **9.2.4. Störfall**

Ein Störfall ist ein vom bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage bzw. eines Vorhabens abweichender Zustand, durch den eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder in einem erheblichen Ausmaß für fremdes Eigentum oder die Umwelt herbeigeführt werden kann.

Mögliche Auswirkungen durch Störfälle, im ggst. Vorhaben insbesondere durch die Stör- bzw. Notfälle „Stromausfall“, „Austritt wassergefährdender Substanzen“ und „Brandfall“ wurden von den behördlich beigezogenen Sachverständigen näher betrachtet und beurteilt. Zur Vermeidung bzw. Reduktion negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden von den behördlichen Sachverständigen z.T. Auflagen vorgeschlagen. Für nähere Details zu den betrachteten Störfällen wird auf die zusammengefassten Ausführungen in Kapitel 9.2.2. bzw. 9.2.3. des. Zusammenfassende Bewertung bzw. auf die entsprechenden Fachgutachten verwiesen.

[...]

#### **9.2.5. Bewertung**

Für die fachliche Gesamtbewertung wird davon ausgegangen, dass sämtliche in den UVE-Einreich- und Nachreichunterlagen zum Vorhaben beschriebene Maßnahmen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert bzw. günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie die von den Fachgutachter:innen als Auflagen vorgeschlagene Maßnahmen bei der Realisierung des Vorhabens entsprechend umgesetzt werden.

### 9.2.5.1. Gesamtschau

Die folgende Abbildung stellt in Matrixform zusammenfassend die aus Sicht der Fachgutachter:innen zu erwartenden Beeinträchtigungen und Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die zu beurteilenden Schutzgüter gemäß §1 (1) Z1 UVP-G 2000 dar (Bewertung der Umweltauswirkungen). Die dargestellte Gesamtbewertung besitzt einen integrativen Charakter, da in ihr bereits Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander sowie Wechselbeziehungen und auch Wirksamkeiten von projektierten und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen berücksichtigt werden.

Abbildung 1: Ergebnismatrix

Ergebnismatrix  UVP Hochpürschting II	Boden und Untergrund, Fläche		Grundwasser		Oberflächengewässer		(Lokal-) Klima		Luft		Biologische Vielfalt Tiere und deren Lebensräume		Pflanzen und deren Lebensräume		Landschaft (inkl. Freizeit und Erholung)		Sach- und Kulturgüter		Gesundheit und Wohlbefinden		Arbeitnehmer:innen	
	Bau	Bet	Bau	Bet	Bau	Bet	Bau	Bet	Bau	Bet	Bau	Bet	Bau	Bet	Bau	Bet	Bau	Bet	Bau	Bet	Bau	Bet
	Fachbereiche																					
Abfalltechnik																						
Bautechnik und Brandschutz																						y
Elektro-/Lichttechnik, Explosionsschutz																						y
Energiewirtschaft																						
Geologie, Geotechnik (inkl. Sprengtechnik)	c	b																				
Hydrogeologie			c	b																		
Klima und Energie							c	a														
Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter														d	d	c	c					
Landwirtschaft, Boden	c	c																				
Lärmschutz und Erschütterungstechnik																						x
Luftfahrttechnik																						
Luftreinhaltung und Lokalklima (Immissionstechnik)							c	c	c	c												
Maschinentechnik																						x
Naturschutz											c	c	c	c								
Raumordnung																						
Umweltmedizin														d	d				c	c		
Verkehrstechnik (inkl. Eisenbahntechnik)																						
Waldökologie												b	b									
Wasserbautechnik					c	c																
Wildökologie											c	c										

#### Legende zur Abbildung:

- A Positive Auswirkungen
- B Keine Auswirkungen
- C Vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen
- D Merklich nachteilige Auswirkungen
- E Unvertretbar nachteilige Auswirkungen
- X ASchG wird eingehalten
- Y ASchG wird unter Vorschreibung von Auflagen eingehalten
- Z ASchG wird nicht eingehalten

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die ggst. integrative Bewertung auf die Feststellung von Belastungen/Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter beschränkt. Eine darüberhinausgehende „ganzheitliche“ Aussage (z.B. eine Beurteilung von Wechselwirkungen von Schutzgütern untereinander) kann – mangels hierfür notwendiger naturwissenschaftlich abgesicherter Methoden – aus fachlicher Sicht nicht getroffen werden.

Auf eine bloße Mittelung von Ergebnissen wird diesbezüglich ebenfalls verzichtet, da ein derartiges Vorgehen aus fachlicher Sicht zu einer Verwässerung und somit zu einem wesentlichen Informationsverlust der Ergebnisse führen kann. Dies widerspricht jedoch den Grundsätzen des integrierten Umweltschutzes, dessen Konzept darauf abzielt, einzelne Umweltmedien gesamthaft vor

sämtlichen Arten von Einwirkungen zu schützen und Verlagerungseffekte von einem Umweltmedium auf ein anderes zu vermeiden.

Die ggst. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen ist daher als fachlich-naturwissenschaftlicher Kern der UVP zu verstehen, durch welchen die Auswirkungen des Vorhabens zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden sollen.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen, wie auch Wirksamkeiten von projektierten und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen zusammengefasst.

#### **9.2.5.2. Boden und Untergrund**

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Boden und Untergrund insbesondere in seiner Funktion als

- Lebensraum für Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere seinem Wasser- und Nährstoffkreisläufen und der Versickerungsfähigkeit,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium,
- Nutzfläche (z.B. für Siedlung, Verkehr, Erholung, Sport usw.),
- Grundwasserspeicher sowie
- Lagerstätte von Rohstoffen

betrachtet und die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

#### **1. Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen**

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Untergrund denkbar:

- Geländeänderungen
- Flächenverbrauch und -versiegelung
- Hydrologische Eingriffe (z.B. Verrohrungen, Drainagierungen, Schutzbauten)
- Trenn- und Barrierewirkung (z.B. Veränderung von Wegigkeiten, Durchlässigkeiten oder Sichtbeziehungen)
- Gefährdungen (z.B. Erosion, Verlust der Standsicherheit)
- Flüssige Emissionen (z.B. Oberflächenentwässerung, Mineralöl, Treibstoffe)
- Lagerung / Zwischenlagerung von Abfällen und Rückständen
- Verkehrsbelastungen (z.B. Errichtung neuer Verkehrswege)
- Schwingungen und Erschütterungen
- Beseitigung/Veränderung von Vegetationsstrukturen inkl. Rodungen
- Eingriffe in das Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Verlust Standsicherheit, Hochwasser, Überschwemmungen)
- Luftschadstoffe

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der

Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

## **2. Conclusio**

Aus Sicht des bodenkundigen und landwirtschaftlichen ASV erreichen die Auswirkungen des Vorhabens in der Bau- und Betriebsphase maximal vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen. Dem Grundsatz des Artikel 7 Abs. 3 der Alpenkonvention wird aus Sicht des bodenkundigen und landwirtschaftlichen ASV bei der Umsetzung des ggst. Vorhabens entsprochen.

Auf den **Untergrund** sind aus geologisch-geotechnischer Sicht **in der Bauphase vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen und in der Betriebsphase keine Auswirkungen** im Vergleich zur Nullvariante zu erwarten.

### **9.2.5.3. Grundwasser**

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Grundwasser insbesondere in seiner Funktion als

- Lebensraum für Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere seine Nährstoffkreisläufe,
- Rückhaltevolumen,
- Trinkwasser,
- Brauchwasser und
- sonstige wirtschaftliche Nutzung

betrachtet und die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

#### **1. Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen**

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf die Qualität bzw. die Quantität des Schutzgutes Grundwasser denkbar:

- Eingriffe in Grund- und Oberflächengewässer
- Hydrologische Eingriffe (z.B. Stauhaltung, Unterbrechung des Fließkontinuums, Morphologie, Verrohrungen usw.)
- Flüssige Emissionen (z.B. Oberflächenentwässerung, Mineralöl, Treibstoffe)
- Lagerung / Zwischenlagerung von Abfällen und Rückständen
- Geländeänderungen (z.B. Bodenverdichtung oder -entnahme)

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

## **2. Conclusio**

Vor diesem Hintergrund ergeben sich – bei projektgemäßer Umsetzung des ggst. Vorhabens und Berücksichtigung der von den Sachverständigen formulierten Auflagenvorschlägen – aus Sicht des hydrogeologischen ASV in der **Bauphase vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen** und **in der Betriebsphase keine Auswirkungen** auf das Schutzgut Grundwasser.

### **9.2.5.4. (Lokal-)Klima**

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut (Lokal-)Klima insbesondere in seiner Funktion als

- Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen und
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere seine Wasserkreisläufe und klimarelevanten Funktionen (z.B. Temperaturlausgleich)

betrachtet und die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

#### **1. Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen**

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut (Lokal-)Klima denkbar:

- Luftschadstoffe (inkl. Treibhausgase)
- Flächenverbrauch und -versiegelung
- Beseitigung / Veränderung von Vegetationsstrukturen (inkl. Rodungen)

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegrale Maßnahme (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entspricht zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, war jedoch aus Sicht der Sachverständigen noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

## **2. Conclusio**

Aus Sicht des luftreinhaltetechnischen ASV und der ASV für Klima und Energie sind bei Realisierung des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut (Lokal-)Klima in der **Bau- und Betriebsphase grundsätzlich vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen** zu erwarten. Durch das ggst. Vorhaben können fossile Energieträger durch erneuerbare ersetzt werden, weshalb es in diesem Zusammenhang aus Sicht der ASV für Klima und Energie zu **positiven Auswirkungen in der Betriebsphase** kommt.

### **9.2.5.5. Luft**

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Luft insbesondere in seiner Funktion als

- Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere seine klimarelevanten Funktionen (z.B. Temperaturlausgleich, Treibhausgase) sowie
- Transportmedium

betrachtet und die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

### ***1. Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen***

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut Luft denkbar:

- Luftschadstoffe (inkl. Treibhausgase)
- Geländeänderungen (bzw. damit einhergehende Trenn-/Barrierewirkungen)
- Verkehrsbelastung
- Flächenverbrauch und -versiegelung
- Beseitigung / Veränderung von Vegetationsstrukturen (inkl. Rodungen)

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

### ***2. Conclusio***

Aus Sicht des luftreinhaltetechnischen ASV sind die Auswirkungen des Vorhabens – bei projektgemäßer Umsetzung des ggst. Vorhabens und unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen formulierten Auflagenvorschlägen – in der **Bau- und Betriebsphase mit vernachlässigbar bis gering nachteilig** zu bewerten.

#### **9.2.5.6. Tiere und deren Lebensräume**

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume insbesondere in seiner Funktion als

- Bestandteil von Nahrungsketten,
- Grundlage für die Jagd, Fischerei und sonstige wirtschaftliche Nutzung (z.B. Bestäubungsleistung Nutzpflanzen),
- Biodiversität und
- Schutzbereich (insbesondere für geschützte Arten)

betrachtet und die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

### ***1. Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen***

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensraum denkbar:

- Trenn- und Barrierewirkung (z.B. durch Errichtung von Verkehrswegen, Umleitung von Gewässer, Pflanzung neuer Hecken)
- Rotorbewegungen (inkl. Unruhe, Auswirkungen auf Luftströmungen, Turbulenzen, Verwirbelungen)
- Gefährdungen (z.B. Standsicherheit, Rutschungen, etc.)
- Veränderungen der Lichtverhältnisse (z.B. Schattenwurf, Reflexion)
- Abfälle und Rückstände

- Beseitigung / Veränderung von Vegetationsstrukturen, Rodungen
- Verkehr (inkl. Errichtung von Verkehrswegen)
- Geländeänderungen
- Flächenverbrauch und -versiegelung
- Hydrologische Eingriffe (z.B. Stauhaltung, Unterbrechung des Fließkontinuums, Morphologie, Verrohrungen usw.)
- Eingriffe in Oberflächengewässer (z.B. wasserbauliche Maßnahmen, Verlegungen, Querungen usw.)
- Tiere und deren Lebensräume. Wechselwirkungen durch z.B. die Verschiebung des Räuber-Beute-Verhältnisses
- Schallemissionen/-immissionen
- Luftschadstoffe
- Flüssige Emissionen (z.B. durch Stauraumpülungen, Mineralöl, Treibstoffe)
- Schwingungen und Erschütterungen

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

## **2. Conclusio**

Bei projektgemäßer Umsetzung des ggst. Vorhabens und unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen formulierten Auflagenvorschlägen werden für den Großteil der von den Sachverständigen betrachteten Tierarten und deren Lebensräume (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken, Laufkäfer, Kleinsäugetiere, Fischotter, Wildtiere allgemein) in der **Bau- und Betriebsphase vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen** erwartet.

Artenschutzrechtliche Tatbestände werden nicht erfüllt.

### **9.2.5.7. Pflanzen und deren Lebensräume**

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume insbesondere in seiner Funktion als

- Lebensraum für Tiere
- Bestandteil von Nahrungsketten
- Nutzpflanzen
- Erholungsbereich und als Frischluftproduzenten
- Schutzbereich (insbesondere für geschützte Arten)
- Schutz vor Bodenerosion und vor Naturgefahren
- Barriere inkl. klimarelevante Funktionen
- Strukturen / Biotopverbund landschaftliche Eingrünung oder Sichtkulisse

betrachtet und die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

### ***1. Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen***

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensraum denkbar:

- Beseitigung / Veränderung von Vegetationsstrukturen, Rodungen
- Trenn- und Barrierewirkungen
- Gefährdungen (z.B. Standsicherheit, Rutschungen etc.)
- Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen und Rückständen
- Geländeänderungen (auch Bodenverdichtung bzw. Veränderung der Bodenstruktur)
- Flächenverbrauch und -versiegelung
- Hydrologische Eingriffe (z.B. Stauhaltung, Unterbrechung des Fließkontinuums, Morphologie, Verrohrungen, Drainagierungen usw.)
- Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Tiere und deren Lebensräume (z.B. Verbiss)
- Flüssige Emissionen (z.B. Oberflächenentwässerung, Mineralöl, Treibstoffe, Verschlammung)
- Luftschadstoffe

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

### ***2. Conclusio***

Bei projektgemäßer Umsetzung des ggst. Vorhabens und unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen formulierten Auflagenvorschlägen werden vom naturschutzfachlichen NASV in der **Bau- und Betriebsphase grundsätzlich vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen** erwartet, vom walökologischen und forstfachlichen ASV werden **keine verbleibenden Projektauswirkungen** erwartet.

#### **9.2.5.8. Landschaft**

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Landschaft insbesondere in Hinblick auf die folgenden Punkte betrachtet:

- Landschaftscharakter
- Orts- und Landschaftsbild
- Ästhetik
- Freizeit und Erholungswert
- Sichtbeziehungen

Darauf basierend wurden die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

### ***1. Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen***

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft denkbar:

- Sichtbarkeit des Vorhabens, Optik
- Beseitigung/Veränderung von Vegetationsstrukturen (inkl. Rodungen)
- Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen und Rückständen
- Veränderung von Lichtverhältnissen (z.B. Schattenwurf, Reflexion)
- Geländeänderungen
- Flächenverbrauch und -versiegelung

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

## **2. Conclusio**

Bei projektgemäßer Umsetzung des ggst. Vorhabens und unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen formulierten Auflagenvorschläge werden die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf die Landschaft im engeren und im erweiterten Untersuchungsgebiet in der **Bau- und Betriebsphase** von der ASV für Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter mit **merklich nachteilig** bewertet. **Merklich nachteilige Auswirkungen** lassen sich ebenso **auf den Faktor Freizeit** und Erholung ableiten.

### **9.2.5.9. Sach- und Kulturgüter**

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Sach- und Kulturgüter insbesondere in Hinblick auf die folgenden Punkte betrachtet:

- Sichtbeziehung und Optik
- Bausubstanz
- Infrastruktur (z.B. Wege, Aussichtspunkte, elektrische Installationen)
- Verschmutzungen

Darauf basierend wurden die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

### **1. Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen**

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter denkbar:

- Sichtbarkeit des Vorhabens, Optik
- Trenn- und Barrierewirkungen
- Gefährdungen
- Schwingungen und Erschütterungen
- Verkehrsbelastung
- Luftschadstoffe
- Beseitigung / Veränderung von Vegetationsstrukturen, Rodungen
- Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen und Rückständen
- Veränderung von Lichtverhältnissen (z.B. Schattenwurf, Reflexion)
- Geländeänderungen
- Flächenverbrauch und -versiegelung

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

## **2. Conclusio**

Bei projektgemäßer Umsetzung des ggst. Vorhabens und unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen formulierten Auflagenvorschläge werden die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf die existierenden Sach- und Kulturgüter im Untersuchungsraum für die **Bau- und Betriebsphase** von der ASV für Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter mit **vernachlässigbar bis gering nachteilig** bewertet.

### **9.2.5.10. Gesundheit und Wohlbefinden**

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden insbesondere dahingehend betrachtet, ob

- das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, oder
- eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorliegt.

#### **1. Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen**

Aus Sicht des umweltmedizinischen ASV sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden denkbar:

- Schallimmissionen
- Luftschadstoffe
- Erschütterungen und Schwingungen
- Elektromagnetische Felder und sonst. Strahlung
- Veränderung der Lichtverhältnisse (z.B. Schattenwurf und Reflexionen)
- Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Grundwasser (Beeinträchtigung des Grundwassers)
- Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaftsbild (Faktor Freizeit und Erholung)

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden vom umweltmedizinischen ASV im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung (deren Eignung wurde von den anderen Sachverständigen beurteilt) gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

## **2. Conclusio**

Darauf bezugnehmend und unter Berücksichtigung der Ausführungen in den anderen Fachgutachten ergeben sich aus Sicht des umweltmedizinischen ASV in der Bau- sowie der Betriebsphase

**vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen** auf das Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Bezugnehmend auf die Ausführungen der ASV für Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter werden für den Faktor Freizeit und Erholung **merklich nachteilige Auswirkungen** erwartet.

#### **9.2.5.11. Arbeitnehmer: innen**

Aus Sicht der behördlichen ASV werden basierend auf den vorliegenden Unterlagen die geltenden Anforderungen an den ArbeitnehmerInnenschutz für die Fachbereiche Bau- und Brandschutz-, Elektro- und Licht-, Maschinenbau- sowie Schall- und Erschütterungstechnik eingehalten. Betreffend die Nachweisführung und Aufrechterhaltung der geltenden Vorgaben wurden Auflagen von den ASV vorgeschlagen.

#### **9.2.5.12. Öffentliche Konzepte und Pläne der Raumplanung**

Zum gegenständlichen UVP-Verfahren Hochpürschtling 2 ist aus Sicht des Fachbereiches Raumordnung festzuhalten:

Wie aus der Einlage B.03.03\_UVE\_003-01ÜLP Projektgebiet\_240307 der Vorhabensbeschreibung (Pläne) zu entnehmen ist, liegen alle geplanten Windkraftanlagen innerhalb einer Vorrangzone gem. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (SAPRO Wind). Zu beachten ist, dass auch die Rotor-überstrichene Fläche innerhalb der Zone liegen muss. Die Rotorkreise liegen in wenigen Fällen sehr nahe an der Grenze der Vorrangzone, eine Überschreitung kann jedoch nicht festgestellt werden.

Somit ist aus raumordnungsrechtlicher Sicht die Genehmigungsgrundlage gegeben.

Aus fachlicher Sicht ist zu bestätigen, dass aus Sicht der Raumordnung durch das ggst. Vorhaben (Repowering und Erweiterung innerhalb der Vorrangzone) keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Ist-Zustand erfolgen. Diese Stellungnahme kann jedoch nicht die Ergebnisse der Fachberichte wie z.B. Landschaft vorwegnehmen.

Da durch das Vorhaben eine optimale Ausnützung der in der Landesverordnung „SAPRO Wind“ festgelegten Vorrangzone für Windkraftanlagen erzielt wird, erfüllt das Vorhaben die Zielsetzungen des SAPRO Wind und kann ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens bestätigt werden.

#### **9.2.5.13. Öffentliches Interesse - Energiewirtschaft**

Gegenstand der Beurteilung in dieser Stellungnahme ist, ob aus energiewirtschaftlicher Sicht ein besonderes öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb des „Windpark Hochpürschtling 2“ besteht.

Die Ergebnisse dieser Prüfung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen zum Fachbereich Energiewirtschaft wird auf das entsprechende Fachgutachten vom 03.10.2025, GZ: ABT15-84916/2023-75, verwiesen.

#### **Zusammenfassende Stellungnahme Energiewirtschaft**

Die Gesamtenergiebilanz über den Lebenszyklus des gesamten Vorhabens „Windpark Hochpürschtling 2“ gliedert sich gemäß Klima- und Energiekonzept in folgende Bilanzaggregate:

- Energiebedarf für die Bauphase (Abbau bestehender WP Hochpürschtling, Aufbau, induzierter Verkehr)
- Energiebedarf über die gesamte Betriebsphase (inkl. induzierter Verkehr)
- Energieproduktion des Windparks
- Energiebedarf für den Rückbau

### **Bauphase Windpark Hochpürschting 2:**

In der Bauphase – hier wird der Energiebedarf des Abbaus des noch bestehenden Windparks Hochpürschting mitberücksichtigt – des gegenständlichen Projektvorhabens wird Energie für Baugeräteeinsatz sowie Energie für die Baustelleneinrichtung inkl. div. Kleingeräte und für Transportleistungen benötigt.

Der Einsatz von Baumaschinen unter Berücksichtigung der Motorleistung und der Einsatzdauer für jedes Baugerät (Harvester, Planierdrape, Kran, Bagger, ...) sowie die Energieversorgung der Baustelle mit Stromaggregaten ergibt einen Gesamtenergieaufwand von 4.665 MWh.

Gemäß dem Bau- und Transportkonzept aus der Vorhabensbeschreibung wird für Verkehr in der Bauphase (An- und Abtransport der Windkraftanlagen, Materialien und für die sonstige Infrastruktur sowie der Mannschaftstransporte) ein Gesamtenergieaufwand von 3.457 MWh prognostiziert.

Für die gesamte **Bauphase** ist **einmalig** von einem Energiebedarf innerhalb der Vorhabensgrenze von **8.122 MWh** für den prognostizierten Transport- und Geräteeinsatz auszugehen.

### **Betriebsphase Windpark Hochpürschting 2:**

Für den Betrieb des Windparks Hochpürschting 2 sind Transport- und Fahrleistungen (PKW, Mannschaftswagen) für Wartung, Instandhaltung, Reparatur, periodische Kontrollen des Windparks und Fahrten für Schneeräumung der Windpark-internen Wege notwendig. Der durch diese Transportleistungen benötigte Energieeinsatz wird voraussichtlich 110 MWh/Jahr benötigen.

Hinzu kommt der Strombedarf für den Betrieb der Windenergieanlagen. In der Zeit, wo die Windkraftanlagen Strom in das Netz einspeisen, ist der Energieaufwand im Brutto-Energieertrag bereits berücksichtigt. In Zeiten, wo kein Strom eingespeist wird (Windstille), muss die notwendige Energie für den Betrieb von Hilfsaggregaten oder der Eisfreihaltung vom Netz bezogen werden. Es entsteht somit ein Eigenbedarf an elektrischer Energie inklusive Bedarf für die Rotorblattheizung von 921 MWh/Jahr.

Über die **Laufzeit von 20 Jahren** betrachtet, ergibt das aufsummiert einen **Betriebsenergiebedarf** von **20.620 MWh**.

### **Rückbau Windpark Hochpürschting 2:**

Für den Rückbau (Demontage und Abtransport) der Windkraftanlagen am Ende ihrer Nutzungsdauer wurde angenommen, dass dabei ca. 70 % des Energiebedarfs der Bauphase erforderlich sein werden. Daraus abgeleitet verursacht der **Rückbau etwa 5.685 MWh Energiebedarf** für Arbeitsmaschinen und Abtransport.

### **Energieproduktion des Windpark Hochpürschting 2:**

Auf Basis von Langzeitprognosen und der Auswertung von Windmodellen ergibt sich ein prognostizierter Brutto-Energieertrag von insgesamt 196.174 MWh/Jahr für den Endausbau des geplanten Windparks Hochpürschting 2. Unter Berücksichtigung der technisch bedingten Verluste (gegenseitige Abschattung der Anlagen, elektrischen Verluste der Energieableitung, Verluste durch Anlagenstillstand bei Eisansatz, Regelwartung sowie der durchschnittlichen Störungshäufigkeit) und der vorgegebenen Abschaltalgorithmen ist ein **Netto-Energieertrag von 173.586 MWh jährlich** zu erwarten. Über eine **Betriebsdauer von 20 Jahren** werden **3.471.720 MWh Strom aus Windkraft** generiert.

**Energiebilanz:**

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die saldierte gesamte Energiebilanz nach 20 Jahren Nutzungsdauer.

*Saldierte Gesamtenergiebilanz des Windparks Hochpürschting 2*

	Quelle	Arbeitsschritt / Phase	Häufigkeit, Dauer	Energiebedarf [MWh]
Aufwände	Bauphase	PKW/LKW-Fahrten, Arbeitsgeräte, Baumaschinen	einmalig	8.122
	Betriebsphase	Fahrten (10,7 %), Eigenverbrauch (89,3 %)	20 Jahre	20.620
	Rückbau	Arbeitsmaschinen, Abtransport	einmalig	5.685
	<b>Summe:</b>			<b>34.427</b>
Erträge	Betriebsphase	Energieproduktion (Nettoertrag)	20 Jahre	3.471.720
<b>Saldo (Energieüberschuss):</b>				<b>3.437.293</b>

**Beitrag zur Erreichung der energiewirtschaftlichen Zielsetzungen**

Für den Beitrag zu den Energiezielen des Landes Steiermark wird der Mehrertrag herangezogen. Die bisherige Produktion der abzubauenen 9 Windenergieanlagen von 45.251 MWh wird abgezogen. Im Endausbau des Windpark Hochpürschting 2 ergibt sich eine zusätzliche Erzeugung von 128.335 MWh. Diese zusätzliche Erzeugung aus dem Erweiterungs- und Repoweringprojekts Windpark Hochpürschting 2 entspricht in etwa:

- 0,27 % des jährlichen Endenergiebedarfs der Steiermark,
- 1,25 % des jährlichen Strombedarfs der Steiermark,
- dem 1,5-Fachen der jährlichen Produktionsmenge des Murkraftwerkes Graz / Puntigam (19 MWel),
- dem Stromertrag von ca. 35 Biogasanlagen (je 500 kWel),
- dem Stromertrag von rund 180 ha PV-Modulfläche (entspricht ca. 250 Fußballfeldern) bzw.
- dem Stromverbrauch von 32.100 steirischen Familienhaushalten (je 4.000 kWh Stromverbrauch).

Der Beitrag des Windparks Hochpürschting 2 zur Zielerreichung des Ausbauziels der KESS 2030 plus von 2,1 TWh bis 2030 mit dem Beitrag von zusätzlich 0,128 TWh beträgt 6,1 %.

Der Anteil erneuerbarer Energie an der steirischen Stromerzeugung würde um rund 1,1 % angehoben werden. Das wäre ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der erneuerbaren Energieziele des Landes Steiermark.

#### ZUSAMMENFASSUNG:

Die Bestrebungen der EU und jene von Österreich sind es, diese Abhängigkeiten weitestgehend und in möglichst kurzer Zeit zu verringern und damit die Versorgungssicherheit wesentlich zu erhöhen. Damit dies gelingen kann, ist die Beschleunigung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere der erneuerbaren Stromerzeugung, ein wesentlicher Baustein.

In Österreich besteht aufgrund der zukünftigen Bedarfsentwicklung für erneuerbaren Strom eine Stromerzeugungslücke zu den bisherigen Zielen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes von zusätzlich rund 8 TWh. Diese Situation erfordert einen beschleunigten Ausbau, wenn der Strom national bilanziell im Jahr 2030 zu 100 % aus Erneuerbaren stammen soll.

Für den steirischen Windkraftausbau und das gegenständliche Projekt „Windpark Hochpürschtling 2“ kann Folgendes abgeleitet werden:

- Die Stromerzeugung aus Windkraft ist zur Substitution fossiler Stromerzeugung aufgrund der geringen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen je erzeugter kWh sehr gut geeignet.
- Die bereits in Kraft getretene dritte Revision der Erneuerbare-Energie-Richtlinie (RED III) definiert das überwiegende öffentliche Interesse für erneuerbare Erzeugungsanlagen.
- Windkraftanlagen zählen zu den „Vorhaben der Energiewende“ im UVP-G 2000.
- Ein Ziel des Steiermärkischen EIWOG ist „das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen“ zu berücksichtigen.
- Die Stromerzeugung aus Windkraft hat im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung mit Abstand geringere Stromgestehungskosten.
- Windkraftanlagen liefern einen Beitrag zur Anhebung des Anteils an erneuerbaren Energien und des Anteils an erneuerbarem Strom in der Steiermark.
- Der Windpark Hochpürschtling 2 ist eine Erweiterung und zugleich eine sehr wirksame Repowering-Maßnahme, die die SAPRO-Vorrangzone Hochpürschtling und das Windangebot bestmöglich ausnutzt und ist als daher als effizient und geeignet einzustufen.
- Die energetische Amortisation tritt bereits nach 7,5 Monaten Betrieb ein, und der Windpark wird innerhalb der Entwurfslebensdauer mehr als 32-ig mal so viel Energie wie für Produktion, Errichtung, Betrieb und Rückbau anfallen erzeugen.
- Strom aus Windkraft verringert die Winterstromlücke und trägt damit wesentlich zur Energieunabhängigkeit und Versorgungssicherheit in der Steiermark bei.

Für die Erreichung der energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Zielsetzungen des Landes Steiermark in Hinblick auf 2030 und darüber hinaus, ist ein forciertes Ausbau von Windkraft in der Steiermark notwendig. Der Beitrag des Erweiterungs- und Repowering-Projekts "Windpark Hochpürschtling 2" ist zwar alleine nicht ausreichend um die gesetzten Ziele zu erreichen, er ist aber einerseits ein wichtiger Beitrag zur Unabhängigkeit und zur Versorgungssicherheit der Steiermark und andererseits wichtig zur Anhebung des Anteils an Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Das Projekt liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht in überwiegendem öffentlichen Interesse.

[...]

#### 9.2.6. Umweltauswirkungen

Die beigezogenen behördlichen Sachverständigen haben die Auswirkungen des Vorhabens auf die zu beurteilenden Schutzgüter

- Boden und Untergrund,
- Fläche,
- Grundwasser,

- (Lokal-)Klima,
- Luft,
- Tiere sowie Pflanzen und deren Lebensräume,
- Landschaft, Sach- und Kulturgüter und
- menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden,

als auch auf den ArbeitnehmerInnenschutz beurteilt und dabei auch die Auswirkungen auf öffentliche Konzepte und Pläne (inkl. der Erholungs- und Freizeitnutzung) berücksichtigt.

Wie dargestellt, erreichen die Auswirkungen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zusätzlich von den behördlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. Auflagen für den Großteil der zu beurteilenden Schutzgüter kein Ausmaß, dass über ein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Niveau hinausgeht. Positive Auswirkungen werden hinsichtlich der Substitution von fossilen Energieträgern durch erneuerbare Energieträger erwartet (Schutzgut Klima).

Merklich nachteilige Auswirkungen werden jedoch für das Schutzgut Landschaft erwartet. Auf den Faktor Freizeit und Erholung ergeben sich im Untersuchungsraum ebenfalls merklich nachteilige Auswirkungen.

### **9.3. Stellungnahmen und Einwendungen**

Gemäß § 5 Abs 3 bis Abs 5 UVP-G 2000 wurden der Antrag, die Projektunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung an mitwirkende Behörden und sonstige Beteiligte zur Kenntnisnahme übermittelt. Nachfolgende Stellungnahmen sind hierzu eingelangt:

- OZ 91 Stellungnahme des Bundesministerium für Landesverteidigung vom 30.05.2025
- OZ 92 Stellungnahme des Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus vom 03.06.2025
- OZ 94 Stellungnahme der Umweltschutzbehörde vom 10.06.2025
- OZ 97 Stellungnahme des Bundesdenkmalamt vom 10.06.2025
- OZ 99 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 22.06.2025
- OZ 110 Stellungnahme der Austro Control GmbH vom 12.08.2025

Im Edikt vom 20.05.2025, veröffentlicht am 28.05.2025, wurde unter anderem auf die Möglichkeit hingewiesen, dass jedermann binnen der Auflagefrist 28.05.2025 bis 11.07.2025 zum Vorhaben und der Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben kann. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Parteien schriftlich Einwendungen binnen der genannten Frist erheben können. Im Edikt wurde festgehalten, dass die Kundmachung des Antrages durch Edikt zur Folge hat, dass Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig (innerhalb der Ediktsfrist) bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Innerhalb der Ediktsfrist (28.05.2025 bis 11.07.2025) haben nachfolgende Personen eine Stellungnahme abgeben bzw. Einwendungen erhoben:

- **Einwendungen**
  - OZ 104 Einwendung des Umweltschutzbeamten der Steiermark vom 10.07.2025

Innerhalb der Stellungnahmefrist im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage der Zusammenfassenden Bewertung (17.02.2026 bis 20.03.2026) sind keine weiteren Stellungnahmen bzw. Konkretisierungen zu den bisher vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen eingelangt.

Die inhaltliche Behandlung der Einwendungen/Stellungnahmen erfolgt unter Punkt 10.8.

#### **9.4. Feststellungen**

Die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem elektronischen Akt der Behörde, wobei zusammengefasst wie folgt festgestellt wird:

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Windparks samt allen damit verbundenen Nebenanlagen, technischen Einrichtungen und sonstigen baulichen Maßnahmen, sowie aller notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, die für die Errichtung und einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind wie unter Punkt 5. sowie in den Einreichunterlagen samt der Umwelterträglichkeitserklärung beschrieben wurde. Zweck des Vorhabens ist die emissionsfreie Stromerzeugung aus Windkraft.

Die Projektunterlagen sind vollständig und für eine Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen ausreichend.

Unter Zugrundlegung der unter Punkt 4. aufgelisteten Unterlagen ist der geplante Windpark geeignet zur Erfüllung des Zwecks und entspricht dem Stand der Technik.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben der Energiewende und besteht an dessen Umsetzung ein hohes energiewirtschaftliches Interesse. Das öffentliche Interesse am geplanten Vorhaben überwiegt, was sich sowohl aus unionsrechtlichen als auch nationalen Bestimmungen, sowie aus dem energiewirtschaftlichen Gutachten ergibt.

Auf Grundlage der eingeholten Fachgutachten, der darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen, sowie unter Berücksichtigung der unter Punkt 6. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, die zur Einhaltung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt beitragen, sind schwerwiegende Umweltbelastungen – auch unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen und Modifizierungen – nicht zu erwarten, sodass das geplante Vorhaben im Gesamten umweltverträglich ist. Es liegen keine Schutzgutverletzungen vor, die der Genehmigung im Wege stehen.

Emissionen und Schadstoffe werden nach dem Stand der Technik begrenzt. Es kommt in keiner Phase (Bau- oder Betriebsphase) zu einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder zu unzumutbaren Belästigungen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsmaterien werden eingehalten.

Die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen werden nicht nachteilig berührt und der notwendige Schutz der Arbeitnehmer:innen ist gewährleistet.

## 9.5. Beweiswürdigung

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens steht für die Behörde fest, dass der entscheidungsrelevante Sachverhalt hinreichend geklärt ist und eine ausreichende Entscheidungsgrundlage vorliegt.

Die Behörde stützt ihre Überzeugung insbesondere auf die vorgelegten Beschreibungs-, Plan- und Projektunterlagen, die Umweltverträglichkeitserklärung, die im Verfahren eingeholten Fachgutachten samt den fachgutachterlichen Stellungnahmen der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen, der darauf aufbauenden zusammenfassenden Bewertung, sowie die im Verfahren erstatteten Erklärungen und Stellungnahmen der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Beteiligten. Diese Unterlagen und Gutachten wurden von den zuständigen Sachverständigen geprüft und als vollständig, schlüssig, widerspruchsfrei, nachvollziehbar sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend beurteilt.

Den eingeholten Fachgutachten misst die Behörde hohe Beweiskraft bei. Diese entsprechen den allgemein anerkannten methodischen Standards, sind nachvollziehbar begründet und setzen sich inhaltlich umfassend mit den ihnen zugrunde liegenden Beweisfragen auseinander. Die Sachverständigen haben ihre fachlichen Schlussfolgerungen in ihren schriftlichen Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen widerspruchsfrei und nachvollziehbar dargelegt. Anhaltspunkte dafür, dass die Gutachten nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen oder den Denkgesetzen bzw. allgemeinen Lebenserfahrungen widersprechen, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Nach ständiger Rechtsprechung kann einem schlüssigen Sachverständigengutachten nicht mit bloßen, fachlich nicht substantiierten Behauptungen entgegengetreten werden. Vielmehr kann ein von einem geeigneten Sachverständigen erstattetes, in sich schlüssiges und mit den Denkgesetzen sowie den Erfahrungen des täglichen Lebens in Einklang stehendes Gutachten in seiner Beweiskraft grundsätzlich nur durch ein gleichwertiges fachliches Gutachten erschüttert werden. Für die besondere Fachkunde eines Sachverständigen ist es dabei unerheblich, auf welche Weise dieser sein Fachwissen erworben hat. (vgl. VwGH 24.05.2022, Ra 2021/01/0167 und VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195, u.a.)

Auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des Parteiengehörs erstatteten Stellungnahmen vermag die Behörde keine durchgreifenden Zweifel an der Schlüssigkeit der eingeholten Fachgutachten zu erkennen. Die Sachverständigen haben sich mit den vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen jeweils fachlich auseinandergesetzt und ihre Erwägungen schlüssig und nachvollziehbar dargelegt.

Die im Verfahren erstellte zusammenfassende Bewertung ermöglicht der Behörde eine Gesamtschau über die Gutachtenlage sowie die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen und gelangt zu dem Ergebnis, dass zwischen den einzelnen Fachgutachten keine Widersprüche bestehen. Die Behörde hat im Sinne der materiellen Wahrheitsfindung die Gesamtheit der vorliegenden Gutachten und die darauf aufbauende zusammenfassende Bewertung berücksichtigt und stützt ihre Überzeugungsbildung maßgeblich auf diese Beweismittel.

In einer Gesamtschau sämtlicher erhobener Beweise gelangt die Behörde daher zu der Überzeugung, dass die entscheidungsrelevanten Tatsachen hinreichend erwiesen sind und die getroffenen Sachverhaltsfeststellungen auf einer tragfähigen, schlüssigen und widerspruchsfreien Beweisgrundlage beruhen.

## **10. Rechtliche Beurteilung**

### **10.1. Rechtsgrundlagen**

Die im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000** BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. Nr. 35/2025, lauten (nicht abschließend):

#### ***Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung***

##### **§ 1**

*(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage*

*1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben*

*a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,*

*b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,*

*c) auf die Landschaft und*

*d) auf Sach- und Kulturgüter*

*hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,*

*2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,*

*3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und*

*4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.*

*(2) Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt oder begleitend umgesetzt:*

*1. Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 26 vom 28.01.2012 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU, ABl. Nr. L 124 vom 25.04.2014 S. 1;*

*2. Verordnung (EU) 2022/869 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, ABl. L 152 vom 03.06.2022 S. 45, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1991, ABl. Nr. L 1991 vom 29.07.2024 S. 1;*

*3. Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V), ABl. Nr. L 258 vom 20.07.2021 S.1.*

#### ***Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung***

##### **§ 3**

*(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.[...]*

*(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.[...]*

*(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche*

*Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.[...]*

## **Änderungen**

### **§ 3a**

*(1) Änderungen von Vorhaben,*

- 1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungsstatbeständen;*
- 2. für die in Anhang 1 ein Änderungsstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.[...]*

*(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn*

- 1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*
- 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,*

*und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. [...]*

*(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.*

## **Sachverständige, Kosten**

### **§ 3b**

*(1) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.*

*(2) Kosten, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren nach diesem Bundesgesetz erwachsen, wie Gebühren oder Honorare für Sachverständige, sind vom Projektwerber/von der Projektwerberin zu tragen. Die Behörde kann dem Projektwerber/der Projektwerberin durch Bescheid auftragen, diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde, direkt zu bezahlen.*

## **Windkraftanlagen**

### **§ 4a**

*(1) Windkraftanlagen sind vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren. [...]*

## **Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **§ 5**

*(1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach*

*Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.*

*(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs.1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG unverzüglich die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen. Bei Erteilung eines Verbesserungsauftrages sind allfällige gemäß § 4 ergangene Stellungnahmen der Behörde sowie gemäß § 6 Abs. 2 erfolgte Abstimmungen zwischen Behörde und Projektwerber/Projektwerberin zu berücksichtigen. Die Behörde kann festlegen, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, die nicht für die Abschätzung der Umweltauswirkungen notwendig sind, erst in einem späteren Verfahrensstadium nachgereicht werden können.*

*(3) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.*

*(4) Dem Umweltsachverständigen und der Standortgemeinde ist die Umweltverträglichkeitserklärung unverzüglich zu übermitteln. Diese können dazu binnen vier Wochen Stellung nehmen.*

*(5) Sonstige Formalparteien und Stellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, hat die Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrages zu informieren. Sind in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen.*

*(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.[...]*

### **Umweltverträglichkeitserklärung**

#### **§ 6**

*(1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:*

*1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:*

- a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;*
- b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;*
- c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;*
- d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;*
- e) ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikatgesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;*
- f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);*
- g) ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächenbilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw. Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;*

*2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.*

3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;
4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge
  - a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),
  - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
  - c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,
  - d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,
  - e) des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandelssowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;
5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;
6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;
7. Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;
8. einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.

(2) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat dafür zu sorgen, dass die Umweltverträglichkeitserklärung von kompetenten Fachleuten erstellt wird. Soweit relevante Ergebnisse anderer umweltbezogener Prüfungen, insbesondere einer strategischen Umweltprüfung, oder einschlägiger Risikobewertungen vorliegen, sind diese zu berücksichtigen. Die Angaben gemäß Abs. 1 sind, gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen, in „prioritär“ oder „nicht prioritär“ zu gliedern, und der jeweilige Untersuchungsaufwand ist dementsprechend abzustufen. Dabei hat sich der Projektwerber/die Projektwerberin mit der Behörde abzustimmen. Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 für das Vorhaben nicht relevant oder ist deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und nachvollziehbar zu begründen (No Impact Statement). § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Projektwerber/die Projektwerberin ist nicht verpflichtet, Eingangsdaten für Berechnungen, Beurteilungen oder Modelle vorzulegen, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeitserklärung aus fachlicher Sicht nicht erforderlich sind.[...]

## **Entscheidung**

### **§ 17**

(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materien Gesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeanforderungen und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG)

beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges I haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

(10) Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges I, ausgenommen der lit. e, können bis zu deren Ausführung nach den Bestimmungen des § 18b geändert werden. Änderungen im Sinne von § 18b sind betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges I, ausgenommen der lit. e, nur Änderungen der Flächeninanspruchnahme oder der Bruttogeschossfläche, des Ausmaßes der Versickerungsflächen, der Anzahl und räumlichen Verteilung der KFZ-Stellplätze, der Gebäudehöhen, der Art der Nutzung und der räumlichen Verteilung der Gesamtkontingente (Bruttogeschossfläche samt prozentueller Anteile der Nutzungsarten), der Energieversorgung, des Verkehrs- und Erschließungssystems sowie des Systems der Abfall- und Abwasserentsorgung, soweit unter Zugrundelegung des Beurteilungsmaßstabes im durchgeführten UVP-Verfahren nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

### **Behörden und Zuständigkeit**

#### **§ 39**

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Bescheide, die entgegen § 3 Abs. 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

#### **Anhang I Z 6 Spalte 2 lit b**

Z 6		<p>a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</p> <p>b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit</p>	<p>c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.</p>
-----	--	--	--

		einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	
--	--	---	--

Die im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG** BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025 lauten auszugsweise:

### **Großverfahren**

#### **§ 44a.**

(1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 50 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;
2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;
3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;
4. den Hinweis, daß die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

(3) Das Edikt ist im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Ist in den Verwaltungsvorschriften für die Kundmachung der mündlichen Verhandlung eine besondere Form vorgesehen, so ist der Inhalt des Edikts darüber hinaus in dieser Form kundzumachen; im Übrigen kann die Behörde jede geeignete Form der Kundmachung wählen.

#### **§ 44b.**

(1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Gutachten der Sachverständigen sind, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist bei der Behörde und bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Beteiligten können sich hievon Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden. Erforderlichenfalls hat die Behörde der Gemeinde eine ausreichende Anzahl von Kopien oder Ausdrücken zur Verfügung zu stellen.

(3) § 39 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden kann. § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz und Abs. 5 ist nicht anzuwenden.

Die im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des **Forstgesetzes – ForstG**, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 144/2023 lauten auszugsweise:

### **Rodung**

**§ 17.** (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

### **Rodungsbewilligung; Vorschriften**

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
  - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
  - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

Die im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des **Luftfahrtgesetz – LFG**, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 153/2024 lauten auszugsweise:

**§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse**

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und
2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder
2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Bundesstraße gemäß Verzeichnis 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, überqueren oder
2. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

(4) Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat durch Verordnung die in Abs. 3 Z 2 umschriebenen Gebiete festzulegen.

**Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen**

**§ 91.** Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

**Ausnahmebewilligungen**

**§ 92. (1)** Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

(3) Die Ausnahmebewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmebewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

**Zuständigkeit**

**§ 93. (1)** Zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 86 ist zuständig:

1. im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung,
2. im Bereich der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes die zur Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung zuständige Behörde.

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

### **Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung**

**§ 94.** (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(2) Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes (§ 85 Abs. 1) befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Bewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung der Anlage auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

(4) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Anlagengröße von 100m<sup>2</sup> sind von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen. Innerhalb und unterhalb von festgelegten Sicherheitszonen (§ 87) ist für diese Anlagen der Stand der Technik in Bezug auf die Beurteilung von Blendungen einzuhalten.

### **Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen**

**§ 95.** (1) Ist in der Ausnahmegewilligung gemäß § 92 Abs. 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

(2) Ist im Falle der Festlegung einer neuen oder geänderten Sicherheitszone bei Zivilflugplätzen mit Bescheid die Kennzeichnung von zum Zeitpunkt dieser Festlegung bereits bestehenden Objekten gemäß § 85 Abs. 1 Z 1 und 2 vorgeschrieben worden, ist der Zivilflugplatzhalter zur Durchführung und laufenden Instandhaltung dieser Kennzeichnungen verpflichtet. Innerhalb der Sicherheitszonen von Militärflugplätzen obliegt die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen dem Bundesminister für Landesverteidigung.

### **Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung**

**§ 123a.**(1) Die Austro Control GmbH hat die mittels Ausnahmegewilligungen gemäß § 91 im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebenen Nachtkennzeichnungen von Luftfahrthindernissen gemäß § 85 Abs. 2 bedarfsgerecht zu steuern. Für die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung müssen sämtliche Luftfahrzeuge in einem für die Gewährung der Sicherheit der Luftfahrt ausreichenden räumlichen Abstand zu den jeweiligen Luftfahrthindernissen erfasst werden. Zu diesem Zweck ist die Austro Control GmbH berechtigt sämtliche aufgrund der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen (zB Verwendung von Flugsicherungsanlagen bzw. –technik, Verknüpfung von Flugplandaten etc.). Die Austro Control GmbH hat sicherzustellen, dass im Falle von Systemausfällen, technischen Problemen oder sonstigen Umständen, welche die Sicherheit der Luftfahrt gefährden könnten, die Nachtkennzeichnung der betreffenden Luftfahrthindernisse aktiviert ist bzw. bleibt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) sind von der Austro Control GmbH zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung darf von

*bordseitig verwendeter Ausrüstung nur abhängig sein, wenn unionsrechtliche und/oder nationale luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Verwendung dieser Ausrüstung sicherstellen. Jenen Dienststellen, die Einsatzflüge gemäß § 145 Abs. 1 oder für Einsätze notwendige Ausbildungsflüge oder operationellen militärischen Flugverkehr gemäß § 145a Abs. 1 anordnen, ist von der Austro Control GmbH eine technische oder operative Möglichkeit der Fernschaltung einzurichten. Die Austro Control GmbH hat im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen die Grundlagen und Voraussetzungen für den Betrieb dieser Fernschaltung festzulegen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen näheren Voraussetzungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen, unbemannten Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät im Falle einer bedarfsgerechten Steuerung von Nachtkennzeichnungen festlegen.*

*(2) Abs. 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung des betreffenden Luftfahrthindernisses in der Ausnahmegewilligung gemäß § 91 untersagt wurde. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits errichtete Luftfahrthindernisse hat die für die Ausnahmegewilligung zuständige Behörde auf Antrag des Eigentümers des Luftfahrthindernisses mit Bescheid gemäß § 91 festzulegen, ob die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zulässig ist. Die Information über die Umsetzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist der Austro Control GmbH für Zwecke des Flugberatungsdienstes zu übermitteln.*

*(3) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für die von der Austro Control GmbH zur Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen erbrachten Leistungen Gebühren mit Verordnung festzulegen. Die Gebühren sind von den Eigentümern der Luftfahrthindernisse zu entrichten. Der Ermittlung der Höhe der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.*

Die im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des **Elektrotechnikgesetz – ETG 1992** BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 204/2022 lauten auszugsweise:

#### ***Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik***

*§ 2. Neue elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sowie wesentliche Änderungen und Erweiterungen bestehender elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel müssen innerhalb des ganzen Bundesgebietes in technischer Hinsicht nach den Grundsätzen der Normalisierung und Typisierung, soweit wie möglich einheitlich, namentlich hinsichtlich der Stromart, der Frequenz und der Spannung, letztere abgestuft nach dem Zweck der Anlagen, ausgeführt werden. Um dies zu gewährleisten hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft im Verordnungswege die erforderlichen Regelungen zu treffen. In diesen Verordnungen können für besondere Verhältnisse auch andere als die einheitlich festgelegten Frequenzen, Stromarten oder Spannungen für zulässig erklärt werden.*

#### ***Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrotechnik***

*§ 3. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sind innerhalb des ganzen Bundesgebietes so zu errichten, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, daß ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist. Um dies zu gewährleisten, ist gegebenenfalls bei Konstruktion und Herstellung elektrischer Betriebsmittel nicht nur auf den normalen Gebrauch sondern auch auf die nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Benutzung Bedacht zu nehmen. In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.*

*(2) Im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel sind jene Maßnahmen zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden elektrischen und sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlich sind.*

*(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann durch Verordnung zu den Abs. 1 und 2 nähere Regelungen treffen.*

*(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundesarbeitskammer unter Bedachtnahme auf internationale Abkommen durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt Bestimmungen für die Elektrotechnik verlaublichen, deren Anwendung zwar nicht verbindlich ist, bei deren Anwendung aber die Anforderungen der Abs. 1 und 2 als erfüllt angesehen werden. Diese Kundmachung hat die Titel und die Fundstellen dieser Bestimmungen für die Elektrotechnik anzugeben.*

*(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 27/2017)*

*(6) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann durch Verordnung regeln, unter welchen Bedingungen die Anforderungen der Abs. 1 und 2 als erfüllt angesehen werden, wenn die Bestimmungen für die Elektrotechnik nach Abs. 4 nicht angewandt werden.*

*(Anm.: Abs. 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 27/2017)*

*(8) Elektrische Betriebsmittel, die dem Abs. 1 oder den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.*

*(9) Abs. 8 gilt nicht für elektrische Betriebsmittel, die einer technischen Prüfung unterzogen werden sollen oder musealen oder demonstrativen Zwecken dienen, insbesondere wenn diese für Messen oder Ausstellungen Verwendung finden.*

*(Anm.: Abs. 10 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 129/2015)*

*(11) Die in den Abs. 1, 2 und 8 festgelegten Verpflichtungen hat je nach Art derselben derjenige zu erfüllen, der die elektrische Anlage oder die elektrischen Betriebsmittel errichtet, herstellt, einführt, instand hält, betreibt oder in Verkehr bringt. Unbeschadet der Pflichten der Wirtschaftsakteure gemäß § 9a ff kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft durch Verordnung oder die Behörde (§ 13) durch Bescheid auch dem Eigentümer der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels die Erfüllung dieser Verpflichtungen auferlegen. Maßnahmen nach Abs. 2 können auch denjenigen aufgetragen werden, die über elektrische Anlagen, elektrische Betriebsmittel oder sonstige Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich verfügungsberechtigt sind, sie errichten, herstellen, instandhalten oder betreiben. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beseitigung dieser Gefährdung oder Störung auf wirtschaftlichstem Wege unter möglicher Wahrung der Interessen der Betroffenen herbeigeführt wird.*

*(12) Die Kosten für Vorkehrungen nach Abs. 11 hat grundsätzlich derjenige zu tragen, der diese durch das Hinzutreten, die Änderung oder die Erweiterung seiner elektrischen Anlagen, elektrischen Betriebsmittel oder sonstigen Anlagen erforderlich gemacht hat. Die Behörde kann jedoch, unter Abwägung des mit dem Betrieb der elektrischen oder sonstigen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels verfolgten Zweck, eine hievon abweichende Entscheidung treffen.*

#### **Ausnahmebewilligungen**

*§ 11. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.*

Die im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – Stmk EIWOG 2005**, LGBl. Nr. 70/2005 idF LGBl. Nr. 20/2026 lauten auszugsweise:

#### **§ 5**

##### **Genehmigungspflicht**

*(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 500 Kilowatt bedarf, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Hauptstückes einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung.*

*(2) Der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 unterliegen nicht:*

- 1. Erzeugungsanlagen, die abfall-, verkehrs-, berg-, oder gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen;*
- 2. die Aufstellung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen, z. B. mobile Notstromaggregate;*
- 3. Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K besteht;*
- 4. Kabelleitungen zur Energieableitung, soweit diese keiner Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Starkstromwegegesetz 1971 unterliegen;*
- 5. Photovoltaikanlagen mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von weniger als 1 000 kW<sub>p</sub> und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speichereinrichtungen.*

*(3) Wesentliche Änderungen – einschließlich der Modernisierung (Repowering) – liegen vor, wenn diese geeignet sind, größere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Wesentliche Änderungen liegen ebenso vor, wenn die Ausführung einer Photovoltaikanlage einer Bestätigung nach § 6 Abs. 2a oder Festlegungen der überörtlichen Raumordnung (§ 10 Abs. 4) widerspricht. Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag des Genehmigungswerbers mit Bescheid binnen drei Monaten festzustellen, ob eine Änderung einer Genehmigung bedarf.*

*(4) Weist eine nach Abs. 2 genehmigte Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer abfall-, verkehrs-, berg-, oder gewerberechtlichen Betriebsanlage auf, so hat dies der Inhaber der Anlage der bisher zuständigen Behörde und der nunmehr für die Genehmigung zuständigen Behörde (§ 58) anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige gilt die Genehmigung oder Bewilligung gemäß Abs. 2 als Genehmigung nach diesem Gesetz.*

*Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 89/2011, LGBL Nr. 47/2022, LGBL Nr. 73/2023*

## **§ 9**

### **Parteien**

*Im Verfahren gemäß § 8 haben Parteistellung:*

- 1. die Genehmigungswerberin/der Genehmigungswerber,*
- 2. alle Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Erzeugungsanlagen dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten – ausgenommen Hypothekargläubigerin/Hypothekargläubiger – und die Bergbauberechtigten*
- 3. Anrainerinnen/Anrainer hinsichtlich ihrer subjektivöffentlich rechtlichen Interessen.*

*Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 89/2011*

## **§ 10**

### **Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung**

*(1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung setzt voraus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen*

- 1. eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nicht zu erwarten ist und*
- 2. Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 2 – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben und*
- 3. die zum Einsatz kommende Energie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe der Anlage 1 dieses Gesetzes effizient eingesetzt wird.*

*(2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.*

*(3) Ob Belästigungen der Parteien im Sinne des Abs. 1 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.*

*(4) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung für Photovoltaikanlagen setzt überdies voraus, dass das Vorhaben den Festlegungen der überörtlichen Raumordnung entspricht.*

*Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 89/2011, LGBL Nr. 25/2018, LGBL Nr. 59/2020, LGBL Nr. 47/2022, LGBL Nr. 73/2023*

## **§ 11**

### **Erteilung der Genehmigung**

*(1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen, Belästigungen sowie Beeinträchtigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden und das Vorhaben den überörtlichen Festlegungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen entspricht. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.*

*(2) Die Behörde hat Emissionen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.*

*(3) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.*

(4) *Stand der Technik (Abs. 1) ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.*

(5) *Durch einen Wechsel in der Person der Inhaberin/des Inhabers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, der Rechtsnachfolgerin/dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.*

(6) *Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.*

(7) *Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.*

(8) *Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Behörde schriftlich anzuzeigen.*

*Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 73/2023*

Die im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971 – Stmk StWG**, LGBl Nr. 14/1971 idF LGBl. Nr. 68/2025 lauten auszugsweise:

### § 3

#### **Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen**

(1) *Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedürfen die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen der Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.*

(2) *Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind, sofern keine Zwangsrechte gemäß § 10 oder § 17 in Anspruch genommen werden, folgende Leitungsanlagen:*

1. *elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;*
2. *unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;*
3. *Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.*

(3) *Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 10 oder § 17 erforderlich ist, hat die Projektwerberin/der Projektwerber das Recht, die Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens zu beantragen.*

(4) *Leitungsanlagen sind von der Netzbetreiberin/vom Netzbetreiber ausreichend zu dokumentieren, insbesondere hinsichtlich ihrer technischen Ausführung und des Leitungsverlaufes; die Dokumentation ist evident zu halten. Die Leitungsdokumentation unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010).*

*Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 7/2002, LGBl. Nr. 24/2022*

### § 7

#### **Bau- und Betriebsbewilligung**

(1) *Die Behörde hat die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Anlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, soweit sie betroffen werden, im Ermittlungsverfahren zu hören.*

(2) Die Behörde hat bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung zu erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorzubehalten.

Die im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG**, LGBl Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 20/2026 lauten auszugsweise:

## § 5

### **Bauplatzeignung**

(1) Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn

1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist,
2. eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie
3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,
4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,
5. Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u. dgl. nicht zu erwarten sind und
6. eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.

(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bauungsweisen Mindest- oder Maximalgrößen für Bauplätze festlegen.

## § 9

### **Zufahrten für Einsatzfahrzeuge**

Gebäude müssen für Einsatzfahrzeuge erreichbar sein. Die dafür erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen ausreichend breit, befestigt und tragfähig sein.

## § 19

### **Baubewilligungspflichtige Vorhaben**

Folgende Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a);
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bauungsplanes berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder, Garagen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
4. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
5. Photovoltaikanlagen auf Freiflächen mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 500 kW<sub>p</sub> und solarthermische Anlagen auf Freiflächen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 3 000 m<sup>2</sup>;
6. Lagerung von Treib- und Kraftstoffen sowie sonstigen brennbaren Flüssigkeiten mit einer Lagermenge über 60 l sowie die Lagerung von Heizöl mit einer Lagermenge über 300 l, sofern die Lagerung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
7. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte;
8. Projekte gemäß § 22 Abs. 6.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 27/2008, LGBl. Nr. 49/2010, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 11/2020, LGBl. Nr. 91/2021, LGBl. Nr. 73/2023, LGBl. Nr. 19/2026

§ 22

**Ansuchen**

(1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018;
- 2a. die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen;
3. der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht. Der Nachweis kann entfallen
  - für bestehende Bauten,
  - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
  - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt
  - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
- 3a. der urkundliche Nachweis hinsichtlich der Übereinstimmung der in den Projektunterlagen dargestellten Grenzen mit den zivilrechtlich anerkannten Grenzen bei Neu- und Zubauten von Gebäuden, sofern der Bauplatz nicht im Grenzkataster eingetragen ist. Die sich dadurch ergebende Bauplatzfläche ist der Dichteberechnung zu Grunde zu legen. Für Bauführungen im Freiland (ausgenommen Auffüllungsgebiete gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 StROG) kann der Nachweis entfallen, wenn der Grenzabstand zu den nächstgelegenen Nachbargrenzen laut Lageplan mehr als 10 Meter beträgt;
4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
5. Angaben über die Bauplatzeignung;
6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung.

(3) Wenn aus den im Abs.2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u. dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

(4) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner in Abs. 2 angeführten Unterlagen absehen, wenn die Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend sind.

(5) Wird der Nachweis gemäß Abs. 2 Z 3 dem Ansuchen nicht angeschlossen, so muß dieser spätestens vor Erteilung der Baubewilligung erbracht werden.

(6) Der Bauwerber besitzt die Wahlmöglichkeit, ein Gesamtbauvorhaben, das aus baubewilligungspflichtigen Vorhaben gemäß § 19 und baubewilligungspflichtigen Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 besteht, als baubewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 19 Z 8 einzureichen. Hinsichtlich der dem Bauansuchen betreffend ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren anzuschließenden Unterlagen ist § 33 Abs. 2 und 3 anzuwenden. § 33 Abs. 5 gilt sinngemäß.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 11/2020, LGBl. Nr. 45/2022, LGBl. Nr. 73/2023, LGBl. Nr. 19/2026

§ 29

**Entscheidung der Behörde**

(1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Sofern ein Bebauungsplan oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes dem nicht entgegenstehen, darf die für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzte höchstzulässige Bebauungsdichte ausgeschöpft werden.

(3) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(4) Entspricht ein eingereichtes Bauvorhaben nicht dem Festlegungsbescheid, dann ist das Ansuchen abzulehnen. Dies gilt nicht bei zulässigen Über- oder Unterschreitungen der Bebauungsdichte.

(5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wachsenden öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.

(6) (Anm.: entfallen)

(7) (Anm.: entfallen)

(8) (Anm.: entfallen)

(9) Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Bauwerber eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen.

(10) Bauliche Anlagen oder Teile derselben dürfen schon vor Rechtskraft der Bewilligung errichtet werden, wenn nur der Antragsteller dagegen ein Rechtsmittel ergriffen hat und die Auflagen der Bewilligung eingehalten werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 88/2008, LGBl. Nr. 49/2010, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 87/2013, LGBl. Nr. 11/2020, LGBl. Nr. 45/2022

Die im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des **ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – AschG**, BGBl. Nr 450/1994 idGF BGBl. Nr. 56/2024 lauten auszugsweise:

**Sonstige Genehmigungen und Vorschriften**

§ 94. (1) In folgenden Verfahren sind die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung einer Rohrleitungsanlage gemäß § 17 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 411/1975,

2. Genehmigung von Anlagen nach dem Starkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968,

3. Genehmigung von Dampfkesselanlagen gemäß § 4 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,

4. Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, dem Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr. 253, dem Schifffahrtsgesetz, und dem Seeschifffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, soweit nicht § 93 anzuwenden ist,

5. Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969,

6. Genehmigung von Anlagen nach §§ 31a, 31c, 32, 40 und 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215,

7. Genehmigungen und Bewilligungen nach dem Mineralrohstoffgesetz,

8. Genehmigung von Räumen von Fahrschulen nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967,

9. Genehmigung von Gasleitungsanlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011,

10. Verfahren zur Bewilligung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003,

11. Verfahren zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen gemäß § 52 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002.

(2) Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Dies gilt auch für die Genehmigung einer Änderung derartiger Anlagen.

*(3) Zeigt sich in einer Arbeitsstätte nach rechtskräftig erteilter Arbeitsstättenbewilligung oder nach einer rechtskräftigen Genehmigung nach § 93 Abs. 1, daß der Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer unter den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht ausreichend gewährleistet wird, so hat die zuständige Behörde zum Schutz der Arbeitnehmer andere oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.*

*(4) Für Arbeitsstätten, die keiner Arbeitsstättenbewilligung bedürfen und für die auch keine Genehmigung nach § 93 Abs. 1 vorliegt, hat die zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Arbeitsstätten, für die eine Genehmigung im Sinne des § 93 Abs. 1 vorliegt, wenn bei der Genehmigung das Arbeitnehmerschutzgesetz und dieses Bundesgesetz keine Anwendung gefunden haben.[...]*

## **10.2. Genehmigungspflicht und Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs 1 UVP-G 2000 sind die in Anhang I angeführten Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges I angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Gemäß Anhang I Spalte 2 Z 6 lit b UVP-G 2000 sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW genehmigungspflichtig im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 unter Mitwirkung bundes- und landesrechtlicher Verwaltungsmaterien.

Das gegenständliche Vorhaben Windpark Hochpürschtling 2 umfasst die Errichtung von 14 WEA mit je 4,2 bzw. 6,0 MW Anlagenleistung sohin einer Gesamtleistung von 71,4 MW. Die Anlagenstandorte befinden sich in den Gemeinden Krieglach, St. Barbara im Mürztal und Stanz im Mürztal, alle Bezirk Bruck-Mürzzuschlag, ausschließlich im Bundesland Steiermark, auf einer Seehöhe zwischen 1.330 m und 1.480 m. Das Projektgebiet liegt innerhalb der Vorrangzone „Hochpürschtling“ gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (idF 2019).

Das Vorhaben „Windpark Hochpürschtling 2“ unterliegt damit der Genehmigungspflicht im vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G 2000, da es sich um eine genehmigungspflichtige Anlage gemäß Anhang I Spalte 2 Z6 lit b UVP-G 2000 handelt.

Gemäß § 39 Abs 1 UVP-2000 ist die Landesregierung für die Durchführung des konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahrens sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 39 Abs 4 UVP-G 2000 iVm § 3 Z1 AVG nach Lage des Vorhabens.

Das Vorhabensgebiet „Windpark Hochpürschtling 2“ liegt in den Gemeindegebieten der Gemeinden Krieglach, St. Barbara im Mürztal und Stanz im Mürztal, alle Bezirk Bruck-Mürzzuschlag im Bundesland Steiermark. Sohin ist gemäß § 39 UVP-G 2000 die Steiermärkische Landesregierung für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 3 Abs 1 UVP-G 2000 zuständig.

## **10.3. Parteien- und Nachbarrechte**

### **Allgemeines zur Parteistellung**

Gemäß § 19 Abs 1 UVP-G 2000 haben Nachbarn, die nach den Verwaltungsvorschriften vorgesehen Parteien, der Umweltschutzbeauftragte, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Gemeinden, Bürgerinitiativen, Umweltorganisationen und der Standortanwalt Parteistellung im Genehmigungsverfahren für ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Die Parteistellung des UVP-G 2000 richtet sich zum einen nach der Regelung des § 19 Abs 1 UVP-G 2000 sowie nach den Bestimmungen des § 8 AVG. Es unterscheidet Legalparteien und Formalparteien.

An die jeweilige Parteistellung sind unterschiedliche Rechte im Verfahren geknüpft. So können Legalparteien ihre subjektiven Rechte im Verfahren geltend machen. Formalparteien erhalten ihre Parteistellung von Gesetzeswegen eingeräumt. Das UVP-G 2000 findet eigene – an das AVG angelehnte – Regelungen zu Parteistellungen im Verfahren und unterscheidet mehrere Formen von Parteien und Beteiligten.

#### Nachbarn (§ 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000)

Grundsätzlich haben Nachbarn gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 Parteistellung. Als Nachbarn sind jene Personen anzusehen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten. Der Nachbarbegriff des UVP-G setzt eine mögliche Betroffenheit in der jeweils geschützten Rechtsphäre voraus. Das für eine Betroffenheit maßgebende räumliche Naheverhältnis zum Vorhaben wird durch den möglichen Immissionsbereich bestimmt (vgl. VwGH 24.06.2009, 2007/05/0171). Der Nachbarbegriff wird dabei insoweit eingeschränkt, als dass er nur jene Personen erfasst, die sich nicht nur vorübergehend im Immissionsbereich aufhalten oder denen in diesem Bereich geschützte dingliche Rechte zukommen. (vgl. BVwG 20.10.2020, W248 2233329-1).

Die Parteistellung eines Nachbarn setzt voraus, dass subjektiv-öffentliche Rechte durch das Vorhaben betroffen sind. Diese subjektiv-öffentliche Rechte ergeben sich wiederum aus dem § 17 Abs 2 lit a und c UVP-G 2000, wonach sowohl das Recht auf Gesundheitsschutz, Belästigungsschutz und Eigentumsschutz von Nachbarn im Rahmen ihrer Parteistellung geltend gemacht werden können.

#### Partei nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen (§ 19 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000)

Die Parteistellung nach § 19 Abs 1 Z 2 leg cit ergibt sich aus den subjektiv-öffentlichen Rechten oder aus Formalparteistellungen in den jeweiligen mitanzuwendenden Materiengesetzen. Parteien nach Abs 1 Z 2 können subjektive Rechte ausschließlich aus den Materiengesetzen, nicht aber aus dem UVP-G 2000 ableiten (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON<sup>2.00</sup> § 19 Rz 124 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Neben den Nachbarn kennt das UVP-G 2000 mehrere Formalparteien sowie räumt es Einrichtungen gesonderte Parteistellung ein.

#### Umweltanwalt (§ 19 Abs 1 Z 3 UVP-G 2000)

Gemäß § 2 Abs 4 UVP-G 2000 ist der Umweltanwalt ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.

Gemäß § 19 Abs 3 UVP-G 2000 ist der Umweltanwalt berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektive Rechte im Verfahren geltend zu machen. Der Umweltanwalt ist eine Formalpartei und demgemäß nicht an die Geltendmachung eigener subjektiv-öffentlicher Interessen gemäß § 8 AVG gebunden. Die Parteistellung wird formal von Gesetzeswegen zuerkannt. Trotz des Status als Formalpartei hat der Umweltanwalt Einwendungen zu erheben, um seine Parteistellung zu erhalten.

Die Geltendmachung der Rechte muss sich auf Umweltschutzvorschriften beziehen. Dies beinhaltet Rechtsvorschriften die dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen dienen (vgl. VwGH 17.11.2015, Ra 2015/03/0058). Es sind jene Verwaltungsvorschriften betroffen, die im jeweiligen Genehmigungsverfahren zur Anwendung gelangen und einen umweltschützenden Aspekt aufweisen.

#### Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (§ 19 Abs 1 Z 4 UVP-G 2000)

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist ebenfalls eine Formalpartei, welcher von Gesetzeswegen eine Parteistellung im Verfahren zuerkannt wird. Die Parteistellung ist auf die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen ausgerichtet. Anders als der Umweltschutzbeauftragte oder die Gemeinden wird für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nicht normiert, dass es die öffentlichen Interessen als „subjektives Recht“ geltend zu machen habe. Das Erheben von Einwendungen durch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist nicht erforderlich (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON<sup>2.00</sup> § 19 Rz 147 (Stand 1.7.2024, rdb.at))

#### Gemeinden (§ 19 Abs 1 Z 5 und Abs 3 UVP-G 2000)

Die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichische Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben nach Abs 3 leg cit im Genehmigungsverfahren Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das BVwG sowie Rev an den VwGH zu erheben. Die geltend gemachten öffentlichen Interessen müssen nicht gegen das Vorhaben sprechen, die Gemeinde kann das Vorhaben auch positiv unterstützen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON<sup>2.00</sup> § 19 Rz 151 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Als Standortgemeinden sind jene Gemeinden anzusehen, in deren Gebiet das Vorhaben zur Gänze bzw. in Teilen ausgeführt werden soll. Sie sind berechtigt Rechte im Rahmen des objektiven Umweltrechts sowie die öffentlichen Interessen in Bezug auf ihre Gemeinde wahrzunehmen. Gemeinden sind – ebenso wie der Umweltschutzbeauftragte und andere Formalparteien – nicht zur Durchsetzung subjektiver Rechte, sondern zur Verwirklichung des objektiven Rechts befugt (vgl. VwGH 11.12.2012, 2011/05/0038). Zusätzlich zur Stellung als Formalpartei kann den Gemeinden Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z 1 oder nach den Materiengesetzen zukommen. Sie können damit (echte) subjektiv-öffentliche Rechte geltend machen, sofern eine Betroffenheit gegeben ist (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON<sup>2.00</sup> § 19 Rz 168 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

#### **Verlust der Parteistellung**

Gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm § 44b Abs 1 AVG verlieren Personen ihre Parteistellung, wenn sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Auflagefrist – schriftlich Einwendungen erheben. Die Frist unter Anwendung der Großverfahrensbestimmungen nach §§ 44a ff AVG beträgt mindestens 6 Wochen. Rechtzeitig sind Einwendungen, wenn sie innerhalb der genannten Frist erhoben werden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist der Verlust der Parteistellung des Umweltschutzbeauftragten, der betroffenen Gemeinden sowie der Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen – ebenso wie der Parteistellung der Nachbarn und sonstigen Parteien gemäß den anzuwendenden Materiengesetzen – an die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen gebunden (vgl. VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112).

Bei rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen ermöglicht § 14 UVP-G 2000 eine Konkretisierung der erhobenen Einwendungen bis längstens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung. Alle weiteren Vorbringen und Einwendungen danach, sind im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr zu berücksichtigen.

Präklusionsfolgen des § 44b AVG treten nur ein, wenn das Vorhaben entsprechend den „Großverfahrensbestimmungen“ nach §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm § 44a AVG kundgemacht wurde.

Der Antrag des gegenständlichen Vorhabens samt der Umweltverträglichkeitserklärung und den entsprechenden Projektunterlagen wurde mit Edikt vom 20.05.2025 in den Tageszeitungen „Kronen Zeitung“ und „Kleine Zeitung“, sowie auf der Internetseite und Amtstafel der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde und den Amtstafeln der Standortgemeinden (Gemeinde Stanz im Mürztal, Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal, Marktgemeinde Krieglach) ordnungsgemäß kundgemacht.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage der genannten Unterlagen vom 28.05.2025 bis 11.07.2025 wurde die Möglichkeit eingeräumt, binnen dieser Frist Stellungnahmen einzubringen und Einwendungen zu erheben.

Während der Ediktsfrist (28.05.2025 bis 11.07.2025) wurden vom Umweltanwalt Einwendungen vorgebracht. Weitere Einwendungen von Parteien bzw. Beteiligten wurden während dieser Frist nicht erhoben.

Im Rahmen der Konkretisierungsfrist (17.02.2026 bis 20.03.2026) wurde keine weiteren Konkretisierungen zu den erhobenen Einwendungen mehr vorgebracht.

Aufgrund der rechtzeitig erhobenen Einwendungen des Umweltanwaltes hat dieser seine Parteistellung gewahrt. Nähere Ausführungen zu Einwendungen sind unter Punkt 10.8 zu finden.

Mangels weitere rechtzeitig erhobener Einwendungen haben weitere Parteien und Beteiligte ihre Parteistellung verloren und waren im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

#### **10.4. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000**

Wurde ein Vorhaben beantragt, das nach Anhang I Spalte 2 Z 6 lit b UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, ist gemäß § 3 Abs 1 und Abs 3 UVP-G 2000 ein konzentriertes (vereinfachtes) Genehmigungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen dieses konzentrierten Genehmigungsverfahrens sind sämtliche nach bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften – auch jene des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden – für die Errichtung und des Betrieb des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen mitanzuwenden.

##### ad § 17 Abs 1 UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Genehmigungsantrag sowohl die in den jeweiligen Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Bestimmungen als auch die in den Absätzen 2 bis 6 leg cit genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen wird auf die detaillierten Ausführungen unter Pt. 10.6. dieses Bescheides verweisen.

##### ad § 17 Abs 2 UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 gelten – soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist – im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. Immissionsbelastungen zu schützender Güter sind möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen führen
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten, oder soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 1 Abs 1 UVP-G 2000 nennt als Schutzgüter insbesondere Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter. Der behördlichen Entscheidung sind die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter zugrunde zu legen.

Die in § 17 Abs 2 UVP-G 2000 normierten Genehmigungsvoraussetzungen gelten ergänzend und subsidiär, soweit die anzuwendenden Verwaltungsvorschriften keine gleichartigen oder strengeren Regelungen enthalten. Enthält ein Materiengesetz eine entsprechende umweltschutzbezogene Bestimmung, ist diese vorrangig anzuwenden. Fehlt eine solche Regelung oder bleibt der dort vorgesehene Schutzstandard hinter jenem des § 17 Abs 2 UVP-G 2000 zurück, tritt diese Bestimmung als Auffangregelung hinzu (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON<sup>2.00</sup> § 17 Rz 104 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Die Erforderlichkeit einer solchen Auffangregelung ergibt sich primär aus dem Umstand, dass die Materiengesetze einen jeweils sehr eingeschränkten Anwendungsbereich haben und teilweise nur auf bestimmte Vorhabensteile anwendbar sind. (vgl. *Baumgartner/Petek*, UVP-G 170). Des Weiteren weisen nicht alle mitanzuwendenden Materiengesetze entsprechende Regelungen zur Begrenzung von Emissionen, Immissionsschutz oder den Umgang mit Abfällen auf. Diesbezüglich treten die Bestimmungen des § 17 Abs 2 UVP-G 2000 ein und stellen jenen Mindeststandard dar, den ein Vorhaben jedenfalls zu erfüllen hat.

#### Zu § 17 Abs 2 Z1 UVP-G 2000 - Emissionsbegrenzungen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik

Im UVP-G fehlt eine präzise Legaldefinition des Kriteriums „Begrenzung von Emissionen nach dem Stand der Technik“. Gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs handelt es sich beim Ausdruck „Stand der Technik“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auslegungsfähig und in der Praxis hinreichend bestimmbar ist sowie ein zentrales Kriterium zur Festlegung von Sicherheits- und Umwelanforderungen darstellt. Zur Konkretisierung des Begriffs sind grundsätzlich unter anderem die Definition gemäß der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) sowie das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) heranzuziehen (vgl. VwGH Ro 2019/04/0021 mwN).

Danach bezeichnet „Stand der Technik“ den auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und

Betriebsweisen, deren Funktionsfähigkeit erprobt und nachgewiesen ist. Besonders zu berücksichtigen sind vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen.

Im nicht-technischen Bereich (Human- und Umweltmedizin) ist der „Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften“ dem Stand der Technik gleichzusetzen. In diesen Bereichen ist daher der aktuelle Stand der human- bzw. umweltmedizinischen Wissenschaft für die Prüfung maßgeblich.

Grundsätzlich ist für die Beurteilung nach dem „Stand der Technik“ gemäß den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung relevant. Für den „Stand der Technik“ im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gilt jedoch eine Ausnahme: Der maßgebliche Zeitpunkt ist die öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages gemäß § 9 UVP-G 2000. Im gegenständlichen Verfahren ist damit der Monat Mai 2025 maßgeblich für die Beurteilung nach dem Stand der Technik.

Das Emissionsverminderungsgebot bezieht sich auf Schadstoffe. Darunter sind an die Umwelt (Wasser, Luft) abgegebene Stoffe gemeint, die schädliche Wirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Ökosysteme haben können. Physikalische Einwirkungen – etwa Lärm, Erschütterungen, Strahlungen, elektromagnetische Wellen und Abwärme – fallen nicht unter den Schadstoffbegriff und damit auch nicht unter das Minimierungsgebot des Abs 2 Z 1 (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON<sup>2.00</sup> § 17 Rz 125 (Stand 1.7.2024, rdb.at).

Zum Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen bzw. Beeinträchtigungen sind gemäß § 11 Abs 2 Stmk. EIWOG 2005 Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Nach dem oben Ausgeführten ist demnach die Bestimmung aus dem Steiermärkischen EIWOG 2005 dem § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 vorrangig und wirkt § 17 Abs 2 UVP-G 2000 diesbezüglich ergänzend. Weitere Ausführungen hierzu unter Punkt 10.6.4 Stmk. EIWOG.

Zur Vorbeugung von Verunreinigungen von Gewässern sieht das Wasserrechtsgesetz 1959 vor, die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu beschränken. Da das WRG 1959 im gegenständlichen Verfahren keinen vorrangigen Regelungsgegenstand (wasserrechtliche Genehmigungstatbestand) eröffnet, ist § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 als Mindeststandard im Hinblick auf den Schutz der Gewässer vor Emissionen anzuwenden.

Quantitative bzw. qualitative Auswirkungen auf Gewässer und Grundwasser können im gegenständlichen Vorhaben in erster Linie in der Errichtungsphase und punktuell am Standort der Windenergieanlagen durch die Bauarbeiten sowie in der Betriebsphase durch Störfälle auftreten. Im Rahmen der fachgutachterlichen Beurteilung in den Fachbereichen „Hydrogeologie“ und „Wasserbautechnik“ wird festgestellt, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser lokal und sehr begrenzt auftreten, sodass sie in ihrer Gesamtheit als geringfügig zu bewerten sind. Durch die hydrogeologischen projektintegralen Maßnahmen wird demnach der Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik gemäß § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 Rechnung getragen.

Zum Schutz vor schädlichen Luftschadstoffen fordert das Immissionsschutzgesetz-Luft die Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen. Eine Bewilligung nach dem IG-L ist gegenständlich nicht vorgesehen, sodass die Bestimmung des § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 greift.

Hauptsächlich im Bauabschnitt 1 (Baujahr 1) werden die höchsten Emissionen von Luftschadstoffen (Feinstaub) im gesamten Vorhaben erwartet. Die errechneten Werte für Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>)

liegen im Jahresmittel am jeweils stärksten belasteten Immissionspunkt bei den nächsten Wohnanrainern deutlich unter dem jeweiligen Grenzwert und sind damit grundsätzlich irrelevant und somit eine zulässige Größenordnung im Sinne des Schwellenwertkonzeptes. Für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) sind zusammengefasst relevante Immissionsbeiträge von bis zu 15µg/m<sup>3</sup> zu erwarten. Die dadurch ermittelten maximalen Gesamtbelastungen liegen jedoch ebenfalls deutlich unter den Grenzwerten gemäß IG-L. Die Beurteilung im Fachbereich „Luftreinhaltung (Immissionen) und Lokalklima“ hat zusammenfassend ergeben, dass relevante Immissionen jedenfalls nicht zu erwarten sind, sodass dem Emissionsbegrenzungsgebot gemäß § 17 Abs 2 Z1 UVP-G 2000 entsprochen wird.

Die schlüssigen und in sich widerspruchsfreien Beurteilungen in den Gutachten (Fachbereich „Hydrogeologie“, und „Luftreinhaltung“) belegen, dass die erwarteten Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik gemäß § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 begrenzt werden.

Zu § 17 Abs 2 Z 2 UVP-G 2000 - Immissionsschutz

§ 17 Abs 2 Z 2 UVP-G 2000 enthält einerseits das Gebot, die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, und andererseits einen absoluten Immissionsschutz der in Abs 2 Z 2 lit a bis c leg cit genannten Schutzgüter. Diese gesetzliche Bestimmung enthält damit, zwei voneinander abzugrenzende Genehmigungsvoraussetzungen, nämlich das Immissionsminimierungsgebot und das Immissionsbegrenzungsgebot.

Unter „Immission“ ist jede Form einer physischen Einwirkung von einem Vorhaben auf die Schutzgüter nach § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu verstehen, die diese beeinträchtigen kann, und umfasst daher nicht nur Emissionen fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe, sondern auch Lärm, Erschütterungen, Schwingungen, Gerüche, Licht, Lichtentzug (Beschattung), Strahlung sowie direkte Eingriffe in den Boden wie Entfernung der Deckschicht oder Bodenversiegelung (BVwG 03.08.2017, W104 2134902-1). Das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) fällt hingegen nicht unter den Immissionsbegriff (VwGH 28.05.2024, Ro 2023/04/0052).

Das Immissionsminimierungsgebot des § 17 Abs 2 Z 2 UVP-G 2000 enthält kein generelles, absolutes Schadstoffminimierungsgebot, sondern verlangt lediglich, dass die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten wird; ein absolutes Verbot besteht nur für die in lit a bis c genannten Immissionen, also solche, die Leben und Gesundheit von Menschen oder das Eigentum bzw. andere dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, zu erheblichen und nachhaltigen Umweltbelastungen führen oder zu einer unzumutbaren Belästigung nach § 77 Abs 2 GewO 1994. Werden keine Schutzgüter beeinträchtigt und entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik, reicht die bloße Behauptung, strengere Grenzwerte könnten vorgeschrieben werden, nicht aus, um eine Rechtswidrigkeit des UVP-Bescheids gemäß § 17 UVP-G 2000 zu begründen (VwGH 22.08.2022, Ra 2022/04/0074; 09.09.2015, 2013/03/0120).

Im Rahmen des Immissionsminimierungsgebots ist das gegenständliche Vorhaben „Windpark Hochpürschling 2“ unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, mit realen Möglichkeiten in Bezug zu setzen und auf entsprechende Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Immissionsminderung zu überprüfen. Zur Erreichung einer Immissionsminderung sind allenfalls Maßnahmen vorzuschreiben, die noch im Verhältnis zu der damit erreichbaren Verringerung der Belastung stehen (vgl. VwGH 31.03.2005, 2004/07/0199).

Die im gegenständlichen Verfahren eingeholten Gutachten der einschlägigen Fachbereiche zur Immissionsthematik zeigen insgesamt, dass das geplante Vorhaben dem Stand der Technik entspricht, und die Immissionsbelastung gering gehalten wird. Detaillierte Ausführungen hierzu sind den einzelnen Fachgutachten unter Punkt 9.2. ff zu entnehmen. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens konnte somit eindeutig festgestellt werden, dass bei ordnungsgemäßer Umsetzung des Windparkprojekts und unter Einhaltung aller vorgesehenen Projektmaßnahmen und der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen das Gebot der Immissionsminimierung gemäß § 17 Abs 2 Z 2 UVP-G 2000 erfüllt wird.

Zum „Immissionsbegrenzungsgebot“ wird nachfolgend festgehalten:

Die Regelung zum Immissionsbegrenzungsgebot stellt grundsätzlich einen Auffangtatbestand dar, der dann anzuwenden ist, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen in den Materiengesetzen keine derartige Regelungen treffen. Es sollen damit jene Tatbestände erfasst werden, die geeignet sind, die dort genannten Beeinträchtigungen herbeizuführen und nicht schon in den mitanzuwendenden Materiengesetzen entsprechend Berücksichtigung gefunden haben (BVwG 22.01.2016, W113 2017242-1).

Diese Bestimmung normiert ein absolutes Beeinträchtigungs- bzw. Immissionsverbot ausschließlich im Hinblick auf die Vermeidung jener Immissionen, die in § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a bis c UVP-G 2000 angeführt sind (vgl. VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096). Die Regelung lässt – im Gegensatz zu vergleichbaren Materiengesetzen – keine Interessenabwägung und keine wirtschaftliche Zumutbarkeitsprüfung zu (vgl. *Weber/Dolp in Bergthaler/Weber/Wimmer* Kap XI Rz 66 f; VwGH 24.06.2009, 2007/05/0101).

#### Schutz von Leben und Gesundheit und Eigentumsschutz (lit a)

Das UVP-G 2000 gewährleistet nach dem Wortlaut des § 17 Abs 2 Z 2 lit a den Schutz von Leben und Gesundheit in objektiv-rechtlicher Hinsicht nicht nur für Nachbarn, sondern für sämtliche betroffenen Personen, also für „alle Menschen“. Demgegenüber kommt der Schutz von Leben und Gesundheit auch als subjektiv-öffentliches Recht nur Nachbarn im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu. Der Schutz des „Menschen“ einschließlich seiner Gesundheit ist ein gesetzlich verankertes Schutzgut und sind die Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut zu prüfen.

Unter die Bestimmung des § 17 Abs 2 Z 2 lit a UVP-G 2000 fällt auch der Schutz von Leben und Gesundheit von Arbeitnehmenden. Dieser Bereich ist jedoch im Wesentlichen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sowie im sonstigen Arbeitsschutzrecht geregelt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Schutzbestimmung des § 17 Abs 2 Z 2 lit a UVP-G 2000 nicht auf Innenverhältnisse innerhalb der Anlage, etwa auf die arbeitsrechtliche Gestaltung des Arbeitsplatzes, abzielt. Vielmehr ist die Norm auf die Sicherstellung eines Mindestniveaus des Schutzes von Leben und Gesundheit in der Umgebung der Anlage gerichtet.

Der Begriff der „Gesundheitsgefährdung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist darunter eine Einwirkung auf den menschlichen Organismus zu verstehen, deren Art und Dauerhaftigkeit über eine bloße Belästigung hinausgeht (VwGH 06.03.2024, Ra 2021/04/0228 mwN). Eine solche Gefährdung kann durch wahrnehmbare oder nicht wahrnehmbare Einwirkungen entstehen. In Betracht kommen alle Gefährdungen, die in kausalem

Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder Bestand des Vorhabens stehen (BVwG 12.11.2015, W193 2013859-1).

Es muss sich um physische Einwirkungen handeln; davon sind zB durch den Anblick einer Anlage verursachte Beeinträchtigungen des Empfindens – also bloß „psychologische“ Auswirkungen – nicht erfasst (VwGH 15. 10. 2003, 2002/04/0007; BVwG 31. 08. 2022, W102 2245911-1; vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON<sup>2.00</sup> § 17 Rz 147 (Stand 1.7.2024, rdb.at).

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs 2 Z 2 lit a UVP-G 2000 ist jedenfalls dann erfüllt, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist (vgl. US 25.04.2007, 4A/2007/1-15).

Unter Berücksichtigung des in § 17 Abs 2 Z 2 lit a UVP-G 2000 normierten Vermeidungsgebot für Immissionsbelastungen wird auf Grundlage der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens festgestellt, dass weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase des Vorhabens Immissionen auftreten, die geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Menschen im Sinne des Umweltrechts zu gefährden.

Der Eigentumsschutz ist grundsätzlich der einschlägigen Bestimmung aus der GewO nachgebildet und ist auf Nachbarn beschränkt. Unter dem Schutzgut werden neben dem Eigentum auch die dinglichen Rechte der Nachbarn an beweglichen oder unbeweglichen Sachen umfasst (vgl. *Kerschner in Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage Rz 227). Geschützt ist das Eigentum eines Nachbarn hinsichtlich drohender Substanzvernichtung oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder gar verunmöglicht wird. Eine Minderung des Verkehrswertes ist nicht ausschlaggebend, wobei wiederum ein vollständiger Verlust der Verwertbarkeit jedenfalls als Beeinträchtigung der Substanz zu bewerten ist.

Eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte von Nachbarn kann nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens nicht erkannt werden. Es wurde diesbezüglich keine Vorbringen bzw. Einwendungen erstattet. Relevante Substanzverluste, wesentliche Beeinträchtigung oder eine Verunmöglichung einer sinnvollen Nutzung des Eigentums von Nachbarn sind jedenfalls nicht zu erwarten.

#### Umweltschutz (lit b)

Nach § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G 2000 sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, bzw. solche die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- und Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.

Unter erheblichen Einwirkungen werden nach Judikatur des VwGH jene Umweltauswirkungen subsumiert, die konkret zu erwarten, weder vermeidbare noch kompensierbar, systemzerstörende oder nachhaltig beeinträchtigende sind (vgl. VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033). Eine „bleibende Schädigung“ liegt dann vor, wenn die Umweltauswirkungen weder vermieden noch kompensiert werden können und wenn sich die Schädigung als nachhaltig, dh. sehr lange und einschneidend auf die Umwelt auswirkend, darstellt. Darauf, ob die Schäden irreversibel sind oder nicht, kommt es hingegen nicht an; auch (in unbestimmter ferner Zukunft) reversible Eingriffe können gegebenenfalls den Tatbestand erfüllen (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON<sup>2.00</sup> § 17 Rz 156 (Stand 1.7.2024, rdb.at). Ist

der Eingriff jedoch kompensierbar (zB durch geeignete Ersatz- und/oder Ausgleichsmaßnahmen), sodass keine erhebliche Umweltbelastung mehr besteht, kann die Genehmigung nicht versagt werden.

Diese Genehmigungsvoraussetzung hat wiederum den Charakter eines Auffangtatbestandes. Die hierdurch umfassten Schutzgüter sind in der Regel schon durch die mitanzuwendenden Materiengesetze abgedeckt. Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass spürbar nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume gemäß § 17 Abs 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 nur dann entscheidungsrelevant sind, wenn der betreffende Eingriff im jeweils mitanzuwendenden Materiengesetz nicht bereits in rechtlich maßgeblicher Weise geregelt ist. Die in § 17 Abs 2 UVP-G 2000 angeführten zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden nach überwiegender Auffassung als verbindliche Mindeststandards verstanden, die jedes UVP-pflichtige Vorhaben jedenfalls erfüllen muss. Eine Verdrängung dieser Mindeststandards durch die Genehmigungsvoraussetzungen der Materiengesetze kommt nur in Betracht, wenn diese eine inhaltsgleiche oder weitergehende Regelung enthalten (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G<sup>3</sup>, § 17 Rz 29 und 30).

Diese Bestimmung übernimmt damit die Funktion eines Auffangregimes, das für sämtliche Vorhabensarten nach dem UVP-G 2000 einen einheitlichen Mindeststandard gewährleistet und geringere Beurteilungsmaßstäbe in spezialgesetzlichen Regelungen verdrängt. In diesem Sinne normiert § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033).

Im gegenständlichen Vorhaben sind die strengeren Regelungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 für den Bereich des Artenschutzes vorrangig anzuwenden. Nähere Ausführungen hierzu werden unter Punkt 10.6.3 getätigt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Ermittlungsverfahren umfangreiche Prüfungen durch die facheinschlägigen Sachverständigen hinsichtlich allenfalls bestehender Umweltbelastungen durchgeführt wurden. Die klare, widerspruchsfreie und logisch nachvollziehbare Beurteilung der Fachgutachter aus den einschlägigen Fachbereichen belegen, dass durch das gegenständliche Vorhaben bei projektgemäßer Errichtung und Betrieb sowie unter Einhaltung projektintegralen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der vorzuschreibenden Nebenbestimmungen keine erheblichen Belastungen der Umwelt zu erwarten sind, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.

#### Belästigungsschutz (lit c)

Der Belästigungsschutz im UVP-G ist jenem aus der GewO nachgebildet. Er geht jedoch über jenen des Anlagenrechts hinaus, und berücksichtigt nicht nur die von der Anlage ausgehenden Einwirkungen, sondern auch die außerhalb der Anlage bewirkten Einwirkungen, wie etwa auch jene des induzierten Verkehrs (vgl. *Baumgartner/Petek*, UVP-G 175 mwN).

Unter den in § 77 Abs 2 GewO 1994 genannten Belästigungen sind nach einhelliger Meinung (vgl. VwGH 22. 11. 1994, 93/04/0009; *Paliege-Barfuß in Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage<sup>4</sup> Rz 216) nur physische Einwirkungen zu verstehen. Diese können zB durch Schallwellen, Gase, Dämpfe, Nebel, Lichteinwirkungen und sichtbare oder unsichtbare Strahlen, Wärme oder Schwingungen erfolgen; auch eine Beschattungswirkung kommt in Frage (VwGH 05. 03. 2014, 2012/05/0105; VwGH 15. 10. 2003, 2002/04/0073; vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON<sup>2,00</sup> § 17 Rz 165 (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Die Unzumutbarkeit von Belästigungen werden danach beurteilt, wie sich die durch das Vorhaben immanenten Änderungen auf die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse nach dem Maßstab eines gesunden normal empfindenden Erwachsenen und auf ein gesundes normal empfindendes Kind auswirken. § 17 Abs 2 lit c UVP-G 2000 verlangt dabei nicht den gänzlichen Ausschluss von Belästigungen, sondern vielmehr die Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Ausmaß. Die Genehmigungsvoraussetzung der lit c ist jedenfalls dann erfüllt, wenn der Ausschluss einer unzumutbaren Belästigung mit einer Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist (US 25.04.2007, 4A/20071-15). Für die Frage der Zumutbarkeit ist auch die Dauer der Beeinträchtigung – insbesondere in der Bauphase – von Bedeutung.

Aus den im gegenständlichen Verfahren eingeholten einschlägigen Gutachten der Fachbereiche „Schallschutz und Erschütterungstechnik“, „Elektro- und Lichttechnik“, „Luftreinhaltung (Immissionen) und Lokalklima“ sowie zusammenfassend das Fachgutachten „Umweltmedizin“ kann entnommen werden, dass dem Belästigungsschutz gemäß § 17 Abs 2 Z 2 lit c UVP-G 2000 entsprochen wird und unzumutbare Belästigungen während der Bauphase – bei projektgemäßer Errichtung und Einhaltung sämtlicher Maßnahmen und vorzuschreibenden Nebenbestimmungen – und auch während der Gesamtdauer des Betriebes nicht zu erwarten sind.

#### Zu § 17 Abs 2 Z 3 UVP-G 2000 – Abfallwirtschaft

Gemäß § 17 Abs 2 Z 3 UVP-G 2000 sind Abfälle zu vermeiden oder zu verwerten, bzw. sofern dies wirtschaftlich unzumutbar ist, entsprechend zu entsorgen. Unterlagen mit den entsprechend geplanten Maßnahmen sind im Verfahren gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 vorzulegen.

Im gegenständlichen Verfahren fallen insbesondere in der Bauphase in erster Linie Abfallarten wie „Bodenaushub“, „Betonabbruch“, „Eisen- und Stahlabfälle“, sowie „Baum- und Strauchschnitt“ an. In den einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen gemäß Punkt 4. sind entsprechende Maßnahmen für den Umgang mit den geplanten Abfallarten vorgesehen. Die fachliche Beurteilung durch die zuständige Sachverständige aus dem Fachbereiche „Abfalltechnik“ kommt in ihrem Gutachten zusammenfassend zum Ergebnis, dass aus abfalltechnischer Sicht, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der vorzuschreibenden Nebenbestimmungen, eine Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen sowohl in der Bauphase und Betriebsphase, als auch in der Nachsorgephase und im Störfall, nicht zu erwarten sind. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs 2 Z 3 UVP-G 2000 wird damit erfüllt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs 1 und Abs 2 UVP-G 2000 erfüllt sind. Bei projektgemäßer Errichtung und Betrieb sowie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen stehen dem Vorhaben keine Versagungsgründe nach § 17 Abs 1 und Abs 2 UVP-G 2000 entgegen.

Zu § 17 Abs 4 UVP-G 2000

Die Bestimmung des § 17 Abs 4 UVP-G 2000 fordert die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, der zusammenfassenden Bewertung und der Stellungnahmen in der Entscheidung selbst. Weiters ist in der Bestimmung festgelegt, dass durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erheblich nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen ist. Diese Maßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt in angemessener Weise festzulegen. Des Weiteren sind die in den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen hierbei zu berücksichtigen.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich eine weitergehende Vorschreibung von Maßnahmen, die über die Möglichkeiten aus den Materiengesetzen hinausgehen. Im Gesamten hat die Behörde durch Vorschreibung von Nebenbestimmungen die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sowohl nach dem UVP-G 2000 als auch nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften sicherzustellen. Der Hinweis auf das hohe Umweltschutzniveau ist keine eigene Rechtsgrundlage für das Vorschreiben von Nebenbestimmungen, sondern dient als Auslegungsmaxime für die Behörde. Nebenbestimmungen sind nicht losgelöst von den Genehmigungsvoraussetzungen und dürfen nur gesetzt werden, wenn sie „erforderlich“ sind. Erforderlich sind Auflagen und Nebenbestimmungen dann, wenn ein Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut vorliegt.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens wurden im Verfahren unterschiedlich beurteilt. Die Sachverständigen bestätigten die Vollständigkeit der Einreichunterlagen und führten in ihren jeweiligen Fachgutachten aus, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung dargestellten relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst, fachlich korrekt dargestellt und entsprechend dem Stand der Technik sowie den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen bewertet wurden. Die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen wurden fachlich geprüft und behandelt.

Die zusammenfassende Bewertung stellt die Prüfungsergebnisse der unterschiedlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter im Rahmen einer Bewertungsmatrix dar. Die Beurteilungsskala reicht dabei von „Positiven Auswirkungen“ bis hin zu „Unvertretbar nachteiligen Auswirkungen“. Alle im Verfahren beteiligten Sachverständigen kamen letztendlich zum Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen sowie der vorzuschreibenden Nebenbestimmungen, in keinem der Fachbereiche, weder in der Bauphase noch in der Betriebs- bzw. Nachsorgephase, unvertretbar nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (vgl. dazu Ausführungen unter Punkt 9.2.6). Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung bzw. Vermeidung unvertretbar nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt wurden als dem Stand der Technik entsprechend beurteilt, waren jedoch teilweise zu ergänzen bzw. zu präzisieren.

Im Ergebnis wurde einer umfassenden Gesamtschau Rechnung getragen, sowohl bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000, als auch jener nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen. Die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen tragen überdies zu einem hohen Schutzniveau der Umwelt bei. Das geplante Vorhaben ist in allen Phasen als umweltverträglich einzustufen.

Zu § 17 Abs 5 UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 ist der Antrag dann abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung des Vorhabens ergibt, dass die Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerung, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten lassen, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Ausmaß vermindert werden können.

Diese Bestimmung räumt der Behörde zusätzlich eine Abweisungsmöglichkeit des Vorhabens ein, auch wenn die materiengesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen des § 17 Abs 1 bis 4 UVP-G 2000 erfüllt sind. Tatbestandsvoraussetzung ist die durch das Vorhaben erwartbare „schwerwiegende Umweltbelastung“, die durch Vorschreibung von Nebenbestimmungen und Auflagen nicht verhindert bzw. auf ein annehmbares Ausmaß reduziert werden kann.

Die Gesamtbewertung nach § 17 Abs 5 UVP-G 2000 stellt eine Prognoseentscheidung dar. Maßgeblich ist eine integrative Gesamtschau sämtlicher vorhabensbedingter Umweltauswirkungen, in deren Rahmen die in den einzelnen Fachgutachten festgestellten Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgüter unter Berücksichtigung von Synergieeffekten, Überlagerungen und Kumulationen zusammenzuführen und in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Voraussetzung ist somit eine möglichst vollständige Erfassung aller relevanten Umweltauswirkungen sowie deren Bewertung im Gesamtzusammenhang und im Verhältnis zueinander. Der Bestimmung kommt insoweit eine Auffangfunktion zu, als sie sowohl solche Umweltbelastungen erfasst, die von den einschlägigen Verwaltungsvorschriften einschließlich § 17 Abs 2 UVP-G 2000 nicht erfasst sind, als auch solche, die zwar von diesen Regelungen umfasst werden, für sich genommen jedoch keinen Versagungstatbestand begründen und erst im Rahmen der Gesamtbewertung als schwerwiegend zu qualifizieren sind.

Im Rahmen der Gesamtbewertung sind sämtliche öffentlichen Interessen – sowohl projektgegnerische als auch projektbefürwortende – zu berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere auch Zielsetzungen der Materien Gesetze sowie des Unionsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen. Die Interessen sind im Wege einer umfassenden Abwägung einander gegenüberzustellen, sodass eine isolierte Berücksichtigung einzelner Belange im Genehmigungsverfahren vermieden wird.

In diesem Zusammenhang ist eingangs auf § 2 Abs 7 UVP-G 2000 hinzuweisen. Diese Bestimmung definiert „Vorhaben der Energiewende“ dahingehend, als es sich um die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien handelt. Das geplante Vorhaben „Windpark Hochpürschtling 2“ beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, dessen Zweck die Erzeugung von Energie aus Windkraft ist. Demgemäß handelt es sich bei diesem Vorhaben, jedenfalls um Vorhaben der Energiewende und findet die genannte Bestimmung Anwendung.

Das öffentliche Interesse am geplanten Windpark ergibt sich auch aus unions- und nationalen Zielen zum Klimaschutz und Ausbau erneuerbarer Energien. Die EU-Umwelt- und Energiepolitik (Art 191, 194 AEUV, Europäischer Green Deal, EU-Klimagesetz sowie die Erneuerbare-Energien-Richtlinie RED III) setzen die Klimaneutralität bis 2050 sowie den Ausbau erneuerbarer Energien und die Sicherung der Energieversorgung als zentrale Ziele und vermuten für deren Ausbau ein überwiegendes bzw. überragendes öffentliches Interesse. Dasselbe wird auch sektorübergreifend für erneuerbare

Energieträger angenommen, was auch dem Fachgutachten „Energiewirtschaft“ entnommen werden kann.

Auf nationaler Ebene stützen Regierungsprogramm, Klima- und Energiestrategien („Mission2030“, Energie- und Klimaplan, EAG) sowie die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus das hohe öffentliche Interesse am Ausbau von Wasserkraft, Wind und PV, unter anderem mit dem Ziel, den Strom- und Energieverbrauch bis 2030 bzw. 2040 zu 100% aus erneuerbaren Quellen zu decken. In der Steiermark sind insbesondere die Ausbauziele für Windkraft im Regierungsprogramm 2024-2029, im Rahmen der „Energiestrategie Steiermark 2030 Plus“ (u.a. Ausbauziel von 400 MW bis 2030 sowie Gesamtleistung bis 2030 von mind. 1000 MW) von Bedeutung. Der geplante Windpark fügt sich in dieses Zielkorsett und trägt aktiv zur Erreichung dieser klima- und energiepolitischen Ziele bei.

Das öffentliche Interesse am Umweltschutz – insbesondere am Schutz von Natur und Landschaft, an der Gewässerqualität sowie an der Walderhaltung – ergibt sich sowohl aus unionsrechtlichen Vorgaben (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) als auch aus nationalen Vorschriften (StNSchG 2017, ForstG 1975). Die nach diesen Materiengesetzen durchgeführte Prüfung wird in den Ausführungen unter Punkt 10.6.1 (ForstG), und Punkt 10.6.3 (Stmk Naturschutzgesetz) dargelegt; § 17 Abs 5 UVP-G 2000 dient nicht dazu, diese Abwägungen zu wiederholen.

Zu den in den einzelnen Fachbereichen beurteilten Auswirkungen auf die Schutzgüter wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die Ausführungen unter Punkt 9.2, insbesondere auf Punkt 9.2.1 ff verwiesen. Unter Zugrundelegung der Ausführungen der einzelnen Sachverständigen, kommt die Behörde insgesamt zum Ergebnis, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter kein Ausmaß erreichen, welches über ein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Ausmaß hinausgehen. Auch die Sachverständigen, denen die Prüfung der technischen Umsetzbarkeit oblag, haben zusammenfassend festgestellt, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht und hinsichtlich Standsicherheit, Gebrauchsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der Anlagenteile sowie hinsichtlich eines ausreichend sicheren Betriebs und einer ausreichend sicheren Identifikation und Beherrschung von Störfällen keine gravierenden Bedenken bestehen.

Demgegenüber wurde in den fachgutachterlichen Ausführungen des Fachbereichs „Landschaft, Sach- und Kulturgüter“ festgehalten, dass das gegenständliche Vorhaben primär auf das Schutzgut Landschaft Auswirkungen entfaltet, die über ein unwesentliches bis geringnachteiliges Ausmaß hinausgehen. Trotz bestehender Vorbelastungen sind aufgrund der Verstärkung der technischen Überprägung und Verfremdung des betroffenen Teilraums, des Verlusts landschaftsprägender Strukturelemente, der Zunahme von Sichtverriegelungen und Horizontbeeinträchtigungen sowie der Minderung des Erholungswertes merklich nachteilige Auswirkungen zu erwarten, die auch durch Ausgleichs- bzw. Verminderungsmaßnahmen nicht hinreichend reduziert werden können. Vor diesem Hintergrund ist eine Interessenabwägung im Sinne des § 17 Abs 5 UVP-G 2000 vorzunehmen und das Ergebnis einer Gesamtbewertung zu unterziehen.

Eine auf § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gestützte Abweisung setzt schließlich voraus, dass das Eintreten schwerwiegender Umweltbelastungen mit hinreichender, das heißt hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann (VwGH 21.12.2023, Ra 2022/04/0132). Die bloß abstrakte Möglichkeit des Eintritts derartiger Belastungen genügt nicht. Vielmehr ist erforderlich, dass deren Eintritt überwiegend wahrscheinlich ist und zugleich feststeht, dass diese weder durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen noch durch Projektmodifikationen verhindert oder

auf ein erträgliches Maß vermindert werden können (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON<sup>2.00</sup> § 17 Rz 225 (Stand 1.7.2024, rdb.at))

Der Schutz der Landschaft wird in den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften grundsätzlich nicht erfasst. Allenfalls ist materiengesetzlich a priori auf die Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes zurückzugreifen. Das StNSchG 2017 kennt keinen allgemeinen Schutz des Landschaftsbildes. Zwar nennt § 2 StNSchG 2017 den Erhalt der Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft als allgemeines Ziel, und § 3 StNSchG 2017 verankert als allgemeinen Schutzzweck, dass der Landschaftscharakter nicht nachhaltig beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet werden dürfen. Dieser Schutzzweck ist nach § 3 Abs 1 StNSchG 2017 jedoch nur dann heranzuziehen, wenn eine andere Bestimmung dieses Gesetzes ausdrücklich auf § 3 Abs 1 StNSchG 2017 Bezug nimmt.

Eine entsprechende Bezugsnorm findet sich in § 27 StNSchG 2017. Diese Vorschrift sieht für bestimmte Vorhaben ein gestuftes Prüf- und Genehmigungsverfahren vor, bei dem entscheidend ist, ob das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens die Interessen am Erhalt der Umwelt überwiegt. § 27 StNSchG 2017 ist jedoch nach dessen Abs 1 – soweit es den Schutz des Landschaftsbildes betrifft – nur auf jene Eingriffe anwendbar, die in verordneten Landschaftsschutzgebieten gemäß § 8 Abs 3 StNSchG 2017 erfolgen.

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich nicht in einem verordneten Landschaftsschutzgebiet gemäß § 8 Abs 2 StNSchG 2017, sodass der Anwendungsbereich des StNSchG2017 im Hinblick auf den darin gebotenen Landschaftsschutz nicht eröffnet ist.

Für Vorhaben der Energiewende normiert § 17 Abs 5 UVP-G 2000 eine Einschränkung dahingehend, dass eine Abweisung nicht ausschließlich auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gestützt werden darf, sofern im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Zuge der vorzunehmenden Interessenabwägung sind darüber hinaus auch jene öffentlichen Interessen zu berücksichtigen, die sich aus den anzuwendenden Materiengesetzen oder dem Unionsrecht ergeben und für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen. Vorhaben der Energiewende sind dabei gesetzlich als im hohen öffentlichen Interesse gelegen zu qualifizieren.

#### Zum öffentlichen Interesse am Vorhaben „Windpark Hochpürschtling 2“

Das Vorhaben „Windpark Hochpürschtling 2“ befindet sich zur Gänze in der Vorrangzone „Hochpürschtling“ gemäß dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie idF 2019. (Nähere Ausführungen hierzu unter Punkt 10.5.) Festzuhalten ist, dass sich durch die Ausweisung von Vorrangzonen – hier SAPRO Windenergie – die Umweltbelastungen, welche von Windkraftanlagen ausgehen, auf wenige Bereiche des Bundeslandes Steiermark beschränken. Das SAPRO Windenergie ist Ausdruck des öffentlichen Interesses an der Förderung erneuerbarer Energien in der Steiermark und stellt damit eine wesentliche Beurteilungsgrundlage dar.

Um zu einer im Rahmen der Interessensabwägung geforderten Wertentscheidung zu gelangen ist weiters auch die energiewirtschaftliche Einordnung im Rahmen der fachlichen Beurteilung aus dem Fachbereich „Energiewirtschaft“ heranzuziehen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse am Vorhaben „Windpark Hochpürschtling 2“ grundsätzlich auf das einschlägige Fachgutachten „Energiewirtschaft“ im Akt der Behörde sowie die

Ausführungen der zusammenfassenden Bewertung unter Punkt 9.2.5.13 verwiesen, wo unter anderem wie folgt ausgeführt wird:

*„[...] Für den steirischen Windkraftausbau und das gegenständliche Projekt „Windpark Hochpürschtling 2“ kann Folgendes abgeleitet werden:*

- *Die Stromerzeugung aus Windkraft ist zur Substitution fossiler Stromerzeugung aufgrund der geringen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen je erzeugter kWh sehr gut geeignet.*
- *Die bereits in Kraft getretene dritte Revision der Erneuerbare-Energie-Richtlinie (RED III) definiert das überwiegende öffentliche Interesse für erneuerbare Erzeugungsanlagen.*
- *Windkraftanlagen zählen zu den „Vorhaben der Energiewende“ im UVP-G 2000.*
- *Ein Ziel des Steiermärkischen EIWOG ist „das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen“ zu berücksichtigen.*
- *Die Stromerzeugung aus Windkraft hat im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung mit Abstand geringere Stromgestehungskosten.*
- *Windkraftanlagen liefern einen Beitrag zur Anhebung des Anteils an erneuerbaren Energien und des Anteils an erneuerbarem Strom in der Steiermark.*
- *Der Windpark Hochpürschtling 2 ist eine Erweiterung und zugleich eine sehr wirksame Repowering-Maßnahme, die die SAPRO-Vorrangzone Hochpürschtling und das Windangebot bestmöglich ausnutzt und ist als daher als effizient und geeignet einzustufen.*
- *Die energetische Amortisation tritt bereits nach 7,5 Monaten Betrieb ein, und der Windpark wird innerhalb der Entwurfslebensdauer mehr als 32-ig mal so viel Energie wie für Produktion, Errichtung, Betrieb und Rückbau anfallen erzeugen.*
- *Strom aus Windkraft verringert die Winterstromlücke und trägt damit wesentlich zur Energieunabhängigkeit und Versorgungssicherheit in der Steiermark bei.*

*Für die Erreichung der energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Zielsetzungen des Landes Steiermark in Hinblick auf 2030 und darüber hinaus, ist ein forcierter Ausbau von Windkraft in der Steiermark notwendig. Der Beitrag des Erweiterungs- und Repowering-Projekts "Windpark Hochpürschtling 2" ist zwar alleine nicht ausreichend um die gesetzten Ziele zu erreichen, er ist aber einerseits ein wichtiger Beitrag zur Unabhängigkeit und zur Versorgungssicherheit der Steiermark und andererseits wichtig zur Anhebung des Anteils an Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen.*

*Das Projekt liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht in überwiegendem öffentlichem Interesse.[...]"*

Aus Sicht der Behörde leistet das gegenständliche Vorhaben also einen nicht unwesentlichen Beitrag zur energetischen Unabhängigkeit und Versorgungssicherheit in der Steiermark und wird dem Vorhaben vor diesem Hintergrund ein **überwiegend öffentliches Interesse** beigemessen.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen, sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild und bestimmte Tier- und Pflanzenarten projektimmanent und können niemals gänzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Gesamtbewertung iSd § 17 Abs 5 UVP-G 2000 konnte die Behörde jedoch keine schwerwiegenden Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ verorten. Die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens wurden bestmöglich minimiert. In der gebotenen Gesamtabwägung überwiegt weiters das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegenüber dem öffentlichen Interesse am Erhalt des Landschaftsbildes. Dem öffentlichen Interesse am Schutz der Landschaft wird durch die vorgesehenen Maßnahmen und

Auflagen hinreichend Rechnung getragen, sodass eine Abweisung nach § 17 Abs 5 UVP-G 2000 nicht gerechtfertigt ist.

Die Gesamtbeurteilung der Auswirkungen des Vorhabens „Windpark Hochpürschtling 2“ kommt zum Ergebnis, dass für die einzelnen Schutzgüter und dem Schutz der Umwelt in ihrer Gesamtheit keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten sind und zusammengefasst vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen auftreten, sodass eine Abweisung nach § 17 Abs 5 UVP-G 2000 nicht zulässig ist.

### **10.5. Sachprogramm Wind**

Das Vorhabensgebiet wurde durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde (SAPRO Windenergie, LGBl. Nr. 72/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 91/2019), als Vorrangzone ausgewiesen. Damit sind die grundlegenden Voraussetzungen für die Erzeugung elektrischer Energie aus Windkraft, konkret für die Vorrangzone „Hochpürschtling“, erfüllt.

Gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 leg. cit. ist in Vorrangzonen die Neuerrichtung von Windkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 0,5 MW nur für Projekte zulässig, die eine elektrische Gesamtleistung von zumindest 15 MW erreichen. Im Rahmen einer allfälligen UVP ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dauerhaft bewirtschaftete Schutzhütten sowie Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die im Verordnungswortlaut vorgesehene Mindestgröße des Projekts wird durch das vorliegende, genehmigte Windkraftvorhaben deutlich überschritten. Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung von 14 WEA mit einer gesamten Nennleistung von 71,4 MW vor. Durch die Situierung des Vorhabens innerhalb der Vorrangzone „Hochpürschtling“ werden aus Sicht des Fachbereichs Raumordnung die Zielsetzungen des Sachprogramms erfüllt. (siehe Ausführungen unter Punkt 9.2.5.13). Zudem besteht ein durch die Verordnung dokumentiertes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Bereich. Vollständigkeitshalber ist festzuhalten, dass die UVP-Genehmigungsbehörde die Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung nicht zu prüfen hat und dies auch keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG darstellt.

Aus Sicht des Fachbereichs Raumplanung ist daher festzuhalten, dass die Anlagen mit der rotorüberstrichenen Fläche innerhalb der im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie festgelegten Vorrangzone liegen, womit die raumordnungsrechtliche Grundlage gegeben ist und ein öffentliches Interesse an der Errichtung der Windkraftanlagen zu bejahen ist.

## **10.6. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß den mitanzuwendenden Materiengesetzen**

Gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 sind bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, die nach den bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungsbestimmungen mitanzuwenden.

Für das Vorhaben „Windpark Hochpürschtling 2“ sind nachfolgende bundes- und landesrechtlichen Materiengesetze jeweils in der geltenden Fassung maßgeblich:

- Forstgesetz 1975
- Luftfahrtgesetz
- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017
- Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2005
- Elektrotechnikgesetz 1992 iVm Elektrotechnikverordnung 2020
- Steiermärkisches Jagdgesetz 1986
- ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz
- Steiermärkisches Starkstromwegegesetz
- Steiermärkisches Baugesetz 1995

Nachstehende bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften wurde geprüft, sind aber nicht anwendbar:

- Wasserrechtsgesetz 1959
- Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964
- IG-L

### **10.6.1. Forstgesetz 1975 - ForstG**

Gemäß § 17 Abs 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) grundsätzlich verboten. Eine Bewilligung zur Rodung kann nach § 17 Abs 2 ForstG erteilt werden, wenn einem solchen Vorhaben kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der betreffenden Fläche als Wald entgegensteht; die Rodungsbewilligung ist dabei an den konkret beantragten Verwendungszweck gebunden.

Darüber hinaus sieht § 18 ForstG vor, dass Rodungsbewilligungen sowohl dauerhaft als auch vorübergehend erteilt werden können. Die sogenannte Kampfzone des Waldes, das heißt die Zone zwischen der natürlichen Grenze forstlichen Bewuchses und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses gemäß § 2 Abs 2 ForstG, unterliegt ebenfalls der rodungsrechtlichen Bewilligungspflicht, sofern eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses erfolgt oder der Bewuchs örtlich verlagert wird und diesem eine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs 2 lit b ForstG zukommt.

In solchen Fällen ist eine Bewilligung unter Bedachtnahme auf die Schutzfunktion des Waldes zu erteilen und gegebenenfalls mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Nach § 25 Abs 3 ForstG ist dabei insbesondere sicherzustellen, dass durch die beabsichtigte Veränderung der Anteil der überschirmten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird.

Gemäß § 19 Abs 1 Z 2 ForstG ist zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung berechtigt, wer an der beantragten Flächen dinglich oder obligatorisch berechtigt ist, in Ausübung seines Recht unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers.

Die Projektwerberin ist im vorliegenden Verfahren dinglich oder obligatorisch an den betroffenen Waldflächen berechtigt und hat im Einreichoperat die Zustimmungserklärung der Waldeigentümer für die geplanten Rodungen beigelegt, weshalb ihre Antragslegitimation für die Beantragung einer Rodungsbewilligung gemäß § 19 Abs 1 Z 2 ForstG gegeben ist.

#### Öffentliches Interesse an der Walderhaltung – Interessensabwägung

Gemäß § 17 Abs 2 ForstG ist die Bewilligung für die Rodung von Forstflächen zu erteilen, wenn besondere öffentliche Interessen an der Walderhaltung nicht entgegenstehen. Vor dem Hintergrund des Schutzes des Waldes und der Walderhaltung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen und den dafür notwendigen Rodungen ist hierbei auf ein einzuholendes forstfachliches Gutachten zur Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung abzustellen.

Ein der Bewilligung gemäß § 17 Abs 2 ForstG entgegenstehendes besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen nach dem Waldentwicklungsplan eine mittlere oder hohe Schutzwirkung, eine mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder eine hohe Erholungswirkung zukommt (vgl. RV 970 BlgNR XXI. GP 32).

Hinsichtlich der Beurteilung wird - um Wiederholungen zu vermeiden - an dieser Stelle auf die Ausführungen des forstfachlichen Sachverständigen unter Punkt 9.2 ff verwiesen. Im Wesentlichen führt der Sachverständige in seinem Gutachten zusammenfassend aus, dass kein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung im gegenständlichen Verfahren vorliegt. Begründend wird ausgeführt, dass „keine hohe oder mittlere Schutz- und Wohlfahrtsfunktion und „nur“ mittlere Erholungswirkung“ an den betroffenen Forstflächen besteht. Hinsichtlich der „nur“ mittleren Erholungswirkung wird festgehalten, dass dies noch kein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung auslöst.

Da laut den fachgutachterlichen Ausführungen kein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung im Sinne des § 17 ff ForstG vorliegt, war keine Interessensabwägung iSd § 17 Abs 3 ForstG durchzuführen.

Aufgrund der laut dem forstfachlichen Gutachten des Sachverständigen festgestellten geringen Eingriffsintensität sowie der Beurteilung, dass die das geplante Vorhaben und die damit in Verbindung stehenden Maßnahmen „keine relevanten Auswirkungen“ auf das betroffene Schutzgut haben war die Rodung im geplanten Ausmaß von insgesamt 67,9233 ha, davon 24,8418 ha befristete und 43,0814 ha dauernd, unter Vorschreibung zusätzlicher Nebenbestimmungen gemäß § 17 Abs 2 ForstG zu bewilligen.

Gemäß § 18 ForstG ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde, die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes der Wirkung des Waldes (Ersatzleistungen) geeignet sind.

Im gegenständlichen Vorhaben sieht die Konsenswerberin bereits Kompensationsmaßnahmen zum Schutz des Waldes, insbesondere vor übermäßiger Beanspruchung durch die geplanten Maßnahmen vor. Der forstfachliche Sachverständige stellt in seinem Gutachten weiteren Bedarf an der Vorschreibung von zusätzlichen Nebenbestimmungen fest, um die Beeinträchtigung des Waldes möglichst gering zu halten. Wesentlich dabei ist die Bindung der zu genehmigenden Rodungen an den beantragten Zweck sowie die Befristung der Rodungsbewilligung. Die Vorschreibung von Nebenbestimmungen und der Befristung ist im gegenständlichen Fall erforderlich, um sicherzustellen, dass die Rodung ausschließlich im beantragten und bewilligten Umfang sowie nur für den dafür notwendigen Zeitraum und Zweck erfolgt. Dadurch wird gewährleistet, dass der Eingriff in den Waldbestand auf das notwendige Maß beschränkt bleibt und die Beeinträchtigung der Waldfunktion möglichst gering gehalten wird.

Durch die Befristung bei befristeten Rodungsflächen wird sichergestellt, dass die Fläche nach Abschluss der Bau- bzw. Nutzungsphasen wieder der forstlichen Nutzung zugeführt und die Wiederbewaldung verlässlich durchgeführt wird. Weitere in diesem Bescheid vorgeschriebene Nebenbestimmungen sind darüber hinaus erforderlich, um den verbleibenden Waldbestand, den Boden sowie den Wasserhaushalt vor vermeidbaren Auswirkungen zu schützen und eine fachgerechte Durchführung der Rodungs- und Begleitmaßnahmen zu gewährleisten.

Im Interesse der Walderhaltung sowie zur Sicherung der rechtmäßigen und zweckentsprechenden Umsetzung des Vorhabens war die Rodungsbewilligung daher mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Befristungen zu verbinden.

#### **10.6.2. Luftfahrtgesetz – LFG**

Gemäß § 91 Luftfahrtgesetz (LFG) dürfen Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Luftfahrthindernisse sind gemäß § 85 Abs 2 Z 2 LFG Baute, Bäume, Sträucher, verspannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen, deren Höhe über der Erdoberfläche 30 m übersteigt und die sich auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befinden, die mehr als 100 m aus der umgehenden Landschaft herausragt [...].

Das Vorhaben „Hochpürschling 2“ liegt in den Gemeinden Krieglach, St. Barbara im Mürztal und Stanz im Mürztal auf einer Seehöhe zwischen 1.330 m und 1.480 m über Adria und befindet sich außerhalb von Sicherheitszonen gemäß § 86 LFG. Mit den zu errichtenden Windenergieanlagen in einer Gesamthöhe von 198 m, 220 m bzw. 223 m werden die Grenzen der einschlägigen Vorschriften des LFG überschritten, weshalb eine Ausnahmebewilligung gemäß §§ 91 ff LFG erforderlich ist.

Eine Ausnahmebewilligung gemäß § 92 Abs 2 LFG ist zu erteilen, sofern durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Ist dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder unter Auflagen zu erteilen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat das Bundesministerium für Landesverteidigung als mitwirkende Behörde eine Stellungnahme gemäß § 94 LFG zu den geplanten Anlagen abgegeben und dabei festgehalten, dass durch die geplanten Anlagen lediglich geringfügige Störwirkungen gemäß § 94 LFG zu erwarten sind, die jedoch durch betriebliche und technische Maßnahmen beherrschbar bleiben. Die Gesamtauswirkungen werden insgesamt als nicht relevant eingestuft, sodass keine relevanten Störwirkungen gemäß § 94 LFG durch die Anlagen zu erwarten sind.

Die Austro Control GmbH hält in Ihrer Stellungnahme vom 12.08.2025 fest, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind, bzw. keine elektrischen Störwirkungen auf zivile Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind.

Im Rahmen des gegenständlichen UVP-Verfahrens wurde die Errichtung der betroffenen Windenergieanlagen im Fachbereich „Luftfahrttechnik“ durch einen luftfahrttechnischen Sachverständigen geprüft. Der Sachverständige kommt im Ergebnis zu der Feststellung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 92 Abs 2 LFG erfüllt sind, da die Windenergieanlagen lediglich „beherrschbare elektrische Störwirkungen“ hervorrufen und aufgrund der integrierten Maßnahmen sowie der Einhaltung der vorzuschreibenden Nebenbestimmungen keine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt zu erwarten ist.

#### Zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung gemäß § 123a LFG

Mit Novelle zum Luftfahrtgesetz BGBl. Nr. I 40/2024 wurde durch die Bestimmung des § 123a LFG die Möglichkeit eingeführt, die Befeuerungen der WEA in den Nachtstunden bedarfsgerecht zu steuern. Die Bestimmung sieht dabei vor, dass mittels Ausnahmegewilligung gemäß § 91 im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebene Nachtkennzeichnungen von Luftfahrthindernissen bedarfsgerecht zu steuern sind. Die Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) sind von der Austro Control GmbH zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen.

Im gegenständlichen Vorhaben ist die Ausstattungen der Nachtkennzeichnung zur bedarfsgerechten Steuerung vorgesehen, sodass eine Umsetzung – nach Vorliegen der rechtlichen Rahmenbedingungen – möglich ist.

Mit Ausgabedatum vom 01.10.2025, Blatt Nr. 410, wurden die Festlegungen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung gemäß § 123a LFG im Österreichischen Nachrichtenblatt für Luftfahrer rechtsverbindlich veröffentlicht. Vor dem Hintergrund der Ausführungen der Austro Control GmbH zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in ihrer Stellungnahme vom 12.08.2025, der nunmehr vollständigen rechtlichen Verankerung der einschlägigen Regelungen gemäß Österreichischem Nachrichtenblatt für Luftfahrer (ÖNLF), § 123a LFG sowie der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung-Gebührenverordnung (BNK-GV) in der Fassung BGBl. II Nr. 202/2025 und der fachlichen Gesamtbeurteilung des luftfahrttechnischen Sachverständigen, wonach die Sicherheit der Luftfahrt durch eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung nicht gefährdet ist, besteht für die Behörde kein Grund, die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung im Rahmen der Ausnahmegewilligung zu untersagen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sämtliche Voraussetzungen der §§ 91, 92 und 94 sowie 123a LFG vorliegen, sodass die luftfahrtrechtliche (Ausnahme)Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, zu erteilen war.

### **10.6.3. Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017**

Das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017 kennt keinen allgemeinen Bewilligungstatbestand, sondern sieht Bewilligungspflichten für Vorhaben in bestimmten, besonders sensiblen, oder schutzwürdigen Gebieten vor. Eine Genehmigung nach dem StNSchG 2017 ist vor allem dann erforderlich, wenn ein Vorhaben in diese besonders geschützten Bereiche oder schutzwürdigen Landschaftsteile eingreift, wie etwa Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten oder Natura-2000 bzw. Europaschutzgebieten.

Das gegenständliche Vorhaben sowie der dafür herangezogene Untersuchungsraum befindet sich außerhalb von Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten, Natura-2000- oder Europaschutzgebieten gemäß §§ 7 ff StNSchG 2017. Weiters befinden sich keine derartigen Gebiete im einzubeziehenden Untersuchungsraum, sodass die Bestimmungen des §§ 27 und 28 StNSchG 2017 nicht zur Anwendung gelangen.

Unabhängig von jeweils ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des StNSchG 2017 im Zusammenhang mit einer allenfalls bestehenden Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach §§ 17, 18 und 19 StNSchG 2017 iVm mit der Stmk Artenschutzverordnung sowie der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) zur prüfen und allenfalls eine Ausnahmegewilligung zu erteilen.

### Allgemeines zum Artenschutz

Außerhalb von geschützten Gebieten, sehen die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und die Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie (VS-RL) eine umfassende Verpflichtung zum Schutz von Tieren und Pflanzen (Artenschutz). Die genannten Richtlinien entfalten auch außerhalb ausgewiesener Naturschutzgebiete ihre Wirkung. Der Schutz konzentriert sich hierbei insbesondere auf den Schutz der in den Anhängen geschützten Tiere und Lebensräume. Dieser Artenschutz ist daher ortsungebunden und ist überall dort zu beachten, wo geschützte Arten bzw. deren Lebensräume vorkommen. Er ist damit individuen- oder populationsbezogen.

### Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Der strenge Artenschutz gilt uneingeschränkt der in Anhang IV der FFH-RL genannten Arten – unabhängig von Schutzgebietsgrenzen. Kern des strengen Artenschutzes gemäß FFH-RL sind definierte Handlungsverbote. Sie sollen gewährleisten, dass auch außerhalb von ausgewiesenen Gebieten, streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß Art 12 Abs 1 lit a-d FFH-RL haben die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen zu treffen um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten der in Anhang IV lit a FFH-RL angeführten Tierarten, einzuführen,

- a) dass alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzug-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur sowie
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbietet.

Gemäß Art 13 FFH-RL ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegeben Pflanzenarten aufzubauen das Folgendes verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen.

### Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)

Neben der FFH-Richtlinie ist auch die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) ein zentrales Instrument zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und damit auch in Österreich. Mit dieser Richtlinie haben sich die Mitgliedstaaten der EU zur Einschränkung und Kontrolle der Jagd ebenso wie zur Verwaltung von Vogelschutzgebieten als wesentliche Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuschaffung der Lebensräume wildlebender Vogelarten verpflichtet.

Der Schutz von Vögeln nach der VS-RL erstreckt sich auf sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind (Art 1 Abs 1 VS-RL). Die konkrete Ausgestaltung dieses Schutzes erfolgt insbesondere durch die in Art 5 VS-RL normierten Verbote (vgl. Gerichtshof der Europäischen Union, 4.3.2021, Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*).

Gemäß Art 5 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Schutzregelung für sämtliche unter Art. 1 fallenden Vogelarten zu ergreifen. Diese Schutzregelung umfasst insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, unabhängig von der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns von Eiern in der Natur sowie des Besitzes solcher Eier, auch in leerem Zustand;
- d) der absichtlichen Störung dieser Vogelarten, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung im Hinblick auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln jener Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Ausgenommen vom Schutz der VS-RL sind die in Anhang II angeführten Vogelarten, die aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden dürfen (Art 7 Abs 1 VS-RL).

### Zur Absichtlichkeit – Allgemeine Ausführungen

Die Verbotskataloge der FFH-Richtlinie und der VS-Richtlinie setzen hinsichtlich der strengen Zugriffs- und Störungsverbote grundsätzlich die Absichtlichkeit als zentrales subjektives Tatbestandsmerkmal voraus. Dies gilt nach Art 12 FFH-Richtlinie für das Tötungs-, Fang-, Störungs-, Zerstörungs- und Entnahmeverbot sowie nach Art 13 lit. a FFH-Richtlinie für das entsprechende Verbot zum Schutz der Pflanzen. Demgegenüber fehlt bei dem Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie bei Art 13 lit. b FFH-Richtlinie eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Absichtlichkeit. Entsprechendes gilt für die VS-Richtlinie, deren Tötungs-, Fang-, Störungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbote auf die Absichtlichkeit abstellen, während den übrigen beiden Verbotstatbeständen ein solches Tatbestandsmerkmal nicht innewohnt.

Der EuGH legt den Begriff der „Absichtlichkeit“ unionsrechtlich weit aus und deckt damit nicht nur den direkten zielgerichteten Vorsatz ab.

Unter absichtlichen Handlungen sind solche Handlungen zu verstehen, die angesichts der für die betreffende Art geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften und aufgrund der allgemeinen Unterrichtung der Öffentlichkeit weiß, dass ihre Handlungen höchstwahrscheinlich zu einem Verstoß

gegen die Artenschutzbestimmungen führen, diesen Verstoß jedoch gewollt begeht oder vorhersehbaren Folgen ihrer Handlungen bewusst in Kauf nimmt. Eine Absichtlichkeit nimmt der EuGH bereits dann an, wenn trotz Vorhersehbarkeit artenschutzrechtlicher Schäden, die Durchführung eines Vorhabens fortgesetzt wird. (vgl. EuGH C-221/04, *Kommission/Spanien*).

Die österreichische Judikaturlinie folgt hier der Auslegung des EuGH. In der Entscheidung des LVwG Tirol hält dieses fest, dass die Absichtlichkeit im Naturschutzrecht, insbesondere in Verbindung mit den Verbotstatbeständen nicht nur strafrechtliche Absicht bedeutet, sondern bereits dann vorliegt, wenn die Beschädigung oder Vernichtung geschützter Arten billigend in Kauf genommen wird (vgl. LVwG Tirol 16.06.2016, LVwG-2015/44/1078-12).

#### Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens – Allgemeine Ausführungen

Das Tötungs- und Fangverbot nach Art. 12 Abs 1 lit. a FFH-Richtlinie sowie Art 5 lit. a Vogelschutz-Richtlinie erfasst alle absichtlichen Formen des Tötens oder Fangens geschützter Arten und ist individuenbezogen auf Einzelexemplare zu beziehen. Bereits jede absichtliche Tötungs- oder Verletzungshandlung erfüllt den Tatbestand; als absichtlich gilt auch das Inkaufnehmen einer solchen Folge (EuGH C-473/19, *Föreningen Skydda Skogen*; EuGH C-221/04, *Kommission/Spanien*; VwGH 10.8.2018, Ra 2018/03/0066; 15.10.2020, Ro 2019/04/0021).

Allerdings ist eine Verwirklichung des Tatbestands nur dann anzunehmen, wenn für einzelne Individuen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Naturgeschehen vorliegt. Der Verwaltungsgerichtshof erachtet dieses Kriterium als geeignet, um das „In-Kauf-Nehmen“ zu bestimmen; die bloße Möglichkeit einer Tötung genügt demnach nicht. Maßgeblich kann dabei auch sein, welche Risiken bereits unabhängig vom Vorhaben im betroffenen Lebensraum bestehen (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021). Ein Fangen mit unverzüglicher Freilassung am Zielort stellt hingegen kein „Fangen“ im artenschutzrechtlichen Sinn dar (BVwG 06.02.2024, W248 2245552-1; 28.09.2023, W104 2261227-1 mwN).

#### Verbot des absichtlichen Störens – Allgemeine Ausführungen

Das Störungsverbot untersagt die absichtliche Störung der in Anhang IV lit. a FFH-Richtlinie genannten Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-Richtlinie), sowie die absichtliche Störung aller heimischen wildlebenden Vogelarten, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich dies erheblich auf die Zielsetzung der Vogelschutz-Richtlinie auswirkt (Art. 5 lit. d VS-Richtlinie). Nach Art. 1 iVm Art. 2 VS-Richtlinie ist es Ziel, die Bestände sämtlicher wildlebender Vogelarten auf einem ökologisch, wissenschaftlich und kulturell angemessenen Stand zu halten oder zu bringen, wobei wirtschaftliche und freizeitbezogene Erfordernisse zu berücksichtigen sind. Der VwGH folgt beim Störungsverbot einem populationsbezogenen Ansatz, wonach der Verbotstatbestand die Art bzw. Population und nicht das Individuum erfasst (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021). Zwar wird nach dem EuGH-Urteil vom 4.3.2021 in der Rechtssache *Föreningen Skydda Skogen* in der Literatur teilweise aus Vorsichtsgründen ein individuenbezogenes Verständnis vertreten (zB *Berl/Gaiswinkler*, RdU-UT 2021/12), das BVwG geht jedoch – zumindest im Hinblick auf die Vogelschutz-Richtlinie – weiterhin davon aus, dass nur erhebliche Störungen der Art bzw. Population verboten sind (BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1; *Katalan*, ÖWZ 2021, 125 ).

Auch Art 12 Abs. 1 lit. b FFH-Richtlinie bezieht sich seinem Wortlaut nach auf die „Störung dieser Arten“ und nicht auf Individuen. Erfasst sind Handlungen, die geeignet sind, den Erhaltungszustand geschützter Arten zu beeinträchtigen, insbesondere an Orten von besonderer Bedeutung für Fortpflanzung, Aufzucht, Überwinterung oder Wanderung (BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1). Nach dem Leitfaden der Europäischen Kommission liegt eine Störung vor, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigt werden könnten oder wenn es zu Verkleinerung des Siedlungsgebiets, Umsiedlung oder Vertreibung kommt; dem entsprechen auch VwGH 25.10.2020, Ro 2019/04/0021, und BVwG 06.02.2024, W248 2245552-1. Das deutsche BVerwG hält trotz EuGH vom 4.3.2021 ebenfalls am populationsbezogenen Ansatz fest, weil Art. 12 Abs. 1 lit. b im Unterschied zu lit. a und c nicht von „Exemplaren“ oder „Eiern“, sondern von der Störung „dieser Arten“ spricht; zudem wären Störungen einzelner Tiere bei kaum einem Vorhaben vermeidbar und würden bei strengem Individuenbezug praktisch zu einer Genehmigungspflicht mit Ausnahmecharakter führen (dt. BVerwG 06.10.2022, 7 C 4.21).

Gleichwohl können Störungen einzelner Tiere je nach Lebensweise, Mobilität, Fortpflanzungsstrategie und sozialer Struktur Auswirkungen auf die gesamte Population haben. Dies erfordert stets eine Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung von Intensität, Dauer und Häufigkeit der Störung sowie der artspezifischen Umstände. In diesem Sinn können bereits Störungen einzelner Exemplare eine Störung der lokalen Population bewirken, etwa bei wiederholten Störungen von Walen durch Walbeobachtungsboote; auch indirekte negative Auswirkungen sind erfasst, etwa wenn Tiere unter hohem Energieaufwand fliehen müssen oder Fledermäuse im Winterschlaf gestört werden (Leitfaden der Europäischen Kommission 2021; BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1). Entsprechend umfasst das Störungsverbot jene Einwirkungen auf einzelne Exemplare, die den Reproduktionserfolg, die Überlebenschancen oder den Fortpflanzungserfolg und damit die Erhaltung der Art beeinträchtigen können; Störungen ohne dieses Gewicht werden schon tatbestandlich nicht erfasst (BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1; dt. BVerwG 06.10.2022, 7 C 4.21). Das Störungsverbot ist daher nur insoweit individuenbezogen zu verstehen, als bereits die Störung eines Individuums eine indirekte Störung der lokalen Population auslösen kann; maßgeblich bleibt letztlich die art- bzw. populationsbezogene Einzelfallprüfung.

#### Verbot der Zerstörung (Vernichtung) und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Nestern – Allgemeine Ausführungen

Das unionsrechtliche Artenschutzrecht gewährleistet einen strengen, funktionsbezogenen Schutz der Lebensstätten besonders geschützter Tierarten. Geschützt werden dabei vor allem jene konkreten Habitatstrukturen, die für die Fortpflanzung oder Ruhe der jeweiligen Art tatsächlich genutzt werden, etwa Nester, Gelege oder vergleichbare Rückzugs- und Fortpflanzungsstätten. Maßgeblich ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs insbesondere die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte. Entscheidend ist, ob die betroffene Struktur ihre Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin erfüllen kann oder durch den Eingriff funktional beeinträchtigt wird.

Die rechtliche Ausgestaltung dieses Schutzes unterscheidet sich jedoch wesentlich zwischen der FFH-Richtlinie und der VS-Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die subjektive Tatseite.

Nach Art. 12 Abs. 1 lit. d der FFH-Richtlinie gilt ein striktes, erfolgsbezogenes Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhangs IV. Dieses Verbot greift unabhängig davon, ob die Beeinträchtigung absichtlich oder schuldhaft verursacht

wurde. Anders als bei den Zugriffs- und Störungsverboten kommt es daher nicht auf ein vorsätzliches Verhalten an. Bereits eine fahrlässige, unbewusste oder im Zuge eines grundsätzlich zulässigen Vorhabens verursachte Beeinträchtigung kann den Verbotstatbestand erfüllen, sofern dadurch die ökologische Funktion der Lebensstätte beeinträchtigt wird. Die FFH-Richtlinie begründet damit einen weitreichenden, objektiven Habitatschutz.

Demgegenüber knüpft Art 5 lit. b der VS-Richtlinie den Schutz von Nestern und Eiern an das Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit. Verboten ist danach nur die absichtliche Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern und Eiern wildlebender Vogelarten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist der Begriff der Absichtlichkeit unionsautonom auszulegen und umfasst nicht nur direkten Vorsatz, sondern auch bedingten Vorsatz. Eine absichtliche Beeinträchtigung liegt daher bereits dann vor, wenn der Handelnde die Schädigung von Nestern oder Eiern als vorhersehbare Folge seines Handelns erkennt und diese Folge dennoch in Kauf nimmt.

Zusammenfassend verlangt die Vogelschutz-Richtlinie somit zumindest ein bewusstes Inkaufnehmen der Schädigung von Nestern oder Eiern, während die FFH-Richtlinie ein verschuldensunabhängiges Erfolgsverbot normiert. Im Anwendungsbereich des Art 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL genügt daher bereits die tatsächliche physische Beeinträchtigung einer funktionalen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer Anhang-IV-Art, unabhängig von der subjektiven Einstellung des Handelnden.

#### Verbot des absichtlichen Pflücken, sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten – Art 13 lit a FFH-RL

Diese Bestimmung stellt die zentrale unionsrechtliche Regelung zum Pflanzenschutz dar. Die in Art 13 lit a FFH-RL genannten Tatbestände stellen, wie auch schon die Tatbestände des Art 12 der FFH-RL auf die Absichtlichkeit ab und beziehen sich auf die jeweiligen im Anhang IV genannten Exemplare. Zur „Absichtlichkeit“ kann auf das oben Ausgeführte verwiesen werden. Eine wie beim Tötungstatbestand der geschützten Tierarten entwickelte Erheblichkeitsschwelle fehlt jedoch im Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Der Schutzzweck richtet sich damit auf ein absolutes Verbot.

#### CEF (Continuous Ecological Functionality)-Maßnahmen

Gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL sind bei negativer Verträglichkeitsprüfung Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, wenn ein Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und mangels Alternativen dennoch umgesetzt wird. Diese Maßnahmen setzen eine erhebliche Beeinträchtigung voraus und dienen dazu, die beeinträchtigten Schutzgüter auszugleichen.

Demgegenüber dienen CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality measures“) der Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld. Sie sollen negative Auswirkungen eines Vorhabens so kompensieren, dass die Schwelle eines Verbotstatbestands gar nicht erst erreicht wird.

Das Konzept der funktionserhaltenden Maßnahmen wurde im Zusammenhang mit dem Artenschutz nach Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL entwickelt. Danach liegt eine verbotene Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht bereits automatisch bei der Zerstörung einzelner Brut- oder Ruheplätze vor. Entscheidend ist vielmehr, ob durch rechtzeitig gesetzte

Maßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätte erhalten werden kann.

Kann diese Funktionalität gesichert werden, liegt trotz des Eingriffs keine tatbestandsmäßige Beschädigung oder Vernichtung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL vor. Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 16 FFH-RL ist dann nicht erforderlich, da der Verbotstatbestand bereits nicht erfüllt wird.

Die Europäische Kommission erkennt präventive funktionserhaltende Maßnahmen daher grundsätzlich als zulässiges Instrument an. Solche Maßnahmen müssen geeignet sein, den Verlust von Funktionen der betroffenen Lebensstätte auszugleichen, etwa durch die Erweiterung bestehender oder die Schaffung neuer Habitate in funktionalem Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte.

CEF-Maßnahmen müssen insbesondere:

- neue Habitate schaffen oder bestehende funktional sichern,
- die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewährleisten,
- ihre ökologische Wirksamkeit nachweislich sicherstellen,
- eine ausreichende Funktionssicherheit bieten sowie
- kontrolliert und überwacht werden.

Die tatbestandsausschließende Wirkung von CEF-Maßnahmen wurde auch vom Verwaltungsgerichtshof und vom Bundesverwaltungsgericht anerkannt. Ebenso besteht in der Literatur weitgehend Einigkeit über ihre artenschutzrechtliche Zulässigkeit, unabhängig davon, ob sie Teil des Projekts oder behördlich vorgeschrieben sind.

In Umsetzung der europäischen Richtlinien in nationale Bestimmungen unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung sind damit die Bestimmungen der §§ 17 ff StNSchG 2017 und des Stmk Jagdgesetzes 1986 (Stmk JagdG 1986) für den Artenschutz anzuwenden.

Verbotstatbestände gemäß § 17 StNSchG 017 (Allgemeines zum Schutz der nicht unter die VS-RL fallenden Tiere)

Gemäß § 17 StNSchG 2017 sind die in Anhang IV lit a der FFH-RL angeführten Tierarten durch Verordnung der Landesregierung zu schützen. Der Schutz betrifft alle Entwicklungsstadien der wild lebenden Tiere. Für geschützte Arten werden Handlungsverbote festgelegt:

- alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung
- jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung des Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und
- der Besitz, Transport, Handel oder Tausch und das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren oder deren Körperteilen.

Die geschützten Tierarten ergeben sich aus § 3 Artenschutzverordnung (VO der Stmk Landesregierung vom 14.05.2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wildlebenden Tieren einschließlich Vögel, LGBl. Nr. 40/2007).

Werden Verbotstatbestände verwirklicht, können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den in § 17 StNSchG 2017 genannten Verboten bewilligt werden. Gemäß Abs 5 leg cit kann eine

Ausnahme bewilligt werden, wenn es keine andere Möglichkeit gibt und die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen kann.

Eine allenfalls in diesem Zusammenhang notwendige Ausnahmegewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

#### Verbotstatbestände des § 18 StNSchG 2017 zum Schutz der Vögel – Allgemeine Ausführungen

In Umsetzung der VS-RL sieht § 18 Abs 1 StNSchG 2017 den Schutz von allen von Natur aus wild lebenden Vögeln mit Ausnahme der in Anhang II Teil A und B der VS-RL als jagdbar angeführten Vogelarten vor. Eine Umsetzung erfolgte weiters in § 4 ArtenschutzVO.

Für geschützte Vogelarten gelten gemäß der zitierten Rechtsvorschriften folgende Verbote:

1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie Entfernung von Nestern und Eiern aus der Natur, einschließlich deren Besitz auch in leerem Zustand,
3. die absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung erheblich auswirkt,
4. das Halten von wild lebenden Vögeln aller Art, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen
5. der Besitz oder Verkauf von lebenden und toten wild lebenden Vögeln und von deren ohne weitere erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.

Wie auch in Art 9 der VS-RL normiert, können auch nach den landesrechtlichen Bestimmungen unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von diesen genannten Verboten bewilligt werden. Eine Ausnahmegewilligung gemäß § 18 Abs 5 StNSchG 2017 kann erteilt werden, wenn es an Alternativen zum geplanten Eingriff fehlt und die strengen Vorgaben der Schutzvorgaben der VS-RL eingehalten werden.

In der Ausnahmegewilligung ist gemäß § 18 Abs 6 StNSchG 2017 festzulegen:

1. die wild lebenden Vögel, für welche die Ausnahmen gelten,
2. die zulässigen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
3. die Risiken vermeidenden, zeitlichen sowie örtlichen Umständen,
4. die vorzunehmenden Kontrolle und
5. die Art der Berichte über die entnommenen Exemplare.

#### Verbotstatbestände gemäß § 19 StNSchG 2017 zum Schutz der Pflanzen und Pilze – Allgemeine Ausführungen

Gemäß § 19 Abs 1 StNSchG 2017 sind die in Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzenarten durch Verordnung der Landesregierung vollkommen zu schützen. Sonstige wild wachsende Pflanzen und Pilze, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können durch Verordnung der Landesregierung vollkommen, teil- oder zeitweise geschützt werden.

Gemäß Abs 2 leg cit gelten für **vollkommen geschützte Pflanzenarten** und Pilze folgende **Verbote**:

1. das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten in deren Verbreitungsräumen in der Natur und

2. der Besitz, Transport, Handel oder Tausch und das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren oder deren Teilen.

Der vollkommene Schutz von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen bezieht sich auf alle ober- und unterirdischen Teile derselben.

Für **teilweise geschützte Pflanzenarten** und Pilze gemäß § 19 Abs 3 StNSchG 2017 gelten folgende **Verbote**:

1. für geschützte Teile die Verbote des Abs 2 und
2. von den nicht geschützten Teilen der wild wachsenden Pflanzen, die Entnahme von mehr als einem Handstrauß

Der teilweise Schutz erstreckt sich bei wild wachsenden Pflanzen auf die am Boden aufliegenden Blattrosetten sowie auf die unterirdischen Teile und bei Pilzen auf die unterirdischen Teile.

Bei der Gefahr einer Verwirklichung dieser Verbotstatbestände, kann unter nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Ausnahme von den genannten Verboten erteilt werden. Gemäß § 19 Abs 6 StNSchG 2017 kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn Alternativen zum geplanten Eingriff fehlen und die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Im Rahmen der Ausnahmegewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Pflanzen und Pilze vorzuschreiben.

Verbotstatbestände zum Schutz der jagdbaren Vogelarten gemäß § 58 Stmk Jagdgesetz 1986 – Allgemeine Ausführungen

Neben den Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 sieht auch das Steiermärkische Jagdgesetz 1986 Umsetzungsbestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie vor.

Gemäß § 58 Abs 2a Stmk JagdG ist zum Schutz von Vogelarten, die in Anhang II Teil A als jagdbar angeführt oder in Anhang II Teil B der RL 2009/147/EG (VS-RL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in Österreich als jagdbar genannt sind, abgesehen von der nach diesem Gesetz rechtmäßig ausgeübten Jagd, jedermann verboten:

1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern,
3. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand,
4. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Art erheblich auswirkt, sowie
5. der Verkauf von lebenden oder toten Exemplaren, die der Natur entnommen sind, sowie deren Transport und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf; diese Verbot gilt auch für erkennbare Teile sowie von aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen; davon ausgenommen sind Rebhühner, Fasane, Ringeltauben und Stockenten, wenn die Tiere rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Wenn es an Alternativen zum geplanten Vorhaben und der damit zusammenhängenden Beeinträchtigung fehlt, kann die Landesregierung eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 58 Abs 2a Stmk JagdG bewilligen oder mittels Verordnung erteilen. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung können zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung des Schutzzweckes erforderlich sein.

### Artenschutzrechtliche Prüfung des geplanten Vorhabens „Windpark Hochpürschling 2“

Aus dem eingereichten Einreichoperat sowie aus den Gutachten des im Verfahren beigezogenen Sachverständigen für den Bereich „Naturschutz“ ergibt sich folgender Sachverhalt:

#### a) betroffene Tierarten gemäß § 17 StNSchG 2017 iVm Anlage 3 Artenschutzverordnung

Die geschützten Tierarten ergeben sich aus dem § 3 Artenschutzverordnung des Landes Steiermark iVm mit Anlage C derselbigen. Die Erhebungen haben ergeben, dass nachfolgende Tierarten durch das Vorhaben im Betrachtungsraum (500 m – Puffer um die WEA) betroffen sind:

Insektenfresser: Im Untersuchungsgebiet wurden nachfolgende Insektenfresser nachgewiesen, die nach der Artenschutzverordnung geschützt sind:

- Alpenspitzmaus
- Maulwurf

Nicht nachgewiesen aber potenziell vorkommend:

- Baumschläfer – (geschützt nach Anhang IV der FFH-RL)

Reptilien: Im Untersuchungsgebiet wurden nachfolgende Reptilien nachgewiesen, die nach der Artenschutzverordnung geschützt sind:

- Blindschleiche
- Bergeidechse

Das Untersuchungsgebiet weist eine geringe Sensibilität auf.

Amphibien (Lurche): Im Untersuchungsgebiet wurden nachfolgende Amphibien nachgewiesen, die nach der Artenschutzverordnung geschützt sind:

- Erdkröte
- Grasfrosch
- Bergmolch

Das Untersuchungsgebiet ist grundsätzlich mit einer geringen Sensibilität ausgestattet, wobei die Habitats rund um die Teiche bei der Faustquelle nördlich des GH Stanglalm eine mäßige Sensibilität aufweisen.

Libellen: Im Untersuchungsgebiet wurden nachfolgende Libellen nachgewiesen, die nach der Artenschutzverordnung geschützt sind:

- Blaugrüne Mosaikjungfer

Laufkäfer Im Untersuchungsgebiet wurden nachfolgende Laufkäfer nachgewiesen, die nach der Artenschutzverordnung geschützt sind:

- Norischer Hügel-Laufkäfer
- Gredlers Goldglänzender Laufkäfer
- Germars Laufkäfer
- Glatter Laufkäfer
- Südlicher Linnés Laufkäfer
- Hain-Laufkäfer
- Bergwald-Laufkäfer

Das Untersuchungsgebiet wurde mit einer mäßigen Sensibilität bewertet.

Hautflügler: Im Untersuchungsgebiet wurden nachfolgende Hautflügler nachgewiesen, die nach der Artenschutzverordnung geschützt sind.

- Bunte Hummel
- Hügelbauende Ameise
- Bienen

Nicht angewiesen aber potenziell vorkommend:

- Ameisenwespen
- Echte Wespen Vespinae
- Grabwespen Sphecidae
- Hornissen

Tagfalter – Im Untersuchungsgebiet wurden nachfolgende Tagfalter nachgewiesen, die nach der Artenschutzverordnung geschützt sind:

- Aurorafalter
- Silberfleck-Perlmutterfalter
- Gelbwürfeliges Dickkopffalter
- Kleines Wiesenvögelchen
- Postillon
- Weißbindiger Bergwald-Mohrenfalter
- Weißbindiger Mohrenfalter
- Doppelaugen-Mohrenfalter
- Braunauge
- Großer Kohlweißling
- Wachtelweizen-Scheckenfalter
- Trauermantel
- Rostfarbiger Dickkopffalter
- Waldbrettspiel
- C-Falter
- Gemeiner Bläuling
- Braunkolb
- Braun-Dickkopffalter

- Admiral
- Distelfalter
- Brauner Bär

Nicht nachgewiesen aber potenziell vorkommend:

Großer Eisvogel, Arten aus den Familien Papilionidae, Sphingidae und Zygaenidae

Insgesamt wurde das Untersuchungsgebiet mit einer mäßigen Sensibilität bewertet.

Fledermäuse\* – Im Untersuchungsgebiet wurden nachfolgende Fledermausarten nachgewiesen

\*alle Fledermausarten sind nach der Stmk Artenschutzverordnung geschützt.

- Kleine Hufeisennase – (geschützt auch nach FFH-RL Anhang II und IV)
- Wasserfledermaus – geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV)
- Brandtfledermaus – geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Bartfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Nymphenfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Fransenfledermaus – geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Wimperfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Bechsteinfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang II und IV
- Mausohr - geschützt auch nach FFH-RL Anhang II und IV
- Abendsegler - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Kleinabendsegler - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Zwergfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Mückenfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Rauhautfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Weißbrandfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Alpenfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Zweifarbfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Breitflügelfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Nordfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Mopsfledermaus - geschützt auch nach FFH-RL Anhang II und IV
- Braunes Langohr - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Alpen-Langohr - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV
- Graus Langohr - geschützt auch nach FFH-RL Anhang IV

Die Sensibilität des Untersuchungsgebiet wird als hoch bewertet.

Ad § 17 Abs 2 StNSchG 2017 – Absichtliche Formen des Fangens und Tötens; absichtliche Störung, absichtliche Zerstörung und Entnahme von Eiern aus der Natur, jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Gemäß § 17 Abs 2 Z 1 StNSchG 2017 ist das absichtliche Fangen und Töten, Stören, absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie jegliche Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemäß § 17 Abs 1 leg cit in Verbindung mit der Artenschutzverordnung verboten. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen sind im

Rahmen der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens umfassende Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen geplant.

Während der Bauphase führt das Vorhaben durch die Neuanlage und den Ausbau von Zuwegungen, Baustellenverkehr sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen zu Trenn- und Barrierewirkungen sowie zu Eingriffen in Vegetationsstrukturen und Tierlebensräume. Besonders betroffen sind Amphibien im Bereich der Teiche bei der Faustquelle, daneben aber auch Reptilien, Kleinsäuger, Insekten, Tagfalter und wertgebende Laufkäferarten. Durch die Zerschneidung von Lebensräumen, Rodungen und Bautätigkeiten entsteht insbesondere ein erhöhtes Mortalitätsrisiko sowie die Gefahr der Beeinträchtigung bzw. Vernichtung von Ruhestätten und Fortpflanzungsstätten geschützter Arten. Die Eingriffsintensität wird dabei teilweise als hoch, insgesamt jedoch überwiegend als mäßig beurteilt.

In der Betriebsphase kommt es durch die neu errichteten Zuwegungen sowie den damit verbundenen Fahrzeugverkehr zu zusätzlichen Trenn- und Barrierewirkungen für Tiere und deren Lebensräume (ausgenommen Vögel und Fledermäuse). Betroffen sind insbesondere Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und bodengebundene Insektenarten. Da sich der Verkehr jedoch im Wesentlichen auf gelegentliche Service- und Wartungsfahrten beschränkt, wird weder eine erhebliche zusätzliche Barrierewirkung noch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen. Die Eingriffsintensität wird daher insgesamt als gering bewertet.

Darüber hinaus führt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Ausmaß von rund 19,3 ha zu einer dauerhaften Beeinträchtigung von Amphibienlebensräumen, Tagfalterhabitaten sowie wertgebenden Laufkäferlebensräumen. Die Eingriffsintensität wird für Laufkäfer als hoch und für Amphibien sowie Tagfalter als mäßig beurteilt, woraus insgesamt eine mäßige Eingriffserheblichkeit resultiert.

Zur Vermeidung und Verminderung dieser Auswirkungen und damit der die Vermeidung der artenschutzrechtlichen Tatbestände sieht das Vorhaben umfangreiche projektimmanente Maßnahmen sowie vor. Dazu zählen insbesondere Amphibienschutzmaßnahmen mittels Zaun-Kübel-Systemen, vorgezogene Baufeldfreimachungen, ökologische Bauaufsicht, die Schaffung und Wiederherstellung geeigneter Lebensräume, Rekultivierungsmaßnahmen, Totholzhaufen als Versteck- und Ersatzlebensräume sowie spezifische CEF-Maßnahmen für Amphibien, Reptilien und Laufkäfer. Ergänzend werden regelmäßige Kontrollen der Baufelder sowie Maßnahmen zur Minimierung des Mortalitätsrisikos umgesetzt. Durch zusätzliche Auflagen wird sichergestellt, dass bestehende Defizite einzelner Maßnahmen ausgeglichen und artenschutzrechtliche Anforderungen eingehalten werden.

#### Ad Fledermäuse

In der Bauphase entstehen für Fledermäuse vor allem durch Rodungen und Lebensraumverluste Beeinträchtigungen im Ausmaß von rund 22,7 ha. Die Auswirkungen werden jedoch durch verschiedene projektimmanente Maßnahmen deutlich reduziert. Insbesondere erfolgen Kontrollen der zu rodenden Bäume im Vorfeld, um potenzielle Quartiere zu schützen, sowie lebensraumverbessernde Maßnahmen wie die Sicherung von Alt- und Totholzbäumen und das Anbringen von Fledermauskästen. Da die betroffenen Bereiche überwiegend forstwirtschaftlich geprägt sind und im Umfeld ausreichend vergleichbare Lebensräume verbleiben, werden erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse in der Bauphase ausgeschlossen. Insgesamt verbleiben lediglich vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen; artenschutzrechtliche Tatbestände werden nicht erfüllt.

In der Betriebsphase liegt das wesentliche Konfliktpotenzial für Fledermäuse weniger in dauerhaften Lebensraumverlusten als vielmehr in einem möglichen erhöhten Tötungsrisiko durch Kollisionen mit

den Windenergieanlagen bzw. durch Barotrauma. Die dauerhaften Lebensraumverluste werden als gering beurteilt, da nur einzelne potenzielle Quartierbäume betroffen sind, die Eingriffe räumlich verteilt erfolgen und wichtige Leitstrukturen für Transferflüge erhalten bleiben. Zur Kompensation werden Maßnahmen wie der Schutz von Alt- und Totholzbäumen sowie das Anbringen von insgesamt 50 Fledermauskästen umgesetzt. Darüber hinaus ist zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos ein Abschaltalgorithmus für die Windenergieanlagen vorgesehen, dessen Wirksamkeit durch ein zweijähriges Monitoring überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Für das akustische Monitoring und das Schlagopfermonitoring wurden ergänzende Konkretisierungen vorgeschrieben.

Tatbestandsmerkmal der Verbotstatbestände des § 17 Abs 2 StNSchG 2017 ist die Absichtlichkeit. Im Zuge der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens lässt sich die vereinzelte Tötung bzw. auch Störung von geschützten Tierarten (wie oben aufgezählt) nicht zur Gänze vermeiden. Eine Absichtlichkeit in diesem Zusammenhang liegt jedoch nicht vor. Zur Relativierung der individuenbezogenen Auslegung des Tötungsverbotes wird nach der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes, angelehnt an die Judikatur des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes, der Tatbestand nur dann als erfüllt angesehen, wenn für einzelne Individuen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu befürchten ist (BVwG 22.01.2016, W113 2107242-1 Handalm Windpark; 26.02.2019, W155 2120762-1/478E). Diese Rechtsauffassung wurde mittlerweile auch vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt.

In seinem Erkenntnis vom 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, stellte der VwGH klar, dass der bloße Umstand, dass die Tötung eines Exemplars nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, für sich genommen noch nicht bedeutet, dass eine solche Tötung durch das Vorhaben „in Kauf genommen“ wird. Ebenso ist es zulässig, bei der Beurteilung einer Erhöhung des Tötungsrisikos das allgemeine Naturgeschehen samt den damit verbundenen Gefahren sowie bestehende Risiken im betroffenen Lebensraum zu berücksichtigen, die unabhängig vom geplanten Vorhaben bereits bestehen, etwa infolge menschlicher Nutzung dieses Lebensraumes. Durch das Abstellen auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird der Individuenbezug des Tötungsverbotes nicht infrage gestellt, sofern sich auch die Beurteilung der Risikoerhöhung wiederum auf das jeweilige Individuum bezieht.

Im Ergebnis wird aus gutachterlicher Sicht davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Maßnahmen insgesamt eine hohe Wirksamkeit entfalten. Dadurch können artenschutzrechtliche Tatbestände wie Tötung, Störung oder Vernichtung von Lebensstätten wirksam vermieden werden.

Zusammenfassend zeigt sich, dass das Vorhaben zwar mit erheblichen temporären Eingriffen (Bauphase) als auch mit dauerhaften Eingriffen (Betriebsphase) in Tierlebensräume verbunden ist, diese jedoch durch die vorgesehenen projektintegralen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie bei Umsetzung der zusätzlich vorgeschriebenen Nebenbestimmungen in einem ausreichenden Ausmaß reduziert und kompensiert werden können. Der Fachgutachter kommt in seinem schlüssigen und widerspruchsfreien Gutachten zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen sowie der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 17 Abs 2 StNSchG 2017 verwirklicht werden und die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume als gering einzustufen sind.

Ad § 18 StNSchG – Schutz der Vögel – Betroffene Vogelarten

Nach § 18 Abs 1 StNSchG 2017 stehen sämtliche von Natur aus wildlebenden Vogelarten unter Schutz, ausgenommen jene Vogelarten, die in Anhang II Teil A und B der Vogelschutzrichtlinie als jagdbar angeführt sind. Diese Regelung findet sich inhaltsgleich auch in § 4 der Artenschutzverordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.05.2007 über den Schutz wild wachsender Pflanzen sowie wildlebender Tiere einschließlich Vögel (LGBl. Nr. 40/2007).

Aus dem naturschutzfachlichen und wildökologischen Gutachten lässt sich entnehmen, dass 83 Vogelarten im Beurteilungsraum des Projektgebietes nachgewiesen werden konnten. Davon sind 42 Brutvögel bzw. Brutvögel der Umgebung und 38 Arten als Durchzügler bzw. Gastvogelart eingestuft. 3 Vogelarten konnten in der aktuellen Kartierung nicht mehr nachgewiesen werden. Die detaillierte Auflistung der betroffenen Vogelarten kann den Projektunterlagen unter Punkt 4. entnommen werden.

Als besonders beurteilungsrelevant werden der Steinadler, der Wanderfalke, der Sperlingskauz und der Raufußkauz herausgenommen. Ausführung hinsichtlich des Birkhuhns, Auerhuhns, Haselhuhns siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 10.6.9. zum § 58 Abs 2a Stmk JagdG 1986.

§ 18 StNSchG 2017 – Schutz der Vögel vor absichtlichem Töten oder Fangen, ungeachtet der Methode, absichtliches Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sofern erheblich, vor Halten von wild lebenden nicht bejagbaren Vögeln

Gemäß § 18 StNSchG 2017 ist, das 1) absichtliche Fangen oder Töten, ungeachtet der Methode, 2) die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie Entfernung von Nestern und Eiern aus der Natur, einschließlich deren Besitz auch in leerem Zustand, 3) das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung als erheblich auswirkt, 4) das Halten von wild lebenden Vögeln aller Art, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen, sowie 5) der Besitz oder Verkauf von lebenden und toten wild lebenden Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf, verboten

Projektgemäß ist weder die Entnahme noch das Fangen von Vögeln vorgesehen. Nach der Rechtsprechung liegt zudem kein „Fangen“ im Sinne der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vor, wenn ein Individuum aufgenommen und ohne schuldhafte Verzögerung unverzüglich an seinem Zielort wieder freigelassen wird.

Gemäß § 18 StNSchG 2017 ist absichtliches Handeln eine Tatbestandsvoraussetzung für die Verwirklichung der Verbote gemäß § 18 Abs 2 Z 1 bis 5 StNSchG 2017. Hinsichtlich der Absichtlichkeit kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden.

Im gegenständlichen Vorhaben werden insbesondere in der Bauphase Eingriffen in geschützte Vogelarten beschrieben. Diese Eingriffe erfolgen hauptsächlich aufgrund Habitatverlusten sowie Lärm-, Stör- und Zerschneidungseffekten. Zwar umfasst der Lebensraumverlust insgesamt rund 27,5 ha und ist damit relativ groß, dieser verteilt sich jedoch auf zahlreiche, voneinander getrennte Teilflächen im Umfeld der geplanten Anlagen und entlang der Zuwegungen. Zudem sind überwiegend bereits durch Forstwirtschaft und bestehende Windparknutzung vorbelastete Bereiche betroffen.

Im Wesentlichen ist im Zuge der Bauphase von temporären Beeinträchtigungen von Waldlebensräumen auszugehen, die insbesondere zu Veränderungen im Raumnutzungsverhalten einzelner Vogelarten sowie punktuell zu einem Verlust einzelner Reviere häufig vorkommender und nicht gefährdeter Arten führen können. Ökologisch hochwertige Waldhabitats bleiben hiervon unberührt.

Störwirkungen entfalten sich insbesondere in bislang weniger vorbelasteten Teilräumen und können dort lokal auch einzelne Reviere, etwa des Baumpiepers, betreffen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase ist jedoch nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Insgesamt führen die Eingriffe in der Bauphase zwar zu räumlich verteilten und temporären Beeinträchtigungen von Vogelhabitats, diese konzentrieren sich jedoch überwiegend auf vorbelastete und ökologisch weniger sensible Bereiche. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung sowie der vorgesehenen Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Vogelwelt zu erwarten. Insbesondere bleiben hochwertige Lebensräume unberührt und bestandsrelevante Beeinträchtigungen sind nicht gegeben, weshalb die Auswirkungen insgesamt als gering und vertretbar einzustufen sind.

In der Betriebsphase wird das Kollisionsrisiko für Brutvögel gering eingeschätzt. Für Zugvögel ergibt sich aufgrund der Vergrößerung der überstrichenen Rotorfläche von ca. 6,1 ha auf rund 24,7 ha ein mäßiges Kollisionsrisiko.

Die dauerhaften Habitatverluste betragen rund 21 ha und betreffen überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Fichtenwälder. Diese werden insgesamt als gering bis mäßig eingestuft, wobei einzelne seltene Arten (z. B. Sperlingskauz, Dreizehenspecht) stärker betroffen sein können. Barriere- und Zerschneidungseffekte werden insgesamt als gering eingestuft. Für Zugvögel sind keine zusätzlichen relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Der im Verfahren beigezogene Sachverständige für den Bereich „Naturschutz“ kommt in seinem abschließenden Fachgutachten zum Ergebnis, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna in der Betriebsphase insgesamt als gering bis mäßig einzustufen sind. Zwar ist insbesondere für Zugvögel aufgrund der vergrößerten Rotorfläche ein erhöhtes, jedoch weiterhin moderates Kollisionsrisiko gegeben, während für Brutvögel sowie hinsichtlich Habitatverlusten und Barrierewirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die vorgesehenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich als geeignet beurteilt, wenngleich einzelne Maßnahmen in ihrer Wirksamkeit wissenschaftlich nur eingeschränkt abgesichert sind. Insgesamt verbleiben nach fachlicher Beurteilung keine erheblichen, populationsrelevanten Auswirkungen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass bei Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen sowie der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 18 StNSchG ausgelöst werden und aus sachverständiger Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Avifauna zu erwarten sind.

#### Ad § 19 StNSchG 2017 – Schutz der Pflanzen und Pilze – Betroffene Pflanzenarten

Gemäß § 19 Abs 1 StNSchG 2017 sind die in Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzenarten durch Verordnung der Landesregierung vollständig zu schützen. Welche Pflanzenarten einem vollständigen bzw. teilweisen Schutz unterliegen, ergibt sich aus den §§ 1 und 2 der

Artenschutzverordnung (VO der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.05.2007 über den Schutz wild wachsender Pflanzen sowie natürlich wildlebender Tiere einschließlich Vögel, LGBl. Nr. 40/2007).

Wie den Erhebungsberichten aus dem Fachbereich „Pflanzen und deren Lebensräume“ entnommen werden kann, konnten im Untersuchungsgebiet keine Pflanzenarten nachgewiesen werden, die nach der Steiermärkischen Artenschutzverordnung als vollkommen geschützt gelten. Weiters treten im Untersuchungsgebiet keine nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten auf.

Im Untersuchungsgebiet konnten jedoch 15 teilweise geschützte Pflanzenarten gemäß Anlage B Stmk Artenschutzverordnung nachgewiesen werden. Nachfolgende teilweise geschützte Pflanzenarten sind vom Vorhaben potenziell betroffen:

- *Arnica montana* – Arnika
- *Dactylorhiza fuchsii* – Fuchs’Flecken-Fingerwurz
- *Gentiana asclepiadea* – Schwalbenwurz-Enzian
- *Gymnadenia conopsea* – Mücken-Händelwurz
- *Salix caprea* – Sal-Weide (geschützter Zeitraum vom 01. Februar bis 30. April)
- *Soldanella montana* – Wald-Soldanelle

Die Eingriffe zentralisieren sich auf kleinflächige Fläche an den WEA und ist damit von einer geringen Eingriffserheblichkeit auszugehen. Zum Schutz der teilweise geschützten Pflanzen sind im Rahmen der Bauphase projektintegrale Maßnahmen vorgesehen. Im Rahmen Vorbereitung und Durchführung der Errichtung der Anlagen sind lokale Baufeldeinschränkungen (MA\_PFL\_Bau\_1) zum Schutz der Biotope vorgesehen. Zum Schutz der potenziell betroffenen *Buxbaumia viridis*, sind Verbringungen von Totholz (MA\_PFL\_BAU\_2) vorgesehen. Zum Schutz der oben genannten teilweise geschützten Pflanzenarten sind Verpflanzungen dieser geschützten Arten vor Durchführung von Rodungen vorgesehen (MA\_PFL\_BAU\_3).

Für die Betriebsphase verortet der nichtamtliche Sachverständige entsprechende Ausgleichsmaßnahmen die sich hauptsächlich auf Rekultivierungsmaßnahmen ( MA\_PFL\_Bet\_1 Rekultivierung Magerwiese, MA\_PFL\_Bet\_2 Rekultivierung Offenlandgehölze Laubbäume, MA\_PFL\_Bet\_3 Rekultivierung Offenlandgehölze Nadelbäume, MA\_PFL\_Bet\_4 Rekultivierung Streuobstbestand, MA\_PFL\_Bet\_5 Rekultivierung Fichtenwald, MA\_PFL\_Bet\_6a-b Kompensation Magerwiesen, MA\_PFL\_Bet\_7 Waldverbesserung, MA\_PFL\_Bet\_8 Waldaußernutzungsstellung, MA\_PFL\_Bet\_9 Neuanlage Magerwiese Demontagefläche) für die beanspruchte Fläche konzentrieren und kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass diese Maßnahmen eine sehr hohe Wirksamkeit aufweisen. Insgesamt werden die Auswirkungen in der Betriebsphase als vernachlässigbar bis gering nachteilig eingestuft.

Der im Verfahren beigezogene nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich „Naturschutz“ kommt in seinem abschließenden Fachgutachten hinsichtlich des Schutzgutes „Pflanzen und deren Lebensräume“ zum nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Ergebnis, dass die Eingriffserheblichkeit durch das geplante Vorhaben als mäßig bis gering eingestuft werden kann. Unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und deren Lebensräume, sowie unter Einhaltung der in diesem Bescheid zusätzlich vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, sind Auswirkungen im Sinne eine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes auf geschützte Pflanzenarten nicht gegeben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden demnach nicht erfüllt.

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass durch das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der projektintegralen Vermeidungs-, Verminderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen sowie unter der in diesem Bescheid zusätzlich vorzuschreibenden Nebenbestimmungen weder in Bezug auf geschützte Tierarten einschließlich ihrer Lebensräume sowie Vogelarten noch hinsichtlich geschützter Pflanzenarten Verbotstatbestände im Sinne der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie sowie der §§ 17 ff StNSchG 2017 in Verbindung mit der Steiermärkischen Artenschutzverordnung verwirklicht werden. Mangels Vorliegens eines tatbestandsmäßigen Eingriffs in die genannten Schutzgüter bestand somit keine Notwendigkeit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß §§ 17 ff StNSchG 2017.

#### **10.6.4. Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz – Stmk EIWOG**

Gemäß § 5 Abs 1 Stmk. EIWOG unterliegen die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 500 Kilowatt einer Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Unter Erzeugungsanlagen im Sinne der zitierten Bestimmung nach dem Stmk EIWOG sind gemäß § 2 Z 21 leg cit Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der unmittelbaren Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Nebenanlagen (z.B. Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen) zu subsumieren.

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind gemäß § 5 Abs 2 Z 4 leg cit Kabelleitungen zur Energieableitung, soweit diese keiner Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Starkstromwegegesetz 1971 unterliegen. Gemäß § 3 Abs 2 Stmk. StWG sind elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt von der Bewilligungspflicht befreit, sofern für sie keine Zwangsrechte gemäß § 10 Stmk StWG in Anspruch genommen werden.

Das Vorhaben „Windpark Hochpürschtling 2“ beinhaltet die Errichtung von 14 WEA des Typs Vestas V150 mit je 4,2 bzw. 6,0 MW Anlagenleistung. Die gesamt installierte Nennleistung beträgt 71,4 MW. Hinzutritt die Errichtung eines 30-kV Energiekabelsystems, sowie die Errichtung eines 30/110 kV-Umspannwerkes samt entsprechender 110-kV Energieableitung in das Umspannwerk Mitterdorf im Mürztal.

Zweifelsfrei handelt es sich bei den WEA um Erzeugungsanlagen. Die Anlagenleistung überschreitet die Leistungsschwelle als Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs 1 Stmk. EIWOG bei Weitem, sodass die Anlagen der Genehmigungspflicht nach § 5 Abs 1 Stmk. EIWOG unterliegen. Gemeinsame mit dem 30-kV Energiekabelsystem, welches die Anlagen miteinander verbindet, sowie dem 30/110 kV Umspannwerk bilden sie die Erzeugungsanlagen nach der gesetzlichen Definition des § 2 Z 21 leg cit.

Die Energieableitung aus dem Windpark erfolgt vom neu zu errichtenden Umspannwerk Stanglalm in das nicht mehr vom Vorhaben umfasste Umspannwerk Mitterdorf im Mürztal über eine neu zu errichtende 110 kV-Kabelleitung.

Wie ausgeführt, besteht für Kabelleitungen über 45.000 Volt eine Bewilligungspflicht nach dem Stmk StWG, sodass sich davon ausgehend auch eine Bewilligungspflicht gemäß § 5 Abs 1 Stmk EIWOG ergibt.

Gemäß § 10 Stmk ElWOG setzt eine Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung voraus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmittel oder Rückstände und dergleichen, eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Anrainer/Anrainerinnen (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingung, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs 2 – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben und die zum Einsatz kommende Energie, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe der Anlage 1 dieses Gesetzes effizient eingesetzt wird.

Da sowohl die Errichtung als auch der Betrieb der Anlagen genehmigungspflichtig sind, war für beide Phasen zu prüfen, ob unzulässige Auswirkungen im Sinne des § 10 Abs 1 Stmk. ElWOG 2005 auftreten können.

Dem Gutachten für Elektro- und Lichttechnik kann entnommen werden, dass die geplanten Anlagen und die damit zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen samt Nebenanlagen dem Stand der Technik entsprechen. Die in den Projektunterlagen dargestellten Maßnahmen sind geeignet, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken. Für die Herstellung der erforderlichen Sicherheit wurden zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben, welche unter Punkt 6.3.3 angeführt sind. Allenfalls durch Schattenwurf auftretenden Lichtimmissionen, werden auf ein zulässiges Ausmaß beschränkt. Auswirkungen durch elektromagnetische Felder treten nicht auf, sodass hierzu keine spezifischen zusätzlichen Maßnahmen notwendig waren.

Auswirkungen der Anlagen und des Vorhabens wurden darüber hinaus von Sachverständigen aus den Fachbereichen „Luftreinhaltung“, „Schall- und Erschütterungstechnik“ und „Humanmedizin“ geprüft und beurteilt. Sämtliche herangezogenen Fachgutachten gelangen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass weder unzulässige Belästigungen noch eine Gefährdung von Menschen oder Eigentum vorliegen. Stellvertretend für die genannten Fachbereiche ist insbesondere das Gutachten aus dem Fachbereich Umweltmedizin hervorzuheben, welches zusammenfassend festhält, dass bei Umsetzung der projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen sowie der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen weder eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen noch unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft zu erwarten sind.

Aus den Ergebnissen der fachlichen Beurteilungen in den jeweiligen Fachbereichen im Zuge des Ermittlungsverfahrens kann abgeleitet werden, dass Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt werden; hierzu wird auf Punkt 10.6 verwiesen. Auch unzulässige Auswirkungen auf die öffentlichen Interessen gemäß § 8 Abs 2 Stmk ElWOG 2005 können dem Ergebnis der Beurteilung vorhabensbedingter Auswirkungen nicht entnommen werden. Die einschlägigen öffentlichen Interessen wurden – getrennt nach Fachbereich – geprüft. Darüber hinaus gilt dieser Bescheid auch als Bewilligung nach dem ForstG 1975, dem Stmk BauG und weiteren anzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsmaterien.

Hinsichtlich der Energieeffizienz als Genehmigungsvoraussetzung kann zusammenfassend auf die Ausführungen im Fachgutachten „Klima und Energie“ unter Punkt 9.2.3.4 verwiesen werden. Das Vorhaben erzeugt deutlich mehr Energie als es über den gesamten gerechneten Lebenszyklus Energie benötigt, und liegt insgesamt unter den maßgeblichen Schwellenwerten für ein energieintensives bzw. emissionsrelevantes Projekt. Insgesamt steht einem einmalig anfallenden Energiebedarf in der Bauphase und beim Rückbau von 13.807 MWh sowie einem jährlichen Energiebedarf in der Betriebsphase von

1.031 MWh ein Energieertrag von 173.586 MWh pro Jahr gegenüber, wodurch eine erhebliche positive Primärenergiebilanz resultiert. Die Emissionen in der Betriebsphase sind vernachlässigbar gering. Lediglich in der Bauphase wird die Relevanzschwelle für energieintensive Vorhaben kurzfristig überschritten. In der Gesamtbeurteilung sind die Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechend energieeffizient und verursachen keine unzulässigen Belastungen. Die Genehmigungsvoraussetzung hinsichtlich dem effizienten Einsatz von Energie gemäß § 10 Abs 1 Z 3 Stmk ElWOG wird erfüllt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 10 Abs 1 Stmk. ElWOG 2005 sind damit als erfüllt anzusehen. Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Stmk. ElWOG war unter Vorschreibung geeigneter Nebenbestimmungen – zur Sicherstellung des Stands der Technik sowie zur weiteren Minimierung aller potenziellen Belastungen – zu erteilen.

### **10.6.5. Steiermärkisches Starkstromwegegesetz – Stmk StWG**

Das Steiermärkische Starkstromwegegesetz findet gemäß § 1 Abs 1 Anwendung auf elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf das Gebiet des Landes Steiermark erstrecken. Als Starkstrom im Sinne dieses Gesetzes gilt elektrischer Strom mit einer Spannung von mehr als 42 Volt oder einer Leistung von über 100 Watt. Elektrische Leitungsanlagen sind gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hierzu zählen insbesondere Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

Gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. findet das Gesetz jedoch keine Anwendung auf elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb eines im Eigentum des Anlagenbetreibers stehenden Geländes befinden oder ausschließlich dem Betrieb von Eisenbahnen, dem Bergbau, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Das Vorhaben „Windpark Hochpürschtling 2“ umfasst neben der Errichtung der WEA weiters die Errichtung Windpark-interner Verkabelung mit einem 30 kV-Erdkabelsystem, des 30/110kV-Umspannwerkes „Stanglalm“ sowie die Errichtung einer 110-kV-Kabelleitung (Energieableitung) mit einer Länge von ca. 6,2 km, die den Anschluss des 30/110-kV-Umspannwerkes Stanglalm ans Netz (UW Mitterdorf im Mürztal) sicherstellt.

Die gegenständlichen Anlagen befinden sich nicht auf einem im Eigentum der Projektwerberin stehenden Gelände, sondern erstreckt sich insbesondere die Energieableitung über mehrere Grundstücke in drei Gemeinden des Landes Steiermark. Zudem dient die betreffende elektrische Leitungsanlage weder ausschließlich noch teilweise den Betrieb von Eisenbahnen, sowie dem Betrieb des Bergbaus, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken.

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs 2 Stmk StWG sind elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1.000 Volt, unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

Die Verkabelung innerhalb des Windparks erfolgt mit einem 30 kV-Erdkabelsystem bis zum neu zu errichtenden Umspannwerk „Stanglalm“. Das Erdkabelsystem fällt damit unter die Ausnahme von der Bewilligungspflicht gemäß § 3 Abs 2 Stmk StWG, da das System unter der Schwelle von 45 kV bleibt.

Weitere Ausnahmetatbestände des § 3 Abs 2 Stmk. StWG gelangen nicht zur Anwendung, sodass für die Errichtung des 30/110-kV Umspannwerkes „Stanglalm“ und die 110 kV-Kabelleitung (Energieableitung) jedenfalls eine starkstromwegerechtliche Bewilligung gemäß §§ 3 und 7 leg. cit. erforderlich ist.

Ziel des Bewilligungsverfahrens nach § 7 Stmk StWG ist es insbesondere festzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine geplante elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Elektrizitätsversorgung nicht widerspricht und wie sich das Vorhaben zu sonstigen berührten öffentlichen und privaten Interessen verhält. Maßgeblich ist hierbei das sogenannte Leitungsinteresse, verstanden als öffentliches Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teils derselben mit elektrischer Energie.

Im Rahmen des auf § 7 Stmk StWG gestützten Bau- und Betriebsbewilligungsverfahrens für Starkstromwege ist unter Wahrung der subjektiv-öffentlichen Rechte betroffener Grundeigentümer sowie dinglich Berechtigter zu ermitteln, in welchem Verhältnis die geplante Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Leitungsanlage zum öffentlichen Versorgungsinteresse steht.

Das in § 7 Abs. 1 Stmk. StWG konkretisierte öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Bevölkerungsteils mit elektrischer Energie besteht vor allem in der Sicherstellung einer ausreichenden, sicheren und wirtschaftlich vertretbaren Stromversorgung. Dieses öffentliche Interesse erstreckt sich nicht nur auf Privatpersonen, sondern umfasst gleichermaßen Unternehmen, die als Teil der Bevölkerung im Sinne der Norm zu qualifizieren sind. Dies umfasst nicht nur Verbraucher, sondern auch die Netzeinspeisung aus Erzeugungsanlagen wie Windparks, die den Energiemix diversifizieren und die Versorgungssicherheit stärken.

Der VwGH betont in seiner ständigen Praxis, dass Leitungsanlagen dem öffentlichen Interesse dienen müssen und nicht nur neutral bleiben dürfen (vgl. *Neubauer/Onz/Mendel* zu § 7 StWG). Für Erzeugungsanlagen wie Windparks bejaht die Rechtsprechung ein überwiegendes öffentliches Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Vorgaben wie der RED III-Richtlinie, die ein "überragendes öffentliches Interesse" an Erneuerbaren-Energie-Anlagen inklusive Netzinfrastruktur annimmt (vgl. BVwG W288 2315040-1/2026; VwGH Ro 2022/04/0003). Die Energieableitung und das 30/110 kV-Umspannwerk sind ein integraler Bestandteil des Windparks und tragen damit direkt zur Versorgungssicherheit bei, ohne dass private Interessen vorrangig wären (VwGH 24.06.2009, Zl. 2007/04/0115).

Auch bei der Abwägung der in § 7 Abs 1 Stmk. StWG genannten sonstigen öffentlichen Interessen – welche im Ermittlungsverfahren geprüft wurden – ergeben sich keine unüberbrückbaren Widersprüche. Um Wiederholungen zu vermeiden wird hierzu auf die Ausführungen unter Punkt 10.4. verwiesen. In der gesamtheitlichen Interessenabwägung überwiegt das öffentliche Versorgungsinteresse, da das Umspannwerk und anschließend daran die 110-kV-Ableitung die erzeugte Windenergie ins Netz einspeisen und somit den gesetzlichen Zielen des § 7 Stmk. StWG entsprechen. Das Erfordernis der Einräumung von Zwangsrechten kann aufgrund der zivilrechtlich geregelten Grundinanspruchnahmen für die Errichtung und den Betrieb des Windparks samt seiner Nebenanlagen derzeit ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der im Gutachten des elektrotechnischen Amtssachverständigen enthaltenen schlüssigen und nachvollziehbaren Vorschläge für Nebenbestimmungen, welche in den Spruch des Bescheides aufgenommen wurden, ist gewährleistet, dass das Umspannwerk und die Kabelleitung sämtlichen elektrotechnischen Anforderungen entspricht. Ein Vorbehalt der Betriebsbewilligung war nicht erforderlich, zumal die Überprüfung der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen im Rahmen der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 erfolgt.

Aus den genannten Gründen war die starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung gemäß § 7 Stmk StWG zu erteilen.

#### **10.6.6. Elektrotechnikgesetz 1992 iVm Elektrotechnikverordnung 2020 – ETG und ETV 2020**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) sind für den beantragten Windpark neben den umwelt- und anlagenrechtlichen Anforderungen auch die einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) sowie der Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020) zu beachten.

Das Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) und die auf seiner Grundlage ergangenen Elektrotechnikverordnung 2020 kennen keine explizite Bewilligungspflicht für elektrische Leitungsanlagen. Das ETG 1992 bildet die gesetzliche Grundlage für die elektrotechnische Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln; die ETV 2020 konkretisiert diese Vorgaben durch verbindliche elektrotechnische Normen und Referenzdokumente. Gemäß § 3 ETG sind elektrische Anlagen innerhalb eines Bundesgebiets jedoch so zu errichten, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist.

Der Anwendungsbereich der Elektrotechnikverordnung (ETV 2020) umfasst elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen im Sinne des § 1 Abs 1 ETG.

Die Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020) enthält in Anhang I jene elektrotechnischen Normen und Referenzdokumente, die verbindlich erklärt wurden; in Anhang II werden jene nicht verbindlichen Bestimmungen kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt gelten. Die verbindlich erklärten Normen sind dabei zwingend einzuhalten.

Im Hinblick auf die projektierten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel ist daher zu prüfen, ob diese im Betrieb eine ausreichende Betriebssicherheit sowie den Schutz von Personen und Sachen gewährleisten, ob im Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer Anlagen sichergestellt ist und ob die Ausführung den Anforderungen des ETG 1992 und der ETV 2020 entspricht.

Werden elektrische Anlagen und Betriebsmittel entsprechend den jeweils anwendbaren elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet, ist von der Erfüllung der elektrotechnischen Sicherheitsanforderungen grundsätzlich auszugehen.

Aus dem in sich schlüssigen widerspruchsfreien fachlichen Gutachten des Amtssachverständigen für Elektro- und Lichttechnik geht hervor, dass die im gegenständlichen Vorhaben errichteten

Energieerzeugungsanlagen sowie die dafür erforderlichen elektrischen Einrichtungen und elektrischen Leitungsanlagen zur Energieversorgung bzw. Energieableitung dem Stand der Technik entsprechen. Die im Projekt dargestellten Maßnahmen sind geeignet, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken. Zur Herstellung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit sind jedoch zusätzliche Maßnahmen notwendig welche im gegenständlichen Spruch unter Punkt 6.3.3 als Nebenbestimmungen vorgeschrieben werden.

Soweit für einzelne, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingte Konstellationen von Anlagen bzw. Betriebsmittel eine Abweichung von verbindlichen elektrotechnischen Normen erforderlich ist, kommt eine Ausnahmegewilligung gemäß § 11 ETG 1992 in Betracht, sofern die elektrotechnische Sicherheit im konkreten Fall gewährleistet erscheint. Im gegenständlichen Verfahren treten Abweichungen zu einzelnen gem. Anhang 1 ETV 2020 verbindlich erklärten Normen auf.

Für die WEA Vestas V150-4.2 MW sowie für die WEA Vesta V150-6.0 MW wurde festgestellt, dass Punkt 6.5.2. der Norm ÖVE R 1000-3 (Fluchtweglänge von 20 m) sowie Punkt 6.5.2.4 (Fluchttürabmaße) nicht eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wurde für diese Norm eine Ausnahmegewilligung iSd § 11 ETG 1992 beantragt.

Die Stellungnahme des Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus als mitwirkende Behörde, und außerhalb der Verfahrenskonzentration des UVP-G 2000 für die Ausnahmegewilligung gemäß

§ 11 ETG 1992 zuständige Behörde, bestätigt die Möglichkeit der Ausnahmegewilligung unter Vorschreibung zusätzlicher Nebenbestimmungen (Maßnahmen). Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmegewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, für gewährleistet erscheinen lassen.

Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.

- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach OVE EN 60332-1-2, Ausgabe 2022-08-01, geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln – damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.
- Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1., letzter Absatz:
  - Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
  - Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt

Nach Maßgabe der Stellungnahme des Bundesministeriums und der Beurteilung des elektrotechnischen Amtssachverständigen war die Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG 1992 unter Auferlegung zusätzlicher Nebenbestimmungen zu erteilen.

### **10.6.7. Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG**

Gemäß § 19 Z 1 und Z 7 des Steiermärkischen Baugesetzes besteht eine Bewilligungspflicht für Neu-, Zu- und Umbauten von baulichen Anlagen sowie für das ortsfeste Aufstellen von Motoren, Maschinen oder ähnlichen Einrichtungen, sofern dadurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauwerken beeinflusst oder Gefährdungen verursacht werden können.

#### Errichtung von Windenergieanlagen

Das gegenständliche Vorhaben betrifft die Errichtung von Windenergieanlagen. Nach § 4 Z 13 Stmk BauG sind bauliche Anlagen solche, die mit dem Boden verbunden sind und deren Herstellung bautechnische Kenntnisse erfordert. Eine Bodenverbindung liegt bereits vor, wenn die Anlage durch ihr Eigengewicht auf dem Boden ruht, nur begrenzt beweglich ist oder überwiegend ortsfest genutzt wird. Windenergieanlagen erfüllen diese Voraussetzungen, da sie ortsfest errichtet werden, ein dauerhaft mit dem Boden verbundenes Fundament erfordern und bautechnische Kenntnisse voraussetzen. Sie sind daher als bauliche Anlagen zu qualifizieren und damit nach § 19 Z 1 Stmk BauG bewilligungspflichtig.

Eine Bewilligungspflicht ergibt sich auch aus § 19 Z 7 Stmk BauG. Darunter sind Vorhaben erfasst, bei denen durch das Aufstellen von ortsfesten Anlagen Gefahren, Belästigungen oder Beeinträchtigungen entstehen können, die öffentliche Interessen berühren. Die hier gegenständlichen Windenergieanlagen sind zweifelsfrei Maschinen bzw. Apparate oder Ähnliches, die geeignet sind, die Standfestigkeit und den Brandschutz von Bauten zu beeinflussen oder eine Gefährdung herbeizuführen.

Nach §§ 19 ff iVm dem II. Hauptstück des Stmk BauG ist im Bewilligungsverfahren sicherzustellen, dass die Anlage planungsrechtlich zulässig sowie stand- und betriebssicher ist und sämtliche Immissionen die von der Anlage ausgehen, berücksichtigt werden.

Zusätzlich sind die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nur auf Flächen zulässig, die im Sachprogramm Windenergie des Landes Steiermark in der geltenden Fassung, als Vorrang- oder Eignungszonen ausgewiesen sind und/oder über eine entsprechende Flächenwidmung verfügen.

Zu den raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die Ausführungen unter Punkt 10.5 verwiesen und wird festgehalten, dass diese vollständig vorliegen.

### Errichtung des 30/110 kV Umspannwerks „Stanglalm“

Auch für das geplante Umspannwerk „Stanglalm“ ist von einer Bewilligungspflicht gemäß § 19 ff Stmk BauG auszugehen. Wie bei den Windenergieanlagen handelt es sich beim Umspannwerk um eine bauliche Anlage im Sinne des § 4 Z 13 Stmk BauG, die mit dem Boden fest verbunden ist, und für dessen Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

§ 3 Z 7 Stmk BauG sieht eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Anlagen vor, die der Fortleitung und Umformung von Energie dienen, soweit es sich nicht um betretbare Gebäude handelt. Des Weiteren war zu prüfen, ob das gegenständliche Umspannwerk unter die Bewilligungsbestimmung des § 21 Z 1 lit p Stmk BauG fällt, wonach Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von nicht mehr als 40 m<sup>2</sup> handelt, „lediglich“ einer Meldepflicht nach dem Stmk BauG unterliegen.

Das geplante Umspannwerk wird in Massivbauweise mit einer Bruttogeschossfläche von 655,48 m<sup>2</sup> errichtet und ist ca. 29 m lang und 25 m breit. Umspannwerke in dieser Größe werden als begehbare Gebäude ausgeführt. Das Umspannwerk „Stanglalm“ fällt demgemäß nicht unter die Ausnahme von der Bewilligungspflicht gemäß § 3 Z 7 Stmk BauG. Des Weiteren wird die Größe von 40 m<sup>2</sup> und damit die Grenze des § 21 Z 1 lit p Stmk BauG um ein Vielfaches überschritten und ist gemäß § 19 ff Stmk BauG zu bewilligen.

Im einschlägigen Fachgutachten „*Bautechnik und Brandschutz*“ wird hinsichtlich der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit ausgeführt, dass bei planmäßiger Errichtung sowie unter Einhaltung der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen davon auszugehen ist, dass die Bauwerke und alle tragende Teile während der Errichtung und auch in der späteren Betriebsphase tragfähig, gebrauchstauglich und dauerhaft sind, sodass die Genehmigungsvoraussetzungen als erfüllt betrachtet werden können.

Im Bereich „Brandschutz“ wird ausgeführt, dass die vorgesehene Maßnahmen sowohl das Umspannwerk als auch die WEA betreffend, als ausreichend angesehen werden und jedenfalls nachvollziehbar und geeignet sind. Auch diesbezüglich können die Genehmigungsvoraussetzungen des Stmk BauG als erfüllt betrachtet werden.

In Bezug auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes der einschlägigen Bestimmungen des Stmk BauG kann auf die inhaltlichen Ausführungen des Fachgutachten „Landschaft, Sach- und Kulturgüter“ der beigezogenen Amtssachverständigen verwiesen werden. Rechtliche Ausführungen hierzu sind unter Punkt 10.4 des gegenständlichen Bescheides zu finden.

Im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des Stmk BauG sowie deren Erfüllung kann zusammenfassend auf das einschlägige Fachgutachten „Bautechnik und Brandschutz“ verwiesen werden. Der bautechnische Amtssachverständige gelangt darin nachvollziehbar und schlüssig zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen bautechnischen Anforderungen erfüllt werden. Unter Zugrundelegung sowie Einhaltung der im Spruch dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen bestehen daher aus bautechnischer und brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung. Vor diesem Hintergrund war die baurechtliche Genehmigung für das geplante Vorhaben zu erteilen.

### 10.6.8. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sowie die auf dessen Grundlage erlassene Arbeitsstättenverordnung (AStV) enthalten umfassende Regelungen, die insbesondere der Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Arbeitsstätten dienen.

Gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ASchG gelten als Arbeitsstätten:

- alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teile davon, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen oder zu denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Zugang haben (Arbeitsstätten in Gebäuden), sowie
- alle Orte auf einem Betriebsgelände, zu denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Zugang haben (Arbeitsstätten im Freien).

Den Erläuterungen zum Arbeitsstättenbegriff gemäß § 19 Abs 1 Z 1 ASchG zufolge fallen Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, in denen sich kein Arbeitsraum (das ist ein Raum mit einem ständigen Arbeitsplatz) befindet, nicht unter den Begriff der Arbeitsstätte. Für derartige Gebäude und bauliche Anlagen findet die Arbeitsstättenverordnung keine Anwendung; eine Bewilligungspflicht nach § 92 ASchG besteht diesbezüglich nicht.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst unter anderem die Errichtung von Windenergieanlagen sowie die Errichtung eines 30/110-kV-Umspannwerkes. Das Umspannwerk besteht aus elektrischen Betriebsräumen, konkret aus zwei 110/30-kV-Regelumspannerräumen, einem 110-kV-Schaltanlagenraum, einem 30-kV-Schaltanlagenraum, zwei Eigenbedarfs-Umspannerräumen, einem Batterieraum sowie einem Sekundärtechnikraum und Sanitär- und Sozialräumen. Im Umspannwerk werden keine dauerhaften Arbeitsräume eingerichtet. Eine gesonderte Bewilligung nach der AStV ist daher nicht erforderlich.

Die im gegenständlichen Projekt vorgesehenen Windenergieanlagen werden automatisiert betrieben und stellen keine Arbeitsstätten im Sinne des ASchG dar. Die im Zusammenhang mit dem Betrieb durchzuführenden regelmäßigen Wartungsarbeiten sind als auswärtige Arbeitsstellen im Sinne des ASchG zu qualifizieren. Eine gesonderte Bewilligung nach dem ASchG in Verbindung mit der AStV ist nicht erforderlich. Zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auch im Rahmen dieser periodisch stattfindenden Wartungsarbeiten wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument im Sinne des § 5 ASchG erstellt.

Ungeachtet dessen, dass für das geplante Vorhaben keine Genehmigung gemäß § 92 ASchG erforderlich ist, sind gemäß § 94 Abs. 1 Z 2 ASchG die Belange des Arbeitnehmerschutzes im Rahmen der Genehmigung von Anlagen nach dem Starkstromwegegesetz zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat die Behörde gemäß § 94 Abs. 4 ASchG für Arbeitsstätten, die keiner Arbeitsstättenbewilligung bedürfen, die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

Gemäß § 12 Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) ist das Arbeitsinspektorat dem Verwaltungsverfahren als Partei beizuziehen, sofern Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes berührt werden.

Im gegenständlichen Verfahren wurde das Arbeitsinspektorat Steiermark als Partei beigezogen und mit den relevanten Projektunterlagen befasst. In seiner Stellungnahme hielt das zuständige Arbeitsinspektorat fest, dass gegen das Vorhaben keine Einwendungen bestehen; zugleich wurde auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen.

Auf Grundlage der fachlichen Beurteilungen durch die einschlägigen Fachbereiche „Bautechnik und Brandschutz“, „Elektro- und Lichttechnik“, „Schall- und Erschütterungstechnik“ sowie „Maschinenbautechnik“ und unter Heranziehung der darauf aufbauenden human- und umweltmedizinischen Gutachten ist festzuhalten, dass bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens, unter Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen, der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer sowie der in diesem Bescheid vorzuschreibenden Nebenbestimmungen, der erforderliche Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet ist, Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit vermieden werden und den arbeitnehmerschutzrechtlichen Anforderungen in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

### **10.6.9. Steiermärkische Jagdgesetz 1986 – Stmk JagdG**

Gemäß § 58 Abs 2a Stmk JagdG 1986 ist es zum Schutz von Vogelarten, die in Anhang II Teil A als jagdbar angeführt oder in Anhang II Teil B der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten von Österreich als jagdbar genannt sind, abgesehen von der nach diesem Gesetz rechtmäßig ausgeübten Jagd, jedermann verboten:

1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern,
3. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand,
4. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten erheblich auswirkt, sowie
5. der Verkauf von lebenden oder toten Exemplaren, die der Natur entnommen sind, sowie deren Transport und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf; dieses Verbot gilt auch für erkennbare Teile sowie von aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen; davon ausgenommen sind Rebhühner, Fasane, Ringeltauben und Stockenten, wenn die Tiere rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Die Erhebungen im Untersuchungsraum des gegenständlichen Vorhabens haben ergeben, dass nachfolgende Arten gemäß Anhang II Teil B der VS-RL von der Errichtung und den Betrieb des Windparks „Hochpürschling 2“ betroffen sind:

- Auerhuhn – Tetrao urogallus
- Birkhuhn – Tetrao tetrix
- Haselhuhn – Bonasia bonasia

Die weiteren Bewertungen der Sensibilität und Erheblichkeit der Auswirkungen orientiert sich an den Leitarten Auerhuhn und Birkhuhn.

Für das Auerhuhn ergibt sich insbesondere im Rahmen der Bauphase durch den Baustellenbetrieb, den Rodungsarbeiten sowie der zweiphasigen Errichtung der Anlagen eine Eingriffsintensität die grundsätzlich mit hoch bewertet wird. Gemeinsam mit einer „Mittel-Bewertung“ der IST-Sensibilität

ergibt sich in Gesamtschau eine mittlere Eingriffserheblichkeit. Zum Schutz und zur Verminderung der Eingriffsintensität sind projektintegrale Maßnahmen vorgesehen, die aus wildökologischer Sicht mit einer hohen Wirksamkeit zu beurteilen sind.

Für das Birkhuhn ergibt sich im Rahmen der wildökologischen Beurteilung der im Verfahren beigezogenen Fachgutachterin eine mittlere IST-Sensibilität. Die Eingriffe durch die Umsetzung des Vorhabens werden ebenfalls mit hoch bewertet. Die projektintegralen Maßnahmen zu Schutz des Birkwildes werden von der Fachgutachterin mit einer hohen Wirksamkeit beurteilt.

Im Zusammenhang mit den im § 58 Abs 2a Stmk JagdG 1986 genannten Verbotstatbestände werden im Rahmen des wildökologischen Fachgutachtens folgende Aussagen getroffen:

Für beide Leitarten ergibt sich für den Tatbestand der absichtlichen Tötung gemäß § 58 Abs 2a Z 1 Stmk JagdG unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen zusammengefasst ein geringes Restrisiko, da die Tiere „*in der Lage sind, den Baustellenbereichen auszuweichen*“. In der Betriebsphase kann das geringe Restrisiko durch Kollisionen mit den WEA durch Maßnahmen (*Kontrastierung der Türme und Ausweichmöglichkeiten in nahegelegene Habitate*) minimiert werden.

Die Zerstörung gemäß § 58 Abs 2a Z 2 Stmk JagdG von Nestern und Eiern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann laut der wildökologischen Beurteilung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Beeinträchtigung erfolgt jedoch nicht in einem Ausmaß, das den Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich gefährden würde. Unter Berücksichtigung der Monitoring- und lebensraumverbessernden Maßnahmen verbleibt ein geringes Restrisiko.

Die Störung gemäß § 58 Abs 2a Z 4 Stmk JagdG treten vor allem in der Bauphase auf. Durch die projektgemäßen Bau- und Wartungsbeschränkungen wird diese Eingriffserheblichkeit jedoch stark reduziert. Zusätzliche Ausweichhabitate sind ausschlaggebend dafür, dass keine weitere signifikante Störung eintritt.

Projektgemäß ist kein Fangen von Tieren (§ 58 Abs 2a Z 1 Stmk JagdG), oder Sammeln von Eiern (§ 58 Abs 2a Z 3 Stmk JagdG) geplant.

Zusammengefasst ist dem Fachgutachten der im Verfahren beigezogenen Sachverständigen für „Wildökologie“ zu entnehmen, dass die Beeinträchtigungen der gemäß Anhang II Teil A als jagdbar angeführt oder in Anhang II Teil B der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten von Österreich als jagdbar genannten Arten, unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen sowie der zusätzlich in diesem Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, in einem geringen bzw. vertretbaren Ausmaß bleiben. Eine Verwirklichung der Verbotstatbestände iSd § 58 Abs 2a Stmk JagdG ist auszuschließen. Eine Ausnahmegewilligung nach § 58 Abs 2c Stmk. JagdG war demnach nicht erforderlich.

#### **10.6.10. Alpenkonvention**

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) ist ein multilateraler völkerrechtlicher Vertrag in Form eines Rahmenübereinkommens. Darin verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen zu verfolgen. Dabei sollen die Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgewogen berücksichtigt und die

natürlichen Ressourcen umsichtig und nachhaltig genutzt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele sind Maßnahmen in insgesamt zwölf Sachbereichen vorgesehen (Art. 2 Abs. 2 Alpenkonvention).

Für acht dieser zwölf Bereiche wurden bislang Durchführungsprotokolle erlassen. Diese stellen eigenständige völkerrechtliche Verträge dar und konkretisieren den Rahmenvertrag der Alpenkonvention (Art. 2 Abs. 3 Alpenkonvention).

In Österreich ist die Alpenkonvention seit dem 6. März 1995 in Kraft. Sie wurde vom Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG mit Erfüllungsvorbehalt genehmigt und ist daher nicht unmittelbar anwendbar (VwGH 29.06.2017, Ra 2017/06/0104). Die acht Durchführungsprotokolle hingegen wurden ohne Erfüllungsvorbehalt genehmigt, weshalb ihre unmittelbare Anwendbarkeit grundsätzlich – wenn auch widerlegbar – vermutet wird (VfGH 30.11.1990, V 78/90).

Ob eine unmittelbare Anwendung vorliegt, ist in zwei Schritten zu prüfen. Zunächst ist festzustellen, ob der jeweilige Inhalt bereits durch Bundes- oder Landesgesetze abgedeckt ist. Ist dies nicht der Fall, kommt eine unmittelbare Anwendung nur in Betracht, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

Objektives Kriterium: Die Bestimmung muss so klar und konkret formuliert sein, dass sie von Behörden im Einzelfall vollzogen werden kann (Art. 18 B-VG). Eine Norm ist vollzugstauglich, wenn eine Entscheidung unmittelbar auf ihrer Grundlage getroffen werden kann, ohne dass weitere gesetzliche Konkretisierungen erforderlich sind.

Subjektives Kriterium: Es muss erkennbar sein, dass die Vertragsparteien eine unmittelbare Anwendung durch staatliche Behörden beabsichtigt haben. Richtet sich die Bestimmung hingegen ausdrücklich an den Gesetzgeber, ist sie nicht unmittelbar anwendbar, da zunächst eine Umsetzung erforderlich ist.

Innerstaatlich sind die Durchführungsprotokolle daher unmittelbar anzuwenden, sofern ihre Bestimmungen ausreichend bestimmt sind und klare Verpflichtungen enthalten. Rein programmatische Regelungen sind hingegen nur mittelbar anwendbar oder richten sich an den Gesetzgeber.

Ob eine Bestimmung unmittelbar oder mittelbar anwendbar ist, muss stets im Einzelfall beurteilt werden. Auch nicht unmittelbar anwendbare Bestimmungen sind jedoch relevant, da sie im Rahmen von Interessenabwägungen zu berücksichtigen sind.

#### Beurteilung für das Vorhaben „Hochpürschtling 2“

Der räumliche Anwendungsbereich der Alpenkonvention umfasst gemäß Art. 1 Abs. 1 das Gebiet der Alpen, wie es in der Anlage zur Konvention festgelegt ist. Das Vorhabensgebiet „Hochpürschtling 2“ liegt im Bezirk „Bruck- Mürzzuschlag“ und unter Berücksichtigung der Standortgemeinden innerhalb des räumlichen Anwendungsbereich der Alpenkonvention gemäß Anlage zur Alpenkonvention.

Aus Sicht der UVP-Behörde sind die nachfolgend im Einzelnen behandelten Artikel der Protokolle „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Bergwald“, „Energie“, „Bodenschutz“ anzuwenden.

Die einschlägige Bestimmung aus dem Protokoll „Bergwald“ lautet wie folgt:

Art 6 Abs 1 Protokoll „Bergwald“

**Schutzfunktionen des Bergwalds**

*(1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.*

*(2) Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig zu planen und durchzuführen. Die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.*

Die zitierte Bestimmung erfasst Bergwälder, die in einem hohen Maß den eigenen Standort oder „Objekte“ schützen, sodass sowohl Standortschutzwälder im Sinne des § 21 Abs 1 ForstG als auch Objektschutzwälder nach § 21 Abs 2 ForstG umfasst werden. Gemäß Judikatur des VwGH (VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044) liegt eine Schutzwirkung „in hohem Maß“ nur dann vor, wenn auf Grund einer konkreten forstfachlichen Beurteilung der Rodungsfläche nach den in der Richtlinie zur Erstellung des Waldentwicklungsplans festgelegten Kriterien dessen Schutzwirkung mit der Wertziffer 3 bewertet wurde. Ein absolutes Rodungsverbot kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden (BVwG 22.01.2016, W113 2017242-1/66E).

Aus dem forstfachlichen Gutachten lässt sich entnehmen, dass die Schutzwirkung der betroffenen Waldfläche mit 1 bzw. 2 bewertet wird. Die Rodungen stehen nicht im Widerspruch zum Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention.

Art 7 Abs 3 Protokoll „Bodenschutz“

**Sparsamer und schonender Umgang mit Böden**

[...]

*(3) Bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich insbesondere des Verkehrs, der Energie und des Tourismus, ist im Rahmen der nationalen Verfahren dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum Rechnung zu tragen.*

[...]

Art. 7 Abs. 3 BSchP verlangt einen sparsamen und schonenden Umgang mit Böden und sieht vor, dass bei UVP-pflichtigen Projekten im Genehmigungsverfahren der Bodenschutz sowie das begrenzte Flächenangebot im alpinen Raum berücksichtigt werden müssen. Die Regelung ist jedoch eher allgemein gehalten und aufgrund ihrer unbestimmten Formulierung („Rechnung zu tragen“) nicht unmittelbar anwendbar. Sie verdeutlicht aber das Ziel, Eingriffe in den Boden möglichst gering zu halten und unnötige Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden. Dieses Ziel wurde mit der UVP-G-Novelle 2023 konkretisiert, indem die verpflichtende Vorlage eines Bodenschutzkonzepts (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. g) eingeführt wurde.

Das Fachgutachten „Boden und Fläche“ hält zusammenfassend fest, dass im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens die Auswirkungen der temporären Eingriffe in den Bodenhaushalt durch

projektintegrale Verminderungsmaßnahmen entsprechend reduziert werden. Insbesondere im Rahmen der Bauphase werden Maßnahmen gesetzt, die die Eingriffserheblichkeit ausreichend reduzieren. Zwar kann der Verlust der Fläche nicht vollständig ausgeglichen werden, jedoch werden durch die projektintegralen Maßnahmen die Belastungen und Auswirkungen auf ein geringfügig nachteiliges Ausmaß reduziert.

Im Rahmen der Betriebsphase kommt es zu permanenten Flächenbeanspruchungen. Die vorgesehenen Maßnahmen führen zu einer Herabstufung der Auswirkungsbeurteilung auf „mittel“, sodass im Gesamten die die Auswirkungen als geringfügig nachteilig beurteilt werden.

Der Fachgutachter kommt daher im Rahmen der Beurteilung des Schutzgut „Bodens“ zum Ergebnis, dass durch die Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen sowie die Einhaltung der zusätzlich in diesem Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen die Auswirkungen auf ein geringfügiges Ausmaß reduziert werden. Der Berücksichtigung des Bodenschutzes und des beschränkten Flächenangebotes im alpinen Raum wird demnach Rechnung getragen.

Art 2 Abs 2 Protokoll „Energie“

**Grundverpflichtungen**

[...]

*(2) Bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen nehmen die Vertragsparteien im Rahmen der geltenden Rechtsordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen nach Artikel 12 vor; dies schließt das Anhörungsrecht auf internationaler Eben ein, wenn möglicherweise grenzüberschreitende Auswirkungen bestehen.*

Art 12 Abs 1 und Abs 2 Protokoll „Energie“

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

*(1) Die Vertragsparteien führen bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 dieses Protokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen im Voraus Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen durch.*

*(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen sowie wie möglich angewendet werden soll und dass unter den verschiedenen Möglichkeiten gegebenenfalls auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen vorzusehen ist.*

Aus den genannten Artikeln 7 ff des Protokolls ergibt sich keine explizite Genehmigungspflicht für Windkraftanlagen. Die Genehmigungspflicht richtet sich jedoch unmittelbar nach den Bestimmungen des Anhang I des UVP-G 2000. Die hier gegenständlichen Windenergieanlagen unterliegen einer Genehmigungspflicht gemäß Anhang I Z 6 lit b des UVP-G 2000.

Im Zusammenhang mit der „besten verfügbaren Technik“ gemäß Abs 2 leg cit kann zusätzlich zu der hier genannten Bestimmung auf die einzelnen Verweise in den mitanzuwendenden einschlägigen

Verwaltungsmaterien verwiesen werden. Die hierzu bezugnehmenden Fachgutachten kommen zum Ergebnis, dass bei der Errichtung und des Betriebes des gegenständlichen Vorhabens der Stand der Technik eingehalten wird.

Art 9 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“

***Eingriffe in Natur und Landschaft***

*(1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, daß für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, daß vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.*

*(2) Nach Maßgabe des nationalen Rechts sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen*

Art. 9 des Protokolls zielt darauf ab, Natur und Landschaft so zu schützen und zu pflegen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft dauerhaft gesichert werden.

Nach herrschender Judikatur sind die Zielsetzungen des Art 9 NSchP nicht unmittelbar anwendbar, sondern finden Ausdruck in den bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften (VwGH 15.12.2008, 2006/10/0179; BVwG 06.05.2025, W22 2295769-1). Im Rahmen der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie im Rahmen der mitkonzentrierten naturschutzfachlichen Prüfung, ist die Berücksichtigung dieser Bestimmung geboten. Hinsichtlich der Beurteilungsergebnisse in diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen zum StNSchG 2017 unter Punkt 10.6.3 verwiesen werden.

## **10.7. Geprüfte, aber nicht mitanzuwendenden Materiengesetze**

### **10.7.1. Wasserrechtsgesetz – WRG 1959**

Gemäß § 32 Abs 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch sowie die ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Nach der Judikatur des VwGH kann dann von geringfügigen und damit bewilligungsfreien Einwirkungen gesprochen werden, wenn diese einer entsprechenden Nutzung des Gewässers nicht im Wege stehen. Unter einer zweckgemäßen Nutzung des Gewässers in diesem Sinne ist eine solche zu verstehen, welche dem Ziel und Begriff der Reinhaltung des § 30 WRG entspricht. Eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht nach dem § 32 WRG besteht, sofern es projektgemäß zu (nicht bloß geringfügigen) Einwirkungen auf das Grundwasser kommt, die unmittelbar oder mittelbar dessen Beschaffenheit beeinträchtigen können. Nicht bewilligungspflichtig nach dieser Gesetzesstelle sind „bloß geringfügige“ Einwirkungen im Sinne des § 32 Abs 1 WRG, wie etwa gelegentliche

Verunreinigungen durch Bauarbeiten. (vgl. VwGH 07.07.2005, 2004/07/0052, VwGH 30.06.2006, 2003/03/0209)

Im gegenständlichen Vorhaben treten Auswirkungen auf das Grundwasser in erster Linie während der Bauphase und im Rahmen möglicher Stör- und Notfälle. Die Auswirkungen während der Bauphase wurden durch den Sachverständigen für „Hydrogeologie“ beurteilt, und kommt dieser zum Ergebnis, dass es zu keinen mehr als geringfügigen Einwirkungen auf das Grundwasser in seiner Gesamtheit kommt. Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zum Grundwasserschutz sind qualifiziert, die Auswirkungen im Rahmen der „Geringfügigkeit“ zu halten. Vor diesem Hintergrund war keine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32 WRG 1959 erforderlich.

Gemäß § 38 WRG bedarf die Errichtung besonderer baulicher Anlagen, insbesondere von Unterführungen unter Wasserläufen, einer wasserrechtlichen Bewilligung. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind jedoch Vorhaben, die unter die Gewässerquerungs-Bewilligungsfreistellungsverordnung (GewQBewFreistellV) fallen.

Laut Vorhabensbeschreibung ist im gegenständlichen Projekt eine Gewässerquerung vorgesehen. Die Kabeltrasse quert dabei den Wolfsbach an einer Stelle. Die Querung erfolgt grabenlos mittels Spülbohrung. Weitere Gewässerquerungen sind nicht vorgesehen.

Gemäß § 1 Z 1 GewQBewFreistellV bedarf die Errichtung und Abänderung von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabenlosen Bohr- und Pressverfahren keiner wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 38 Abs. 1 WRG. Da die gegenständliche Gewässerquerung unter diesen Tatbestand fällt, war hierfür keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

#### **10.7.2. Steiermärkisches Landesstraßen-Verwaltungsgesetz – Stmk LStVG 1964**

Gemäß § 25a Stmk LStVG 1964 bedürfen das Anlegen und Abändern, Anschlüsse von öffentlichen Straßen sowie von nichtöffentlichen Straßen und Wegen oder Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken an Landesstraßen der Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung), entsprechend Anschlüsse an Verkehrsflächen von Gemeinden der Zustimmung der Gemeinde (Gemeindestraßenverwaltung). Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiedurch für die Leistungsfähigkeit der Landesstraße bzw. der Verkehrsflächen der Gemeinde keine Nachteile zu erwarten sind und dies den Rücksichten auf die künftigen Verkehrsentwicklung den in § 16 enthaltenen Grundsätzen nicht widerspricht.

Im gegenständlichen Vorhaben erfolgt die Zufahrt sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase, ausgehend vom bestehenden Umladeplatz, über die bestehende Zufahrt zum Windpark Hochpürschtling bzw. zum Windpark Stanglalm. Für die Nutzung im Rahmen der Errichtung und des Betriebes des Windparks Hochpürschtling 2 sind geringfügige Instandsetzungsarbeiten jedoch keine zusätzlichen Ausbaumaßnahmen bzw. Anschlüsse an Landes-, bzw. Gemeindestraßen notwendig.

### **10.7.3. IG-L**

Gemäß § 20 Abs 1 IG-L bedürfen Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, keiner gesonderten luftreinhalterechnischen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen des Abs 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

In Abs 2 leg cit wird festgehalten, dass die Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind. Abs 3 regelt die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen für Anlagen in Gebieten die bereits mehr als 35 Überschreitungen es Tagesmittelwertes für PM<sub>10</sub> oder eine Überschreitung der in diesem Absatz aufgezählten Werten errichtet werden soll.

Im Zusammenhang mit der Begrenzung der Emissionen nach dem Stand der Technik kann auf die Ausführungen unter Punkt 10.4 dieses Bescheides verwiesen werden. Die gegenständlichen Anlagen unterliegen den Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 sowie weiterer bundes- und landesrechtlicher Verwaltungsmaterien und ist insofern keine gesonderte luftreinhalterechnische Genehmigung nach dem IG-L notwendig. Zudem kann unter Verweis auf das Fachgutachten „Luftreinhaltung und Lokalklima“ festgehalten werden, dass das Gebiet außerhalb belasteter Gebiete liegt und es zu keinen Immissionsgrenzwertüberschreitungen kommt. Die zusätzlichen vorhabensbedingten Immissionsbeiträge während der Errichtungsphase leisten keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung.

## **10.8. Stellungnahmen und Einwendungen – inhaltliche Behandlung**

### Stellungnahmen

Gemäß § 5 Abs 3 UVP-G 2000 hat die Behörde unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die mitwirkenden Behörden haben an der fachlich und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter zu erstatten.

Folgende Behörden haben von diesem Stellungnahmerecht Gebrauch gemacht:

- OZ 91 Stellungnahme des Bundesministerium für Landesverteidigung vom 30.05.2025
- OZ 92 Stellungnahme des Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus vom 03.06.2025
- OZ 94 Stellungnahme der Umwelthanwaltschaft vom 10.06.2025
- OZ 97 Stellungnahme des Bundesdenkmalamt vom 10.06.2025
- OZ 99 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 22.06.2025
- OZ 110 Stellungnahme der Austro Control GmbH vom 12.08.2025

Die eingelangten Stellungnahmen wurden den Sachverständigen der einschlägigen Fachbereiche zur Bewertung vorgelegt und fanden in den Fachgutachten sowie den darin enthaltenen Auflagenvorschlägen Berücksichtigung. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen in den einzelnen Fachgutachten verwiesen werden.

### Einwendungen

Wesentlich für den Erhalt der Parteistellung ist neben dem rechtzeitigen Einbringen innerhalb der Auflagefristen der Inhalt der Einwendung selbst. § 9 Abs 6 UVP-G 2000 enthält – ebenso wie § 42 AVG – keine Definition des Begriffs „Einwendungen“. Nach Rechtsprechung und herrschender Lehre ist unter einer Einwendung eine Behauptung zu verstehen, durch die Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt zu sein (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 32 mwN).

Die Einwendung selbst muss sich auf ein subjektiv-öffentliches Recht beziehen, dass dem Einwender nach den materiellrechtlichen Vorschriften zusteht, dh sich daraus seine Parteistellung ableitet. Einwendungen, die keinen Bezug zu den allenfalls betroffenen subjektiv-öffentlichen Rechten haben, sind unzulässig, und verliert die Partei im Verfahren ihre Parteistellung. Eine tatsächliche Beeinträchtigung des behaupteten Rechts spielt dabei keine Rolle. Es reicht die bloße Behauptung einer Rechtsverletzung.

Wesentlich ist, dass die Einwendungen entsprechend spezifiziert sind und durch sie die Verletzung konkreter subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht wird. Dem Vorbringen muss entnommen werden können, dass die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts behauptet wird.

Im gegenständlichen Verfahren sind während der Ediktsfrist nachfolgende Einwendungen bei der Behörde eingelangt:

- OZ 104 Einwendung des Umweltschützers vom 10.07.2025

Weitere Einwendungen sind nicht eingelangt.

#### **10.8.1. Einwendungen des Umweltschützers vom 10.07.2025**

Mit Eingabe vom 10.07.2025 hat der Umweltschützer des Landes Steiermark im Rahmen seiner Parteistellung gemäß § 19 Abs 3 UVP-G 2000 binnen offener Auflagefrist Einwendungen im gegenständlichen Verfahren erhoben.

[...]

*Aus der vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung verfasst von der TB Hainzl GmbH, Stand 23.04.2024 ergeben sich folgende und für die Beurteilung des Sachverhaltes durch die Behörde aus hiesiger Sicht relevante Fragestellungen.*

*Die genaue Standörtlichkeit der geplanten Winderzeugungsanlagen lässt sich dem Kartenmaterial nicht abschließend entnehmen weshalb auch der genaue Auswirkungsradius der geplanten Maßnahmen nicht eindeutig erkennbar ist.*

*Hinsichtlich der Umweltverträglichkeitserklärung ist weiters anzumerken, dass der regelmäßige Verweis auf „die Maßnahmen“ den Schutz der Schutzgüter nicht abschließend erkennen lässt, da diese in den Unterlagen vielfach vage oder nicht erörtert werden. Hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt, Boden und Flächen, Wasser sowie Sach- und Kulturgüter ist auffällig, dass die Auswirkungen des Projektes im Wesentlichen für die Schutzgüter als gering bis mittel eingestuft werden, jedoch die Immissionspunkte keine Darstellung finden und somit der Bereich der durch das Projekt betroffen ist schwer nachvollziehbar ist.*

*Insbesondere ergeht aus den Unterlagen nicht abschließend ob die geplanten Ausgleichsflächen hinreichend geeignet sind eine Kompensation der betroffenen Flächen darzustellen – hier sei insbesondere auch auf die Raufußhühner hingewiesen.*

*Betreffend die zu errichtende Zuwegung und die erforderlichen Montageflächen ist festzuhalten, dass bei deren Ausführung, insbesondere hinsichtlich der nur temporär genutzten Flächen nicht erkennbar ist, wie diese nach deren Benützung rekultiviert und somit dem dortigen Lebensraum zurückgeführt werden.*

*Die verfahrensführende Behörde möge daher die zur Beurteilung allenfalls erforderlichen fehlenden Unterlagen bei der Projektwerberin nachfordern und die Plausibilisierung durch Amtssachverständige aus den jeweiligen Fachgebieten veranlassen und soweit zielführend Auflagepunkte formulieren. Weiters möge die Behörde die Rekultivierung der Böden vorschreiben sowie die Bauausführung und deren Auswirkungen regelmäßig durch fachkundige Personen überprüfen lassen. [...]*

Konkret auf die Parteistellung des Umweltschutzanwalts gemäß § 19 Abs 3 UVP-G 2000 abgestellt, muss es sich bei diesen Einwendungen um die Geltendmachung von Umweltschutzvorschriften handeln. Der Schutz der Umwelt ist nur soweit ansprechbar, als er durch Rechtsvorschriften positiviert ist. Es kann also nur Naturschutz gefordert werden, soweit er im Naturschutzrecht oder in anderen Rechtsmaterien rechtlich verankert ist (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON<sup>2.00</sup> § 19 Rz 131 (Stand 1.7.2024, rdb.at)). Die Vorbringen des Umweltschutzanwalts sind demnach daraufhin zu prüfen, ob sie sich auf für die Entscheidung maßgebliche umweltrelevante Aspekte beziehen.

Die erhobenen Einwendungen betreffen im Wesentlichen die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen sowie die fachliche Beurteilbarkeit der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser sowie Sach- und Kulturgüter. Beanstandet wird insbesondere, dass die Standortlichkeit der geplanten WEA, der Wirkungsradius des Vorhabens, die Lage der Immissionspunkte sowie die Eignung der vorgesehenen Ausgleichsflächen nicht hinreichend dargestellt seien. Weiters wird auf offene Fragen hinsichtlich der Rekultivierung temporär in Anspruch genommener Flächen sowie hinsichtlich der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen hingewiesen.

Diese Einwendungen sind als zulässige Vorbringen im Sinne des § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 zu werten, weil sie auf die Überprüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens und damit auf eine dem Gesetz entsprechende Entscheidungsgrundlage gerichtet sind. Nach der Judikatur des VwGH zählen hierzu auch verfahrensrechtliche Bestimmungen die auf eine ausreichende Betrachtung der diversen Elemente des Umweltschutzes abzielen, demzufolge auch die Anforderungen an die UVE gemäß § 6 UVP-G 2000 (vgl. VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160). Die Einwendungen des Umweltschutzanwaltes beziehen sich zusammengefasst auf die Einhaltung der in § 6 UVP-G 2000 festgelegten Umfang der Umweltverträglichkeitserklärung. Nach dieser Bestimmung hat die UVE die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter umfassend darzustellen und zu beurteilen. Somit kann nach der VwGH-Judikatur eine allfällige Unvollständigkeit der UVE von Umweltschutzanwalt, Gemeinden iSd § 19 Abs 3, Bürgerinitiativen sowie anerkannten UO geltend gemacht werden. (vgl. BVwG 19.06.2019, W193 211 4926-1). Im Ergebnis waren die Einwendungen des Umweltschutzanwaltes daher insoweit als zulässig zu behandeln, als sie auf die Ergänzung und Plausibilisierung der Entscheidungsgrundlage gerichtet sind. Darüber hinausgehende Anträge entfalten lediglich anregenden Charakter.

Die erhobenen Einwendungen wurden den im Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen zur fachlichen Bewertung vorgelegt. Im Rahmen der finalen Beurteilungen ergab sich, dass die vorgelegten Unterlagen, insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben für die UVE gemäß § 6 UVP-G 2000, zur Beurteilung der Auswirkungen in den einschlägigen Fachbereichen vollständig, plausibel und nachvollziehbar waren. Hinsichtlich der Prüfung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter kann auf die Ausführungen in den verfahrensgegenständlichen Fachgutachten sowie auf die Ausführungen gemäß Punkt 9.2. ff verwiesen werden. Im Ergebnis war eine umfassende, dem Gesetz entsprechende Prüfung der Umweltverträglichkeit durchführbar und waren die Einwendungen des Umweltschutzes als unbegründet abzuweisen.

Nach Berücksichtigung sämtlicher im Gutachten und in den weiteren verfahrensrelevanten Unterlagen ermittelten Ergebnisse sowie nach umfassender Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen kommt die Behörde zum Ergebnis, dass das gegenständliche Vorhaben im Gesamten als umweltverträglich einzustufen ist.

Die Anforderungen des UVP-G 2000, insbesondere die umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen, die Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und etwaigen Kompensation nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter, sowie die Einhaltung der einschlägigen materiengesetzlichen Vorschriften, sind erfüllt.

Vor diesem Hintergrund war die Genehmigung des Vorhabens gemäß UVP-G 2000 unter Mitwirkung der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Materienetze zu erteilen.

## **11. Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der

Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Andrea Schatzmayr  
(elektronisch gefertigt)